400001

Kartei Nr. 40 * Inhalt - Ratskeller

1. Übersicht der Aufsichtspersonen beim Ausbruch der Cholera vom 15.12.1831
2. Verpachtung Ratskeller 1740, 1746, 1817, 1834, 1850, 1853, 1869, 1884, 1912
3. Betr.: Branntweinsteuer 28.10.1786, 1787-1789, 1819, 1846, 1848, 1855, 1856, 1858, 1866
4. Zeitungsbild von Heinrich Gade und Kirche Rehburg von 1898
5. Einweihung Rathaussaal (Ratskeller)
6. Ausschreibung des Rathausneubaus
7. Verordnung über den Ausschank von Branntwein 18.11.1831
8. Ersuchen um eine Tanzerlaubnis vom 22. 5.1845
9. Verordnungsblatt vom 16. 4.1836
10. Klage Kellerwirt Schröder gegen den Wirt Hormann
11. Übersicht über Ein- und Ausgaben der Kellerverpachtung 1862
12. Verkauf des Ratskellers 1862
13. Betr. Beschäftigung von Kegeljungen
14. Nachricht an Gendarm Grunert in Bad Rehburg vom 18. 1.1899
15. Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit vom 6. 3.1905
16. Revision der Kegelbahnen vom 6. 8.1907
17. Ratssitzung vom 1.10.1912 + 19.10.1912
18. Ratskeller und Brauhaus - Abhandlung von Dr. Hübner
19. Der Krieg um die Gastwirtschaften
    - 19.1. schlecht lesbar!
    - 19.2 vom 5. 6.1843
    - 19.3. Bekanntmachung
    - 19.4. vom 3.5.1872
    - 19.5. vom 29.4.1857
    - 19.6. vom 27.9.1877
20. Handwerkerrechnungen für Reparaturen am Ratshaus und Brauhaus von 1808
21. Betr. Brauaufsicht 1803
22. Verzeichnis der Gastwirte in Rehburg 1842
23. Betr. Neubau des Rathauses und Ratskeller von 1870 + 1872
24. Kontrollbuch über Ausgaben der Stadt
25. Inventarverzeichnis von Ratskeller und Brauhaus 1866
26. Streit um das Conzessionsrecht des Kellerwirtes 1866
27. Betr. Gastwirtschaften von Suffert und Hormann
28. Betr. Unterbringung von Fremden in der Stadt 1803, 1855, 1864, 1867, 1868, 1871, 1872
29. 3 Baupläne der Kegelbahn von 1905 - Ratskeller
30. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit 1913
31. Polizeiverordnung vom 15.11.1926
32. Betr.: Kleines Haus am Rehburger Brunnen vom 10. 6.1779
33. Verpachtung des Kl. Hauses am Rehburger Brunnen 29. 5.1792
34. Reparaturrechnung des Kl. Hauses vom Dez. 1808
35. Anfrage wegen Eichenbauholz zum Neubau des Kl. Hauses am Rehburger Brunnen vom 17. 6. 1844
36. Genehmigung des Bauholzes für das Kl. Haus vom 12. 9.1844

400002

Stadt Rehburg. Sedanfeier. Auch hier wurde in sehr erhebender Weise die Sedanfeier begangen. Am Sonnabend Abend wurde dieselbe durch Zapfenstreich vom Kriegerverein eingeleitet. Sonntag Morgen marschierte der Verein mit bekränzter Fahne vollzählig zur Kirche. Mittags 1/21 Uhr nahm der Verein wieder Aufstellung und marschierte unter Trommel- und Pfeifenklang, einer Einladung des Loccumer Vereins folgend, nach Loccum. Montag Morgen 6 Uhr fand Reveille statt. Nachmittags 5 Uhr war Festessen auf dem Ratskeller, wozu von der Stadt sämtliche Veteranen, etwa 20 Mann, geladen waren und frei bewirtet wurden. Es nahmen ca. 40—50 Personen am Essen teil. Abends 7 1/2 Uhr stellten sich sämtliche Schulen, Kriegerverein, Gesangverein, Stadtvertretung und Bürger mit Fahnen und Lampions zum Fackelzug auf, es waren nach ungefährer Schätzung gegen 200 Lampions im Zuge. Fast sämtliche Häuser der Hauptstraße hatten illuminiert; unter den Klängen der Räumkeschen Kapelle setzte sich der Festzug nach dem Mühlenthore in Bewegung. Das Ganze bot einen imposanten Anblick. Nach dem Rundmarsche wurden beim Ratskeller verschiedene patriotische Lieder gesungen und dann die Fackeln gelöscht. Hierauf begaben sich die Teilnehmer ohne die Schuljugend auf den Ratskeller zu gemütlichem Kommers. Herr Bürgermeister Meßwarb hatte bereits beim Festessen das mit Begeisterung aufgenommene Hoch auf Sr. Majestät Kaiser Wilhelm II. ausgebracht. Der Präsident, Herr Kantor Köstermann, gedachte in gediegener und schön durchdachter Rede des Kaisers Wilhelm I. und seiner Paladine. Es wechselten Gesang, Musik und humoristische patriotische Vorträge miteinander ab. Die Feier schloß gegen 1 Uhr. Trotz der verspäteten Arrangierung muß das Fest als ein sehr gelungenes bezeichnet werden. Dasselbe wird in den Herzen aller noch lange in angenehmer Erinnerung bleiben.

§§ Stadt Rehburg. Bei der Sedanfeier haben wir uns überzeugen müssen, daß der Ratskellersaal zu klein und den heutigen Ansprüchen nicht genügt. Es wurde solches auch von einem Redner auf dem Feste berührt und hoffen wir, daß der Magistrat die diesbezüglich ausgesprochenen Wünsche in wohlwollende Erwägung zieht und baldigst den Ausbau des Saales in Angriff nimmt.

STOLZENAUER WOCHENBLATT
7.9.1895

Glockengeläute, Festgottesdienst,
Patriotische Hanswurstiade,
Hoch vom Dachstein eine Rede
In die Mordshurrahkanaille,
Massenumzug von dummen Jungen
Kanonendonner und Spektakel,
Weltgebrüll und Saufgelage,
Wacht am Rhein und Freudenthränen . .
Apollo stimme deine Leier:
Das ist die Bremer Sedanfeier.

IN BREMEN BEDACHTE MAN DIE SEDANFEIRER MIT BEI-GEFÜGTEM POEM !

Der Heimatbote

400004

SONNTAGSBEILAGE FÜR DIE HARKE DAS MITTELWESERLAND

NIENBURG, DEN 20. MAI 1978

Rehburgs Ratskeller in der Geschichte der Stadt

Ständige Schicksalsschläge stählten den Lebensmut der verzweifelten Bürger / Von A. Lustfeld (Teil I)

Der seit Herbst vergangenen Jahres leerstehende Rehburger Ratskeller, jetzt wieder im Rampenlicht politischer Aktivitäten, scheint ein recht sperriges Vermächtnis der Gebietsreform zu sein, zumal das Gemäuer jetzt durch den Regierungspräsidenten unter Denkmalsschutz gestellt wurde. Nachdem etliche Versuche des früheren Rehburger Rates, diesen Gebäudekomplex zu renovieren, gescheitert waren, sind auch die Bestrebungen des Einheitsparlaments in dieser Richtung bisher ohne Erfolg geblieben.

Harten Debatten der Rehburger Bevölkerung ist zu entnehmen, daß dieses Wahrzeichen der Stadt seiner über 400-jährigen Tradition entsprechend umgehend renoviert und dem gesellschaftlichen Anspruch der Bürger wieder zur Verfügung gestellt werden muß.

Eine Antwort auf die Kardinalfrage, warum es keine Privatinitiative hinsichtlich der gastlichen Bewirtschaftung gab, ist wohl in der trostlosen Vergangenheit dieser Stadt zu suchen, die in der weiteren Umgebung kein Beispiel findet.

Wer in dieser Geschichte gräbt, kommt zu der Frage, warum es seinerzeit überhaupt Menschen gab, die sich hier in der Sumpflandschaft ansiedelten oder warum sie nach den furchtbaren Geschehnissen jener Zeiten nicht in bessere Gegenden auswanderten. Woher nahmen sie die Kraft zu immer neuen Anfängen?

Die alte Rehburg, heute Verwaltungsgebäude der Stadt, entstand im 12. Jahrhundert mitten in den Sümpfen des damals mehrarmigen Meerbachs. Sie war vom Süden und vom Norden her über einen Knüppeldamm zu erreichen. Als Wasserburg trutzte sie mancher Fehde, bevor etwa 1320 durch die Zerstörung Esbeckes eine größere Pfahlsiedlung in das Moor gerammt wurde.

Eine Ausdehnung, bzw. Fleckenbildung folgte im 14. Jahrhundert und später um 1534 bis 1550 durch die Zerstörung Mönkehusens. Aus dieser Zeit stammen die ersten Angaben über den Bau einer Kirche, denn vorher gab es nur eine Kapelle. Als Baumaterial fanden die verwaisten Überreste der 1552 in Mönkehusen errichteten Schloßkirche Verwendung.

Da bereits im 13. Jahrhundert dem Ort Rehburg die „Kruggerechtigkeit" vom Landesherren erteilt worden war, ist anzunehmen, daß es auch zu dieser Zeit schon den Ratskeller gab. Allerdings fehlen dazu die Unterlagen. Die Rehburger durften aber Bier brauen, und jeder Bürger war im Besitz eines hölzernen Maßkruges, in dem er periodisch das ihm zustehende Deputat an Bier holte.

Als im Kriegsjahr 1624 das Mühlentor (am Pulterbuch) baufällig geworden und ein neues Tor mit steinernen Pfeilern gebaut werden sollte, wollte man dieses sowie den Fallgraben wegen des begrenzten Platzes um einige Schritte hinaussetzen. Damit geriet man aber in die Gerichtsbarkeit des Drostes, da der Rat nur für den Bereich innerhalb des befestigten Ortes zuständig war. Das baufällige Holztor hatte argen Schaden genommen, weil 1551 „ein erbärmlicher Brand geschehen, der den ganzen Flecken jämmerlich in Asche gelegt und zerstört hatte."

1623 grassierte in Rehburg die Pest, von der nur sieben Ehepaare verschont geblieben sein sollen. Bei den Ausschachtungsarbeiten zum heutigen evangelischen Gemeindehaus fand sich beispielsweise ein Massengrab mit den Gebeinen von sieben Toten, die durch den hohen Grundwasserspiegel noch sehr gut erhalten waren.

Zwei Jahre später, 1625, stürzte ein verheerendes Unwetter mit Hagel, Blitz und Donner die übriggebliebenen Einwohner in neuerliche Not. Reserven und Vorräte, die noch versteckt gehalten waren, holten sich Söldner und Plünderer.

Erst die mit Beendigung des 30jährigen Krieges dem armen Flecken verliehenen Stadtrechte regten wieder den Lebenswillen der Menschen an. Mit dem Aufgebot aller Kräfte schufen sie aus den Trümmern des Krieges eine neue Stadt. Doch die Freude währte nicht lang. 1664 legte eine Feuersbrunst 91 Wohn- und 20 Lehmhäuser in Schutt und Asche.

23 Jahre später, 1687, wurde das Heidtor bis an das Amt durch einen großen Brand zerstört. In einem Bittbrief an den damaligen Landesherren, Ernst-August, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg und an den Bischof zu Osnabrück ist zu lesen: „Um den Schaden, der die gemeldete Stadt durch den in voriger Zeit durch Anzündung eines Gewitters geschehenen starken Brand dermaßen zurücksetzte, daß ein jeder sein eigenes Gebäude nur mit schweren Lasten wieder aufbauen, zu beseitigen, müßten auch das Rathaus und das Pfarrhaus notwendig wieder aufgebaut werden." (Beide Häuser waren zu dieser Zeit etwa 130 Jahre alt – Archiv Dr. Hellwig).

Im Jahre 1670 zählte man in Rehburg 22 tote und 60 bewohnte Stätten. Nach einer neuen Entwicklung von rund 30 Jahren erlitt die Bevölkerung um den 4. Juli 1702 herum wieder einen großen Schicksalsschlag. Hagelschauer, welche als die schlimmsten in der Rehburger Geschichte bezeichnet werden, zerstörten das gesamte Hab und Gut. Zur Erinnerung an jene Schreckenstage bestanden bis etwa 1900 lokale Bußtage, an denen die Arbeit ruhte.



Ein Teil der Fassade des Rehburger Ratskellers, wie sie sich noch heute dem Besucher zeigt.

Der Heimatbote

SONNTAGSBEILAGE FÜR DIE HARKE DAS MITTELWESERLAND

NIENBURG, DEN 27. MAI 1978

400005

Rehburgs Rathaus ist 109 Jahre alt

Rund 3934 Reichstaler für Zimmererarbeiten / Teil II

Das im Bittbrief an den Landesherren 1689 als niedergebranntes Rathaus bezeichnete Gebäude ist in den Jahren 1690 bis 1700 vor dem Heidtor (heute Genossenschaftslager) wiederaufgebaut worden. 1864 wurde auch dieses Haus ein Raub der Flammen. 1869 konnte der damalige Bürgermeister Wilhelm Meßwarb mit dem Rehburger Rat der Bevölkerung das heutige Rathaus präsentieren.

Im Jahresrechnungsbericht von 1871 ist folgendes zu lesen: „Nach Anlage Beleg Litt. V. der Rechnung 1866 ist vom Magistrat, der Ratskeller mit dem Brauhause, die Friedrich Nordmeyer für jährlich — 100 rt. Courant verpachtet – dessen Pachtgeld von Ostern 1871 bis Ostern 1872 in Einnahme gelangt.“ Die Kosten für die Zimmerarbeiten betrugen 3934 rt 15 rgr 5 Pf. – Der in seiner Holzkonstruktion einmalig schöne Saal mit der Bauschule ist um 1900 erbaut worden.

Die Geschehnisse in Rehburg bis ins 18. Jahrhundert sagen aus (siehe 1. Teil), daß die Menschen in ihrer unbeschreiblichen Not weder Last noch Gelegenheit hatten, private Gaststätten zu bauen. Offenbar genügte in der engen Stadtlage zwischen den beiden Toren der Ratskeller voll dem Anspruch der Bevölkerung, zum anderen traute sich niemand, außerhalb der sicheren Tore ein Gebäude zu errichten. Zum dritten war der Lebensanspruch so bescheiden, daß ein Vergleich bei unserem Lebensstandard gar nicht möglich wäre.

Man führe sich statt Straßen oder fester Wege Knüppeldämme vor Augen, an seinen Rändern primitive Fachwerkhäuschen auf Rammpfählen stehend. Im Laufe der Jahrhunderte sind über Hunderttausende von Kubikmetern Füllsand in den bodenlosen Sumpf gefahren worden, um einigermaßen trockenen Fußes vor dem Wasserdruck des Steinhuder Meeres gewappnet zu sein.

Die Initiative zum Bau privater Gaststätten begann um 1800, jedoch nur in bescheidenem Umfang. Bis zur Jahrhundertwende z. B. gab es den alten Schützenkrug – Ecke Winzlarer Straße. Eine kleine Eckkneipe, „Helmers Boutique“ genannt (heute Kaufhaus Schmidt/Busse) befand sich gegenüber dem alten Ratskeller. Hier soll nach Volksmundüberlieferung der Pastorenraub 1713 geplant worden sein.

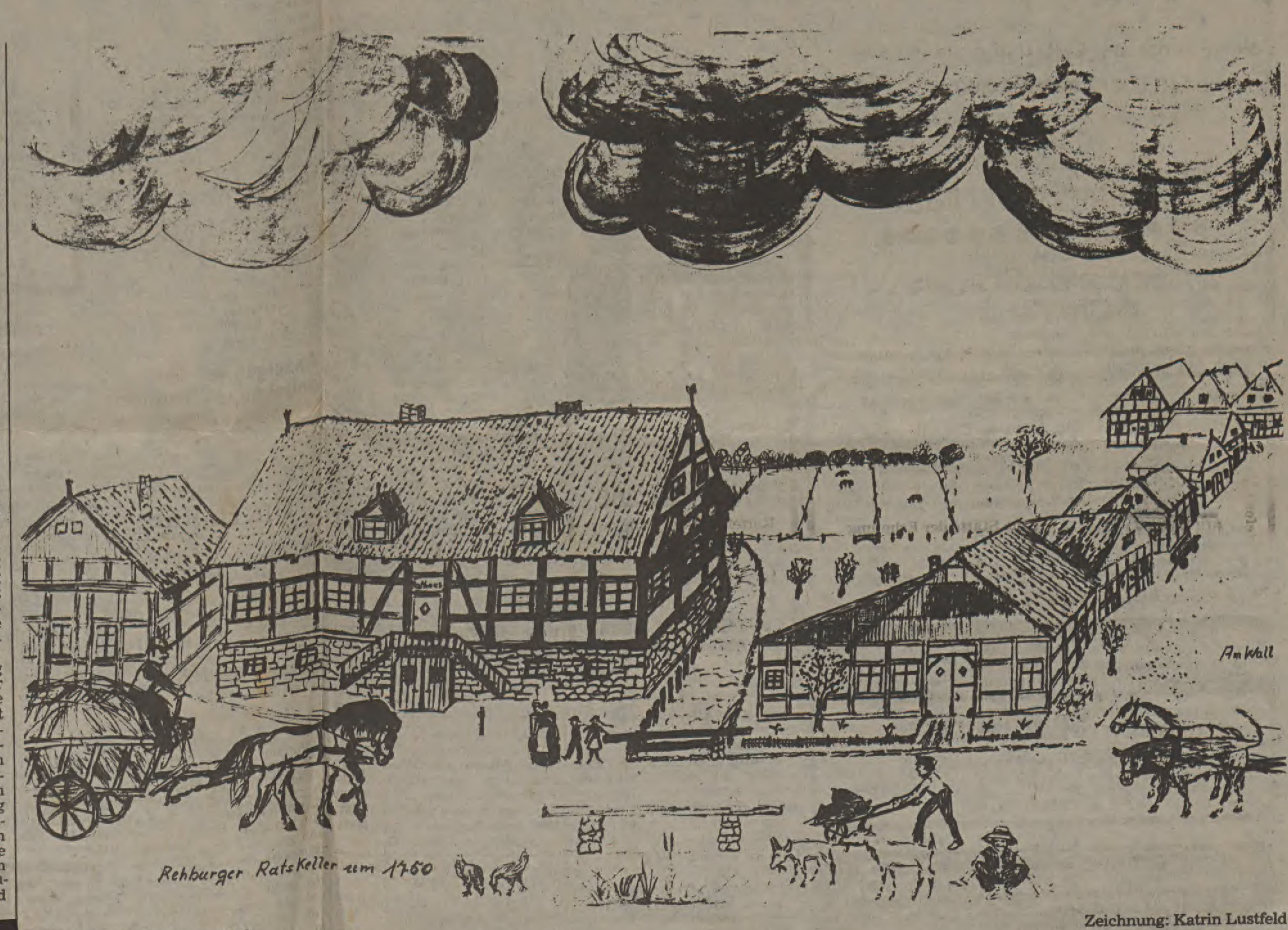
Die Chronik hingegen sagt aus, daß die siebenköpfige Bande, die den Pastor und seine Haushälterin bestialisch ermordeten und später allesamt geköpft wurden, im alten Ratskeller ihren räuberischen Plan gefaßt hätten. –

Erst um 1905 baute der damalige Bäckermeister August Bartels am Marktplatz eine für damalige Verhältnisse große Gastwirtschaft mit Saal. Da der Erbauer sich aber finanziell übernommen hatte, mußte er diesen Neubau verlassen. Er gründete aus einem alten Bauernhaus (erbaut um 1840) die Gastwirtschaft „Zum Heidtor“. Beide Häuser sind heute wieder abgebrochen. Dem rennomierten Betrieb des Ratskellers war offenbar niemand gewachsen. Lediglich das beim Bau der Steinhuder Meerbahn um 1898 erbaute Hotel „Zum Bahnhof“ durch gepflegte Gastlichkeit und das Café Lustfeld (heute „Rehburger Hof“) haben ihre Zeiten überdauert.

Nach einer gemeinsamen Besichtigung des alten Ratskellers durch Delegierte der Verwaltung, des Stadt- und Ortsrates Rehburg sowie Oberbaurat Wagner und Kreisdirektor Dr. Wiesbrock wies letzterer darauf hin, daß bei der Gründung eines Zweckverbandes zur Förderung des Fremdenverkehrs seitens der Stadt Rehburg-Loccum eine Renovierung dieses Gebäudes als attraktive Maßnahme zur Verwirklichung solcher Pläne anzusehen sei.

Vermerken wir, daß die Verwaltung dieser Stadt gegenwärtig sehr stark unter Raumnot leidet, so bleibt dem Rat die Entscheidung, die Ausweichmöglichkeit im Gegenüber zu suchen, indem die ehemaligen Verwaltungsräume wieder genutzt werden. Sicher bleibt auch noch ein geeigneter Raum übrig für die Unterbringung der Stadtbibliothek, wodurch dann endlich nach 40jähriger Belagerung das stadteigene Museum seinem eigentlichen Zwecke wieder zugeführt werden könnte. Viele wertvolle Gegenstände (Funde – Fossilien) warten darauf, sich in diesem Museum dem Besucher vorzustellen.

August Lustfeld



Rehburger Ratskeller um 1750

Zeichnung: Katrin Lustfeld

Seine Handwerkskunst überzeugte

400006

Vor 145 wurde in Rehburg Wilhelm Meßwarb geboren

Vor genau 145 Jahren, nämlich am 11. November 1839, wurde Wilhelm Meßwarb geboren, der mit seinem Sohn Ernst Schöpfer und Gestalter der historischen Bausubstanz des neuen Kulturzentrums der Stadt Rehburg-Loccum ist. Aus diesem Anlaß sei eine Rückblende erlaubt, die den Werdegang und den persönlichen Einsatz der beiden Meßwarbs beim Rehburger Ratskellerbau ins Licht rückt.

Wilhelm Meßwarb entstammte einer Familie, die seit Mitte des 18. Jahrhunderts in Rehburg (vorher in Wiedensahl) ansässig war. Sein Vater Ernst und sein Großvater Christian waren bereits Amtszimmermeister im alten Amt Rehburg und errichteten viele Bauten in diesem Bereich; außer bäuerlichen Fachwerkhäusern u.a. auch Wandelhalle und Badehäuser in Bad Rehburg und den Kapellenturm in Münchehagen. Sie waren auch schon beteiligt an Arbeiten der Kirchenerneuerung des Klosters Loccum.

Der alte Türbalken aus einem Rehburger Fachwerkhaus, der im neuen Restaurant des Ratskellers einen Platz gefunden hat, weist auf Wilhelms Vater Ernst hin, der hier als M.E. Meswarb (Meister Ernst Meswarb) seine Handwerkskunst kennzeichnete.

Über Wilhelm Meßwarbs Werdegang berichtet die Allgemeine Niedersächsische Biographie von Rothert unter dem Titel „Hannoversche Männer und Frauen seit 1866": „...geb. Stadt Rehburg ca. 16.11.39, vorgebildet 58–61 an der Polytechnischen Schule und bei Baurat Hase, 78 Bürgermeister von Rehburg, Schulbeispiel für die Wahl vom Techniker zum Kommunalbeamten: Stadtsparkasse, Wasserwerk, städt. Bauschule, Freilegung des Marktplatzes, Marktbrunnen, Schulbauten, Rathaus, ohne wesentliche Erhöhung der mäßigen Kommunalsteuer."

Wilhelm Meßwarb war es, der am 15. März 1869 auf Veranlassung des Rehburger Magistrats einen Reparaturanschlag für den alten Ratskeller anfertigte, der die Summe von 468 Reichstalern und 2 Mariengroschen ergab. Er fügte einen Grundriß des alten Gebäudes bei und äußerte seine persönliche Meinung dahingehend, „ob das fragliche Gebäude einer solchen Reparatur wohl werth sei".

Die Meinungen darüber, ob anstelle der Reparatur des alten Gebäudes ein neues gebaut werden solle, waren damals wie heute über lange Zeit hinweg geteilt, auch noch nachdem Wilhelm Meßwarb bereits einen Plan für einen Neubau gefertigt und die obere Behörde die Stadt angewiesen hatte, den Neubau durchzuführen. Am 11. Mai 1870 erstattete die Gendarmerie-Brigade-Station Loccum Anzeige über die Baufälligkeit des alten Ratskellergebäudes. Der Aufenthalt im oberen Tanzsaale sei gefährlich, es drohe Einsturzgefahr. Wilhelm Meßwarb mußte ein Gutachten erstellen, in dem er zwar „die große Baufälligkeit im allgemeinen" bestätigte, jedoch hielt er „ein gewöhnliches Fortbewegen für bedenklich oder gefährlich nicht", nur „bei großer Belastung und starker Erschütterung" sei die Gefahr des Einsturzes gegeben.

Wenige Tage später (14. Mai 1870) wurden dem Zimmermeister Meßwarb und dem Maurermeister Dökel für 7000 Reichstaler „die Ausfertigung des Neubaus" übertragen. Zwar hatte die Stadt schon 1868 drei „total abgebrannte Bauplätze gerade dem ehemaligen Amtshause gegenüber zur Errichtung eines in Rehburg nothwendigen neuen Ratshauses" gekauft, aber der als Bauleiter eingesetzte Baudirektor Rhien (Leiter der Baugewerkschule Nienburg von 1853 bis 1885) fand, daß dieser Platz zu klein für den Meßwarbschen Entwurf sei und überhaupt hatte er viel daran auszusetzen.

Der Maurermeister Dökel unterstützte alle diese Beanstandungen sehr und wollte überhaupt „die von Meßwarb gewünschte Entheilung nicht vornehmen", so daß schließlich der Bürgermeister Bahlmann für Teilung des Auftrags war.

Aber inzwischen war Krieg ausgebrochen (1870/71 gegen Frankreich), und der Rat beschloß im Dezember 1870 „den Rathausbau überhaupt noch weiter bei diesen Kriegszuständen hinauszusetzen, bis Frieden geschlossen wäre". Im März 1871 wurde dann mit den Grundmauern der Anfang gemacht, und immer noch schwelte der Streit, ob dieser Bau für Rehburg richtig sei oder nicht. Der Gastwirt Hellmers reichte eine Unterschriftenliste ein mit dem Zusatz, daß die allermeisten Bürger dagegen seien; das Geld dafür solle lieber unter die Bürger verteilt werden!

Doch der Bau schritt voran, allerdings arbeitete Rhien noch im Sommer 1871 die Entwurfszeichnung von Meßwarb dahingehend um, daß das Hauptgebäude „um 2 Fuß und 10 Zoll kürzer und um 1 Fuß tiefer", der Sockel „18 Zoll höher" und ein Kniestock „wegen des oben vorgesehenen Saales" angelegt wurde. Meßwarbs gesamten Entwuorf mit zwölf Blättern reichte er zurück und fügte „13 Blatt neue Zeichnungen" bei, nicht ohne den Hinweis, daß „von der Königlichen Landdrostei aufgegeben sei, die obere Leitung des Baues einem Baubeamten zu übertragen: „... und ich habe dieselbe bereitwillig übernommen." Am 12. Juli 1871 konnte nach dieser durch Rhien hervorgerufenen Unterbrechung mit dem neuen Plan weitergearbeitet werden, aber die Zusammenarbeit zwischen Meßwarb und Rhien war verständlicherweise gestört, und man verkehrte nur schriftlich miteinander.

Im Oktober 1871 war das neue Ratskellergebäude in Rehburg fertiggestellt. Für Wilhelm Meßwarb, der zu dieser Zeit auch den Ratskeller in Steinhude, die Gastwirtschaft Beushausen in Loccum und die Kirche in Leese baute, war der Bau des Ratskellers in seiner Vaterstadt kein ungetrübtes Erfolgserlebnis. Um so erfreulicher ist, daß heutige Architekten anerkennen, daß bei der Gestaltung der Fassade mit einfachen Mitteln eine große architektonische Wirkung erzielt worden sei auf der Grundlage „historisch gewachsener Handwerkskunst dieser Region".

Daß der Bau der Städtischen „Cämmereycasse" damals über 7000 Reichstaler gekostet hat (Wilhelm Meßwarb hatte ursprünglich nur 4000 Reichstaler veranschlagt), war dennoch zu jener Zeit für die Stadt durchaus tragbar, die sich – nach dem Zeugnis von Bürgermeister Bahlmann – finanziell „in durchaus guter Lage befand", was auch Wilhelm bei seiner Planung berücksichtigen konnte, zumal sein Vater Ernst schon seit 1842 gewählter Stadtkämmerer war und Einnahmen und Ausgaben der Stadt in überaus sorgfältiger Weise aufgezeichnet hat.

Als Wilhelm Meßwarb 1878 zum Bürgermeister seiner Vaterstadt gewählt worden war, ging sein ganzes Streben darauf hinaus, seine kleine Heimatstadt zu einem Schmuckstück zu machen. Da sein Sohn Ernst (1873 – 1960) ihm dabei besonders nach dem Architekturstudium in Hannover intensiv half, ergab sich eine einmalige Arbeitsgemeinschaft zwischen Vater und Sohn, die heute noch im äußeren Bild des jetzigen Kulturzentrums sichtbar wird.

Die Gründung einer Bauschule in Rehburg war ebenfalls ein Anliegen beider Meßwarbs, denen die Heranbildung fähiger Handwerksmeister ganz besonders am Herzen lag. Alte Rehburger erinnern sich noch an die Belebung des Straßenbildes durch die hellblauen, roten und schwarzen Mützen der Bauschüler, die durch deren Farbe die Zugehörigkeit zu ihrem Wintersemester (insgesamt drei führten zum Abschluß) zeigten. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang der heute wieder gerühmte „heitere Laubenbau" vor dem Ratskellergebäude, der – wie aus den Aufzeichnungen von Ernst Meßwarb hervorgeht – unter dessen Anleitung „von Schülern der Bauschule modelliert und in alter Zimmermannskunst in Eichenholz" errichtet wurde.

Daß auch der Ratskellersaal mit seinen Holzkonstruktionen heute wieder in hohem Maße bewundert wird, hätte Ernst Meßwarb noch erleben müssen, dessen bauliche Leistungen manche Schmähung erfahren haben, die seine letzten Lebensjahre überschatteten. Über Geschmack kann man streiten, aber die persönliche Leistung des von seiner Zeit geprägten Individuums bedarf in jedem Fall des Respekts, und gerade die Vielfalt der historisch gewachsenen Ausdrucksformen schafft eine lebendige Umwelt.

Ingrid Falldorf

Unsere freundliche Willfahrung zuvor. Vester guter Freund!

Auf Euren ferneren weitern Bericht vom 20ten d. M. haben wir uns entschlossen, der Stadt Rehburg das Wehrungs-Geld vom dem ihr zustehenden kleinen Hause bey den Rehburger Brunnen, zu Vier und Zwanzig Mgr. — nicht weniger den Grundzins zu Sechs Mgr. 2 d. von denjenigen 50 [] Ruthen welche der ihr eingeräumte [illegible] Garten über 1 Morgen hält, unter der Bedingung zu erlassen, daß sie die außerhalb des Brunnen Districts befindliche Promenaden, so wie sie jetzt angelegt sind, frey gestellte

Dagegen soll auch der Stadt

1) die Durchfuhr des Holzes von der [illegible] forst durch die Eichen Allee des Brunnen Districts zur Winterzeit, und 2) die Viehtrift durch die große Allee bey dem [illegible] Hause in die hannoversche Heerstraße, ingleichen bey des Cammer Cassen Heinemann Hause vorbey den Loccumer Berg hinan ungehindert zugestanden

werden

werden, und habet Ihr der Commune Rehburg
zu ihrer Versicherung eine vidimirte Abschrift
dieses Rescripti zuzustellen. Wir sind Euch
zu freundlicher Willfahrung geneigt.

Hannover, den 10ten Juni 1779.

Königl. Großbritt. zur Churfürstl. Braunschw. Lüneb.
Cammer verordnete Cammer Praesident,
Geheimde Räthe, Geheimde Cammer- und
Cammer Räthe.

ALenthe

An
das Amt Rehburg

K

Vorsteher Joh. J. Wallbrunn [illegible]
in Weinheim
von der Schönfeld Quelle 8 Ohm

L. A. A.

Actum Ratzburg den 29ten May 1792.

In dem heutigen zu meistbietenden Verpachtung des kleinen Rath-Hauses beym Ratzburger brunnen für die Stadt Ratzburg, erschien die Bürgerschaft und verschiedene Subjecte, die sich als Pächter angaben, auf dem hiesigen Rath-Hause. Es wurden also zuförderst nachfolgende Conditiones vorgelesen unter welchen die Verpachtung geschehen solte.

I.

Die Verpachtung geschiehet auf Sechs nacheinander folgende Jahre, nemlich von Martiny 1792 bis dahin 1798.

II

Der Pächter ist schuldig, das von Königl. Cammer auf das Haus gelegte Nahrungs-Geld ohne die Pacht-Gelder zu bezahlen.

III

Ist der Pächter schuldig, alles dasjenige, was ihm laut dem Inventarium übertragen, im gehörigen Stande wieder abzuliefern, und alle Reparation am Hause welche nicht über 18 ggl. betragen aus seinen Mitteln zu bezahlen.

IV.

Ist der Pächter schuldig nicht allein für die Pachtgelder

sondern

sondern auch für Feuer und Licht hinlängliche Caution zu verschaffen.

V.

Wird das Haus nebst allen darinnen befindlichen Meublen, wie auch Wein, Bier, Brantewein und Caffé Gerede, nebst Gemüse Gärtnerey, und einer Fahr-Kuhe verpachtet.

VI.

Die Pacht-Gelder werden in Golde zu voll halb auf Johanny und zu Martiny die letzte Hälfte bezahlet, und wenn das Bier auf den hiesigen Raths-Keller untadelhaft ist, so soll der Pächter verbunden seyn, dasjenige Bier, was in vorbenannten Hause consummiert wird von den hiesigen Kellerwirth zu nehmen. Es wurde dieses alles hierauf ausgesetzt und bieten ersten auf ein Jahr.

Daniel Hornemann — 15 rt —
Johann Heinrich Mahlmann — 16 " —
Philip Dörkel — 18 " —
Johann Heinrich Dörkel — 19 " —
Philip Krüger — 19 " 12
Johann Diedrich Meyer — 20 " —
Hormann — 20 " 6

Nachdem nun verschiedene mahl umgefraget und

sich

sich keiner mehr gefunden, der mehr bieten wollte, so ist Daniel Hornemann als dem letzten und höchsten bieter derselbe zugeschlagen vor Zwanzig Reichs-Thaler und Sechs Mariengroschen und hat zum bürgen Cord Heinrich Wahlmann

Zu mehrerer beglaubigung ist dieser Contract von beiderseits Contrahenden eigenhändig unterschrieben und mit dem hiesigen Ger. Insiegel bedrücket

J. H. Wahlmann bürgemeister.
J. C. Grote }
H. A. Suer } Senatoren
Joh: Daniel Hornemann als Käufer
Cord Heinrich Wahlmann als bürge

No. 20.

Rechnung

Was ich zum Dach ein decken des Kellers auf dem Rehburger Brunnen vor die Gemeinde zu Rehburg an Strohdocken geliefert habe im Jahr 1808;

	Rthl	mgl	d
den 8ten Junius habe an Strohdocken geliefert 300 Stück a hundert 15 mgl			
Dem bezahlt werden beträgt in Summa	1	9	„

C H Wahlmann

Rehburg den 5ten Decb 1808

ist bezahlt

Christlieb Bergmann

Maurer Rechnung Nro. 21.

Date	Von Keller Lager Rosenberger bau ... was daselbst gemacht und verdient ist im Jahre 1808	Rthl.	gl.	d.
May 29 bis 4ten Junius	daselbst das ganze innere Haus aus gebessert und Geweißet dabey sind folgende Tage verwandt			
	a. für 2 Meister Tage a 15 gl	"	30	"
	b. für 8 Gesellen Tage a 12 gl	2	24	"
	c. für 3 Lehrburschen Tage a 9 gl	"	27	"
	d. für 3 Handlanger Tage a 10 gl	"	30	"
	für 8 Gesellen überstunden a 1 gl 4 d	"	12	"
	3 Lehrburschen überstunden a 1 gl	"	3	"
den 6. 9 Dito	Kalk auf geladen sieben halbe Tage und nach dem bau gefahren	"	12	"
vom 5ten bis 11ten Junius	In der dach Einrichtung die dachkammern ausgebessert und Geweißet			
	a. für 4 Gesellen Tage a 12 gl	1	12	"
	4 überstunden a 1 gl 4 d	"	6	"
	dazu verbraucht 1 ℔ Ofen Schwärze	"	6	"
	1/2 ℔ blaue Nagel	"	8	"
	4 Tonnen Kienruß	"	8	"
12. 18 Dito	bey umdecken das Dach sind folgende Tage verwandt			
	a. für 3 Meister Tage a 15 gl	1	9	"
	b. für 8 Gesellen Tage a 12 gl	2	24	"
	c. für 4 Handlanger Tage a 10 gl	1	4	"
	noch für 8 Gesellen überstunden a 1 gl 4 d	"	12	"
	dazu geliefert Dachsteine 1680 Stück a hundert 15 mgl	7 / 6	"	"
	Latus	20	11	"

Dato	Ferner	Rth	ggr	d
	Übertrag	20	11	„
	1 Schock latt Nagel	„	10	„
19.25. d. Junius	beym ausbessern der außern wände am hause sind folgende tage verwand			
	a. für 3 Meister tage a 15 gr	1	9	„
	b. für 3 Gesellen tage a 12 gr	1	„	„
	3 Gesellen überstunden a 1 gr 4 d	„	4	4
26.2t Julijus	beym Gelb Machen des hauses sind folgende tage verwandt			
	a für 5 Meister tage a 15 gr	2	3	„
	b für 8 Gesellen tage a 12 gr	2	24	„
	c für 3 Handlanger tage a 10 gr	„	30	„
	8 Gesellen überstunden a 1 gr 4 d	„	12	„
	Zum außern anstrich des Gelb und grau mahlen sind folgende Matterialien verbraucht worden			
	6 tonne Kienruß a 2 gr	„	12	„
	3 tt leim a 10 gr	„	30	„
	6 tt Kreide a 2 gr 4 d	„	15	„
	18 tt Gelben Ocker a tt 4 gr	2	„	„
	8 tt braunroth a 4 gr 4 d	1	„	„
				4
	Summa	33	16	4

Dann bezahlt worden
C H Wahlmann

Vorstehende 33 rth 16 gr 4 d
sind mir durch herr Cammerer
[illegible] richtig bezahlt worden
H. G. Albe

Rehburg den 2ten Decbr 1808.
H. G. Albe Maurer Mstr

Praes. 17 Juni 1844.

400016

STEMPEL-TAXE 2 GUTE GROSCHEN

R.

Auf die, durch die Forst-Inspection Liebburg und das Calenbergsche Oberforstamt eingereichte Vorstellung des Magistrats zu Rehberg und der, in der Theilung der Gemeinheiten von Rehburg und Winzlar bestellten Syndici, vom 22. April c., wegen Genehmigung zur Anweisung von Eichenbauholz aus den Rehburg-Winzlarschen Gemeinden-Forsten zum Wiederaufbau des städtischen s. g. Kellergebäudes am Rehburger Brunnen, ertheilen Wir hierdurch zur Resolution, daß Wir zwar die Abgabe des angeforderten Eichenbauholzes zum Werthe von 300 rth. geschehen lassen wollen, jedoch dabei ausdrücklich bedingen, daß der Magistrat und die Syndici ad protocollum sich verpflichten, diesen Werth bei der Theilung auf die ihnen zufallende Quote unbedingt in Anrechnung sich bringen lassen zu wollen.

Nach Eingang dieser Erklärung werden Wir die Anweisung des Materials verfügen.

Hannover, den 12. Juni 1844.

Königlich-Hannoversche Domainen-Cammer.

[illegible]enthe

An
den Magistrat zu Rehburg.

400017

~~2 gg 6 d~~ 1 gg 1

HANNOVER
15 Jun.

4 gg

An
den Magistrat
zu
Rehburg.

Postm: 2 ggl.
Ad

p. c. 6 d

Praes. 16/9 44

400018

Wie die hiernächst zu remittirende Anlage besagt, will die Stadt Rehburg die durch Unsere Resolution vom 12. Juny c. rücksichtlich der nachgesuchten Abgabe von Eichen-Bauholz zum Neubaue des städtischen Kellers am Lude zu Rehburg, geforderte Erklärung in einem, am 16. July c. abgehaltenen Theilungs-Termine abgegeben haben. In so fern solches sich bestätigen sollte, finden Wir gegen die wiederholt nachgesuchte Anweisung des zu jenem Zwecke erforderlichen Materials nichts zu erinnern und beauftragen das Oberforstamt deshalb sofort die nöthige Verfügung zu erlassen.

Hannover den 12. Sept. 1844

Königl. pp. Domainen-Cammer.

An

das Calenbergsche Oberforstamt.

Copia

für den Magistrat zu Rehburg.

R.

An

den Magistrat

zu

Rehburg

[illegible]

400020

Ratskellerverpachtung!

Originale!!

Rehburg den 12h Novemb 1740

Erschienen die gantze Bürgerschaft auf dem Rahts Keller sich zu resolviren

1 wegen der Burgen den Keller Contract zu unterschreiben

2 wegen Unkosten des Brandtwein Verfertiging

als resolviren sich hierauf die Bürgerschaft

1st Herr Carl Heinrich Stöcker bringt bei

1 Dass er wegen ... der Keller Contract soll unterschrieben werden vor 305 rth

2 wegen des Brandtwein Verfertiging und was der Brandtwein gelten soll, solte soll es dabey bleiben wie es bereits resolviret ist

2te Herr Christoffer Mosselman bringt in Nahmen ihrer Gilde bei

wegen Unterschreibung des Keller Contract soll er des Brandtwein Verfertigung ohnweigerlich vor 305 rth unterschrieben werden

2) wegen der Brandtwein Verfertigung soll es allerdings dabey verbleiben wie es schon auf dem Rahts Keller gemacht ist

3te Herr Hans Heinrich Hase bringt bei dass die Keller Verpachtung oder die Brandtwein Verfertigung vor nicht über 305 rth soll von der Bürgerschaft und Burgen unterschrieben werden

wegen der Brandtwein Verfertigung wollen sie schon nichts beständiges resolviret haben doch wollen sie wass der preiss des Korns ist durch [illegible] Bürgermeister und Raht nach der billigkeit hoher und niedriger gesetzet werde

400022

Noch resolviret sich die gantze Bürgerschaft
dass die jenigen brandtwein Sellers
in der Stadt wenn Sie mit jetzigen
Kellerwirht Jost Krüger in den Contract
treten wollen so sollen Sie den künfftigen
Mittwochen als den 16t November mit
denselben nach der billigkeit contrahiren
und mit denselben sich abfinden
Hierbey hat sich der Kellerwirht resolviret
wass wenn die andern brandtwein Verseller
in der Stadt wollen vor die Pachtung
dieses Jahr den Thaler vor 10 ggr geben
so wolte Er ihnen die Pachtung überlassen
im übrigen wenn die andern brandtwein
Seller in wehrender Zeit sich nicht mit
den Kellerwirht sich abfinden, so müssen
Sie sich des brandtwein sellens gäntzlich
enthalten, und dass nun auch der Keller
wirht samt der bürger wass so wol
heutigen dato als auch bey verpachtung des
Kellers gemacht ist halten wollen solches
bekräfftiget ihre eigen Hände

Jobst Hinrich Krüger

HK

Andreas Becker

Johann D. Fischer

Königs. ff

400023

Ewl. hochEdelgebl. ist ohne unsere weiteres Anführen bekant, wasmaßen der ehemahlige Keller Jost Claus Diderich Röver an Keller Pacht 215 rt 43 ß 4 [illegible] schuldig geblieben, welche aus dessen Vermögen nicht bezahlt werden können

Wann wir nun diese gelder bereits Erbauunge unser neuen Kirchen destinired und bey der insolvent ~~bürgen machen~~ des Pacht Schuldeners außen rubricirt bürgen nach der von ihnen übernommenen bürgschaft solche restirende Pacht gelder, nebst denen usuris moræ in gefolg der Copeyl. Verschreibung sublit. A. so von dass original intermino præfigendo producirt werden soll, bezahlen müssen So gelanget an Ewl. unser gehorsahmstes bitten terminum ad producendum originale agnoscendosque manus an zu beraumen, fac agnitione aber denen bekl. die gerichtl. auflage zu thun daß sie obige verstehende Pacht gelder, nebst Zinsen mit den fordersahmsten bezahlen müssen

desuper

Sämtliche bürgerschaft zu Lehburg

Actum Rehburg
den 28ten October 1783

Zu dem heutigen zu meistbiethender Verpachtung des kleinen Wirthshauses bey den Rehburger brunnen, für die Stadt Rehburg, erschiene die Bürgerschaft und verschiedenen Subjecte, die sich als Pächter angeben auf den hiesigen Rath Hause

Es würden also zuförderst nachfolgende Conditiones vor gelesen, unter welchen die Verpachtung geschehen solle

1/ geschiehet die Verpachtung auf 3 nach ein ander folgende Jahre, Nemlich von Martini 1783 bis dahin 1786

2/ Der Pächter ist schüldig das von Königl. Cammer, auf das Haus gelegte Wasserungs geld, ohne die Pacht-gelder zu bezahlen

3/ ist der Pächter schüldig alles was ihm über geben nach dem Inventarium wieder ab zu liefern

4/ wird das Haus nebst allen darinnen befindlichen Möbeln wie auch Wein, bier, brandtewein, und Coffe Schencke gerechtigkeit Krämerey zu haben, einen Gast Küche zu halten und den halben garten bey Schlüters hause verpachtet

5/ Die Pacht-gelder werden in golde zu voll
halb zu Johannis halb zu Martini bezahlet

So wurde dieses alles hier auch ein gesetzet
und bietet zum Ersten auf ein Jahr

Harm Heinrich Fasante - 20 Rthl " gg
2/ Christian Buck - - - 22 - 18 -
3/ Harm Heinrich Fasante - - 23 - " -
4/ Christian Buck - - - 25 - " -
5/ Harm Heinrich Fasante - - 25 - 18 -
6/ Christian Buck - - - 31 - " - " -

Die weil nun verschiedene Mahl umgefraget, ob
niemand mehr bieten wollte, und sich niemand
gefunden, so ist selbiger Christian Buck vor
den letzten und höchsten Both nähmlich jährlich
von 31 rthl schreibe Ein und Dreizig Reichs-thaler in
golde zu gestellen zu machen beglaubig und fest haltung ist dieser
Pacht Contract von beiderseits Contrahenden unterschrie-
ben als von Burgermeister und Rath und von dem
Pächter Christian Buck und mit dem hiesigen Stadt-
Insigel belägt Actum ut Supra

In fidem

Actum Rehburg den 28ten Octobr: 1783

Vorbeschriebenen Dato Schleuniger Weise ist das Kleine Hauß bey Brunnen auff drey Jahre ein andern folgenden Jahren verpachtet

Harm Hinrich Fassant bietet Zum ersten 20 fl:

Christian Buck bietet — — 22 fl: 18 xr

Harm Hinrich Fassant — — 23 fl: —

Christian Buck — — — 25 fl: —

Harm Hinrich Fassant — — 25 fl: 18 xr:

Christian Buck — — — 30 fl:

Christian Buck — — 31 fl:

Weil sich keiner fünden der mehr bieten wollen so ist es Christian Buck vor 31 fl: Zugeschlagen —

Actum Rehburg den 26ten Octob. 1786

vorbeschriebenen Dato wird gleicher
Weise das kleinen haus daß den
können auf ~~drey hinter ein ander~~
~~folgende~~ Jahr ~~der Pacht~~ —
bietet also Christian Schünemann ein

Jahr zum ersten 15 thlr.
Raths H. Mahlman bietet 16 thlr.
Burge Meister Grothe 20 thlr.
Philip Krüger 20 thlr. 18 gr.
Da nun niemand mehr bieten wollte und sich
keiner gefunden der mehr bieten wollen
so ist selbes Philip Krüger vor zwanzig thlr
18 mgr auf ein Jahr zugeschlagen nemlich
von Martinj 1786 bis dahin 1787 welches
man durch beiderseits Contrahenden Nahmen
unterschrift bescheiniget

J. C. Grote burgermeister
J H Mahlmann } Rathsverwandte
Johan Conrath Grote

Nachdem die Verpachtungen des hiesigen Rathskellers
nebst der brauerey, wie auch des Wirthshauses beym
Rehburger brunnen, nächsten Martini erloschen
sind, so ist zur weitern Verpachtung des Raths-
Kellers nebst Wein, bier, brantewein und Coffe Schank
im gleichen die brauerey nebst dem brauhause und
allen nöthigen braugeräthschaften, Zweitens
des Wirthshaus beym Rehburger brunnen nebst
Wein, bier, brantewein, und Coffee Schank,
von bürgermeister und Rath der Donnerstag nach
Dionisius wird sein den 11ten October anberaah-
met und bestimmet, wer nun lust und belieben
zu oben benannten Pachtungen haben sollte, wird
hiedurch Citiret und Vorgeladen am beraahmten Tage
Morgens um 8 Uhr auf hiesigem Rathhause mit
zu erscheinen, woselbst Verpachtungen gegen
hinlängliche Caution öffentlich meistbietend geschehen
sollen, damit nun dieses zu jedermanns Wissen-
schaft gelangen möge, so ist dieses gehörigen
orts affigiret und angeschlagen. Geschehen

Rehburg d 29ten Sept 1787

bürgermeister und Rath hierselbst
H. Mahlmann
J. E. Oste
C. H. Mahlmann

beim Rathhaus

Rechnung

400029

An der Stadt Rehburg, habe ist mir von martini 1786 biß Ostern 1787 wie folgt

Debet

		rthlr	mgr	₰
1tes	Eine halbe Tonne bier zum Landt=Gerichte — — —	1	~~15~~ 12	~~4~~
2.	für den Tonnen Landt — — —	1		
3.	Laut Licent Buch 17 mahl gebrauet jedes mahl 1 Probe Kannen a 10 ₰ thut	1	21	2
4.	Von Mart: 1787 biß Ostern 1788 habe 5 mahl gebrauet a brau 1½ Kanne zur Probe Kannen a 1 g 4 ₰ — —		7	4
5.	½ Jährigen Tonnen landt —		18	
6.	für das Osterbier a 30 Kannen a Kanne 1 g 4 ₰ — — —	1	9	
		1	1	
	Summa	~~5~~	~~28~~	6
		4	32	

Vorbeschriebene Summa ist mir durch abrechnung des Keller Pacht richtig bezahlet solches Quitirt dieses

Diedrich Heinrich Meyer

Rehburg d. 25. Febr 1788

Actum Rehburg
den 11ten Octobr 1787

In dem heutigen zu anstehenden Verpachtung des hiesigen Rathskellers und des brauwesens zwischen die bürgerschafft, und verschiedenen Subjecte die sich als Pächter angaben, auf den hiesigen Rathhause. So wurden also zu forderst nachfolgende Condition vorgelesen, unter welchen die Verpachtung geschehen solte:

1

geschiehet die Verpachtung auf ein Jahr
nemlich von Michaely 1787 bis 1788

2

der Pächter ist schuldig jeder Zeit tüchtiges bier auf den Keller zu haben, bey Strafe für einen jeden Tag wenn selbiges fehlen solte 1 Rthlr und ist nicht berechtigt die Kanne bier höher als 1 mgl 4 d nach Golde zu verschenken

3

ist der Pächter schuldig auf Feuer und licht ein wachsames Auge zu haben, und sich gegen bürgermeister und Rath, und sämtliche bürgerschaft, also zu bezeigen das Niemand über ihm oder die seinigen mit recht zu klagen hat

4

ist der Pächter schuldig nicht allein für seine Pacht=
gelder, sondern auch für die gebäude hinlänglich
Caution zu stellen

5

wird der Rathskeller ausbenommen der Raths=
stube und der bürgerstube, übrigens das ganze Haus
nebst allen Mobilien, wie auch wein, breihane, und
brantweins schenk, imgleichen das brauhaus
und braugeräthe, in selbigem so viel zu brauen
als er in und außer der Stadt, im Sommer, Märkten,
Krügen, und Stätten verschenken oder verkaufen kann
auch in der brauhause das Maltz selber zu machen
jedoch muss selbiges ordentlich sein verpachtet

6

Die Pachtgelder werden in golde zu voll halb auf
Meytag und halb zu Martinij bezahlt

Es wurde dieses alles hierauf eingesetzt und bietet
also zum ersten Diederich Meyer - 25 Rthl " ggr " d.

Jobst heinrich Most	30	"		
Georg Kust	35	"	"	
Jobst heinrich Most	41	"	"	
bürgermeister Mattmann	45	"	"	
Jobst heinrich Most	50	"	"	
Georg Kust	51	"	"	
bürgermeister Mattmann	52	"	"	
Jobst heinrich Most	53	"	"	
Raths Herr Grobe	53	18	"	
Jobst heinrich Most	54	"	"	
Johann heinrich Mattmann	55	"	"	

Dieweil nun verschiedene Mahlen aus gebo-
tet ob auch noch jemand mehr bieten wollen und
sich keiner gefunden, so ist selbiges dem burger
Meister Johann Heinr. Mahlmann vor den letzten
und höchsten bott als vor dreißig und fünf Rthlr
zu geschlagen und hat zu bürgen los und seiner
Zubehör und haus seine [illegible] und
ist actum damit beschlossen

Actum ut Supra

In fiden

JH Mahlmann burgemeister

400032

1 MAR:GR

400033

Nachdem die Verpachtungen des hiesigen Rathskeller
nebst der Brauerey, wie auch des Wirthshauses beym
Rehbürger-brunnen nächsten Martini erloschen sind,
so ist zur Wiederverpachtung des Raths Keller
nebst Wein, Bier, Brantewein und Coffee Schank
im gleichen die Brauerey nebst den Brauhause und
allen nöthigen Braugeräthschaften, ingleichen des
Wirthshaus beym Rehbürger-brunnen nebst Wein,
Bier, Brantewein, u. Coffee Schank von Bürgermeister
und Rath der Donnerstag nach Dionisius wird
seyn den 11 ten October anberahmet und bestimmet
Wer nun Lust und Belieben zu oben benanten
Pachtungen haben sollte, wird hiedurch Citiret und
Vorgeladen, am berahmten Tage Morgens
um 8 Uhr auf hiesigem Rath-hause mitzuer-
scheinen, wo selbige Verpachtungen gegen hinläng-
liche Caution öffentlich meistbietend geschehen
sollen. Damit nun dieses zu jeder manns Wissen-
schaft gelangen möge, so ist dieses gehöriger Orten
affigiret und angeschlagen, Geschehen Rehburg d.
29 ten Octbr 1787 Bürgermeister und Rath
hieselbst

J. H. Mahlmann
G. C. Sprote
C. Ameslman

aus Amt

Hr. Bürgermeister Mahlmann in Rehburg

Nro 52

Nro. 1061.

Nach der von Königl. Churfürstl. Landes-Regierung gnädigst ertheilten Vorschrift, sind für die, im hier beygefügten 36. Stücke der diesjährigen hiesigen Anzeigen; bekanntgemachte Verpachtung des Raths Kellers zu Rehburg

dem Königl. Churfürstl. Intelligenz-Comtoir die Insertions-Gebühren, mit — Rthlr. 4 ggr. in hiesiger Cassenmünze, ~~zu entrichten, und~~ bezahlt ~~dieses Blatt, ist zur erforderlichen Quitung, wieder gefälligst mit zurück gehen zu lassen.~~ Hannover, den 4 ten May 1792.

Königl. und Churfürstl. Intell. Comtoir.

[illegible]

Litt: N

Pr: d. 15ᵗ Oct: 1795.

400035

Unsern freundlichen Willfahrung zuvor, Ehrsbahrer guter Freund!

Wir genehmigen auf euren bericht vom 28ten v. M. hiemit, daß die Pacht des dortigen Stadt-Kellers dem bisherigen Kellerwirth Boessing, für ein locarium von jährlich 110 ℛ 18 mgr in Golde auf anderweite drey Jahre als von Martini 1795 bis dahin 1798 möge überlaßen werden, und Wir sind auch zu freundlicher Willfahrung geneigt.

Hannover den 6ten Oct. 1795.

Königlich-Großbritannische zur Churfürstlichen braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheime-Räthe.

Kielmansegg

An das Amt Rehburg.

9

Litt. A.A.

P. Stum

Liebe, günstiger guter Freund! genehmigen
Wir auf euren Bericht vom 24ten d. M. hier-
mit, daß die Pacht des dortigen Raths-Kellers
dem Einwohner Johann Diedrich Krüger für
das im Licitationstermin geschehene höchste
Gebot eines Locarii von jährlich Einhundert
Fünf und Zwanzig Rthlr auf drey Jahre als
von Martini 1798. bis dahin 1801. möge über-
laßen werden, und erhaltet ihr den deshalb
in originali eingesandten Pachtcontract
hierbey zurück. Wir sind etc in Rescripto
Hannover den 30ten Juny 1798.
Königlich Grosbritannische zur Churfürstlich
Braunschweig-Lüneburgischen Regierung
verordnete Geheime Räthe

G. Kielmansegge

Pro Copia
Ottlar.

Inventarium

400037

Rehburg d. 10ten Nov. 1798 ist den Herrn Keller-
wirth Diedrich Krüger bey der antretung des
Kellers laut Inventarium überliefert worden
wie folget.

1. In der Kellerstube sind 2 Tische, einen Tannen und
einen langen Eichen.
2. 3 Stück bänke. 16 Stück Stühle aus einen sind die
3 hintersten scheiben und aus einem ist eine ausgebrochen.
3) ein brantewein Schrank mit Schloß und Schlüssel
benebst einer hohen Kist.
4) Ein Klapptisch
5) Eine Schreibtafel
6) Zwey Garten bänke.
7. In der Kellerstube 4 thüren alle mit Schloß aber
an einem Schloß fehlet der Schlüssel
8) Die kleine Hausthür mit Schubriegeln.
9) Die Thür an der Treppe mit einem Schloß ohne Schlüssel
10) Die thür in den bier Keller mit Schloß und ohne Schlüssel
11) In den Keller sind 3 thüren, an 2 sind Schlösser [illegible]
aber keine Schlüssel [illegible]
12) Oben vor der Bürgerstube eine Schieb thür mit
Schloß Schlüssel und Drücker.
13) Auf der Stube 3 tische, einen Runden und 2 lange
benebst 6 bänke.
14) Vor der Rathsstube eine thür mit Schloß Schlüssel
und Drücker
15) ~~An den beiden Kammerthüren sind Schlösser und~~
~~an das [illegible]~~
Zwey Kammerthüren an der Vordersten ist
Schloß und Schlüssel. ~~[illegible]~~ in den Kammern sind
2 bettstellen welche fest gemacht.

16) Eine Thür das den Boden mit einem Schloß und Schlüssel

17) Unten gleich der Treppe eine Thür mit Schloß ohne Schlüssel
den Schlüssel ist gemacht

18) Auf den Boden ist befindlich 63 Stück Feuer Eimer und eine alte [illegible] [illegible].

19) Zwey Zinnerne Lampe einen brauchbaren und einen unbrauchbaren.

20) zwey Zinnerne Bier Maßen,

21) einen Kupfernen Leuchter

22) einen Feuer [illegible]

23) eine Feuer Zange ist zerbrochen

24) einen Kesselhaken und ein eisernen Ofenthür

25) einen Messingenen Bier-Kanne ~~ist [illegible]~~ [illegible]

26) eine Feuer Schaufel

27) ein alt Schrank auf der Diele mit Schloß

Brauhaus und Brau geräthe

6 Bütten,
2 [illegible], eine ist unbrauchbar [illegible]
4 Mulden, d 24 Nov 1798 noch zwey zugekauft
1 Rinne ist noch eine zugemacht, sind also zwey Rinnen
1 kurze Schaufel } muß Bey beyde geliefert werden
1 lange do } sind 2 kurze und eine lange geliefert
1 Runde Schaufel
1 Rossholz
2 [illegible] bretter einer Decke auf den Steinernen Ring
1 hölzernen Trichter
1 hölzernen Meschbodne
2 [illegible] Kühl Kessel
1 eisernen [illegible]
1 [illegible] [illegible]
1 langen Eichen Tisch
An Tonnen 20 halbe und 3 Stück Viertel

400039

1 hölzerne Treppe ist einer Reparatur
Haus thür mit 1 Schloß u Schlüssel ~~fehlt ist gemacht~~
Mühlen Kammer thür mit Schloß u Schlüssel
die Boden thür mit Schloß u Schlüssel
4 Klappen 2 Seiten u 2 ~~vorn~~ vor der Seite
Seiten 1 Haus thür ohne Schloß mit 1 Riegel.
die Stall thür,

[illegible] dem Mühlen boden
Unten Klappen mit Scharnieren
4 Giebel Klappen, 2 Seiten u 2 vorn mit Scharnieren
und [illegible]
2 Gitter Fenster und complete [illegible] [illegible]
vor den Mühlen Kammer Fenster Laden
vor den Stall sind zwey thüren ~~die oberste fehlt ohne Schloß~~
und [illegible] ohne [illegible] gemacht
2 Pferde Krippen und 2 Hillen
eine Kuhkrippe.
eine Schweinstall thür
2 steinerne Schweintröge
auf den Stall sind 2 dielen und ein [illegible] stück 6 d
einmer [illegible] auf die Stallböden [illegible] gemacht

[illegible] Mahlmann [illegible]

Johann Dietrich
Krüger

Ihr sollet geloben und schweren seinen
Eydt zu gott und auf sein heilig wort

— dem —

Daß ihr auf dieß hiesiger Stadt Brau wäsen
und Maltz machen welches euch an vertraut
worden wollet jeder Zeit aufrichtig treu und
fleisich zu werke gehen als:

1. in ansehung des Maltz machen ein wachsames auge
darauf haben das: so etwas durch euern aufsicht
und fleiß der Stadt ein fortheil könte zuwachsen
so viel ihr wisset und könnet dahin sehet das
nicht durch euern verwahrlosung und versaumung
solches verhindert und die Stadt den schaden darunter
leiden müste

2tens in ansehung des Bier brauen: daß ihr jeder Zeit
nach euern bestwissen und gewissen und so gut
wie ihr euern profession gelernet habet bestmöglichst
dazu anwendet das das wasser wohl und besten
hiesiger Stadt so sehr in euern vermögen ist dadurch
befordert werden möchten

3tens daß ihr treu seit bey denen allen was euch anver-
traut so wohl in kleinen als grossen und nichts vor
euch selbst veruntreuet oder verschenket was ihr kein
befehl zu habet so bey am Bier Maltzen gersten seün
und Kofent außgenommen was euch in euern
Contrackte versprochen und von rechtswegen zu komt

4tens daß ihr dahin sehet und nicht zugebet daß ein oder der andre und wenn es auch seyn möchte sich unterstehen dürften das brau Hauß und Keller ohne Euer vorwissen zu öffnen sondern die schlüssel von beiden theilen bey Euch verwahret weil ihr sonst in verantwortung dar über kommen möchtet und

5tens auch nicht verstattet daß jemand in brau häusern oder Stadt Keller sich was darff an Meyden so frey am bier gesten thun oder kosten und wenn es auch würde vor geld kauffen oder so ihm als ein recht zu kühmen ohne daß ihr es denen selben nicht selber in die hände reichet

Des brau Knechts friedrich Mehlmans gefelt.

1. jedes brau vor sich und seiner frau vor das brau zeug und tonnen zu reinigen — 12 gl.
2. 2 mollen voll trey
3. 2 eimer voll Covent.
4. 4 kannen bier.

ihr sollet geloben und schweren einen
Eydt zu gott und auf sein heiliges wort

dass ihr dieser zeit so offt ihr als ein
mit gehülffen und mit arbeiter des hiesigen
brau wäsen maltz machen oder sonsten einen
oder zu arbeiten würdet gefodert und bestellet
das ihr alle zeit bey eurer mit arbeit so viel
in euren vermögen wollet treu und fleisig sein
und das wesen wohl und besten ~~durch~~ [illegible] euren mit
~~arbeit~~ befördern helfen

2tens was ihr bey eurer arbeit im brau hause oder
Stadt Keller und brau geräten würdet etwas
schadhaft finden das etwas hiesiger Stadt
oder euren brau meister würde zum nachteile
fallen solches so fort denselben gehörig anmelden

3tens dass ihr wollet treu sein bey allem was euch an-
vertraut und was aber ihr bey eurer arbeit bekomt
es sein an bier maltz hefen und kofent und euch
nichts davon an maßen ohne das was euch auf
befehl bürgermeister und rath von den brau meister
ein gehändiget wird

Was des Braumeisters gehalt anbelanget

1. Alle Woche — — 1 Rthlr.
2. für Molle frey alle brau
3. für Lauer Koll Covent alle brau
4. 2 Kann Bier alle brau

KÖNIGREICH WESTPHALEN 15. Centimen

KÖNIGREICH WESTPHALEN 10. Centimen

KÖNIGREICH WESTPHALEN 5. Centimen

400044

Litt. A.

60. Centimen

Zwischen der Commune Rehberg einer Theils und dem bisherigen Pächter des Raths Keller Friederich Gallmeier zu Rehberg andern Theils, ist unter Zugrundelegung des am 14ten Juli d. J. abgehaltenen Verpachtungs Protocolls folgender Pachtcontract abgeschlossen.

§. 1.

Die Pachtzeit erstreckt sich bis Martini 1815 und zwischen hier und Michaelis 1814 wird nachstehendes, nach des jährlichen Pachtgeldes, das Pachtgeld berechnet und erlegt.

§. 2.

In der Pacht ist der Raths Keller in Rehberg nebst darin befindlichen Möbeln, jedoch mit Ausschluss der kleinen Raths und der großen Bürgerstube begriffen, ferner das Brauhaus und die Braugeräthe. Die Mobilien liefert der Pächter bey seinem dereinstigen Abzuge in unverdorbenem Gute oder dem Werthe nach wieder ab. Der Pächter erhält auch noch das jährliche Reisholz oder ein halbes Klafter Buchen Brennholz, insofern solches aus dem Gemeinde Holze erfolgt, frey zu vorzüglich zum eigenen Gebrauch, Mastung wird

bey jeder Bürgerstelle, entstanden aber noch
Freyheit von Steuern, Gemeind Steuern und
Einquartirung

§. 3.

Das jährliche Kaufgeld welches in dreyssig Thaler
in vollwichtigen Pistolen das Stück zu fünf
Thaler bestehet und wovon unter keinem
Vorwande und Rechtsgrunde Remission
statt findet, wird halb auf Maytag halb auf
Martini jedes Jahrs berichtiget.

§. 4

Der Käufer macht sich verbindlich, zu jeder
Zeit und ohne daß es auch nur einen Tag
daran fehlen darf, untadelhaftes Brodge-
korn auf dem Keller zu haben, bey Ver-
meidung der Erlegung eines Thalers in
Pfestern Gelde als conventionelle Strafe für
jeden Tag wo solches fehlet, zum besten der
Gemeinde Kasse, und hat er sich übrigens
mit Bier oder Brodschau Taxe und Polizey
Wagen nach den gängigen Korn und Gersten
Preisen setzen zu lassen.

§. 5.

Der Käufer steht die monatliche Grundsteuer,
sie mag erhöhet oder vermindigt werden,

imgleichen die Stempelkosten des Contracts, wogegen die Commune Rehburg das Brand-Patent für ihr löset.

§ 6.

Der Käufer ist gehalten die Zimmer des in Kauf habenden Hauses zu weißen, und die etwa zerschlagen oder zerbrochen werdenden Fensterscheiben ex proprio her-zustellen.

So geschehen und vollzogen Loccum den 17ten September 1812.

Friedrich Gallmeyer

Heinrich Suer Com. Maire

für die Richtigkeit

der Kanton Maire

Wegener

MAIRIE DU CANTON

Gesehen. Han. 2/10 12.

der Präfect

PRAEFECTUR DES ALLER DEPARTEMENTS

1829 ist ein Ferdinand Jaime Kellerwirth. Ein etwas ungewöhnlicher Name für Rehburg. Ob ihn wohl König Lustik hier gelassen hat? Ich kann im Augenblick noch nichts über diesen Wirt sagen und werde im Kirchenbucj Nachschau halten.

Pfarrhauses für Getränke an den
Magistrat und die Deputirten — — 20 gl 4 pf
den 7 August für Getränke an den
Magistrat — — — — — 1 Th 6 gl —

Suma 2 Th 31 gl 4 pf.

welcher Betrag mir baar und richtig
entbezahlt ist

Rehburg den 19 Decbr 1829.

Ferdinand Jaime
Kellerwirth.

Rechnung
über verschiedene den Magistrats Personen verabreichte Getränke im Jahre 1829.

1, Bey der Baubesichtigung für Getränke – 14 xr:
2, den 24 April für Getränke dem Magistrate und Deputirten – – – – 18 =
3, Dergleichen für den Magistrat. – – – 3 =
4 Dergleichen für denselben – – – – 6
5, den 6 Juny bey der Besichtigung des Pfarrhauses für Getränke an den Magistrat und die Deputirten – – 20 xr 4 ₰
den 7 August für Getränke an den Magistrat – – – – – 1 f 6 xr

Suma 2 f 31 xr 4 ₰

welcher Betrag mir baar und richtig ausbezahlt ist

Rehburg den 19 Decbr 1829.

Ferdinand Jaime
Bierwirth.

Ein Verpachtungsprotokoll für den Ratskeller, das dem Amt Rehburg zur Genehmigung vorgegt werden mußte.

400049

An

Königlich Hannoversches Amt hieselbst.

Bericht

des M. zu Rehburg vom 13. August 1850

betr.

die Verpachtung des Stadtkellers allhier

D

Expred

Das Resultat der am 24 Juni d.J. statt gefundenen öffentlich meistbietenden Verpachtung des Martini d.J. und der Pacht fallenden Stadtkellers verfehlen wir nicht Königl. Amte in dem anliegenden Verpachtungs Protocolle ehrerbietig gehorsamst vorzulegen.

Dieses ist im ganzen genommen ganz zufriedenstellend; wenn man erwägt, daß das Local des Kellers seiner inneren und äußeren Einrichtung nach – namentlich auch gegenwärtig auch davon verbessert worden und und noch – demnach zum Aufnehmen von ungehörenden Reisende nicht recht geeignet eingerichtet werden kann und dabei berücksichtigt, welche geringe Nachfrage hier im allgemeinen statt findet.

Die Resultate deren jährlichen Pachtsummen aus den letzten 30 Jahren erlauben

wie und mit dem Beilage A. in der nachfolgenden Zusammenstellung vorzulegen

400050

Schulj.	Name der Priester	Jährlich auf Conv. Münze fl	kr	d	Schulj.	Name der Priester	Jährlich auf Conv. Münze fl	kr	d
1819/20	Gall	66				Transp.	1222	3	8
1820/21	Gallen	66	.		1834/35	Gallmayr	90	10	8
1821/22	–	66			35/36	"	90	10	8
1822/23	.	66	.	.	36/37	"	104	.	.
1823/24	"	66			37/38	"	104	–	
1824/25	Jaime	86	8		38/39	"	104	.	.
25/26	"	86	8		39/40	.	104		
26/27	.	86	8		40/41	.	108	.	
27/28	.	90	10	8	41/42	.	108		
28/29	"	90	10	8	42/43	.	108	.	.
29/30	"	90	10	8	43/44	.	81		
30/31	"	90	10	8	44/45	.	81	.	
31/32	"	90	10	8	45/46	,	81		
32/33	Gallen	90	10	8	46/47	.	81		
33/34	"	90	10	8	47/48	.	81		
	Latus	1222	[illegible]	[illegible]	48/50 44		~~81~~		

[illegible] 2629 . 8

woraus sich ~~2~~ die jährliche Durchschnitts-Summe auf 87 fl 15 kr 2 7/31 d herausstellen würde.

Hiernach wenden wir uns sodann zu den im Vorgeschlagenen Termine aufgetretenen Geistlichen selbst und berichten darüber Folgendes:

1. Der Geistliche ~~auf~~

mit – 117 rt 12 ggr. ist der
Deputirte und Tischlermeister
Heinrich Mahlmann welcher
gegen dessen Persönlichkeiten
und Lage, denn er bewohnt
ein unmittelbar dem
Keller gegenüber liegendes
zur Aufnahme einiger
Fremden selbst ganz gut
eingerichtetes Wohnhaus –
zwar überall nichts gesagt
werden kann. Indeß kann
man schon im voraus sagen;
daß dieser, ohnehin in ~~sehr~~
beschränkten Vermögens-Ver-
hältnissen lebende Mann
sein Heil bei der Ueber-
nahme der Wirthschaft
nicht finden wird. Er
mag dieses auch wohl selbst
schon eingesehen haben und
scheinen ~~haben~~ wie denn auch seinem
Wunsche zufolge, ihn seines
abgegebenen Gebots entheben
weil er ganz auf die
Pacht verzichtet.

2. Der zweite Höchstbietende
mit 117 rt ist der [illegible]-
meister Hoormann gegen
denselben war überall
nichts sagen kann. Indeß
da dieser Mann, ~~bereits~~

welcher eine an der Hauptstraße
hiesiger Stadt belegene Bürger-
stelle besitzt und darin den
Gewürzhandel ~~und~~ und die Bäckerei betreibt

eine 2. Wirthschaft zu
Gefährdung des Publicums
in seinem eigenen an der
Hauptstraße ganz gut ge-
legenen Hause betreibt; so
halten wir die Uebernahme
der Billenwirthschaft um
so weniger räthlich; als
gedachter Hoormann ohnehin
dem Vernehmen nach, die
Absicht haben soll; die
Billenwirthschaft denen
durch seine, in den 60er
Jahren sich bereits be-
findende Schwiegermutter
verwalten zu lassen.

3. der dritte Höchstbietende
ist mit – 112 rt 12 ggl.
ist der bisherige Gast-
wirth Schrader, welcher da-
neben einen Handel mit
Kupfer- und Schneiderwaaren
treibt und nach allen hier
in Betracht kommenden
Umständen zur Uebe-
nahme der Billenpacht
und am geeignetsten
erscheint; so daß wir
hierauf auch die ~~ferneren~~ weiteren

Anmerkungen über die übrigen als Gefälligkeiten aufgetretenen Personen unterlassen zu können glauben wir unmöglich wie auch unseren alten, zur Lieferung seines abgegebenen Zeugnisses indess nicht zu unterlassenden Küster Dallmeyer.

welcher bereits 34 Jahre abwechselnd Küster des hiesigen Stadtkellers war so weit uns bekannt, auch aus uns vorliegenden älteren officiellen Actenstücken zur Genüge erhellet niemals Anlass zu Beschwerden über sich gegeben hat, billigen Anforderungen noch immer entsprochen und der sich bei abgerechnet seines hohen Alters einer ~~[illegible]~~ seltenen so gesegneten Gesundheit noch zu erfreuen hat.

nicht ganz unerwähnt lassen können [illegible]

Indess müssen wir

400054

pflichtmäßig bei dem
vom Gastwirth Schrada
abgegebenen angemessenen
Gebote von 112 fl. 1 kr.
und bei dem Vorhanden-
seyn der übrigen Quali-
ficationen für die Annahme
des Gastwirths Schrodda
als Pächter auszusprechen
und bitten E. Amt
ehrerbietig gehorsamst
daß die Genehmigung
d. Landesstelle geneigtest
erwirken zu wollen.

5

Geschehen auf dem Rathhause am 11ten October 1850.

§ 1.

Gegenstand der Pacht ist die in hiesiger Stadt zu etablirende zweite Gastwirthschaft, da die hiesige Rathskellerwirthschaft den Anforderungen nicht genügt auch das Local selbst seiner innern und äußern Einrichtung nach zur Aufnahme eines angesehenen reisenden Publicums nicht geeignet ist;

§ 2.

Die Dauer der Pachtzeit erstreckt sich auf drei Jahre von Martini 1850 bis dahin 1853. und die Bezahlung der Pachtgelder erfolgt Martini jeden Jahres in Courant an die Cämmerei-Casse.

§ 3.

Unter Vorbehalt der amtlichen Genehmigung und der besonders zu erwirkenden polizeylichen Erlaubniß behält sich die Verpächte-

rinn

400056

einem das Recht bevor, ohne
Rücksicht auf das Meistgebot
unter den Pachtlustigen
sich denjenigen auszuwählen,
der seiner Persönlichkeit-
seinen Vermögens-Ver-
hältnissen und allen in
Betracht kommenden Um-
ständen namentlich auch
der Lage nach zur Ueber-
nehmen der Wirthschaft
am geeignetsten scheint

§. 4

Das Aufgebot geschieht in
Courant jedoch nicht unter
4 pc.

§ 5

Die durch die Einholung der
amtlichen Genehmigung er-
wachsenden Kosten
trägt Pächter.

§ 6

Pächter der Wirthschaft
genießt eine Befreiung von
der Beamtenwittwen Kasse.

Voll
~~[illegible]~~ Pächter der
genannten Wirthschaft
gänzlich keine öffentlichen
Tanz Musik erlaubt sein
Auf Ersuchen nur
an den beiden Markt
Tagen in unserer Stadt.
Nach deutlicher Vorlesung wurde geschlossen

[illegible]
Herr Albert – 36 ~~[illegible]~~ 40. 42. 44 50
Herr Herman – 37 ~~[illegible]~~ 41. 43. 45. 52

Zur Beglaubigung
Der Magistrat
gez. Lustfeld. Gallmeyer

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause
den 9ten May 1853.

Nachdem

zur öffentlich meistbietenden Verpachtung des hiesigen Rathskellers nebst der dazu gehörenden Braugerechtigkeit auf heute Termin angesetzt war und dieses durch den Nienburger Provinzial Anzeiger als durch einen Anschlag und Ausruf in hiesiger Stadt gehörig bekannt gemacht war, würden den erschienenen Pachtliebhabern folgende Verpachtungs-Bedingungen bekannt gemacht.

§. 1.

Gegenstand der Pacht ist
1. Der Rathskeller mit Ausnahme der kleinen Rathsstube und des Bürgerversammlungssaals
2. Das Brauhaus
ferner werden dem Pächter zur Benutzung mit überwiesen
a. der im Brauhause an der Nordseite sich befindliche Stall, jedoch unter dem Vorbehalte daß in diesem Stalle das etwa gepfändete

Vieh

Vieh zu jeder Zeit in Sicherheit gebracht werden kann
b. die sämmtlichen vorhandenen Braugeräthe
c. das auf dem Keller vorhandenen Inventarium

§ 2.

Die Dauer der Pachtzeit erstreckt sich auf drey Jahre, von Martini 1853. bis dahin 1856.

§ 3.

Der Pächter ist schuldig und verpflichtet stets gutes Bier vorräthig zu haben, sich überhaupt im Schenken wie im Beherbergen allen polizeilichen Vorschriften und Anordnungen unterwerfen

§ 4.

Wenn Mastung vorhanden sein sollte, so wird dem Pächter die Mitbenutzung derselben gleich andern Bürgern eingeräumt.

Desgleichen soll der Pächter gleich andern Bürgern bey Vertheilung des Reisholzes ein Reisholz mit erhalten, ist dahingegen auch aber auch verpflichtet bey den Versammlungen der Bürgerschaft auf dem Rathhause, den Ofen auf dem Rathhaussaale zu heizen.

§ 5.

Die Kosten der Reinigung der Schornsteine sowohl auf dem Rathhause als auf dem Brauhause muß der Pächter tragen. Das

Weiden der sämmtlichen dem Pächter überlassenen Bäume, so wie reinigen und schneiden der Hecken und alle übrigen kleinen Reparaturen welche die Summe von einem Thaler nicht übersteigen stehet und trägt der Pächter.

§. 6.

Die Pachtgelder müssen zur Hälfte im Monat May und zur Hälfte Martini des jeden Jahrs gemacht und in einer Summe an die hiesige Cämmerei-Casse gezahlt werden und findet Remission überall nicht statt

§. 7.

Wenn das Scheibenschießen nicht statt findet hat der Pächter überall keinen Anspruch auf Entschädigung sondern muß sich die Nichthaltung des Scheibenschießens ohne Angabe der Gründe gefallen lassen.

§. 8.

Behält sich die Verpächterin hiemit ausdrücklich das Recht vor, zwei Gastwirthschaften, eine wie die jetzige Hormannsche und eine wie die jetzige Suffertsche auch ferner, so lange als es als geeignet erscheint,

bestehen

zu bessern, auch soll wenn es für zweckmäßig erachtet wird dem Inhaber des Gewerbes gestattet sein, an die, bey ihm logierenden Reisenden Branntwein und Bier zu schenken ohne daß dafür der Kellerpächter einen Anspruch auf Entschädigung machen kann.

§ 9.

Unter Vorbehalt höherer Genehmigung behält sich die Verpächter in das Recht vor ohne Rücksicht auf das Meistgebot unter den Pachtlustigen sich denjenigen auszuwählen der zur Übernahme der Pacht namentlich auch rücksichtlich der Vermögens- und sonstigen Verhältnissen am geeignetsten erscheint, auch muß der Gewählte sichere Bürgschaft stellen.

§ 10.

Der Pächter ist ausdrücklich verpflichtet auf den Rathskeller selbst zu wohnen und die Wirthschaft selbst mit zu besorgen.

§ 11.

Die durch die Einholung der höhern Genehmigung zu dieser Verpachtung etwa erwachsenen Kosten trägt der Pächter,

§12.

Das Aufgebot geschieht in Courant jedoch soll unter einen Thaler nicht aufgeboten werden

§13.

Sollte nicht annehmbar geboten werden, so wird der Zuschlag nicht ertheilt.

Nach

Publicirung vorstehender Verpachtungs-Bedingungen botten.

1. der Kellerpächter Schrader von hier
   60 ß. 66 ß. 73 ß. 81 ß. 87 ß.
2. der Holzhändler Rose von Münchehagen.
   65 ß. 70 ß. 80 ß 86 ß. 90 ß.

Als niemand mehr bieten wollte wurde der Termin geschlossen.

Zur Beglaubigung
der Magistrat
Döckel. H. Lustfeld. F. Gallmeyer

Übersicht

der Einnahme und Ausgabe aus der Keller-Verpachtung von 1841 bis 1860 incl.

Lfd. No.	Im Jahre	Einnahme			Ausgabe					
					Am Keller			Am Brauhaus		
		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1	1841	104	.	.	3	27	8	.	.	.
2	1842	108	.	.	56	5	10	.	5	4
3	1843	108	.	.	3	.	.	.	.	.
4	1844	108	.	.	5	6	.	.	10	8
5	1845	81	.	.	.	.	.	.	.	.
6	1846	81	.	.	14	20	.	.	13	2
7	1847	81	.	.	1	17	.	26	19	6
8	1848	81	.	.	1	15		2	4	
9	1849	81	.	.	13	8		15	22	10
10	1850	81	.	.	26	11	4	11	4	3
11	1851	90	.	.	50	4	3	23	11	3
12	1852	90	.	.	34	23	10		21	8
13	1853	90	.	.	20	7	.	22	4	8
14	1854	87	.	.	4	21	6	.	.	.

Lfd. Nr.	Jahr / Jahre	Einnahmen			Ausgaben: Am Keller			Am Backhause		
		rthl	mgr	pf	rthl	mgr	pf	rthl	mgr	pf
15	1855	87	.	.	8	18	1	5	10	8
16	1856	87	.	.	5	20	.	.	.	.
17	1857	87	.	.	41	2	1	.	.	.
18	1858	87	.	.	13	5	.	.	.	.
19	1859	87	.	.	33	~~24~~ 23	:	.	.	.
20	1860	70	.	.	20	6	.	106	2	7
Summa =		1776	.	.	360	9	.	215	10	7
		575.	19	7	215	10	7			

Bleibt 1200. 4. 5. für 20 Jahre,
beträgt für jedes Jahr = 60 rthl – mgr 2½ pf =

Rehburg den 23 April 1862

Döhl

400065

An
Königliches Hannoversches
Amt Stolzenau

Bericht
des Magistrats zu Rehburg
vom 27 April 1862

betreffend
den Verkauf des hiesigen
Rathskellers.

Die Bürgervorsteher hatten durch ihren Wortführer anzeigen lassen, daß sie den Antrag stellen würden den Rathskeller mit dem Brauhause und der Schankwirthschaft zu verkaufen statt einer neuen Verpachtung wieder vorzunehmen.

Dieser Antrag wurde in der gestrigen gemeinschaftlichen Berathung des Magistrats und der Bürgervorsteher von allen Seiten gehörig erläutert und ~~[illegible]~~ wurde bey namentlicher Abstimmung ~~folgender Beschluß~~ der in der Anlage aufgezeichnete Beschluß darüber gefaßt.

Wir sind ~~ist~~ der Ansicht daß es unsere Pflicht ist dasjenige was unsere Vorväter mit großer Mühe geschaffen haben auch zu erhalten, und nicht das Einzige was uns noch von unserer städtischen Einrichtung geblieben ist, auch ohne allen Grund aus dem Wege zu schaffen,

durch

400066

auch ist bey der geschehenen
mehrfachen Anfrage ~~auf~~ auf
gute Verpachtung zu rechnen.
Obgleich nicht zu verkennen
ist das Gebäude auch Unterhal-
tungskosten verursachen, so
glauben wir doch daß solches
sich eine Gemeinde so gut ge-
fallen lassen kann, wie jede
Privatperson, zumal doch
die Rathsstube und der Versamm-
lungssaal reservirt werden müßten,
also nur ein Theil des Rath-
hauses verkauft werden
könnte.

Aus diesen hier vorgelegten Gründen
hat der Magistrat nicht für den
Verkauf stimmen können, son-
dern hält eine fernere Verpachtung
für zweckmäßiger und erlaubt
sich daher ganz gehorsamst den
in dem Beschlusse gestellten
Antrag hier zu wiederholen mit
der Bitte: Königliches Amt
wolle die Entscheidung der
Oberbehörde geneigtest er-
wirken.

Dökel

400067

An

den Wohllöbl. Magistrat

zu Rehburg.

Bezugnehmend auf Ihr werthes Schreiben vom 14ten d. M. erlaube ich mir, Ihnen für das mir geschenkte Vertrauen meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen, auch wird es stets mein Bestreben sein, mich dieses Vertrauens nach jeder Richtung hin würdig zu zeigen, und darf ich mich dann auch wol jederzeit des Wohlwollens des Wohllöbl. Magistrats versichert halten.

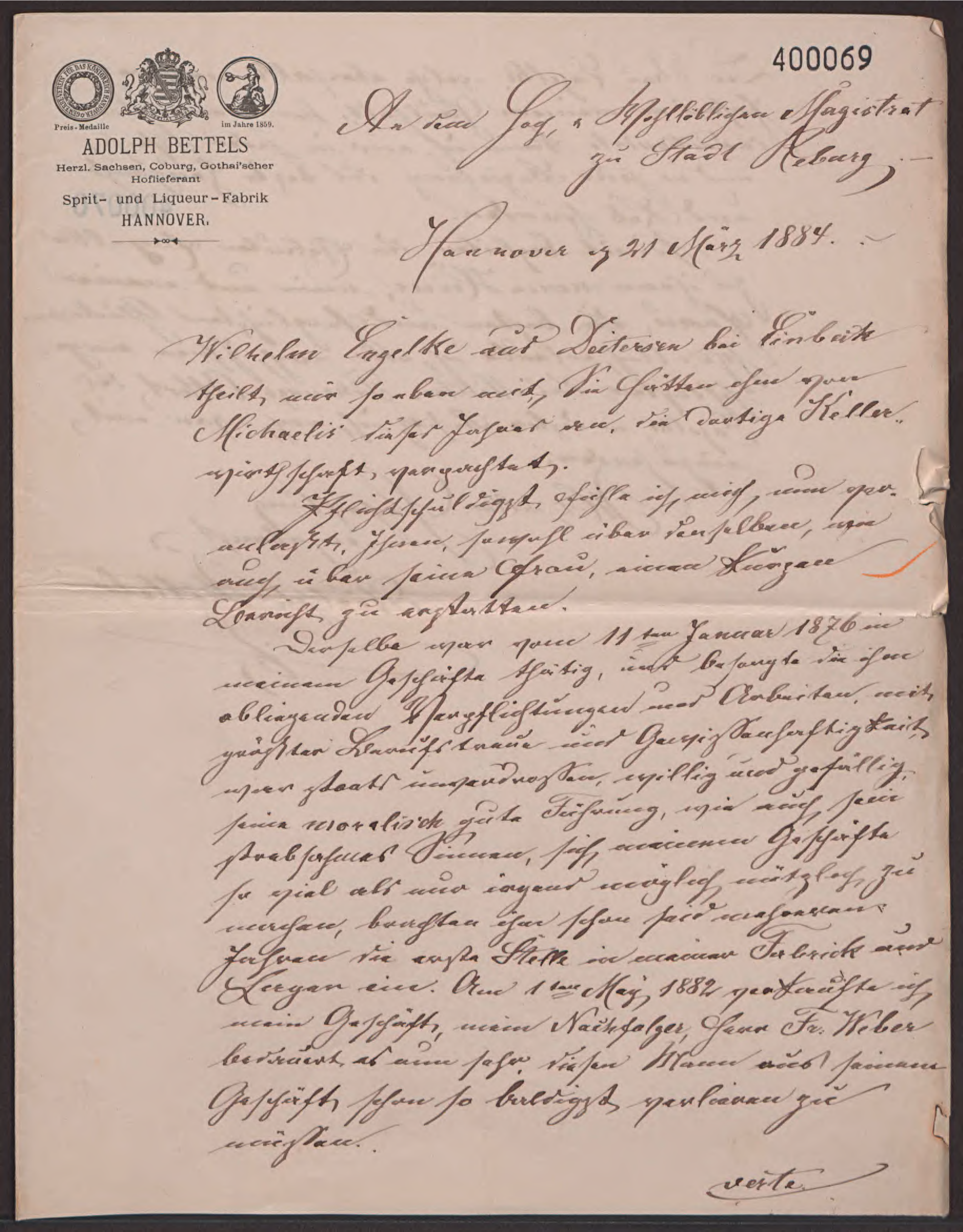
Die erforderliche Bürgschaft wird, falls solche noch nicht geleistet ist, mein Schwiegervater, Herr Wilh. Gallmeyer übernehmen, und erlaube ich mir, Wohllöbl. Magistrat ganz ergebenst zu ersuchen, mir durch denselben die Vergütungs=

Bedingungen in Abschrift gelegentlich übersenden zu wollen.

Indem ich Wohllöbl. Magistrat nochmals meinen herzlichsten Dank ausspreche, zeichne ich

Hochachtungsvoll ergebenst.

Hannover den 18ten März 1884. W. Engelke.



400069

Preis-Medaille · im Jahre 1859.

ADOLPH BETTELS
Herzl. Sachsen, Coburg, Gothai'scher
Hoflieferant
Sprit- und Liqueur-Fabrik
HANNOVER.

An den Hoch- u. Wohllöblichen Magistrat
zu Stadt Rehburg. —

Hannover d. 21 März 1884. —

Wilhelm Engelke aus Deitersen bei Einbeck
theilt mir so eben mit, Sie hätten ihm von
Michaelis dieses Jahres an, die dortige Keller-
wirthschaft, verpachtet.

Pflichtschuldigst, fühle ich mich, nun ver-
anlaßt, Ihnen, sowohl über denselben, wie
auch über seine Frau, einen kurzen
Bericht zu erstatten.

Derselbe war vom 11ten Januar 1876 in
meinem Geschäfte thätig, und besorgte die ihm
obliegenden Verpflichtungen und Arbeiten, mit
größter Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit,
war stets unverdrossen, willig und gefällig,
seine moralisch gute Führung, wie auch sein
strebsames Sinnen, sich meinem Geschäfte
so viel als nur irgend möglich nützlich zu
machen, brachten ihm schon seit mehreren
Jahren die erste Stelle in meiner Fabrik und
Lager ein. Am 1ten Mai 1882 verkaufte ich
mein Geschäft, mein Nachfolger, Herr Fr. Weber
bedauert es nun sehr, diesen Mann aus seinem
Geschäfte schon so baldigst verlieren zu
müssen.

verte

Der Frau Engelke, welche ebenfalls mehrere
Jahre in meinem Haushalt, bei meiner Frau
conditionirte, kann ich auch in jeder Weise
und in jeder Beziehung das beste Zeugniß
und Lob spenden.

400070

Somit, begleiten den Eheleuten Engelke
zu ihrem neuen Heim, mein und meiner
Frau, ~~die~~ besten und herzlichsten Glückwün-
sche. Auch erlaube ich mir noch Ihnen einge-
schlossen, das Militair Führungs-Attest des
Engelke, in dessen Besitz ich noch war mit
einzusenden.

Mit aller Hochachtung
ergebenst
Adolph Bertholdi

400071

Geschehen **Rehburg**, den 1 October 1912
auf dem Rathhause.

Sitzung

des Magistrats und der Bürgervorsteher.

Gegenwärtig:

1. Bürgermeister Meßwarb
2. Rathsherr Schröder
3. " Buße
4. Bürgervorsteher Buße
5. " Mackeben
6. " Brunschön
7. " Most
8. " Seer
9. "

In heutiger ordnungsmäßig berufenen Sitzung der städtischen Collegien wurden die Bedingungen unter denen die Vergebung des Rathskellers stattfinden soll einzeln durchberathen und in der vorliegenden Fassung einstimmig genehmigt.

Vorgelesen genehmigt
der Bürgermeister
Meßwarb

400072

Stadt Rehburg den 13/10. 1912.

Betrifft

Neuverpachtung des hiesigen Ratskellers.

Unterzeichneter bietet für den Ratskeller einen jährlichen Pachtpreis von 1400. M. buchstäblich Eintausend vierhundert Mark und unterwirft sich den der Submission zu grunde gelegten Pachtbedingungen.
Falls mir der alleinige ausschank auf den jährlich hier stattfindenden Schützenfeste zugesichert wird, kann ich den Pachtpreis auf 1450 Mark erhöhen.

Fr. Nordmeyer.

An
den Hochwohllöbigen
Magistrat
der Stadt Rehburg.

400073

Geschehen Rehburg, den 19 Oktober 1912
auf dem Rathhause.

Sitzung
des Magistrats und der Bürgervorsteher.

Gegenwärtig:

1. Bürgermeister Meßwarb
2. Rathsherr Schrader
3. " Beße
4. Bürgervorsteher Beße
5. " Mackeben
6. " Lustfeld
7. " Seer
8. " Braunschön
9. " Mast

In heutiger gemeinschaftlicher Sitzung der städtischen Collegien geschah die Eröffnung der eingegangenen Offerten betr. Verpachtung des hiesigen Rathskellers.

Eingegangen war nur eine Offerte von dem hiesigen Rathskellerwirt Nordmeyer mit einem Angebote von 1450 Mark mit der Bedingung, daß ihm das Zelt auf dem Schützenplatze wie bisher allein übertragen würde.

Nach Besprechung der Angelegenheit wurde der Magistrat ermächtigt falls Nordmeyer sein Angebot bis 1500 M. pro Jahr erhöhte soll ihm unter Zugrundelegung der Bedingungen der Zuschlag erteilt werden.

Vorgelesen genehmigt
zur Beglaubigung
der Bürgermeister
Meßwarb

400074

Bedingungen
zur
Verpachtung des Ratskellers zu
Stadt Rehburg

§ I

Die Verpachtungsgegenstände sind:

A. das Rathausgebäude
mit Ausnahme der Räume die zur Zeit als Diensträume für den Magistrat, für die Sparcasse und die bautechnische Winterschule benutzt werden.

B. der Saal
die Benutzung des Saals und des Schankraums hängt jedoch von der vorherigen jedesmaligen Erlaubnis des Magistrats ab, ohne dessen Erlaubnis darf der Saal, gleichviel zu welchem Zwecke, nicht benutzt werden. Insbesondere wird verboten, den Saal zum Aufhängen von Wäsche, oder als Spielplatz für Kinder benutzen zu lassen.

C das Nebengebäude
mit Ausnahme des Holzraumes am Eingange (Südecke) des angebauten Kohlenraumes im Garten und des Modellierraumes.

D. die Kegelbahn.

400075

E. der Obst & Gemüsegarten mit dem dazugehörenden Wiesenlande.

§. 2.

Die Pachtzeit erstreckt sich auf 6 hinter einander folgende Jahre und zwar von Ostern 1913 bis 1919. ⌐

⌐ jedoch ist der Magistrat berechtigt, um einen Pächter, der seine Aufgaben als Ratskellerwirt in vollem Umfange erfüllt, die Pachtung ohne Ausschreibung auf einen weiteren Zeitraum von 6 Jahren zu lassen.

§ 3

Die Angebote sind bis zum 15 Oktober d. Js. schriftlich einzureichen.

Magistrat behält sich das Recht vor nach Eröffnung der eingereichten Offerten von den Pachtliebhabern zu wählen wen er will ohne Angabe von Gründen.

Sämtliche Pachtliebhaber sind bis zum 1 November an ihr Gebot gebunden. Wer bis dahin keinen Zuschlag erhalten hat, ist von seinem Angebote entbunden.

§. 4.

Die Pachtgelder müssen halbjährlich pränumerando an hiesige Kämmerei-Kasse bezahlt werden.

§. 5.

Auswärtige, dem Magistrate nicht bekannte Personen, müssen nach Bestimmung des Magistrats eine Caution von 3000 M. stellen und zwar in baar oder in pupillarisch sicheren Papieren nach dem Cursewert berechnet.

Sollte

§. 6

Sollte der Pächter nicht pünktlich Zahlung leisten und länger als 1 Monat im Rückstande bleiben, so hat der Magistrat das Recht, mit Ablauf des folgenden halben Jahres, in welchem die Zahlung nicht geschehen ist, die Pachtung aufzuheben und die rückständigen Pachtgelder von dem Pächter im Wege der sofortigen Zwangsvollstreckung, dessen sich Pächter ausdrücklich unterwirft, einzuziehen oder sich von der Cautionssumme bezahlt zu machen.

Sollte darnach eine zweite Verpachtung erforderlich werden, so geschieht dieses auf Gefahr und Rechnung des ersten Pächters, der hierbei etwa entstehende Ausfall gegen die erste Pachte wird von dem ursprünglichen Pächter im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen oder von der geleisteten Caution, soweit diese reicht, abgezogen.

Pächter versichert ferner, daß die einzubringenden bezw. eingebrachten Sachen sein freies Eigentum und mit keinem Pfande belastet sind. Sollte die Angabe sich nachträglich als unrichtig herausstellen, oder sollte während der Pachtzeit der Pächter das freie Eigentum über das Eingebrachte verlieren, so ist der Magistrat jederzeit berechtigt, auch

ohne

400077

ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Vertrage zurückzutreten. Pächter ist auch in diesem Falle zur Räumung und Zahlung verpflichtet, wie in §. 3 vorgesehen.

§. 7

Der Pächter ist verpflichtet, eine ordnungsmäßige Beleuchtung vor dem Haupteingange des Rathauses, des Nebeneinganges in dem kleinen Vorbau, auf den Vorplätzen am ganzen Hause und der Abortanlage von Eintritt der Dunkelheit bis 10 Uhr abends auf seine Kosten zu unterhalten.

§. 8

Die dem Pächter beim Antritt überwiesenen Räume sind ordnungsmäßig zu unterhalten. Alle kleinen Reparaturen, die die Summe von 10 M. für jeden einzelnen Fall nicht überschreiten, hat der Pächter auf seine Kosten zu beschaffen, wozu auch das Weißen der Küche & Kaffeeküche gehört. Selbstverständlich hat auch der Pächter für allen Schaden aufzukommen, welcher durch sein Personal an oder in den verpachteten Räumen entsteht.

§. 9.

Sämtliches Inventar hat der Pächter auf seine Kosten anzuschaffen. Die 3 Kronleuchter im Saale und 3 Armleuchter sind Eigentum der Gemeinde.

Bei

Bei etwa vorkommenden Festlichkeiten hat der Pächter die Beleuchtung auf seine Kosten mit Gasstoff I Sorte von Runge Berlin zu beschaffen.

§. 10

Eine Aftervermietung ohne Zustimmung des Magistrats ist verboten.
Auch ist der Pächter nicht berechtigt, einzelne Räume ohne Zustimmung des Magistrats zu verpachten.

§. 11

Sollte der Magistrat von den verpachteten Räumen im Laufe der Zeit einen zu seiner Benutzung bedürfen, so ist Pächter verpflichtet, denselben jeder Zeit abzutreten.
Die Entscheidung über die Bedürfnisfrage, steht allein dem Magistrate zu, ebenso die Feststellung des Wertes der dafür zu gebende Entschädigung.

§. 12

Die Obstbäume im Garten dürfen ohne Zustimmung des Magistrats nicht ausgerodet werden.

§. 13.

Falls auf der hinter dem Rathause belegenen Wiesenfläche eine Badeanstalt oder sonstige Anlagen ausgeführt werden, hat der Pächter keinen Anspruch auf Entschädigung der Pachtsumme und ist verpflichtet, die nötige Fläche sofort abzutreten.

Rehburg, den 25 September 1912
Der Magistrat
Meßwarb. Schröder. Beßer

1

400079

Bedingungen

für die ~~zur~~

Verpachtung des Ratskellers ~~zu~~ das

Stadt Rehburg

§ 1

Die Verpachtungsgegenstände sind:

A. Das Rathausgebäude
mit Ausnahme der Räume, die zur Zeit als Diensträume für den Magistrat, für die Sparkasse und die bautechnische Winterschule benutzt werden, nebst der zugehörigen Räume.

B. Der Saal
Die Benutzung des Saals und des Schankraums hängt jedoch von der vorherigen jedesmaligen Erlaubnis des Magistrats ab. Ohne dessen Erlaubnis darf der Saal, gleichviel zu welchem Zwecke, nicht benutzt werden. Insbesondere wird verboten, den Saal zum Aufhängen von Wäsche, oder als Spielplatz für Kinder zu benutzen zu lassen. F 7

[F Der Magistrat behält sich vor, den Schankraum gegebenenfalls im Winterhalbjahr [illegible] für die Bauschüler [illegible] zu überlassen, jedoch wird der Raum bei [illegible] dann [illegible] zugestellt werden. 7]

C. Das Nebengebäude
mit Ausnahme des Holzraumes am Eingange (Südecke) und des Modellierraumes

D. die Kegelbahn wird [illegible] [illegible] den Gästen des [illegible] zur Verfügung.

E. Der Obst & Gemüsegarten mit den dazugehörenden (angrenzenden) Wiesenlande. Jedoch hat der Pächter das Laden der Schafe auf der Wiese vom Montag [illegible] – sobald das vom Magistrate angeordnet wird – unentgeltlich zu gestatten.

400080

§ 2

Die Pachtzeit erstreckt sich auf 6 hinter einander folgende Jahre und zwar von Ostern ~~1913~~ [1922] bis ~~1919~~ [bis zum 1. April 1928.] Jedoch ist ~~der Magistrat~~ [die städtische Verwaltung] berechtigt, ~~dem~~ einem Pächter, der seine Aufgaben als Ratskellerwirt im vollen Umfange erfüllt, die Pachtung ohne Ausschreibung auf einen weiteren Zeitraum von 6 Jahren zu lassen.

§ 3

Die [Pacht] Angebote sind bis zum ~~15. Oktober~~ [10. September] d. Js. schriftlich einzureichen. [Tüchtigen Pächtern kann der Magistrat die Pachtung ohne Ausschreibung auf weitere 6 Jahre belassen.]
~~Der Magistrat behält sich das Recht vor, nach Eröffnung der eingereichten Offerten von den Pachtliebhabern zu wählen, wen er will ohne Angabe von Gründen.~~ [die Stadt]

Sämtliche ~~Pachtliebhaber~~ [Bietende] sind bis zum ~~1. November~~ [25. September] an ihr Gebot gebunden. Wer bis dahin keinen Zuschlag erhalten hat, ist von seinem Angebote entbunden.

[Margin: Die öffentliche Verpachtung findet am Sonnabend den 10. Sept. 1921 vorm. 11 1/2 Uhr im Rathause statt. Die Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gegeben. Sie können gegen Erstattung von 3 M. Schreibgebühr vom Magistrate bezogen werden.]

§ 4.

Die Pachtgelder müssen halbjährlich praenumerando [illegible] [zum 1. April u. 1. Okt.] an hiesige Kämmerei-Kasse [die Stadt-Kasse] bezahlt werden.

[Margin: [illegible]]

§ 5

Auswärtige, dem Magistrate nicht [genügend] bekannte Personen, müssen nach Bestimmung des Magistrats eine Caution von ~~3000~~ [15000 (fünfzehntausend)] M. stellen und zwar in bar oder in pupillarisch sicheren Papieren nach dem Curswerte berechnet.

§ 6

Sollte der Pächter nicht pünktlich [die fälligen Pachtzahlung] Zahlung leisten und länger als ein Monat im Rückstande

bleiben

400081

bleiben, so hat ~~der Magistrat~~ die städtische Vertretung das Recht ~~mit Ablauf des folgenden halben Jahres in welchem die Zahlung nicht geschehen ist~~, die Pachtung aufzuheben und die rückständigen Pachtgelder von dem Pächter im Wege der sofortigen Zwangsvollstreckung, der sich der Pächter ausdrücklich unterwirft, einzuziehen oder sich von der Cautionssumme bezahlt zu machen.

Sollte darnach eine zweite Verpachtung erforderlich werden, so geschieht diese auf Gefahr und Rechnung des ersten Pächters, der hierbei etwa entstehende Ausfall gegen die erste Pachte wird von dem ursprünglichen Pächter im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen oder von der geleisteten Caution, soweit diese reicht, abgezogen.

Pächter versichert ferner, daß die einzubringenden bezw. eingebrachten Sachen sein freies Eigentum und mit keinem Pfande belastet sind. Sollte die Angabe sich nachträglich als unrichtig herausstellen, oder sollte während der Pachtzeit der Pächter das freie Eigentum über das Eingebrachte verlieren, so ist ~~der Magistrat~~ die Stadt jederzeit berechtigt, auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Vertrage zurückzutreten. Pächter ist auch in diesem Falle zur Räumung und Zahlung verpflichtet, wie ~~in~~ oben § 3 vorgesehen.

(Margin: 1. Oktober jedes J.)

§ 7

Der Pächter ist verpflichtet, eine ordnungsmäßige Beleuchtung vor dem Haupteingange des Rathauses, des Nebeneinganges in dem kleinen Vorbau, auf den Vorplätzen im ganzen Hause und der Ab-

ortsanlage

Abortanlage von Eintritt der Dunkelheit bis 10 Uhr abends auf seine Kosten zu unterhalten. *Sämtliche Räume, Treppen und Flure sind vom Pächter ordnungsmäßig rein zu halten.*

§ 8

Die dem Pächter beim Antritt überwiesenen Räume sind ordnungsmäßig zu unterhalten. Alle kleinen Reparaturen, die die Summe von 100 M. für jeden einzelnen Fall nicht überschreiten, hat der Pächter auf seine Kosten zu beschaffen, wozu auch das Weißen der Küche & Waschküche gehört. Selbstverständlich hat auch der Pächter für allen *größeren* Schaden aufzukommen, welcher durch sein Personal an oder in den gepachteten Räumen entsteht.

§ 9

Sämtliches Inventar hat der Pächter auf seine Kosten anzuschaffen. ~~Die 3 Kronleuchter im Saale und 3 Armleuchter sind Eigentum der Gemeinde. Bei etwa vorkommenden Festlichkeiten hat der Pächter die Beleuchtung auf seine Kosten mit Gasstoff 1 Sorte von Runge Berlin zu beschaffen.~~

Bei Übernahme des Pachtes wird dem Pächter ein Verzeichnis der der Stadt gehörenden Gegenstände eingehändigt.

§ 10

Eine Afterverpachtung ohne Zustimmung ~~des Magistrats~~ *der Stadt* ist verboten.
Auch ist der Pächter nicht berechtigt, einzelne Räume ohne Zustimmung des Magistrats zu verpachten.

§ 11

Sollte ~~der Magistrat~~ *die Stadt* von den verpachteten Räumen im Laufe der Zeit ~~einen~~ *einige* zu ~~seiner~~ *ihrer* Benutzung bedürfen, so ist Pächter verpflichtet, ~~denselben~~ *diese* jederzeit abzutreten.

Die Entscheidung über die Badeeinrichtsfrage, steht allein dem ~~Magistrate~~ der Stadt zu, ebenso die Feststellung des Wertes der dafür zu gebende Entschädigung.

§. 12.

Die Obstbäume im Garten dürfen ohne Zustimmung des Magistrats nicht ausgerodet werden.

§. 13

Falls auf der hinter dem Rathause belegenen Wiesenfläche eine Badeanstalt oder sonstige Anlagen ausgeführt werden, hat der Förster keinen Anspruch auf Entschädigung der Pachtsumme und ist verpflichtet, die nötige Fläche sofort abzutreten.

15. September 1913

Rehburg, den ~~5. April 1913~~

Der Magistrat

[illegible] Schröder

MAGISTRAT DER STADT REHBURG

B' 1500 M Gesamtsumme, davon 1400 M für gewerbl. Räume 100 für Wohn. (privat) Garten.

Die vorstehenden Vertragsbedingungen erkenne ich hiermit als bindend an.

Rehburg, den 8. April 1913

Der Förster:

Fr. Nordmeyer.

400084

Pacht- und Mietverzeichnis

für die Kalenderjahre 1913 bis 1919

betreffend das Grundstück Ratskeller

in Rehburg (Stadt) Nummer 205 der Straße „Am Markte" ~~Straße~~ (Platzes)

" .... " .... " .... " "

" .... " .... " .... " "

" .... " .... " .... " "

" .... " .... " .... " "

Bemerkungen.

1. Vom 1. Juli 1909 ab sind nicht nur schriftliche, sondern auch **mündliche** Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte stempelpflichtig, falls der jährliche Pacht- oder Mietzins mehr als 360 ℳ und bei der Verpachtung von unbeweglichen Sachen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung mehr als 300 ℳ beträgt. Ein Stempel kommt jedoch nicht in Ansatz, wenn der für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses zu entrichtende Pacht- oder Mietzins den Betrag von 150 ℳ nicht übersteigt.

2. (a) Für schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachter Rechte sind, insoweit nicht die Vorschrift unter Nr. 3 dieser Bemerkungen über die Verpachtung unbeweglicher Sachen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung Anwendung findet, an Stempel zu entrichten, wenn der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pacht- oder Mietzins (dem die in Geld vereinbarten Vergütungen des Pächters oder Mieters für besondere Leistungen des Verpächters oder Vermieters z. B. für die Reinigung der Schornsteine, die Müllabfuhr, die Beleuchtung der Treppen und Flure, die Hausreinigung die Warmwasserversorgung usw. hinzuzurechnen sind) beträgt:*)

mehr als 360 ℳ, aber nicht mehr als	400 ℳ	. $^1/_{10}$ v. H.		mehr als 8000 ℳ, aber nicht mehr als	9000 ℳ	. $1^1/_{10}$ v. H.
" " 400 ℳ, " " " "	500 ℳ	. $^2/_{10}$ v. H.		" " 9000 ℳ, " " " "	10000 ℳ	. $1^2/_{10}$ v. H.
" " 500 ℳ, " " " "	1000 ℳ	. $^3/_{10}$ v. H.		" " 10000 ℳ, " " " "	11000 ℳ	. $1^3/_{10}$ v. H.
" " 1000 ℳ, " " " "	2000 ℳ	. $^4/_{10}$ v. H.		" " 11000 ℳ, " " " "	12000 ℳ	. $1^4/_{10}$ v. H.
" " 2000 ℳ, " " " "	3000 ℳ	. $^5/_{10}$ v. H.		" " 12000 ℳ, " " " "	13000 ℳ	. $1^5/_{10}$ v. H.
" " 3000 ℳ, " " " "	4000 ℳ	. $^6/_{10}$ v. H.		" " 13000 ℳ, " " " "	14000 ℳ	. $1^6/_{10}$ v. H.
" " 4000 ℳ, " " " "	5000 ℳ	. $^7/_{10}$ v. H.		" " 14000 ℳ, " " " "	16000 ℳ	. $1^7/_{10}$ v. H.
" " 5000 ℳ, " " " "	6000 ℳ	. $^8/_{10}$ v. H.		" " 16000 ℳ, " " " "	18000 ℳ	. $1^8/_{10}$ v. H.
" " 6000 ℳ, " " " "	7000 ℳ	. $^9/_{10}$ v. H.		" " 18000 ℳ, " " " "	20000 ℳ	. $1^9/_{10}$ v. H.
" " 7000 ℳ, " " " "	8000 ℳ	. 1 v. H.		" " 20000 ℳ		2 v. H.

(b) Betrifft das Mietverhältnis Räume, die für gewerbliche oder berufliche Zwecke bestimmt sind, so bleiben 50 vom Hundert der nach den vorstehenden Sätzen zu berechnenden Stempelabgabe unerhoben.

(c) Betrifft ein Mietverhältnis zum Teil Räume, die für gewerbliche oder berufliche Zwecke bestimmt sind, zum Teil andere Räume, so tritt die Ermäßigung von 50 v. H. nur ein, wenn in dem unter Ziffer 6 dieser Bemerkungen angeführten Verzeichnis eine entsprechende Trennung des Mietzinses gemacht ist. Die Trennung kann auch nachträglich bis zum Ablauf des Januar, in welchem das Verzeichnis einzureichen ist, von den hierzu Verpflichteten schriftlich oder zu Protokoll der Zollbehörde erklärt werden. Bei Vorausbezahlung der Abgabe (vergl. Ziffer 7 dieser Bemerkungen) kann die Trennung in der angegebenen Form innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Versteuerung des Verzeichnisses noch **nachträglich** vorgenommen werden. Trägt die Zollbehörde Bedenken, die Trennung als richtig anzunehmen, so finden die §§ 6, 7 und 27 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes Anwendung.

(d) Stempelpflichtig sind auch schriftliche oder mündliche Verträge über die Vermietung **möblierter** Zimmer; steuerfrei sind dagegen Mietverträge, durch die Gastwirte oder Zimmervermieter **Fremde** zur Beherbergung aufnehmen.

3. Für schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung im Inlande gelegener, unbeweglicher Sachen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sind an Stempel zu entrichten, wenn der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (dem der Wert in Geld vereinbarter Nebenleistungen hinzuzurechnen ist) beträgt:*)

mehr als 300 ℳ, aber nicht mehr als	3000 ℳ	$^1/_{10}$ v. H.
" " 3000 ℳ, " " " "	30000 ℳ	$^2/_{10}$ v. H.
" " 30000 ℳ		$^3/_{10}$ v. H.

4. Wenn Pacht- oder Mietverträge vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten.

5. Mehrere zwischen denselben Vertragsbeteiligten innerhalb eines Jahres geschlossene Pacht- oder Mietverträge gelten hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit als ein einheitlicher Pacht- oder Mietvertrag, wenn anzunehmen ist, daß der Abschluß der mehreren Verträge zur Vermeidung des höheren Steuersatzes oder zur Erlangung der Steuerfreiheit gewählt worden ist.

6. Die Versteuerung der schriftlichen oder mündlichen Pacht- oder Mietverträge erfolgt in der Art, daß jeder Verpächter oder Vermieter nach Schluß eines jeden Kalenderjahres die während dessen Dauer in Geltung gewesenen Verträge einzeln in ein nach dem umseitigen Muster aufzustellendes Verzeichnis einträgt, die Richtigkeit der Eintragungen nach Maßgabe der am Schluß des Musters vorgeschriebenen Erklärung versichert und das Verzeichnis **spätestens bis** zum Ablauf des auf das Kalenderjahr folgenden Januar je nach seiner Wahl einem Hauptzollamt, Zollamt oder Stempelverteiler in demjenigen Oberzolldirektionsbezirk, in dem die verpachteten oder vermieteten unbeweglichen Sachen (Grundstücke) belegen sind oder der Verpächter oder Vermieter seinen Wohnort hat, unter Einzahlung des erforderlichen Stempelbetrages zur Versteuerung vorlegt. Versteuerungen schon **vor Beginn des Januar** sind zulässig und müssen von den Zollstellen jederzeit entgegengenommen werden. Auf Antrag kann den Verpächtern oder Vermietern die Versteuerung der Verträge durch das Verzeichnis ohne amtliche Überwachung auf Widerruf gestattet werden. Über den Antrag entscheidet dasjenige Hauptzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die Grundstücke belegen sind.

7. Die Vorausbezahlung der Stempelabgabe auf einen über das Kalenderjahr hinausgehenden Zeitraum ist zulässig; die Versteuerung kann schon **vor Beginn** desjenigen Januar, in dem sonst die Versteuerung vorgenommen werden müßte, bewirkt werden. Die im § 11 des Stempelsteuergesetzes vorgeschriebene Abrundung auf 0,50 ℳ findet unter Zugrundelegung des für jeden Pacht- oder Mietvertrag erforderlichen Gesamtbetrages der im voraus entrichteten Stempelabgabe statt. Die infolge vorzeitiger Beendigung der Verträge zuviel entrichteten Stempel werden auf Antrag erstattet.

8. Die in den Verzeichnissen zu machenden Angaben können auf Verlangen bei den Hauptzoll- und Zollämtern zu Protokoll erklärt werden; die Stempelverteiler sind zur Entgegennahme protokollarischer Erklärungen nicht ermächtigt.

9. Die Verzeichnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die **Aufbewahrung** durch die Zollbehörde.

10. Sind in schriftlichen Pacht- oder Mietverträgen noch andere besonders stempelpflichtige Geschäfte (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes) beurkundet, z. B. Vereinbarungen, inhalts deren die Entscheidung etwaiger Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsrichter oder durch ein an sich unzuständiges Gericht erfolgen soll, so sind die Vertragsurkunden innerhalb der im § 16 des Gesetzes bestimmten Frist von zwei Wochen einer Zollstelle zur Versteuerung dieser noch besonders stempelpflichtigen Geschäfte vorzulegen. Die Verpflichtung zur Verzeichnisversteuerung der Pacht- oder Mietverträge (der Hauptverträge) wird hierdurch nicht berührt.

11. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Pacht- oder Mietverträge zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 ℳ beträgt. Ergibt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 ℳ ein.

---

* Anmerkung. Bezüglich der vor dem 1. Juli 1909 errichteten **schriftlichen** Pacht- und Mietverträge finden die unter Ziffer 2 und 3 dieser Bemerkungen aufgeführten Steuersätze hinsichtlich der über den 30. Juni 1909 hinaus sich erstreckenden Pacht- und Mietdauer mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Drittel des Stempelbetrages für die ursprüngliche Gültigkeitsdauer des Vertrages unerhoben bleibt.

K 15. (früher K o.) Pacht- und Mietverzeichnis. (Titel.)

Mustereintragungen siehe 4. Seite.

Gedruckt 1911.

400085

Laufende Nr.	Name und Stand des Pächters oder Mieters.	Tag des Vertragsabschlusses. Schriftlicher oder mündlicher Abschluß?	Zeitpunkt, bis zu dem die Vertragschließenden am 30. Juni 1909 an den Vertrag (Spalte 3) gebunden waren (nur auszufüllen bei schriftlichen vor dem 1. Juli 1909 errichteten Verträgen).	Dauer des Vertragsverhältnisses während des abgelaufenen Kalenderjahres; bei Vorausversteuerung Angabe des zu versteuernden Zeitraumes.	Pachtverträge. Jährlicher Pachtzins (vergl. Bemerk. 2a). M	Pf.	Zu versteuernder Pachtzins (nach den Spalten 5 und 6). Land- und forstwirtschaftliche Nutzung. M	Pf.	Nutzung anderer Art. M	Pf.	Jähr… Im ganz… (vergl. Bemerk. 2a) M
1	2	3	4	5	6		7		8		9
1	Nordmeyer, Gastwirt	8. 4. 13. schriftlich	—	1.4.13 bis 31. 3. 19. (Vorausversteuerung)	–		–		–		1500
	K. PR. ZOLLAMT STOLZENAU / PREUSSEN STEMPELMARKE 10 ZEHN MARK / 6 / 3½		8/5.13 R.								

im abgelauf…

(Ort) Re…

…chtzins (…und 6). …tzung …er Art.	Mietverträge. Jährlicher Mietzins. Im ganzen (vergl. Bemerk. 2a).	Davon für gewerbliche oder berufliche Zwecke.	Zu versteuernder Mietzins. Im ganzen (nach den Spalten 5 und 9).	Davon für gewerbliche oder berufliche Zwecke (nach den Spalten 5 und 10).	Betrag des Stempels. (Der Stempel ist aufzurechnen.)	Berechnung des Stempels. (Zur Ausfüllung der Spalte 14 sind die Aussteller der Verzeichnisse nicht verpflichtet).
Pf.	M / Pf.	M / Pf.	M / Pf.	M / Pf.	M / Pf.	
8	9	10	11	12	13	14
	1500	1400	9000 –	8400 –	~~49 50~~ ~~53 00~~ g. W. 19 50	~~1 1/10 % von 9000 M = 99 M, ab 50 % Abschlag das auf die gewerbliche ~~49,50 M~~ Miete entfallenden Stempels (1 1/10 % von 8400 M = 92,40 M) mit 46,20 M, sodass verbleiben 52,80 M, abgerundet ~~53,00 M~~.~~ g. W. 4/10 v. H. von 1500 M = 6 M × 6 = 36,00 M Von diesen 36 M gehen ab 50 v. H. des auf die gewerbliche Miete entfallenden Stempels: (4/10 v. H. von 1400 M = 5,60 M × 6 = 33,60 M ab 50 v. H. = 16,80 " bleiben: 16,80 " ab 16,80 M 19,20 Zu zahlen sind: 19,50 M.

Daß außer den vorstehend aufgeführten Pacht- und Mietverträgen, an denen ich als Verpächter oder Vermieter beteiligt gewesen bin, keine anderen Verträge im abgelaufenen Kalenderjahre in Geltung gewesen sind, die in dieses Verzeichnis einzutragen gewesen wären, versichere ich.

(Ort) Rehburg (Stadt), den 18ten April 1913

(Vor und Zuname sowie Stand des Verpächters oder Vermieters:) Der Magistrat der Stadt Rehburg. [illegible]

Mustereintragungen.

Laufende Nummer	Name und Stand des Pächters oder Mieters.	Tag des Vertragsabschlusses. Schriftlicher oder mündlicher Abschluß?	Zeitpunkt, bis zu dem die Vertragschließenden am 30. Juni 1909 an den Vertrag (Spalte 3) gebunden waren (nur auszufüllen bei schriftlichen, vor dem 1. Juli 1909 errichteten Verträgen).	Dauer des Vertragsverhältnisses während des abgelaufenen Kalenderjahres; bei Vorausversteuerung Angabe des zu versteuernden Zeitraumes.	Pachtverträge. Jährlicher Pachtzins (vergl. Bemerkung 2a).		Pachtverträge. Zu versteuernder Pachtzins (nach den Spalten 5 u. 6). Land- und forstwirtschaftliche Nutzung.		Nutzung anderer Art.		Mietverträge. Jährlicher Mietzins. Im ganzen (vergl. Bemerk. 2a).		Davon für gewerbliche oder berufliche Zwecke.		Zu versteuernder Mietzins. Im ganzen (nach den Spalten 5 und 9).		Davon für gewerbliche od. berufliche Zwecke (nach d. Spalten 5 und 10).		Betrag des Stempels. (Der Stempel ist aufzurechnen).		Berechnung des Stempels. (Zur Ausfüllung der Spalte 14 sind die Aussteller der Verzeichnisse nicht verpflichtet).
					M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.
1	*Schmidt, Gastwirt*	*1. 10. 08 schriftlich*	*30. 9. 10*	*1. 1. bis 30. 9. 10*	*4000*	—	—	—	*3000*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*12*	—	*$^6/_{10}$ v. H. von 3000 M . . . . = 18 M weniger $^1/_3$ (Bem. 2 Anmerkung) . = 6 „ bleiben 12 M.*
2	*Lange, Gutsbesitzer*	*1. 4. 08 schriftlich*	*30. 9. 10*	*1. 1. bis 30. 9. 10*	*4000*	—	*3000*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*4*	—	*$^2/_{10}$ v. H. von 3000 M . . . = 6 M weniger $^1/_3$ (Bem. 2 Anmerkung) . = 2 „ bleiben 4 M.*
3	*Wende, Kaufmann*	*1. 10. 08 schriftlich*	*30. 9. 10*	*1. 1. bis 30. 9. 10*	—	—	—	—	—	—	*2400*	—	*2000*	—	*1800*	—	*1500*	—	*3*	*50*	*$^5/_{10}$ v. H. von 1800 M . . . . = 9 M. Von diesen 9 M gehen ab 50 v. H. des auf die gewerbliche Miete entfallenden Stempels ($^5/_{10}$ v. H. von 1500 M = 7,50 M) mit 3,75 M, so dass verbleiben 5,25 M. Von diesem Betrage ist weiter $^1/_3$ mit 1,75 M zu kürzen (Bem. 2 Anmerkung), so dass verbleiben 3,50 M.*
4	*Müller, Rentier*	*1. 4. 09 mündlich*	—	*1. 1. bis 31. 12. 10.*	—	—	—	—	—	—	*2500*	—	—	—	*2500*	—	—	—	*12*	*50*	*$^5/_{10}$ v. H. von 2500 M = 12,50 M. (Die Anmerkung der Bemerk. 2 findet auf mündliche Verträge keine Anwendung).*
5	*Schulz, Fabrikant*	*1. 4. 10 schriftlich*	—	*1. 7. bis 31. 12. 10*	—	—	—	—	—	—	*10000*	—	*10000*	—	*5000*	—	*5000*	—	*30*	—	*$1^2/_{10}$ v. H. von 5000 M = 60 M, davon ab 50 v. H. = 30 M, bleiben 30 M.*
6	*Sperling, Kapitän*	*1. 4. 10 schriftlich*	—	*1. 4. 10 bis 31. 12. 12 (Vorausversteuerung)*	—	—	—	—	—	—	*900*	—	—	—	*2475*	—	—	—	*7*	*50*	*$^3/_{10}$ v. H. von 2475 M = 7,43 M, abgerundet auf 7,50 M.*
																			69	*50*	

Dass ausser den vorstehend aufgeführten Pacht- und Mietverträgen, an denen ich als Verpächter oder Vermieter beteiligt gewesen bin, keine anderen Verträge im abgelaufenen Kalenderjahre in Geltung gewesen sind, die in dieses Verzeichnis einzutragen gewesen wären, versichere ich.

Berlin, den 4. Januar 1911. *Richard Müller, Kaufmann.*

Geschehen Rehburg (Stadt), den 22. Nov. 23.
im Rathause.

400088

Gegenwärtig:
1. Bürgermeister Meßwarb
2. Ratsherr Janecke
3. " Schmidt
4. Bürgervorsteher Bening 181
5. " Hachfeld 124
6. " Hachfeld 275
7. " Mackebau 15
8. " Dralle 136
9. " Lustfeld 103
10 " Meyer 53
11. " Schmidt 73

Zur Verhandlung über die Ratskellermiete.

waren die nebengenannten Mitglieder der städtischen Kollegien nach ordnungsmäßiger Ladung in beschlußfähiger Zahl erschienen:

Es wurde wie folgt verhandelt:

Nachdem die ~~Preise~~ im Hauptprotokoll vorgesehenen Mietpreise für den Ratskeller durch die Goldmarkrechnung ganz überholt sind, wird heute beschlossen, dem Ratskellerwirt Schröder eine ~~[illegible]~~ Miete von 60 Goldmark für ~~1/2~~ die Zeit vom 1. Okt. 23 – 1. April 1924 festzusetzen, bar in beginnend vierteljährl. Raten vorauszuzahlen. Gleichzeitig soll Schröder die nach dem Ratsbeschlusse dem Mieter auferlegten klaren Instandsetzungskosten tragen.

v. g. u.
z. Begl.

Meßwarb. Schmidt. Meyer.

Verf.

1. Mittlg. an
- Fz.-Aussch. 2X u. F.-Vors.
- Kämmerer " " " 24.11.23
- Antragsteller " " " I 2128 / 24.11.23

2. Eingetr. i. Liste d. Beschl. u. Nr. 177/178
3. Zur Akte Tit. Ratskellerverpachtung No.
23./4. 1924. D. Bgm.

Geschehen Rehburg (Stadt), den *3. Februar 1925*

im Rathause.

400089

Gegenwärtig:

1. Bürgermeister Meßwarb, Vors.
2. Ratsherr ~~[illegible]~~
3. " Schmidt
4. Bürgervorsteher Schmidt 363
5. " Meyer 53
6. " Mahlmann 208
7. " Hachfeld 134
8. " Hachfeld 278
9. " Dettmer 98
10. " Voigt 140
11. " Dankenbring 348
12. " Kloth jun. 19
13. " Blecher sen. 233
14. " ~~Buck 384~~
15. " Blecher jun. 90

Zur Verhandlung über

Miete des Ratskellers

waren die nebenbezeichneten Mitglieder der städt. Kollegien nach ordnungsmäßiger Ladung in beschlußfähiger Zahl erschienen.

Es wurde wie folgt verhandelt:

Die zeitige Pachtperiode des Ratskellers läuft von Ostern 1922 bis zum 1. April 1928 Der zeitige Pächter Schröder bot im Verkaufstermin vom 23. September 1921 - 8000 M. Da dies Gebot in die Infaationszeit fiel, ist mit dem vorgenannten Pächter seitdem jährlich über den Mietzins besonders verhandelt worden. Im letzten Jahre zahlte der Pächter lt. Beschluß der städtischen Kollegien 700 M unter der Berücksichtigung, daß das Schützenfest dem Ratskellerwirt nicht gelassen war. Für das laufende Jahr hielten die städt. Kollegien den Preis von *1500* M angemessen und beauftragten den Magistrat auf dieser Grundlage mit Schröder zu verhandeln.

Kleine Reparaturen bis zum Werte von 50 M im Einzelfalle soll der Pächter tragen.

Vorg. genehm. [illegible]

Meßwarb *Schmidt* *Meyer*

400090

Der Magistrat
der Stadt Rehburg.

Fernruf 1.

T.-Nr. ....

Geschlossen Rehburg (Stadt), den 21. Februar 1925
im Ratskeller.

Der Ratskellerwirt Schröder erklärt bezüglich der zu zahlenden Pacht, daß er bereit sei, die Pacht von 1500 M jährlich zu zahlen, sofern diese für die nächsten drei Jahre (bis Ende der zeitigen Periode) bestehen bleiben ~~würde~~ würde wenn Schröder die Aussicht gewährt wird, daß er den Ratskeller wiederbekommt, wenn er sich mit der Stadt über den Preis einigt, wie es im Vertrage vorgesehen ist.

Schröder zahlt nachträglich und zwar am 1.4.25 für die Zeit vom 1.10.24–1.4.25 = 350 M und ~~zwar~~ für die Zeit vom 1.4.25–1.10.25 dann 750 M.

~~Gleichzeitig bittet Schröder beim Entlassen~~

Vorg. genehm.
zu Begl.
[illegible]

400091

Geschehen Rehburg (Stadt), den ~~24.~~ 10. ~~November~~ Juni 1935.

im Rathause.

Gegenwärtig:

1. Bürgermeister Meßwarb, Vors.
2. Ratsherr Nordmeyer
3. " Schmidt
4. Bürgervorsteher Schmidt 263
5. " Meyer 58
6. " Mahlmann 208
7. " Hachfeld 124
8. " Hachfeld 276
9. " ~~Dettmer 98~~
10. " Voigt 140
11. " Dankenbring 348
12. " Kloth jun.19
13. " Blecher sen.232
14. " Buck 284
15. " Blecher jun. 90

Zugezogen! Der Ratskellerwirt Schröder.

Zur Verhandlung über die Festsetzung des Kellerpacht-betrages waren die nebenbezeichneten Mitglieder der städtischen Kollegien nach ordnungsmäßiger Ladung in beschlußfähiger Zahl erschienen.

Es wurde wie folgt verhandelt:

Die Kollegien beschließen einstimmig, daß die Ratskellerpacht für die nächsten 3 Jahre, ~~vom~~ ~~1.~~ also bis zum Ablauf der derzeitigen Pachtperiode des Ratskellerwirts Schröder jährlich 1500 M betragen soll. Der Ratskellerwirt Schröder ward herbeigerufen und erklärte, daß er zu vorstehender Regelung bereit sei unter der Bedingung, daß er dieselben 3 Jahre ~~[illegible]~~ einen Zuschuß von 200 M jährlich aus der Schützenkasse bekommen. Die Kollegien

400092

stimmten Gewählten
ab~~[illegible]~~, von 14
Stimmen waren
12 für ja, 2 für nein.

Vorg. genehm.
zu Prot.

Unterschrift Nordmeyer
Meyer

Actum Rehburg d. 23ten July 1803

Da des hiesigen Bürgers Christian Linnemann seine Ehefrau Henriette Dorathea Linnemanns gebohrne Lorder schon eine Zeitlang krank gewesen und mich den hiesigen Bürgermeister und den Senator Wahlmann zu sich fordern ließ, so verfügten wir uns nach deren Hause, und wie wir diese Frau zwar schwach jedoch bey vollem Verstande und deutlichen Stimme antrafen; so befragte ich sie, was die Ursache sey, warum sie mich und den Senator Wahlmann habe zu sich rufen lassen.

Hierauf beantwortete dieselbe, sie befinde sich anjetzo sehr schwach und glaubte daß Gott ihrem zeitlichen Lebens bald ein Ende machen werde, sie wolle daher zuförderst ihre Seele, Gott ihrem Schöpfer übergeben.

Was aber das zeitliche Vermögen halber betreffe, welches ob mir dem hiesigen Bürgermeister bekannt. daß bey ihrer Verheyrathung zwischen ihr und ihrem Manne die Ehestiftung nicht vollzogen sey. auch habe ihr gegenwärtiger Ehemann von seinem Brautschatze ihr nichts zugebracht.

Daher habe sie, wegen theils wegen ihrer Treuung, andertheils wegen Pflegung des hiesigen Kellers und Stalles wegen Verwahrung ihrer Kinder und Krankheit sich vielfältig von ihrem Ehemann Christian Linnemann verbürgen müßen und da es ihr nun wohl nicht möglich sey wenn Gott ihrem Lebens ein Ende machten, daß sie ihren

Mann

Mann mit seinen vier unmündigen Kindern
die Haushaltung führen könne, sondern würden
heirathen müste. so wolte für mich und den
Senator Wahlmann bitten, von ihren Mobi-
lien ein Inventarien aufzunehmen. und

№ 5444 2863 pr. 28/10. 64

400095

Durch Unser Rescript vom 2.ᵗ Januar
1854 ist, wie Wir dem Königl. Amte
auf den Bericht vom 10.ᵗ Mai d. J.
betreffend die Ausübung der Gast- und
Schankwirthschaft in den Städten und
Flecken und insbesondere in der Stadt
Rehburg, erwiedern, von uns dahin
entschieden, daß, da, abgesehen von der
mit dem berechtigten Grundstück ver-
gestatteten und mit diesem dinglich ver-
bundenen Kellerwirthschaft, ein ausschließ-
liches, übertragbares Recht zum Gast-
und Schankwirthschaftsbetriebe von der
Stadt Rehburg nicht nachgewiesen,
und dasselbe nicht anerkannt werden
könne, eine Verpachtung der Wirth-
schaftsbetriebe außer der Kellerwirth-
schaft nicht ferner stattfinden könne,
mit Verleihung derselben vielmehr
in Gemäßheit der Vorschriften der
§. 18, 39. 41. und 58. der Gewerbeordnung
in der Weise zu verfahren sei, daß
die Concession zum Wirthschaftsbetriebe

von

von dem königlichen Amte verliehen und der Betrag der dafür eventuell in die Cämmereicasse zu zahlenden Recognition nach dem Umfange des Geschäfts ebenfalls von dem königlichen Amte festgestellt.

Wenn jetzt von dem Bürgermeister von Ratzeburg zu dem Protocoll 7. Mai d. J. ein ausschließliches Gewerberecht für die Stadt Ratzeburg in Anspruch genommen und solches, ohne weiteren Nachweis, lediglich auf ein behauptetes Herkommen gestützt wird, so kann hierauf bis zur Erbringung eines genügenden Nachweises über das Entstehen und Vorhandensein solchen Rechts auch jetzt nicht eingegangen werden.

Indem Wir daher das königliche Amt beauftragen, diese Entscheidung dem Magistrate in Ratzeburg zu eröffnen, verbinden Wir damit die Anweisung, wie bisher schon, so auch fernerhin mit Ertheilung der Wirthschafts-Concessionen und Feststellung der Recognitionen in der Stadt Ratzeburg in Gemäßheit des

Rescripts

Rescripts vom 2. Januar 1854 zu verfahren.
Hannover, den 25. Octbr. 1864
Königlich - Hannoversche Landdrostei.
gez. v. Bar.

An
Königliches Amt
Stolzenau.

Zur Abschrift an den Magistrat
in Rehburg.
Stolzenau, den 31. Octbr. 1864
Königliches Amt
Rüppell

Auf den Bericht vom 14. d. Mts. erwiedern wir dem Magistrate, daß, wenn das beabsichtigte Tanzvergnügen von der Gemeinde mit Beschränkung auf dieselbe veranstaltet und von dieser dazu der Kellerwirth Nordmeyer als Wirth angenommen wird, es dazu einer weiteren ~~dazu~~ amtlichen Genehmigung nicht bedarf.

Wir benutzen übrigens diese Gelegenheit, den Magistrat darauf aufmerksam zu machen, daß der p. Nordmeyer bislang eine Concession zum Wirthschaftsbetriebe nicht erwirkt hat, und beauftragen wir denselben, dem p. Nordmeyer zu eröffnen, daß ihm die Betreibung der Wirthschaft auf dem Keller darnach bei gesetzlicher Strafe untersagt werde, und uns die geschehene Eröffnung zu bescheinigen.

Stolzenau, d. 16. Juli 1866

Königliches Amt

Bünnen

An

den Magistrat

zu

Rehburg.

LOCCUM 19 7

An
den Magistrat.
in
Rehburg

d. V.
A. S.

An

K. Hannoversche Amt

Stolzenau

Bericht

des Magistrats zu Rehburg
vom 31 Juli 1866.

betreffend

die Rechte unserer
Rathskellerwirthschaft.

Nachweise, und durch K.
Amt in Abschrift mitgetheilten
Rescript K. Landdrostei
vom 25/31 October 1864 ist
~~[illegible]~~ von dieser Behörde
bestimmt worden, daß
das von uns in Anspruch
genommene dingliche
Recht der Kellerwirth-
schaft bis zur Beibringung
eines genügenden Nachweises
über das Entstehen und
Vorhandensein dieses Rechts,
nicht anerkannt werden
könne.
Wir sind jetzt in der Lage
diesen Nachweis zu liefern
und zwar durch Documente.
Der freie Betrieb der ~~Kell~~ Schenk und Gast-
wirthschaft ist uns von Herzog
Erich dem Jüngeren im Jahre
1557 durch ein Privilegium
verliehen, welches von allen
nachfolgenden Regenten,
zuletzt von König Georg

der

der zweite im Jahre 1789
bestätigt worden ist.
Wir können nun nicht
glauben daß uns ein solches
über 300 Jahre altes Recht
welches nie jemals von unseren
Vorfahren ausgeübt
worden ist, so ohne Weiteres
genommen werden kann
und müssen daher die schon
am 7 May 1864 durch den
Unterzeichneten zu Protocoll
gegebene Erklärung, daß
wir ein ausschließliches
Gewerbe nicht zum Betriebe
der Gast- und Schankwirth-
schaften in Anspruch nehmen
hier noch mal wiederholen.
Das K. Amt wolle unter
diesen Umständen bis zur
weiteren Entscheidung, dem
Ballergäster Norderney mit
dem Antrage auf Concessi
on nicht geneigtest bescheiden

Gehorsamst
Dükel

400102

Dem Magistrate erwiedern wir auf den Bericht vom 31ten v. Mts., betreffend die Rechte der dortigen Kellerwirthschaft, daß, wenn auch die Dinglichkeit und die Ausschließlichkeit der Kellerwirthschaft dargethan werden sollte, die dieselbe betreibende Person dennoch nach den §§ 29 und 39 der Gewerbe-Ordnung einer Concession bedarf, und wir uns daher nicht veranlaßt finden können, den Kellerpächter Nordmeier mit dem Antrage auf Concessionirung bis zur Entscheidung über die Eigenschaft der Kellerwirthschaft zu befristen.

Wir sehen daher der sofortigen Erledigung unserer Verfügung vom 16ten v. Mts. entgegen.

Stolzenau, d. 5ten Aug. 1866.

Königliches Amt.

Bünnen

An
den Magistrat
Rehburg

Dem Kellerwirth Nordmeyer ist Vorstehendes heute mündlich eröffnet.
R. d. 11 Aug. 66.
[illegible]

STOLZENAU
9 AUG.

An
den Magistrat

D. S.
R. S.

Rehburg.

Copia sub ./. für den Magistrat in Rehburg.

400104

Geschehen Amt Stolzenau, d. 8t. Sept. 1866 zu Loccum.

Infolge des Bescheides vom 17t. v. Mts. erscheint heute daher der Kellerpächter Hr. Neumeyer aus Mardorf zur Zeit in Rehburg und überreichen den sub Anlage A. diesem Protocolle beigefügten Heimathsschein des Magistrats in Rehburg vom heutigen Tage mit dem Bemerken, daß darnach ihm das Domicil zu Rehburg jetzt zustehe.

Vorgelesen und genehmigt.

Bescheid.

Auf das Gesuch vom 17t. v. Mts. wird Comparenten derzeit für seine Person die obrigkeitliche Erlaubniß zur Ausübung der Gast- und Schenkwirthschaft auf dem Keller in Stadt Rehburg für die 6. Pachtjahre von Ostern d. J. bis dahin 1872 unter den folgenden Bedingungen ertheilt:

1, die Erlaubniß ist jeder Zeit widerruflich;

2.)

400105

2, alle über den Wirthschaftsbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften insbesondere die Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1841, Maßregeln gegen den übermäßigen Branntweingenuß betreffend, sind auch das Genaueste zu befolgen.

3. Concessionair hat stets gutes Bier vorräthig zu haben

Eröffnet:
Geschehen wie oben.
Beglaubigt
(gez.) Rüppell

pro copia
Rüppell

Der Kellerpächter Nordmeyer hat von der Gemeinde Mardorf einen Heimathschein vom 8 Septbr 1866 hier eingereicht.

Döttel

R[illegible]RG.
14
9

An

den Magistrat

zu

Ratzeburg

STOLZENAU
14 SEPT.

D.
[illegible]

400106

1

400107

In Anknüpfung an unsere gestrige Unterredung, betreffend die Erbauung eines Rathhauses in Rehburg, gebe ich dem Magistrate als den zweckmäßigsten Weg, um den Platz vom Domanio zu acquiriren, anheim, sich mit einer Immediateingabe an das General-Gouvernement in Hannover zu wenden; in dieser müßte namentlich auch genau die Größe des zu acquirirenden Grundstücks angegeben und zu erörtern sein, weshalb man gerade an dieser Stelle zu bauen und den Marktplatz nicht zu beengen wünsche.

Stolzenau, d. 12. März 1867
Königliches Amt.
[illegible]

An
den Magistrat
zu
Rehburg.


STOLZENAU
12 MÄRZ.
13 3
67
An
den Magistrat
zu
Rehburg.
400108

P. B. 21/4 69 [illegible]

Stolzenau, den 18. April 1869.

400109

Auf den Antrag des Magistrats zu Rehburg vom 7/12. d. Mts. auf Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem dortigen Magistrate und den Bürgervorstehern über die Erbauung eines neuen Rathhauses, wird nach § 65 des dortigen Verfassungs-Statutes vom hiesigen Amte entschieden:

Da nach dem Berichte des Magistrats und nach eigener Anschauung des Amtes das jetzige Rathhaus zu Rehburg einestheils den gegenwärtigen Anforderungen in keiner Weise entspricht, einer Reparatur zum Betrage von 468 ℛ. dringend bedarf und dessen Versammlungs-Local die sämmtlichen Bürger nicht faßt, andererseits die Mittel zur Erbauung eines neuen Rathhauses vorhanden sind und es daher einer Anleihe, oder der besonderen Anstrengung der Gemeinde-

Mit

Mitglieder nicht bedarf, ein neues
Rathhaus auch wahrscheinlich 150 ℛ bis 200 ℛ
mehr jährliche Miethe als bisher einbringen
und das aufzuwendende Capital (unter
Anrechnung der wegfallenden Reparatur,
Kosten und Verkauf des alten Hauses)
mit mehr als 4 Procent verzinsen würde,
ferner ein sehr passender Bauplatz bereits
im Besitze der Stadt ist und endlich es
nicht erwünscht sein kann, wenn die Si-
tzungen des Magistrats und der Bürger-
vorsteher, die Registratur u. s. w. in ge-
mietheten Räumen abgehalten resp. un-
tergebracht werden müssen, es ja auch
noch fraglich ~~sein würde~~ ist, ob sich hierzu
überhaupt stets genügende Gelegenheit
finden würde;

so

muß das hiesige Amt die fragliche Dif-
ferenz zu Gunsten des Magistrats
entscheiden und den Neubau eines Rath-
hauses zu Rehburg auf Kosten der dorti-

gen

gen Kämmerei-Kasse für nothwendig halten.

Der Magistrat wolle solches den dortigen Bürgervorstehern eröffnen und alsdann einen Riß und Kostenanschlag zur Einholung der höheren Genehmigung einreichen.

Königlich Preußisches Amt.

E. Sudendorf

An
den Magistrat
zu
Rehburg.



STOLZENAU
30 APR.

An

den Magistrat

Hdv.

Rehburg N.

Geschehen Rehburg, den 25ten Mai 1885
auf der Rathsstube

Auszug an sämmtliche
Herrn
Rendant.
Oberförster
[illegible] K. P.

Bei Gelegenheit einer Versammlung der städtischen Collegien wurde von dem Vorsitzenden dem vorgetragen der Kellerpächter Engelke habe den Antrag gestellt die städtische Verwaltung möge beschließen, daß auf Rechnung der Cämmerei-Casse ein Kegelhaus mit Bahn gebaut würde er sei bereit das Capital mit 4% zu verzinsen.

Zu Berücksichtigung der hohen Pachtgelder der Kellerwirth zu zahlen hat hielt man es für billig dem Pächter in jeder Weise entgegen zu kommen und wurde deshalb damals der Antrag einstimmig genehmigt und später nachträglich zu protokoll genommen, mit dem Zusatze, daß bei etwaigen statt findenden Veränderungen die Kegelbahn auf Verbot des Bürgermeisters für den

400114

Weiden der Besitzung nicht benutzt werden darf.

Vorgelesen

genehmigt & unterschrieben

A. Büsche. H. Kaiser Rust

W Meyer A Suer. F Voigt

[illegible] E. Brunschön

Mit vorstehenden Bedingungen bin ich einverstanden

W. Engelke.

Für Beglaubigung

~~[illegible]~~

Bürgermeister

Geschehen Rehburg, den 12 Mai 1896.

400115

Nachdem eine anderweite Verpachtung des hiesigen Rathhauses durch die öffentlichen Blätter:
Hannoverschen Courier,
Hannoversches Tageblatt,
Hoyaer Wochenblatt,
Stolzenauer Kreis-Wochenblatt und durch Ausruf in hiesiger Stadt bekannt gemacht worden ist, sind in dem heutigen Termine den erschienenen Pachtliebhabern nachfolgende Bedingungen, unter denen die Verpachtung geschehen soll, deutlich vorgelesen worden.

§1.

Die Verpachtungsgegenstände sind:

a) das Rathhausgebäude mit Ausnahme des ~~[illegible] mit der Kammer auf Oben, des Altenzimmers, der Rathsstube~~ der für die städtische Verwaltung ~~den~~ erforderlichen Räume (Magistrats- ~~Büreau~~ und/Sparkassen-Büreau) der Wachtstube und des Rathhaussaales, dessen Benutzung zu Versammlungszwecken etc. von der jedesmaligen Erlaubniß des Bürgermeisters abhängt, die jedoch 8 Tage vor der Benutzung nachzusuchen ist,

b) das Nebengebäude oder die Scheune,

c) die Kegelbahn mit dem Kegelhause

400116

d. der Gemüsegarten mit sämmtlichen darin stehenden Obstbäumen.

22.

An den Gerichtstagen hat der Pächter die nach Osten liegende Stube für Magistrat und Gerichtsvorstand zur alleinigen Benutzung freizustellen und dieselbe im Winter zu heizen.

23.

Der Saal kann an den Verlassenschaftstagen von den Personen, die mit der Gerichte verkehren, zum Aufenthalt benutzt werden, ist auch von dem Mieter an diesen Tagen im Winter zu heizen, wofür ihm vorläufig, ohne daß er irgend welchen Rechtsanspruch darauf hat, das Reisholz jährlich überwiesen wird. Das Einschlagen von Nägeln in die Wände und das Trocknen von Wäsche auf dem Saale ist untersagt.
Die auf dem Saale durch Bretterwände eingerichteten Schlafräume stehen dem Pächter zur Verfügung.

24.

Falls der Neubau eines Saales hinter dem Wirthshause in der Pachtperiode zur Ausführung kommen sollte, so hat der Pächter die von dem Garten erforderliche Fläche abzutreten, ohne

400117

F erst am Termine abzuschließenden Geschäften

Zu dem Saalplane sind für den Wirt außer den im Parterre liegenden Logierräumen 5 Logierräume in der I. Etage vorgesehen. Außerdem ist der Raum einer Pferdestallung für 30 Pferde in Aussicht genommen.

dafür eine Vergütung beanspruchen zu können.
Pächter hat ebenfalls die projectirte Veränderung im Rathause selbst[F] zu gestatten, wobei ihm ~~die~~ dieselbe Anzahl von Logierräumen wie er sie jetzt hat, auch durch den Neubau garantirt wird.

§.5.

Der Pächter hat zu gestatten, daß Feuerlöschgegenstände in den Räumen aufbewahrt werden.

§6.

Die Pachtzeit erstreckt sich auf 6 Jahr, von ~~Michaelis 1898~~ Ostern 1899 bis dahin ~~1904~~ 1905.

§7.

~~Die Gebote geschehen nach Reichsmünzen und werden unter 10 M. nicht angenommen.~~

~~Der untere Vorplatz darf nicht zur Aufstellung von Schränken, Kisten, Fässern etc. benutzt werden.~~

§8.

Der Pächter genießt, wie schon im §1 gesagt, bei der jährlich üblichen Reiseholzvertheilung dieselben Rechte, wie jeder Reihebürger, ist dafür aber verpflichtet, bei Gemeinde-Versammlungen und ähnlichen Fällen, den Rathhaussaal zu heizen. Außerordentliche Bewilligungen behält sich der Magistrat vor.

400118

§ 9.

~~Auswärtige, dem Magistrate nicht bekannte Personen müssen auf Bestimmung des Magistrats~~ eine Caution von 2000 Mark stellen und zwar in baar oder in ~~gesetzlich~~ pupillarisch sicheren Papieren nach dem ~~Course~~ Courswerte berechnet.
Es kann auch ein dem Magistrate als sicher bekannter Bürge angenommen werden.

§ 10.

Der definitive Zuschlag bleibt 4 Wochen vorbehalten, kann aber auch sofort ertheilt werden. Jeder Lieferant ist bis zum ~~15ten~~ 24ten ~~Juni~~ October d.J. an sein Gebot gebunden. Nachgebote nach Schluß des Termins werden nicht angenommen. Der Magistrat behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen von den Bietenden zu wählen, welchen er will, ohne Angabe jeglicher Gründe.
Sollte bis zum ~~15ten Juni~~ 24ten October d.J. der Zuschlag nicht erfolgt sein, so steht dem Magistrate eine anderweite Verpachtung zu.

§ 11

Die Pachtgelder müssen halbjährlich pränumerando an hiesige Communal-Kasse entrichtet werden. Sobald der Pächter nicht pünktlich zahlt und länger als 4 Wochen nach den fälligen Zahlungsterminen mit der Zahlung

erwartet; hat der Magistrat das Recht, mit Ablauf des halben Jahres in welchem die Zahlung nicht geschehen ist, die Pachtung aufzuheben und die etwa rückständige Pacht von dem Pächter oder dem Bürgen im Wege der sofortigen Zwangsvollstreckung, der sich Pächter und Bürgen ausdrücklich unterwerfen, einzuziehen oder sich von der Cautionssumme bezahlt zu machen.
Sollte darauf eine zweite Verpachtung erforderlich werden, so geschieht diese auf Gefahr und Rechnung des ersten Pächters; der hierbei etwa entstehende Ausfall gegen die erste Pacht wird von dem ursprünglichen Pächter oder dessen Bürgen im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen oder von der geleisteten Caution so weit diese reicht abgezogen.

§ 11.

Der Pächter ist verpflichtet, die Laternen an der vorderen Hausthür bei dunklen Abenden anzuzünden und das Licht von Eintritt der Dunkelheit bis 10 Uhr abends auf seine Kosten zu unterhalten.

§ 13

Die gepachteten Räume sind ordnungsmäßig zu unterhalten alle kleineren Reparaturen in dem Pachtgebäude, die nicht die Summe

von 5 Mark übersteigen, sind vom Pächter zu beschaffen, wozu auch das Weißen der Wohnräume, Reinigen der Öfen und der Schornsteine gehört.

§. 14

Das Inventar hat der Pächter auf seine Kosten anzuschaffen, abgesehen von 2 Hängelampen auf dem Saale, einer Lampe auf dem Vorplatze und einigen Bänken.

§ 15.

Eine Afterverpachtung ohne Zustimmung des Magistrats darf nicht stattfinden.

Nach Verlesung dieser Bedingungen werden folgende Gebote abgeg

Kellerwirth Engelke - 800 Mark

Obiges Gebot erkenne ich hiermit an.

Wilh. Engelke.

7,80

400121

Geschehen Rehburg, den 24 September 1898.

[illegible]

[illegible]

Nachdem eine anderweitige Verpachtung des hiesigen Rathauses durch die öffentlichen Blätter:
Hannoverscher Courier,
Hannoversche Tageblatt,
Hoyaer Wochenblatt,
~~Harke~~,
Stolzenauer Wochenblatt ~~und durch Aushang in hiesiger Stadt~~ bekannt gemacht worden ist, sind in dem heutigen Termine den erschienenen Pachtliebhabern nachfolgende Bedingungen, unter denen die Verpachtung geschehen soll, deutlich vorgelesen worden.

§ 1.

Die Verpachtungsgegenstände sind:

a. das Rathausgebäude mit Ausnahme der für die städtische Verwaltung vorgeschriebenen Räume, (Magistrats- und Sparkassenbüreau) der Vorplätze und des Rathaussaales, ~~dessen~~ Benutzung zu Versammlungszwecken etc. von der jedesmaligen Erlaubnis des Bürgermeisters ab~~hängt~~, die jedoch 8 Tage vor der Benutzung einzuholen ist.

3 Räume [illegible] (margin note)

b. das Nebengebäude ~~oder die Scheune~~,

c. die Kegelbahn ~~mit dem Kegelhause~~

d. der Gemüsegarten mit sämmtlichen darin stehenden Obstbäumen.

400122

§ 2.

An den Gerichtstagen hat der Pächter die nach Osten liegende Stube für Magistrat und Sparkassenvorstand zur alleinigen Benutzung freizustellen und dieselbe im Winter zu heizen.

Nach dem Neubau gesezenen fällt diese Verpflichtung fort

§ 3.

Der Saal kann an den Sparkassentagen von den Personen, die mit der Sparkasse verkehren, zum Aufenthalt benutzt werden, ist auch von dem Wirte an diesen Tagen Der Saal ist im Winter diese Zwischenzeit zu heizen, wofür ihm vorläufig, ohne daß er irgend welchen Rechtsanspruch darauf hat, das Reisholz jährlich überwiesen wird. Das Einschlagen von Nägeln in die Wände und das Trocknen von Wäsche auf im dem Saale ist untersagt.

Die auf dem Saale durch Bretterwände eingerichteten Schlafräume stehen dem Pächter zur Verfügung, nach dem Neubau fallen dieselben fort

§ 4

Der Raum unter der [illegible] soll dem alten [illegible] werden zur Unterbringung der [illegible] Schulen [illegible] wird ebenfalls nicht vergütet

Falls der Neubau eines Saales hinter dem Rathause in der Kirchgemeinde zur Ausführung kommen sollte, so hat der Pächter die von dem Garten erforderliche Fläche abzutreten, ohne dafür eine Vergütung beanspruchen zu können.

Pächter hat ebenfalls die projectirte Veränderung im Rathause selbst, nach den im Termine einzusehenden Zeichnungen zu gestatten.

In dem Neubau sind für den Wirt außer den im Parterre liegenden Logirräumen 6 Logirräume in der I Etage vorgesehen.

400123

400122

~~Außerdem ist der Bau eines Pferdestalles für 30 Pferde in Aussicht genommen.~~

§ 5.

Der Pächter hat zu gestatten, daß Pfändungsgegenstände mit Ausnahme des Raumes für die Feuerspritzen ~~in der Scheune~~ aufbewahrt werden.

§ 6.

Die Pachtzeit erstreckt sich auf 6 Jahre, von Ostern ~~1899~~ 1905 bis dahin ~~1905~~ 1911.

§ 7.

~~Der Pächter genießt, wie schon in § 3 gesagt, bei der jährlich üblichen Reisholzanweisung, dieselben Rechte, wie jeder Reihebürger, ist dafür aber verpflichtet, bei Gemeinde-Versammlungen und ähnlichen Anlässen, den Rathaussaal zu heizen. Außerordentliche Anweisungen behält sich der Magistrat vor.~~

§ 8.

Der Pächter hat eine Caution von 2000 Mk. zu stellen und zwar in baar oder in pupillarisch sicheren Papieren nach dem Courswerte berechnet. Es kann auch ein dem Magistrate als sicher bekannter Bürge angenommen werden.

§ 9.

Der definitive Zuschlag bleibt 4 Wochen vorbehalten, kann aber auch sofort ertheilt werden. Jeder Bietende ist bis zum ~~24. Octo-ber~~ 1. Dezember d. Js. an sein Gebot gebunden. Nachgebote nach ~~Schluß des Termins~~ Ablauf der Frist werden nicht angenommen. Der Magistrat behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen von den Bietenden zu wählen,

welchen er will, ohne Angabe jeglicher Gründe.
Sollte bis zum ~~24. October~~ [1. Dezember] d. Js. der Zuschlag nicht erfolgt sein, so steht dem Magistrate eine anderweitige Verpachtung zu.

§ 10.

Die Pachtgelder müssen halbjährlich pränumerando an hiesige Cämmerei-Casse entrichtet werden. Sobald der Pächter nicht pünktlich zahlt und länger als 4 Wochen nach dem fälligen Zahlungstermine mit der Zahlung wartet, hat der Magistrat das Recht, mit Ablauf des halben Jahres in welchem die Zahlung nicht geschehen ist, die Pachtung aufzuheben und die etwa rückständige Pachte von dem Pächter oder dem Bürgen im Wege der sofortigen Zwangsvollstreckung, der sich Pächter und Bürge ausdrücklich unterwerfen, einzuziehen oder sich von der Cautionssumme bezahlt zu machen.

Sollte darnach eine zweite Verpachtung erforderlich werden, so geschieht diese auf Gefahr und Rechnung des ersten Pächters; der hierbei etwa entstehende Ausfall gegen die erste Pacht wird von dem ursprünglichen Pächter oder dessen Bürgen im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen oder von der geleisteten Caution so weit diese reicht abgezogen. [und Kosten des Pächters]

§ 11. [Den Platz vor dem Rathause, den oberen und unteren Flur all abendlich gegen zu…]

Der Pächter ist verpflichtet, die Laterne ~~in der vordern Hausthür bei dunklen Abenden anzuzünden und das Licht von Eintritt der Dunkelheit~~

bis 11 Uhr Abends auf seine Kosten zu unterhalten.

§ 12.

Die gepachteten Räume und die Vorplätze sind ordnungsmäßig zu unterhalten und zu reinigen, alle kleineren Reparaturen in dem Pachtgebäude, die nicht die Summe von 5 Mark übersteigen, sind vom Pächter zu beschaffen, wozu auch das Weißen der Wohnräume, Reinigen der Öfen ~~und~~ der Schornsteine gehört. Ebenfalls liegt dem Pächter die Verpflichtung der Reinigung der Plätze vor dem Schankhause und das [illegible] bei [illegible] Wetter ab.

§ 13.

Das Inventar hat der Pächter auf seine Kosten anzuschaffen, ~~abgesehen von 2 Hängelampen auf dem Saale, einer Lampe auf dem Vorplatze und einigen Bänken~~.

§ 14.

Eine Afterverpachtung ohne Zustimmung des Magistrats darf nicht stattfinden.

~~Nach Verlesung dieser Bedingungen wurden folgende Gebote abgegeben~~

§ 15.

Bei einem Rücktritt von seinem Gebote verpflichtet sich der Bieter, falls ihm der Zuschlag ertheilt wird ein Reugeld von 1500 M zu zahlen.

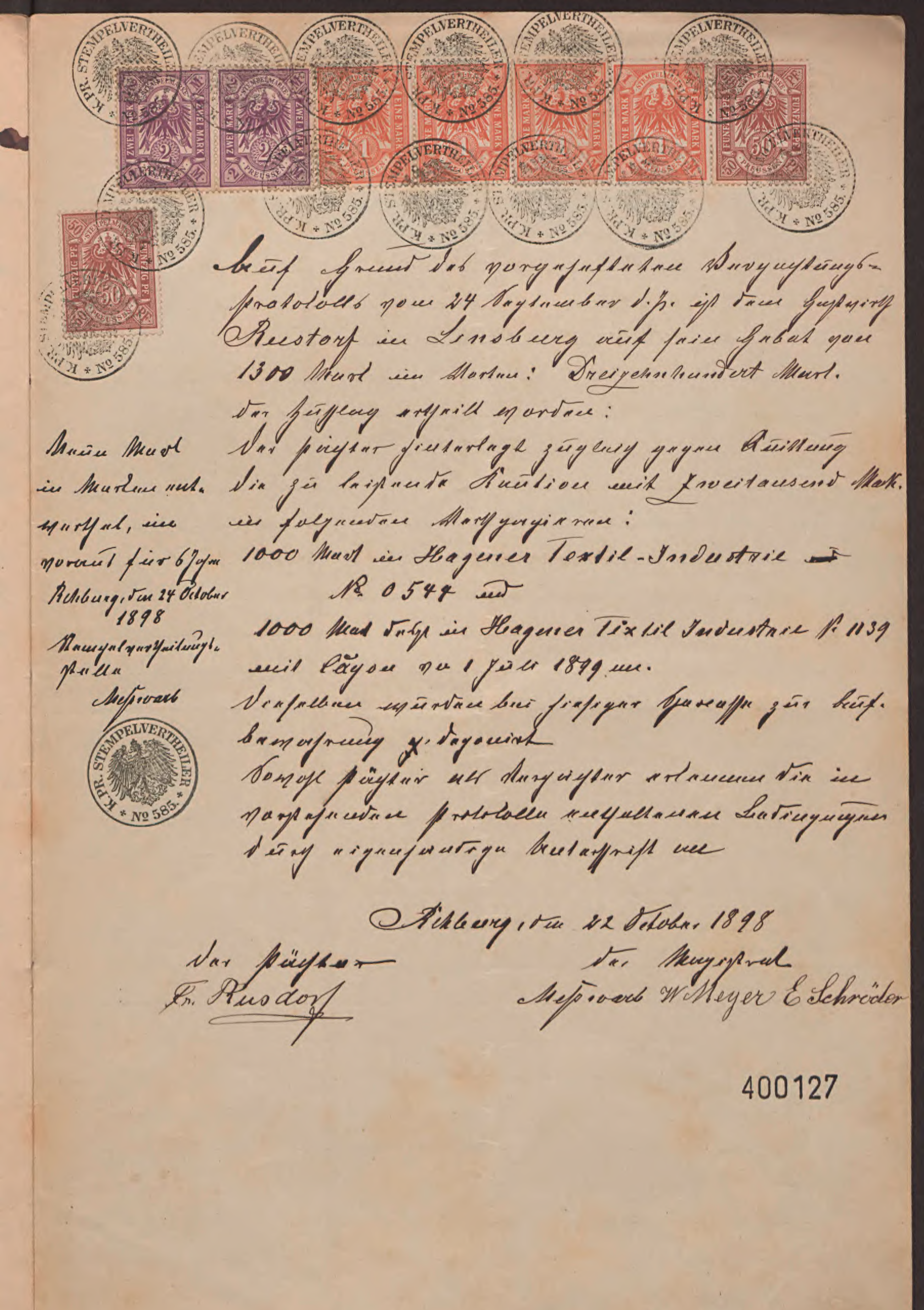
Nach Verlesung dieser Bedingungen wurden folgende Gebote abgegeben.

Engelke Bückeburg.	700 M
Eberhard zu Porta.	800 M
Döbel Hannover	900 M
Eberhard Porta	1000 M

Jahnmeyer	Hannover	1020 M.
Rusdorf	Linsburg	1100 M.
Eberhard	Porta	1150 M.
A. Schade	Wöltersdorf	1170 M.
Eberhard	Porta	1200 M.
Döbel	Hannover	1220 M.
Eberhard	Porta	1250 M.
Rusdorf	Linsburg	1300 M.
Eberhard	Porta	1350 M.

Nach ~~Verlesung d.~~ Abgabe dieser ~~Leistungen~~ Gebote wurde der Termin geschlossen

Zur Beglaubigung
der Bürgermeister
Meßwarb



Auf Grund des vorgeschilderten Verpachtungs-
protokolls vom 24 September d. J. ist dem Gastwirth
Reestorf in Linsburg auf sein Gebot von
1300 Mark in Worten: Dreizehnhundert Mark.
der Zuschlag ertheilt worden:
Der Pächter hinterlegt zugleich gegen Quittung
die zu leistende Kaution mit Zweitausend Mark.
in folgenden Werthpapieren:
1000 Mark in Hagener Textil-Industrie –
No. 0544 und
1000 Mark desgl. in Hagener Textil Industrie No. 1139
mit Coupon vom 1 Juli 1899 an.
Dieselben wurden bei hiesiger Gemeindekasse zur Auf-
bewahrung p. deponirt.
Sowohl Pächter als Verpächter erkennen die im
vorstehenden Protokolle enthaltenen Bedingungen
durch eigenhändige Unterschrift an

Neun Mark
in Marken ent-
werthet, im
voraus für 6 Jahre
Rehburg, den 24 October
1898
Stempelvertheilungs-
stelle
Meßwarb

K. PR. STEMPELVERTHEILER * No 585.

Rehburg, den 22 October 1898

Der Pächter
Fr. Reesdorf

Der Magistrat
Meßwarb W. Meyer E. Schröder

400127

Verpachtungsbedingungen.

Die Neuverpachtung des Ratskellers geschieht unter folgenden Bedingungen:

§. 1.

Die Verpachtungsgegenstände sind:

a, Das Rathausgebäude mit Ausnahme der für die städtische Verwaltung vorgeschriebenen Räume. (Magistrats- und Sparkassenbureau) der Vorplätze, 3 Räume für die Bauschüler und des Rathaussaales. Die Benutzung des Letzteren zu Versammlungszwecken etc hängt von der jedesmaligen Erlaubnis des Bürgermeisters ab, die jedoch 8 Tage vor der Benutzung einzuholen ist.

b, Das Nebengebäude mit Ausnahme des Modellierzimmers.

c, Die Kegelbahn.

d, Der Gemüsegarten mit sämtlichen darin stehenden Obstbäumen.

§. 2.

Der Saal ist im Winter für Gemeindeversammlungen zu heizen, wofür ihm vorläufig, ohne dass er irgend welchen Rechtsanspruch darauf hat, das Reisholz jährlich überwiesen wird. Das Einschlagen von Nägeln in die Wände und das Trocknen von Wäsche in dem Saale ist untersagt. Der Raum unter der Bühne wird ebenfalls nicht verpachtet, kann aber benutzt werden zur Unterbringung der Tischböcke und Tafeln.

§. 3.

Der Pächter hat zu gestatten, dass Pfändungsgegenstände und das Feuerungsmaterial für die Diensträume in der Scheune aufbewahrt werden.

§. 4.

Die Pachtzeit erstreckt sich auf 6 Jahre, vom Ostern

1905 bis 1. April 1911.

§. 5.

Der Pächter hat eine Kaution von 2000 Mark zu stellen und zwar in bar oder in pupillarisch sicheren Papieren nach dem Kurswerte berechnet.
Es kann auch ein dem Magistrate als sicher bekannter Bürge angenommen werden.

§. 6.

Reflektanten haben ihr Pachtangebot schriftlich bis zum 1. November vormittags 10 Uhr d. Js beim Magistrate einzusenden. Dasselbe muss die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß dem Reflektanten die vorliegenden Bedingungen bekannt sind und er sich denselben unterwirft. Der definitive Zuschlag bleibt 4 Wochen vorbehalten, kann aber auch sofort erteilt werden. Jeder Bietende ist bis zum 1. Dezember d. Js an sein Gebot gebunden. Nachgebote nach Ablauf der Fristen werden nicht angenommen. Der Magistrat behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen von den Bietenden zu wählen, welchen er will, ohne Angabe jeglicher Gründe.

Sollte bis zum 1. Dezember d. Js der Zuschlag nicht erfolgt sein, so steht dem Magistrate eine anderweitige Verpachtung zu.

§. 7.

Die Pachtgelder müssen halbjährig pränumerando an hiesige Kämmereikasse entrichtet werden. Sobald der Pächter nicht pünktlich zahlt und länger als 4 Wochen nach dem fälligen Zahlungstermine mit der Zahlung wartet, hat der Magistrat das Recht, mit Ablauf des halben Jahres in welchem die Zahlung nicht geschehen ist, die Pachtung aufzuheben und die etwa rückständige Pachte von dem Pächter oder dem Bürgen im Wege der sofortigen Zwangsvollstreckung, der sich Pächter und Bürge ausdrücklich unterwerfen, ein-

zuziehen

zuziehen oder sich von der Kautionssumme bezahlt zu machen.

Sollte darnach eine zweite Verpachtung erforderlich werden, so geschieht diese auf Gefahr und Rechnung des ersten Pächters, der hierbei etwa entstehende Ausfall gegen die erste Pacht wird von dem ursprünglichen Pächter oder dessen Bürgen im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen, oder von der geleisteten Kaution, soweit diese reicht, abgezogen.

§. 8.

Der Pächter ist verpflichtet, den Platz vor dem Rathause, den obern und untern Flur und Closets und Pissoir allabendlich genügend zu erleuchten und zwar bis 11 Uhr auf seine Kosten.

§. 9.

Die verpachteten Räume und die Vorplätze sind ordnungsmässig zu unterhalten und zu reinigen. Alle kleineren Reparaturen in dem Pachtgebäude, die nicht die Summe von 5 Mark übersteigen, sind vom Pächter zu beschaffen, wozu auch das Weissen der Wohnräume, Reinigen der Öfen und der Schornsteine gehört. Ebenfalls liegt dem Pächter die Verpflichtung des Reinigens des Platzes vor dem Rathause und des betreffenden Strassenteils bis Mitte der Strasse ob.

§. 10.

Das Inventar hat der Pächter auf seine Kosten anzuschaffen. Die Beleuchtung des Lokals hat der Pächter in der Weise vorzunehmen, dass er für das Anzünden, Putzen und Instandhalten der Lampen und für das Vorhandensein der nötigen Brennstoffmengen in den Beleuchtungskörpern rechtzeitig unentgeltlich Sorge trägt, unbeschadet einer seitens des Pächters mit dem Veranstalter einer Festlichkeit p.p. zu vereinbarenden Erstattung der Beleuchtungskosten.

Ein Erstattungsanspruch für derartige bei

400131

der vom Magistrate berufenen Versammlungen entstehenden Beleuchtungskosten ist unstatthaft.

§. 11.

Eine Aftervorpachtung ohne Zustimmung des Magistrats darf nicht stattfinden.

§. 12.

Bei einem Rücktritt von seinem Gebote verpflichtet sich der Bieter, falls ihm der Zuschlag ertheilt wird ein Reugeld von 1000 M. zu zahlen.

Rehburg, den

Fol. 2.152. Stadt Rehburg, den 1. Januar 1899.

400132



für Herrn Bürgermeister Meßwarb.

von **Gastwirt Wilh. Engelke.**

			M	₰
1897				
Mai	5	1 Ctr Cokoskuchen	6	90.
Juni	22	1 Ltr Branntwein		65.
Sept.	3/13.	An Einquartierung:	—	—
"	"	Zuschuß für 20 Mann à 25 ₰	5	—
Dez	31.	1 Brod Zucker 24 ℔ à 28 ₰	6	72
"	"	4 ℔ Kaffee à 1,25	5	—
1898.				
Mai	5	1 Ctr Roggenmehl 9-9.	7	30.
Juni	13/14.	2 Ltr Branntwein d. Brinkmann	1	40.
Julÿ	16.	2 " do do	1	40
"	28.	25 ℔ Mais à 6 ₰	1	50
Sept.	5.	1 Ltr d. Grimmel.	—	70
Octob.	8.	1 Brod Zucker 24 ℔ à 27 ₰	6	48.
Septb.	5	1 Sack Kainit	2	53.
			45	58

Betrag dankend erhalten

R. d. 15.2.99.

Wilh. Engelke

Druck von C. J. Georg Gienewinkel, Stolzenau a. W.

400133

Betr. : Die zweite Gastwirtschaft von Suffert
Die dritte Gastwirtschaft von Hormann

alß redliche Bürgern so fort ohn einiger Ein-
wendung, undt behalter der Rechte vor ihn ein-
treten, undt biß zum letzten Heller bezahlen
wollen, bey verpfändung ihrer dero, Häuser
Haab undt Güther -

1 Insonderheit setzet Johan Henrich Lüchers in
specie 3 stück Landt undt einen Garten
beym Nümmerkampffe, item ein Garten
beym Dieckmoore.

27 Friederich Lücke setzet in specie einen Garten
beym Nümmerkampffe, ferner 3 stück Landt
auf dem Oesterloh bey Joh Friederich Ahrendts
Conrads Lande belegen.

34 Carl Henrich Steiniger setzet in specie einen Garten
zu Lüßelberg, bey Johan Henrich Vogts Garten
belegen, item einen Garten bey der Ziegel-
ischen Hoffstelle bey Johan Henrich Bremer-
manns Garten belegen, item 2 stück Landt
beym Mardorffischen Wege bey Hanß Henrich
Dietzen Lande belegen, item 1 stück Landt
auf dem Haßpohle, bey Johan Henrich Bremer-
manns Lande belegen

Alßo undt dergestalt daß Bürgermeister undt
Raht undt die Bürgerschafft der dagegesetz-
ten obbemeldten in genere auch insbesondere
verpfändung ohn einige Weigerung jederzeit
Macht haben sollen, selbige anzugreiffen,
zu verkauffen, zu versetzen, undt ohne
gerichtl erster Exequirung des Schuldigers
sich völlig daraus bezahlt zu machen.

daß dieses vorbeschriebene alles
nach Inhalt dessen, von beyderseits also
bewilliget, auch treulich und fest-
gehalten werden solle
Ist dieser Kauf Contract unterfertiget
von beyderseits Contrahenten, und Inter-
essenten eigenhändig Unterschrieben
und dem gewöhnlichen Stadt Siegel
bekräftiget zu geschehen, Rehburg den
18ten November 1749.

J. Dietrich Busse
p.t. Bürgermeister
Johan Heinrich Hackfeldt [?]
Christoffer Greve [?]
Kaufs Verwandte [?]

Jobst Heinrich Krüger
Verkäufer [?]

Johan Heinrich Fischer
Friedrich Fischer [?]
Cord Hinrich Krüger

Wir burgemeister und Raht auch sämbtliche
burgerschafft der Stadt Rehburg uhrkund und bekennen
hiermit daß wir zu Endts unterschriebenen dato
übermahll zum Kellerwirt angenommen unseren Mitt=
bürger Jobst Henrich Krüger und denselben unsere
Stadtkeller brauhauß, benebst den dazu gehörigen
braugeräthe mit genehmhaltung der gantzen burger=
schafft auß bewegenden Uhrsachen auff 3 Jahr verpachtet
alß von Martini 1749 an biß Martini 1752 Jahres
Es hat aber burgemeister und Raht auch gesambte burger=
schafft mit obgedachten Kellerwirht contrahiret und
beständig verabredet jedes der 3 Jahren alljährlich
besonders alß erstes Jahr von Martini:1749 an biß
Martini 1750 310 rthl schreibe dreyhundert zehen Thaler
Pacht gelder alles in 2/3 stücken guter gang bahrer
unverrufener Müntze bezahlen und folgende Jahre
jährlich mit 310 rthl continuiren biß obigen verschriebenen
Jahren verloschen sind. Vor beschriebenen 3 Jahren Pacht
gelder soll der Kellerwirdt: wie im vorigen
jährigen Pacht Contracten gebräuchlig gewesen ist
auff 4 Termin in angeregter guter Müntze be=
zahlen, dagegen hat obbemeldter Kellerwirdt nicht
allein den Stadt Keller zum auß zapffen des brau=
hauses auß beschieden die Raht und burgerstuben, beson=
[illegible] und daß brauhauß mit dem braugeräthe zu

zu gebrauchen undt mag derselbe solches bier
alß Er daraus verschencken, auch nach alten gebrauch
anderwerts verhandeln kan; jedoch daß der kleine
brauer jederzeit ohne Verhinderlich neben ihm
brauen und aus handeln mag.
Auch soll der Kellerwirth bey ohne künftige
brauchenden oder gewärtiget sein abgesetzet zu
werden, und die kanne bier vorbeschriebenen 3 Jahr
gestelt vor 1 Mgr. zu verstellen daneben mit seiner
Familie sich gegen jedermann also zu bezeigen daß
Niemandt mit Recht zu klagen hat, auch auch
vor allen dingen auf Feuer und licht genaue
achtunge geben, daß Er vor deß fals Schaden stehen
könne
Damit nun Bürgermeister und Rath wie auch die
bürgerschaft der obigen 3 jährigen beschriebenen
Pacht gelder zu bezahlen versichert, alß stellet
der Kellerwirht dafür Henrich Krüger drey gewisse
bürgen Nahmens Johann Henrich Dick Friedrich
Büste Lud. Henrich Krüger alle drey wohnhafte
bürger alhier und haben selbige krafft ihres Nah-
mens unterschrift Einer vor drey und drey vor
Einer daß wann der Kellerwirth Krüger die 3 Jahr
dreyen saumhaftig in bezahlunge sein wolte
und weder nicht wolte oder könte der also der

Copia

Bekanntmachung.

Es ist von uns wahrgenommen, daß nicht allein Gastwirthe, sondern auch sogar zur Gastwirthschaft nicht concessionirte Personen, Fremde ohne Nachtzettel bey sich aufnehmen; wenn nun ein solches [illegible] den darüber ergangenen Polizeiverfügungen durchaus zuwider ist, so wird solches nochmals hiermit ausdrücklich zur allgemeinen Kunde gebracht, und haben bey scharfer Ahndung die Gastwirthe der hiesigen Stadt niemals Fremde ohne Nachtzettel bey sich aufzunehmen, die zur Gastwirthschaft nicht concessionirte Personen aber aller Herbergirung sich gänzlich zu enthalten.

Königlich Großbritannisch-Hannoversches Amt.

Wiesen. Knesebeck.

pro copia

[illegible]

An
Königlich Hannoversches Amt hieselbst.
Bericht
des Magistrats zu Rehburg
vom 5. Juni 1843.
betr.

das Gesuch des Tischlers und Holzhändlers Heinrich Mahlmann zu Rehburg um Concession zur Logirwirthschaft

Den, durch den verehrlichen Erlaß vom 30ten/4. M. erforderten gutachtlichen Bericht statten wir gehorsamst ab, wie folgt:

Dem hiesigen Stadtkeller steht in hiesiger Stadt nur allein ein ausschließliches Privilegium zur Betreibung der Wirthschaft zu. Die Lage desselben ist indeß bekanntlich so unbequem für Reisende so wie denn auch die vorhandenen Räume desselben

s

so schlecht und beengt sind, daß sie den Anforderungen von Honoratioren überall nicht entsprechen können, wenngleich auch der jetzige Kellerpächter gern alles thut, was man nur irgend von ihm verlangen kann und darf.

Der Fall übrigens, daß Honoratioren hier logiren tritt indeß bei der Nähe des Rehburger-Brunnens und bei dem so unbedeutenden Verkehr in hiesiger Stadt – wozu die eingeschlossene Lage derselben nicht wenig beiträgt – nur äußerst selten ein; doch haben wir es bisher für unsere Pflicht halten müssen, auch für die vorkommenden wenigen Fälle zu sorgen und seit den letzten 12 Jahren dem jedesmaligen Bewohner des jetzt supplicantischen Hauses – sofern sich solche natürlich dazu qualificirten – unter Zustimmung Königlichen Amts gestattet, Honoratioren die auf dem Rathskeller nicht logiren konnten aufzunehmen; da im allgemeinen die äußere und innere Lage dieses Hauses – abgesehen auch davon, daß sich, wie Supplicant irrig angegeben eine Wagenremise dabei nicht befindet – wohl billigen Anforderungen entspricht, wenn gleich auch noch wohl manches zu wünschen übrig bleiben möchte, was man an andern Orten findet.

Das Anführen des Supplicanten, daß seit über 90 Jahren in dem fraglichen Hause Schankwirthschaft betrieben sey, ist indeß irrig; denn wenn auch in den früheren Jahren wohl mitunter der eine oder andere Fremde darin logirt haben mag, so ist es lediglich

Schale

Schuld der vorigen Magistrats-Mitglieder, wenn diese solches stillschweigend gestatteten und nicht zur Anzeige brachten; zumal dem fraglichen Hause überall keine andere Berechtigung, als die einem jeden Bürgerhause hiesiger Stadt anklebende Berechtigung:

„zur freien Betreibung der bürgerlichen Nahrung."

zugestanden werden kann.

Wenn übrigens die Persönlichkeiten und sonstigen Qualificationen des Supplicanten sowohl als seiner Ehefrau lobend vor uns erwähnt werden müssen und wenn wir ferner der Meinung sind, daß Supplicant bei seinem vorgerückten Lebensalter Kräfte seine erlernte Tischlerprofession – die derselbe sehr gut versteht – nicht außer Acht lassen wird und darf, wenn ihm die Erlaubniß zum Aufnehmen von Honoratioren ertheilt werden sollte; zumal dessen Ehefrau, nach der vor uns, während der Zeit, daß Supplicant das fragliche Haus bewohnt hat, gemachten Erfahrungen, den ja nur hie und wieder vorkommenden Fällen zum Aufnehmen von Honoratioren wohl zur Zufriedenheit begegnen kann und wird; so glauben wir das fernere wiederum angeschlossene

1 Gesuch des Supplicanten dahin empfehlen zu müssen:

daß demselben ferner gestattet werde, Honoratioren, welche auf dem hiesigen Rathskeller kein passlich Aufnehmen finden können, zu logiren und aufzunehmen.

jedoch

jedoch nur unter der Bedingung:

1. daß er zu Beschwerden keinen Anlaß giebt;

2. sich Supplicant die Zurücknahme dieser Erlaubniß denn ohne Weiteres gefallen lassen müsse; wenn bei Gelegenheit der im nächsten Jahre wiederum Statt findenden Verpachtung des Stadt-Kellers anderweite Einrichtungen wegen Aufnahme von Fremden für erforderlich gehalten werden sollten.

da wir die Hoffnung hegen, daß durch die zu unserer Freude anderweit in Angriff genommen werden sollende Vollendung der Instandsetzung des Rehburg-Nienburger Weges, der Verkehr von außen her sich mehren und wir dann in den Stand gesetzt werden würden, mit unseren Wünschen, wegen Anlegung einer 2ten Wirthschaft hervortreten zu können.

E. Berneburg.

400143

Dem Holzhändler Friedrich Hermann in Rehburg wird auf sein Gesuch vom 18. Decbr. v. J. die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe einer Schenk- und Gastwirthschaft in hiesiger Stadt unter folgenden Bedingungen hiermit ertheilt, daß

1. derselbe sich mit der Stadt Rehburg, welche das Recht in Beziehung auf den städtischen Keller bisher nur allein genossen, wegen des dem Stadt Keller daraus erwachsenden Nachtheils, abfinde

2. derselbe den unerwachsenen (unter 16 Jahren) Handwerkslehrlingen, betrunkenen Arbeitern, welche ihrer Geisteskräfte nicht mächtig sind, und den wegen Trunkfälligkeit schon bestraften Trunkenbolden, rücksichtlich welcher ihm eine desfallsige obrigkeitliche Weisung ertheilt, keinen Branntwein oder sonstige destillirte Getränke verabreiche;

3. derselbe stets gutes Bier vorräthig halte und in diejenigen kleinen Quantitäten

welche verlangt werden, und daß er,
4. dieselben ohne besondere Genehmigung
weder diese Concession einem Andern
überlassen, noch auch die Wirthschaft aus
seinem jetzigen Hause in ein anderes verlegen,
5. dieselben den sonstigen allgemeinen
und besonderen polizeilichen Vorschriften
und Anordnungen pünktlich nachkommen.

Rehburg den 14. Februar 1850
Königliches Amt
(unterz.) E. v. Könemann

400145

Copie

für

Senator Gallmeyer

Hinterlegt

Pro Copie — 2 ggr

" Abs. — 2 "

4 ggr

Abschrift für den Magistrat zu Rehburg zur Nachricht.

400146

Auf das am 4. d.M. vorgetragene Gesuch wird die dem Müller Dettmer unterm 14. Julij 1854 ertheilte Concession zum Betreiben der Gast- und Schenkwirthschaft für die ferneren 3 Jahre vom 1. May 1857 bis dahin 1860 unter den bisherigen Bedingungen erneuert, jedoch wird die Recognition, in Berücksichtigung des ausgedehnteren Wirthschaftsbetriebes, von 2 auf 3 rℓ. jährlich erhöht.

Auch versteht es sich von selbst, daß der Concessionist eben sowohl zur Entrichtung der städtischen Branntwein-Accise verpflichtet ist, als die übrigen Verseller von Branntwein im Stadtbezirke.

Bad Rehburg den 16. April 1857.
Königlich Hannoversches Amt.

Insinuirt den 25. April 1857.
Eberhardt
Amtsdiener.

An
den Müller Dettmer
vor
Rehburg

verte

400147

Nachdem dem Gastwirth, Müller Dettmer die mit dem 1 Mai d.J. abgelaufene Concession zum Betriebe der Gast und Schankwirthschaft auf den Schützenhaus-Räumen auf ~~2~~ 3 Jahre ertheilt worden, dafür aber eine jährliche Recognition von 3 rf zu zahlen hat, so wird dem Herrn Cämmerer dieses urschriftlich hierdurch mitgetheilt

R. d. 29 Apr 57.

d. M

Dökel

An

den Magistrat

zu

Rehburg.

Praes. 17 Aug

400149

Es hat der Kellerwirth L. Schröder in Rehburg angezeigt, daß der Wirth Hormann, der nur an 3 Markttagen tanzen lassen dürfe, häufig selbst ohne obrigkeitliche Genehmigung tanzen lasse. Ich empfehle Ihnen den Hormann genau zu controliren und etwaige Contraventionen allhier oder beim Amtsvogt Schaale zur Anzeige zu bringen.

Stolzenau, den 13. August 1859.

Königlich-Hannoversches Amt.

Bentow

An
den Herrn Bürgermeister
Dökel
in
Rehburg.

STOLZENAU
16 AUG.

Den

dem Herrn Bürgermeister Dökel

zu

Dienstsache.
A. St.

Rehburg

REHBURG
17
8

Abschrift für den Magistrat zu Ratzeburg zur Nachricht unter Wiederanschluß des eingereichten Pachtcontracts.

Auf das Gesuch vom 6. Septbr. d. J. wird dem Gast- und Schenkwirth Louis Schrader zu Stadt Ratzeburg damit für seine Person bis Ostern 1869. die jeder Zeit widerrufliche Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schenkwirthschaft auf dem Rathskeller in Ratzeburg unter den Bedingungen ertheilt, daß er

1, eine gute ordnungsmäßige Wirthschaft führe,

2, die über den Wirthschaftsbetrieb ergangenen oder ergehenden Vorschriften, insbesondere die in der Ministerialbekanntmachung vom 12. Mai 1841, Maßregeln gegen den übermäßigen Branntweingenuß betreffend, enthaltenen Bestimmungen und das Verbot der Veranstaltung oder Duldung öffentlicher Tanzgesellschaften ohne specielle obrigkeitliche

Ge-

Genehmigung aufhebend Genannten be-
folgen,
3, stets gutes Bier vorräthig halten.

Stolzenau, den 13. Octbr. 1864.

Königl. Hannoversches Amt.

gez. Rüppell.

Concession

für

den Gast- und Schankwirth

Louis Schrader

in

Stadtrehburg.

Abschrift.

Amt Stolzenau, 3. Mai 1872.

Pr. d. 7/5 72

400153

Dem Müller Wilhelm Dettmer in Stadt Rehburg wird die Erlaubniß ertheilt in seinem sub No 1. in Stadt Rehburg am Carlsberge belegenen Wohnhause unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften — Gastwirthschaft — zu betreiben.

der Amtshauptmann.
gez. E. Roscher.

Amt Stolzenau, den 3. Mai 1872.

Abschrift für den Herrn Bürgermeister Boßmann in Stadt Rehburg zur Nachricht.
der Amtshauptmann.
E Roscher.

400154

Portopfl. Dienstsache.

STOLZENAU
6 MAI.

An
den Magistrat
Rehburg. St.

400155

Nachdem die bisherigen Verhandlungen über eine gütliche Beilegung der über die Wiederverpachtung der s. g. zweiten Gastwirthschaft in Stadt Rehburg entstandenen Differenzen zu einem Resultate nicht geführt haben, es aber im Interesse aller Betheiligten liegt, daß die Sache nunmehr nach eingetretenem Endtermine der bisherigen Pachtperiode definitiv geordnet werde, so wird von Obrigkeitswegen Folgendes festgesetzt und angeordnet:

Da es einestheils für das Publicum von Wichtigkeit ist, daß neben der Wirthschaft in beschränkter Räumlichkeit auf dem Rathskeller eine zweite concurrirende Wirthschaft und eine besondere, zur Aufnahme von Honoratioren geeignete, existire, und sowohl die Hormannsche als Suffertsche Wirthschaft allen billigen Anforderungen seither entsprochen haben, anderntheils aber, wie auch die Amts-Resolution vom 14. Februar 1850 besagt, das finanzielle Interesse der Stadt erheischt, daß dieser für den durch Concessionirung zweier Wirthschaften neben der

früher allein existirenden Kellerwirthschaft verminderten Pachtertrag ein genügender Ersatz werde, solcher aber in der bisherigen, ohne verfassungsmäßigen Beschluß der städtischen Verwaltung ermäßigten Pacht des Bäckers Hormann neben der des Kaufmann Suffert nicht zu befinden, – weil in der Pacht des Ersteren gleichzeitig die Aversional-Vergütung für die der Stadt competirende Branntwein-Accise von 2 Thr 8 gr pro Oxhoft enthalten ist, – und ferner dem Hormann die Concession zur Wirthschaft, wenngleich auf unbegrenzte Zeit, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er sich mit der Stadt wegen des daraus dem Stadtkeller erwachsenden Nachtheils abfinde, ertheilt ist, daneben auch dem Kaufmann Suffert aus der am 4. September d. J. von Seiten des Magistrats geschehenen meistbietenden Verpachtung der zweiten Wirthschaft um deswillen kein Recht auf wirkliche Uebertragung der Concession zusteht, weil dabei ordnungsgemäß die höhere Genehmigung allenfallen vorbehalten worden; so wird, in Anbetracht aller dieser

Rücksichten, und der laut Berichts vom 18. d. M. zwischen Magistrat und Bürgervorstehern entstandenen Meinungs-Verschiedenheit, bestimmt:

1. Es hat bei der geschehenen Verpachtung des Rathskellers sein Verbleiben;
2. der Gastwirth Hormann hat für die nächsten drei Jahre von Martini d. J. bis dahin 1856. ein jährliches, zur Hälfte im Monat May, zur Hälfte Martini jedes Jahrs fälliges Pachtgeld von funfzig Thalern in die Cämmerei-Casse der Stadt Rehburg zu entrichten;
3. dem Gastwirth Suffert wird für dieselben drei Jahre die Concession zur Gastwirthschaft für Honoratioren in bisher betriebenem Maaße gegen ein zur Hälfte im Monat May, zur Hälfte Martini jedes Jahrs in die Cämmerei-Casse zahlbares Pachtgeld von jährlich vier Thalern mit der Verpflichtung, die städtische Branntwein-Accise von 2 gr 8 pf pro Oxhoft, oder ein angemessenes Aequivalent dafür zu entrichten, verliehen;
4. beide Pächter haben sich vor Ablauf dieser 3 Jahre mit dem Magistrate über die ferner

zu zahlende Pacht, unter obrigkeitlicher Ge-
nehmigung, zu verständigen, widrigen-
falls sie es sich selbst beizumessen haben,
wenn die Wirthschafts-Concessionen für er-
loschen erklärt und anderweit darüber ver-
fügt werden wird;

5. Von der Nachforderung eines erhöhten
Pachtgeldes über 36 rthr hinaus für die Ver-
gangenheit wird gegen p Hermann be-
wandten Umständen nach abstrahirt; dagegen
hat der p Seffert solches, mit 4 rthr für das
Jahr, für die drei letzten Jahre von Martini
1850/3 bei Vermeidung executivischer Maaß-
regeln zu entrichten.

Allen Theilen wird behuf etwaiger Einrei-
chung einer abändernden höheren Entschei-
dung hiermit eine 14tägige, von Insinuation
dieses anzurechnende, Frist damit praefigirt.

Lad Rehburg, den 19t Novbr 1853.

Königlich Hannoversches Amt.

Snaake

Insinuirt den 22t Novbr 1853.

Eberhardt
Amtsdiener.

An
den Magistrat zu
Rehburg

400159

Nach Maaßgabe des von Königlicher Landdrostei zu Hannover auf den, gegen die Verfügung vom 19. November v. J. eingelegten Recurs, ergangenen Rescripts vom 2/7. d. M. wird dem Kaufmann Suffert zu Rehburg eröffnet:

daß, da nachdem der Stadt Rehburg in Bezug auf die Verleihung von Wirthschaftsbetrieben zustehenden Berechtigungen die Verfügung des vormaligen Amts Rehburg vom 16. December 1850 / 2. April 1851 der gesetzlichen Grundlage entbehrt, die bisherige Ausübung der Wirthschaft von Seiten des p Suffert als eine unbefugte sich darstelle, andererseits aber nach Lage der Sache dem Magistrat überlassen bleiben müsse, seine prätendirten Rechte auf ein jährliches Pachtgeld von 4 rth gegen ihn im Wege Rechtens zu verfolgen, daß aber andererseits ihm, dem Suffert,

die persönliche Concession zum Betriebe
der Wirthschaft in bisheriger Weise
für Honoratioren auf die Dauer der
3 Jahre von Martini 1853 bis dahin 1856
gegen eine jährliche, halb zu May, halb
zu Martini jedes Jahres in die Cämmer=
rei=Casse zu Rehburg zu zahlende
Recognition von vier Thalern neben
der ortsüblichen Branntewein Accise der=
mit ertheilt werde, unter der Ver=
pflichtung, alle polizeilichen Vorschriften
wegen des Betriebes von Gast= und
Schenkwirthschaften, mögen sie bis jetzt
erlassen sein, oder noch erlassen werden,
des genauesten zu befolgen, insbesondere
aber auch mit der Beschränkung, daß
~~daß~~ er die Concession als eine rein per=
sönliche auf keinen Andern übertrage,
noch aus seinem jetzigen Hause in ein
anderes verlege.

Diese Resolution geht dem Magistrat

in originalschriftlicher Ausfertigung
zu Bad Rehburg, den 8. Januar 1854.
Königlich Hannoversches Amt.
Schaale

An

den Magistrat
zu Rehburg.

400162

in originalschriftlicher Ausfertigung zu
Bad Rehburg, den 8.ten Januar 1854
Königlich Hannoversches Amt.

An
den Magistrat
zu
Rehburg

Copia für den Magistrat zu Rehburg z. N.

Dem Müller Dettmer wird, nach Vernehmung des Magistrats zu Rehburg, auf das Protocollargesuch vom 27. May damit für seine Person die obrigkeitliche Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schenkwirthschaft in seinem jetzigen Hause für die 3 Jahre vom 1. May 1854 bis dahin 1857 unter den Bedingungen ertheilt, daß er

1. alle über den Betrieb der Gast- und Schenkwirthschaft erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften, namentlich auch wegen der Beherbergung von Fremden, sowie des Handels mit Branntwein, das Genaueste befolge,
2. daß er stets ein gutes Bier vorräthig habe,
3. daß er seine Wirthschaft zur Bewirthung von Honoratioren, namentlich Curgästen während der Badezeit zu Bad Rehburg genügend herstelle, und
4. an die Cämmerei-Casse der Stadt Rehburg eine jährliche, zu Martini fällige Krugzins-

400164

von Dorfe entrichten.

Bad Rehburg, den 14. July 1854.

Königl. Hannov. Amt.

An

den Müller Dettmer

zu

Rehburg

Da mir auf meine mündliche Aufforderung vom 2 t. d. M wegen weiterer Verpachtung der zweiten Gastwirthschaft welche Sie noch bis Martini d. J. in Pacht haben, keine Erklärung geworden ist, so sehe ich mich veranlaßt Sie aufzufordern mir binnen acht Tagen, von heute an gerechnet, Ihre Anträge und Meinung mitzutheilen, widrigenfalls auf eine anderweitige Einrichtung bedacht genommen werden mußte.

Rehburg den 18 Aug 1859

D. M

Wöbel

An

den Herrn Gastwirth

Hermann

hieselbst.

verte.

Grafschaft Rietberg den 21 September 1859.

Nachdem

auf vorstehende Aufforderung mit dem Gastwirth Hermann Verhandlungen statt gefunden, um Verlängerung der Pachtzeit, zum Betriebe der zweiten Gastwirthschaft, welche mit Martini d. J. aufhört, so wurde folgender Contract verabredet und geschlossen:

1.

Dem Gastwirth Hermann wird der Betrieb der zweiten Gastwirthschaft in dem bisherigen Umfange verpachtet für die Dauer von Sechs Jahren, von Martini 1859 bis dahin 1865.

2.

Für diese Erlaubniß hat der Pächter eine jährliche Pacht von

Vierzig Thaler Courant

jeden Martini an die Cämmerei Casse zu entrichten.

3.

Während vorbenannter Pachtzeit hat Pächter keine Branntwein-Steuer zu entrichten, vielmehr ist diese in den verzeichneten 40 rth Pacht mit begriffen

4.

So lange wie der Gastwirth Hermann die polizeilichen Anordnungen befolgt, soll derselbe jährlich drei mal Tanzvergnügungen halten, ob dies öffentliche oder geschlossene sind, soll keinen Unterschied machen, dagegen verpflichtet sich der Pächter bei gesetzlicher Strafe auch keine Tanzgesellschaften ohne diese in seinem Hause zu dulden.

Das Tanzen an den Markttagen so wie beim Scheibenschiessen soll zu obiger Zahl nicht mit gerechnet werden.

weil dem Pächter das Ballhaus ebenfalls diese Bedingung gestellt ist,

5.

Hat Pächter sich genau nach den von Königlichen Aemtern erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften genau zu richten

6.

Afterverpachtungen oder Verlegung der Gastwirthschaft in ein anderes Wohnhaus können ohne Zustimmung des Magistrats nicht vorgenommen werden.

Döbel. Seefeld F. Gallmeyer

Bekanntmachung

Die zweite Gastwirthschaft welche bisher an den Gastwirth Hermann verpachtet ist, soll von Martini d. J. an anderweit öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Pachtliebhaber wollen sich am Sonnabend den 29 d. M. Abends 8 Uhr auf dem Rathhause einfinden.

Rehburg den 27 October 1859

Der Magistrat.

Dökel

Bekanntgemacht

Rathsdiener Meyer

Geschehen Rietberg auf dem Rathhause
den 29 October 1859.

Nachdem
wegen weiteren Betrieb der zweiten Gastwirthschaft mit dem jetzigen Pächter, Bäckermeister Hormann, eine Einigung nicht zu erreichen war, so wurde eine öffentliche meistbietende Verpachtung erforderlich, welche nach vorangegangener Bekanntmachung heute unter den nachfolgenden Bedingungen vorgenommen wurde.

§.1.

Gegenstand der Pacht ist, die sogenannte zweite Gastwirthschaft.

§2.

Die Pachtzeit erstreckt sich auf drei Jahre, von Martini 1859 bis dahin 1862.

§3.

§3.

Die Gebote welche in Courant geschehen können unter 1 Sgr. nicht abgegeben werden.

§4.

Das Pachtgeld ist jeden Martini an die Kämmerei-Kasse zu entrichten.

§5.

Unter Vorbehalt höherer Genehmigung behält sich der Magistrat das Recht vor von sämmtlichen Pachtlustigen den Pächter aus-zuwählen, und bleibt deshalb ein Jeder an sein abgegebenes Gebot bis zur Einholung dieser Genehmigung gebunden.

§6.

Der Pächter hat sich sowohl im Schranken, wie im Herbergzimmer allen polizeilichen Vorschriften und Anordnungen, welche schon erlassen sind, oder noch erlassen werden, pünktlich zu unterwerfen.

§7.

Der Pächter hat kein Recht ohne

Genehmigung des Magistrats während der Pachtzeit die Gastwirthschaft in ein anderes Wohnhaus zu verlegen oder dieselbe einem andern Pächter überlassen.

§. 8.

Der Pächter soll das Recht haben jährlich außer den 3 Markttagen und dem Scheibenschießen drei mal Tanzvergnügungen zu halten, wozu jedoch Hochzeiten und Kindtaufen nicht mit gerechnet werden.

§ 9.

Der Pächter hat von jedem Oxhoft Brantwein den er verzapft eine Accise von 2 ß 10 ₰ an die Kämmerei-Casse beim Empfange des Brantweins zu entrichten wenn kein andere Übereinkunft darüber getroffen wird.

Nach Verlesung vorstehender Bedingungen wurden folgende Gebote abgegeben

Heinrich Henning — 20 rß. 24 rß

Christian Makeben – 21 ß. 23 ß. 30 rß. 32 rß. 36 rß

Abraham Löwenstein – 22 ß. 25 ß. 31 rß. 35 ß. 37 rß

Dass

daß wir nachstehende Gebote abgegeben haben bescheinigen wir mit unserer Namensunterschrift.

Abraham Löwenstein

C. Mackeben
F. Hanning

Die richtige Unterschrift beglaubigt

Dökel. F. Gallmeyer

1 Der Magistrat erhält mit der Anklage der Zurückgabe im Anschluß ein am hiesigen Tage aufgenommenes Protokoll in Abschrift, um sich auf die darin enthaltenen Beschwerden der Gemeinschaftlichen Schulmeister brieflich vernehmen zu lassen.

Dem Magistrate wird daneben aufgegeben sich weiterer Schritte in dieser Sache zu enthalten.

Schl. Stolzenau, den 31. October 1859.
Königlich = Gemeinschaftl. Amt
Beulwitz

An
den Magistrat zu
Rehburg.

verte

An

Königlich hannoversches Amt Stolzenau

Bericht

des Magistrats zu Rehburg vom 4 Novbr 1859

betreffend

die Verpachtung der zweiten Gastwirthschaft.

Auf das uns vom Königlichen Amte gütigst zugestellte und hierbei wieder zurück erfolgende Protocoll, betreffend die Aussage der Hermannschen Eheleute wegen Verpachtung der zweiten Gastwirthschaft, erlauben wir uns ganz gehorsamst Folgendes zu berichten ~~erwidern~~: die Ehefrau Hermann hat, entweder aus Unwissenheit oder aus Absicht, die Sachlage der zweiten Gastwirthschaft verdreht, sie giebt an: der Magistrat habe ihr, als die Hermannsche Gastwirthschaft verpachtet wurde wozu wir gar kein Recht hätten, ~~hätte~~ wäre dies der Fall, so hätten wir einen großen Fehler begangen, aber Hermann hat noch nie eine eigene Gastwirthschaft hier gehabt und wird auch nie eine bekommen, denn aus einer Pachtung ist wol schwerlich ein Eigenthum herzuleiten, überdem ist dies auch nicht das erste mal daß eine öffentliche Verpachtung Statt gefunden, auch ist jedes mal eine Pachtzeit von 3 Jahren festgesetzt.

daß die sogenannte zweite Gastwirthschaft Eigenthum der Stadt Rekberg ist beweist schon hinlänglich die Verfügung des Königlichen Amts Rekberg vom 19 Novbr 1853 worin es wörtlich heißt: Der Gastwirth Hormann hat für die nächsten 3 Jahre von Martini d. J. bis dahin 1856 ein jährliches, zur Hälfte im Monat May, zur Hälfte Martini jeden Jahres fälliges Pachtgeld von Fünfzig Thalern in die Cämmerey-Casse der Stadt Rekberg zu entrichten, ferner heißt es: Pächter hat sich vor Ablauf dieser 3 Jahre mit dem Magistrate über die ferner zu zahlende Pacht, unter obrigkeitlicher Genehmigung, zu verständigen, widrigenfalls er es sich selbst beizumessen hat, wenn die Wirthschafts-Concession für erloschen erklärt und anderweit darüber verfügt werden wird.

Gegen diese Verfügung ist von Seiten Hormann keine abändernde höhere Entscheidung erwirkt, sondern hat dieselbe angenommen, wurde aber am Ende der Pachtzeit wieder eigensinnig und wollte sich den billigen ~~An~~forderungen des Magistrats nicht fügen, daher am 9 Novbr 1856 seine Gastwirthschaft für geschlossen vom Königlichen Amte erklärt wurde, hierauf sah Hormann aber sein Unrecht bald ein und erklärte sich bereit ~~sich~~ die Forderung des Magistrats anzunehmen, wenn ihm der Betrieb der Gastwirthschaft bis Martini 1859 belassen würde.
Obgleich es für Hormann wohl gerathen gewesen wäre vor Ablauf dieser Zeit sich wieder mit dem Magistrat zu einigen, so mußte er dennoch einige mal dazu aufgefordert werden, die darnach mit der Ehefrau Hormann geschehene Verabredung wurde niedergeschrieben und dem p Hormann zur Mitunterschrift zugestellt, welcher aber die Unterschrift verweigerte

indem

indem Hormann die Bedingung gestellt wurde, nur jährlich
7 mal Tanzvergnügen zu halten, er aber hierin
ganz freie Hand haben wollte.
Diese Bedingung glaubten wir nothwendig stellen zu
müssen, indem Hormann durch sein willkürliches
Tanzenlassen allgemeine Unzufriedenheit erregt hat,
auch durch die amtliche Verfügung vom 23 Febr d. J.
ausdrücklich bestimmt ist, daß öffentliche Tanzvergnügungen
die Erlaubniß der Obrigkeit, dagegen geschlossene ~~an~~
die Erlaubniß des Magistrats, erfordern. Diese Vor-
schrift ist von Hormann ~~nicht~~ befolgt, daher auch schon 2 mal
bestraft.
Während dieser Zwischenzeit haben wir genaue Erkun-
digung über die Größe des Betriebs der Gastwirthschaft
eingezogen, und finden zu unserer eigenen Beschämung
daß wir die Pacht ~~Entenat~~ zu tief genommen haben (bei das [illegible] Hormann geschlossen); Hormann
hat in den letzten 3 Jahren jährlich 40 Thlr Pacht, und der
gesetzlichen Branntwein Steuer ~~von~~ 2 Thlr 10 ß per Oxhoft
gezahlt, nun wissen wir aber daß Hormann durch-
schnittlich jährlich 36 bis 40 Oxhoft Branntwein aus-
geschenkt hat, daraus also ~~—~~ an Accise mindestens
84 Thlr hätte zahlen müssen, zudem ist im Meistgebot
allein für die Schenke 37 Thlr geboten, würde also zu-
sammen eine Pacht von 121 Thlr erzielt werden.
Wenn nun Hormann auch, weil er einmal eingerichtet
ist, etwas Berücksichtigung verdiente, so ist es doch jeden-
falls unverantwortlich denselben über 80 Thlr jährlich nach-
zulassen und der Cämmerei-Casse zu entziehen.
Sollte sich Hormann dieser billigen und gerechten For-
derung widersetzen, so wollen wir hiermit zugleich
den Antrag verbinden, dem im angeschlossenen Verpachtungs-
Protocolle benannten Federnhändler, Bürger C. Makeben
No. 131. für sein Gebot von 26 Thlr jährlich, die Concession
zum Betriebe der Gastwirthschaft zu ertheilen. Makeben

Makeben steht mit seiner Familie hier in sehr guten
Ruf und würde sich jedenfalls zu einem Wirth quali-
ficiren, in seinem Wohnhause ist früher ebenfalls
Wirthschaft betrieben, auch alle Locale zweckmäßig
eingerichtet, wie es in Rehburg nur beansprucht werden
kann.
Der im Verpachtungs-Protocolle mit aufgeführte
Heinrich Henning ist freilich ein ordentlicher Mann
hat auch früher länger als Wirth conditionirt und ist
als ~~[illegible]~~ guter Wirth auch bekannt, wohnt aber
nicht an der Hauptstraße, hat auch zur Gastwirthschaft
keine geeignete Räumlichkeiten, daher dieser
zur Übernahme der Gastwirthschaft nicht zu empfehlen
ist.
Der Hofbesitzende Abraham Löwenstein hat zwar
gute und hinreichende Locale zur Gastwirthschaft,
paßt aber als Israelit und seinem ganzen
Character auch nicht zum Wirth.
Da nun der Bäcker Hormann bei jeder Wiederverpachtung
der zweiten Gastwirthschaft sich stets eigensinnig und
streitsüchtig betragen, dem Königlichen Amte, sowie
dem Magistrate stets Weitläufigkeiten und
Verdruß gemacht, auch die amtlichen Anordnungen
nicht befolgt hat, so scheint uns eine Verlängerung
der Pachtzeit nicht zweckmäßig, vielmehr erlauben
wir uns unter den hier angeführten Umständen
die gehorsamste Bitte:
Königliches Amt wolle dem Bäcker Hormann

mit

400179

mit seinen unbegründeten Anträgen zurückzuweisen und ihm Martini d. J. seine Gastwirths-Concession entziehen, dagegen zu unserer Begutachtung der zweiten Gastwirthschaft, ~~[illegible]~~ die obrigkeitliche Genehmigung ertheilen und dem Federnhändler C. Makeben für sein Gebot von 36 ß. als Pächter bestätigen ~~anzunehmen~~, auch demselben für die erforderliche Concession zum Betriebe der Gastwirthschaft geneigtest zu bewilligen.

gehorsamst

Dökel

Praes. d. 21 Nobr 59.

400180

Zur weiteren Entscheidung der in dem Berichte vom 4/6. d. M. besprochenen Differenzen des Magistrats mit dem Gastwirth Hormann zu Stadt Rehburg wegen Feststellung der von demselben für den Gastbetrieb der Gastwirthschaft an die Cämmerei-Casse zu entrichtenden Recognition oder Entschädigung wegen Beeinträchtigung der Rathskellergerechtsame haben wir Termin zu weiterer Verhandlung in dieser Angelegenheit auf Mittwoch den 23. d. M. Morgens 11 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt und veranlassen hierdurch den Herrn Bürgermeister Dökel zu diesem Termine sich einzufinden, auch den p. Hormann dazu vorladen zu wollen.

Stolzenau, d. 17. November 1859
Königlich-Hannoversches Amt.
Benoit

An
den Magistrat der
Stadt Rehburg.

11

STOLZENAU
20 NOV.

An

den Magistrat

Dienstsache

a. S.

in

Rehburg

REHBURG
21

400181

Copia für den Magistrat in Rehburg

Geschehen Amt Stolzenau d. 23. November 1859.

In dem durch Amtsverfügung vom 17. d. M. auf heute vor Amte angesetzten Termine erschienen

1, der Bürgermeister Dökel aus Stadt Rehburg
2, der Gastwirth Friedrich Hormann daher
3, dessen Ehefrau Charlotte geb. Siemer daher

und wurden den Comparenten verschiedene Vorschläge einer gütlichen Einigung über die Zahlung einer Entschädigung für den Betrieb der zweiten Gastwirthschaft in Stadt Rehburg aus die dortige Cämmerei. Casse gemacht, wobei jedoch die Hormannschen Eheleute unter dem Berufen, daß sie sich wegen der Entschädigung mit dem Magistrate bereits geeinigt, jede weitere andere Vereinbarung ablehnten, der Bürgermeister Dökel aber hinsichtl. den Abschluß einer Vereinbarung entschieden in Abrede nahm, da die Bedingungen des Magistrats von Hormann

nicht

nicht angenommen sein und spricht auch die durch deren Angehen bedingte Entschädigungssummen (als) unter ihnen festgestellt nicht mehr gelten können.

Nach längerer Verhandlung stellten Comparenten den Antrag königliches Amt möge nach billigem Ermessen den Betrag der von Hormann für den Betrieb der sog. zweiten Gastwirthschaft in Rehburg an die dortige Kämmerei-Casse wegen Beeinträchtigung der Kellergerechtsamsinhaber zu zahlenden Entschädigung feststellen.

Die Hormannschen Eheleute gaben sodann auf Befragen an, daß sie in ihrer Wirthschaft nach dem Durchschnitt der letzten Jahre etwa 18 Oxhoft Branntwein alljährlich verschenkten, und bemerkte der Bürgermeister Dökel auf Befragen, daß die der Kämmerei-Casse zustehende Accise von jedem Oxhoft Branntwein 2 Thlr 10 ggr betrage.

Comparenten erklärten sich schließlich darunter einverstanden, daß

die

die Entschädigung zunächst wiederum
auf 3 Jahre fixirt werden möge,
wobei jedoch die Branntwein-Accise
nicht mit berücksichtigt, vielmehr
getrennt von der Entschädigung an
die Communal-Casse nach dem
constatirten Verbrauch entrichtet
werden solle.

Ex post kam noch eine
Einigung dahin zu Stande, daß
der Gastwirth Hormann für
den Betrieb der zweiten Gastwirth-
schaft auf die Dauer der nächsten
3 Jahre und zwar von Martini 1859
bis dahin 1862 eine jährliche
zur Hälfte im Monat Mai
zur andern Hälfte Martini jeden
Jahres fällige Entschädigung von
fünf und vierzig Thaler Courant
inclusive der Accise für verzollten
Branntwein an die Communal-Casse
entrichten soll; Bürgermeister Dlökel
behält sich jedoch den Rücktritt von
dieser Vereinbarung innerhalb
der nächsten 8 Tage a dato für den

Fall

400185

statt vor, daß die übrigen Mitglieder des Magistrats ihre erforderliche Zustimmung versprochen hatten. Bürgermeister Stökel bat um Abschrift des Protokolls.

Vorgelesen genehmigt
zur Beglaubigung
(gez.) Hesse.

pro copia
Hesse

Beschienigt den 26sten November 1859.

A. Scheele
Amtvoigt

An
Königlich hannoversches Amt Stolzenau

Daß die übrigen Magistrats-Mitglieder zu dem von mir am 23 d. M. angenommenen Vergleich, betreffend die Entschädigung für an die Cämmerei-Casse für den Betrieb der zweiten Gastwirthschaft, von dem Gastwirth Hermann, ihre Zustimmung ertheilt haben, beehre ich mich dem Königlichen Amte hiedurch gehorsamst anzuzeigen.

R. d. 30 Nobr 59.

gehorsamst
St.

An
das Kgl. Amt Stolzenau
L

Bericht
des Magistrats zu Rehburg
vom 28 Septbr 1864.

betr.:
die Ertheilung einer
Concession zur Gast-
wirthschaft an den
Kaufmann Lessert

Die Gastwirthschaft welche von
jeher nur auf dem Rathskeller
betrieben werden konnte, auch
noch fortwährend als ein städ-
tisches Recht in Anspruch ge-
nommen wird und auch nur
so lange von andern Personen
betrieben werden kann, so lange
die Locale des hiesigen Raths-
kellers den Anforderungen
nicht genügen, wurde mit
Zustimmung unter obigem
Vorbehalt ~~von~~ dem Magistrat
mit Genehmigung des K. Amts
Rehburg vor längern Jahren
dem Kaufmann Lessert mit
übertragen, welcher sich ~~aber~~
hauptsächlich aber nur auf
vornehmere Reisende beschrän-
ken sollte.
Der Kaufmann Lessert hat seine
Gastwirthschaft stets zu aller
Zufriedenheit geführt und sind
nie geringsten Klagen darüber
bekannt geworden.
Es kann daher ihm nur von

400187

Interesse für unsere Stadt
sein, wenn dem g. Lassert
die Concession zum ferneren
Betriebe der Gastwirthschaft
ertheilt würde.

Die Cämmerey-Casse hat
eine Recognition von 4 ß
jährlich erhalten, welche wir für
auch angemessen finden.

Wir erlauben uns daher vor
stehendes Gesuch einer geneigten
Berücksichtigung zu empfehlen,

gehorsamst

Döhel.

Abschrift für den Magistrat in St. Rehburg

400188

Der Wwe. A. Suffert zu Rehburg wird auf das Gesuch vom 23. Novbr. d. J. auf die nächsten 6 Jahre die persönliche und jeder Zeit widerrufliche Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft für h. g. Honoratioren, unter den folgenden Bedingungen ertheilt, daß sie

1, eine gute und ordnungsmäßige Wirthschaft führe;

2, die über den Wirthschaftsbetrieb ergangenen oder annoch ergehenden Vorschriften auf das genaueste befolge;

3, die Wirthschaft aus dem jetzigen Hause nicht in ein anderes verlege, und

4. neben der ortsüblichen Branntweinsteuer, sie eine jährliche Recognition von 4 rf. in die Cämmerei-Casse zu Stadt Rehburg entrichte.

Stolzenau, den 13. Decbr. 1864.

Königliches Amt.

gez. Rüppell.

Das Original dieses Concessions ist der Wittwe Suffert in Rehburg heute behändigt
Loccum d. 10. Januar 1865.
Fr. Scheele Amtsvogt

Die Gebühren-Anweisung ist dem Cämmerer Mechwart ausgefertigt
Döhle

An
K. h. Amt Stolzenau

Bericht
des Magistrats zu Rehburg
vom 31 May 1866.

betreffend
den Betrieb der
zweiten Gastwirth-
schaft.

Der in Concurs gerathene
Gastwirth Hermann hat vom
K. Amte die Erlaubniß
erhalten in ~~seinem~~ dem von
seiner Frau angekauften
(die der Stadt zustehende)
Hause No. 100 ~~genannten~~ zweiten Gast-
wirthschaft zu betreiben;
da nun die übrigen Bedin-
gungen woran die Concession
geknüpft * ist, nicht weiter
verändert sind, so müssen
wir annehmen, daß diese
auch jetzt noch zu Recht be-
stehen.
Darauf hat Hermann, der
letzten Bestimmung gemäß,
der Cämmerei-Casse eine
Recognition von jährlich
40 rh zu zahlen, nämlich
20 r für den Betrieb der
Gastwirthschaft und 20 r für
Branntwein-Verkauf.
Da nun Hermann schon seit
einigen Wochen ~~für~~ die zweite
Gastwirthschaft im Betriebe

hat

hat, so ist es unsere Pflicht
dafür zu sorgen, daß für
Einzahlung der Recognitions-
gelder die Gemeinde-Kasse
auch genügende Sicherheit
erhält.
Hormann ist nicht in der
Lage diese Sicherheit zu be-
schaffen, wird sich auch um
nichts bekümmern, da ihm
nichts genommen werden
kann, und er würde so darauf
eine freie Gastwirthschaft
bekommen, unter diesen
Verhältnissen müssen wir
jede Verantwortlichkeit,
wegen Einzahlung dieser
Gelder zurück weisen.
Wir erlauben uns daher
zu beantragen:
K. Amt wolle dem g. Hormann
aufgeben, der Gemeinde-Kasse für

die zu zahlenden Recognitions-
gelder genügende Sicherheit zu stellen
event: dieselben praenumerando
zu entrichten.

gehorsamst
Döhl

An

den Wohllöblichen Magistrat und
Bürgervorstehern der Stadt=Rehburg.

Auf mehrseitigen Wunsch, bittet der Unterzeichnete um den Consens einer Gastwirthschaft, da es wohl nicht möglich ist eine 4te Gastwirthschaft hier zu eröffnen so hat sich mein Vater erboten, zu meinen Gunsten das fragliche Geschäft abzutreten.

Wohllöblicher Magistrat & Bürgervorsteher werden mir diese auf Nothwendige Bitte berücksichtigen, und mir durch einen günstigen Bescheid erfreuen.

Rehburg d. 19t May 1867.

Georg Hormann

400192

An

400193

Königliches Amt Stolzenau.

Bericht des Magistrats zu Rehburg
vom 2ten Juni 1864

Die zweite Gastwirthschaft in hiesiger Stadt betreffend.

Aus dem uns mitgetheilten amtlichen Protocolle vom 24sten Mai d. J. haben wir ersehen, daß der Gastwirth F. Hermann hieselbst geneigt ist, seine Concession zum Betriebe der Gastwirthschaft zu Gunsten seines Sohnes, dem Kaufmann G. Hermann, aufzugeben, worüber Königl. Amt einen Bericht von uns verlangt.
Wir verfehlen nun nicht dieser Aufforderung nachzukommen und erlauben uns Königl. Amte unsere Ansichten darüber in Nachstehendem gehorsamst mitzutheilen.

Als derzeit dem jetzigen Gastwirth Fr.
Hörmann die Concession ertheilt wurde,
hatte sich das Bedürfniß zu derselben
heraus gestellt, da namentlich der derzeitige
Kellerpächter, ein einzelner 70 jähriger Mann,
den Ansprüchen nicht genügte, indem die
Frequenz hier bedeutend größer war, als
jetzt. Nachdem aber das Königl. Amt und
Amtsgericht von hier verlegt, die Kellerwirth-
schaft besser betreiben und eine Landstraße
von Nienburg über Landesbergen und Loccum
gebaut, hat der Verkehr hier bedeutend abge-
nommen, und ist auch damit das Bedürfniß
einer zweiten Gastwirthschaft geschwunden.
Sollte sich solches später wieder heraus stellen,
so sind wir jederzeit bereit diesem Be-
dürfnisse abzuhelfen.
Besser wäre es daher gewesen, wenn
der gg. Hörmann seine Concession gekündigt
hätte, weil er selbst diese angegebenen
Gründe zu seiner Entschuldigung seines im Jahre
1865 gemachten Concurses hervor gehoben hat.
Es ist ferner nicht zu verkennen, daß das jetzige
Gehöft seines Vaters eine weit günstigere
Lage zur Betreibung einer Gastwirthschaft
hat, welches wir auch im vorigen Jahre
öfter ausgesprochen haben, da aber
der Sohn keine häusliche Einrichtung besitzt,

sich selbst und dem Hause seiner Eltern
beschäftigen läßt und nur als einzelne Person
in dem fraglichen Hause wohnt, so glauben
wir, daß es nicht räthlich ist, demselben eine
Gastwirthschaft zu übertragen.
Eine einzelne Person kann nicht beide Geschäfte
recht betreiben, wahrscheinlich würde es
zu manchen Klagen und Contraventions-
Veranlassung geben.

Wir bitten Königl. Amt daher gehorsamst
dasselbe wolle die Concession dem Kauf-
mann G. Hörmann zum Betriebe der
Gastwirthschaft nicht ertheilen.

anliegend
Das Protocoll vom 14ten Mai d. J. und die
uns mitgetheilte Concession des Gastwirths
Fr. Hörmann hieselbst, erfolgen anbei zurück.

Gehorsamst

L. Bättmann Saalfeld H Kiel.

DIE DRITTE GASTWIRTSCHAFT

Stolzenau, d 4." Nov. 1867.

400196

Auf die bezügliche Anfrage vom
21." v. M. haben wir dem Magistrat
zu erwidern, daß wir zum Ersatze
desjenigen Schadens, welchen die Cäm-
merei dadurch erleidet, daß der Kellerwirth
Nordmeyer mit Rücksicht einerseits auf
die ihm vom Magistrate gegebene
Zusicherung, wonach neben der Keller-
wirthschaft nur die im Hause der Ehe-
frau Hormann betriebene Wirthschaft
gestattet sein soll und andererseits auf
die von dem Gastwirth Hormann mit
unserer Erlaubniß in seinem frühe-
ren Hause am letzten dortigen Markt-
tage exercirte Wirthschaft einen Abzug
von 15 Thr an der Pacht gemacht hat, ei-
nen Dritten für verpflichtet überall nicht
halten können.

Uebrigens hat es uns befremden müssen,
daß der Magistrat dem p. Nordmeyer
überhaupt die fragliche Zusicherung hat
ertheilen mögen, da demselben durch
das ihm abschriftlich zugegangene
Rescript Königl. Landdrostei vom 25. Oct. 1864
genugsam bekannt sein mußte, daß das
Seitens der Stadt für deren Bezirk prä-
tendirte ausschließliche übertragbare Recht
zum Gast- und Schenkwirthschaftsbetriebe

(von

400197

von dieser hohen Behörde in keiner Weise anerkannt worden ist.

Königl. Preuß. Amt.

Büppell

An
den Magistrat
Rehburg.

STOLZENAU
8 NOV.

KÖN. PREUSSISCHES AMT STOLZEN[AU]

9 11 67 10-11V.

An
den Magistrat
zu
Rehburg.

herrsch. S.

[R]EHBURG

400198

B. v. 29/12 77

Stolzenau, den 27. Decbr. 1877. 400199

Auf den protocollarischen Antrag vom 7. Novbr. d. J. ertheile ich Ihnen hierdurch nach vernommenem Berichte des Amtsvoigts Scheele in Loccum, die Genehmigung, in dem vom Müller Dettmer angekauften Wohnhause auf dem Harlberge unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften die Gastwirthschaft zu betreiben.

Der Amtshauptmann
gez. Roscher

An
den Herrn Zimmer-
meister Meyer
zu Stadtrehburg.

Cop. zum Sep.-Vor. für Bür-
germeister Bahlmann
ad acta.

400200

Unterbringung
von
Fremden
in der
Stadt
Rensburg

No 185 · Praes 23 Nov 1838

400201

Ueber das sub lege remissionis angeschlossene Concessions-Gesuch des Ferdinand Saine allhier wollen wir binnen 8 Tagen den gutachtlichen Bericht des Magistrats anher gewärtigen.

Land Amt Reliburg den 18. Novbr 1838.

[illegible]

Ad

No [illegible] Amt [illegible]
Bericht
des M. zu R.
vom 1 Debr 1838
betr.
das Concessions-Gesuch
des Ferdinand Saine allhier

Dem hiesigen Stadt-Keller steht nur allein und ausschließlich Privilegium zum Logieren und Schenken zu. Seit undenklichen Jahren hat der jedesmalige hiesige Kellermeister auch nur allein die Wirthschaft ausgeübt, während jeder Andere ~~davon~~ verboten war. Wein in ~~solchen~~ Fällen wo ~~Personen~~ Einwohnern hier übernachteten oder auch nur abstiegen, ist nicht ein Andreas ~~gemacht~~ in den letzten Jahren gemacht, daß man

400202

Eine ganz böse Geschichte! der Husar Sölter hatte sich eine halbe Flasche Rotwein auf dem Keller Organisiert. Wie er sich bei der Vernehmung herausredete!!

Am 18 d M. Abend gegen halb 9 Uhr wurde ich durch den Dienstmagd des Herrn Keller wirths Schroeder gerufen, bey meiner Ankunft auf den Rathskeller erzählt mir Herr Schroeder daß er habe ein klein gen Geräusch gehört, er habe sein Mädchen hinauf geschickt, wo ihr dieselbe die Nachricht gebracht habe, es liege eine Flasche auf der Diele, der hier anwesende Husar Sölter sey gerade in die Küche gekommen, auch habe ein Mann der gesehen daß der H. Sölter habe eine Flasche untergesteckt er habe daher Verdacht daß der Husar Sölter ihm die halbe Flasche Wein aus seinem Keller geholt,

Der Husar ~~wurde~~ Sölter

bey der Untersuchung hat sich gefunden daß es eine halbe Flasche Rothwein. (Madeira)

400203

wurde von mir gefragt ob
er ohne Erlaubniß in Schra-
ders Keller gegangen, und
ob er die halbe Flasche Wein
mit aus dem Keller gebracht
habe, beides wurde von dem
Zeugen Sölter bejaht, er gab
dabey an, er habe [x] das Müd
von des Herrn Schraders suchen
wollen, und habe zufällig
die halbe Flasche Wein mit
aus dem Keller gebracht.

Vorgelesen genehmigt

Sölter

Zur Beglaubigung
der Magistrat
C. Dörkel

der Wach bM.

Rehburg d. 18. Januar 1853.

Nachdem von Königlichem Amte unterm 2ten Januar d. J. bestimmt ~~hat~~ worden, daß die Fortführung der Herberge von Philipp Beck No 155 nicht mehr geschehen könne, so wird demselben hierdurch eröffnet, daß zur Herberge ein anderes Local bestimmt ist, und vom 12ten d. M an in dasselbe eingerichtet wird.

Philipp Beck hat darnach am benannten Tage sein Schild zu entfernen, auch keinen weiteren Verkehr in seinem Hause vorkommen zu dulden.

Der Rathsdiener Most wird hierdurch beauftragt, dem g. Beck Vorstehendes zu eröffnen, daß solches geschehen hierunter zu bescheinigen und dieses zurück zu liefern

Rehburg den 3ten April 1855

Der Magistrat

Böckel Lessfeld. J. Gallmeyer

Die Eröffnung bestens bescheinigt

Rathsdiener Most.

An

Königlich Hannoversches
Amt Rehburg

Bericht

des Magistrats zu Rehburg
vom 7 April 1855.

betreffend
die Verlegung
der Herberge

Da der jetzige Herbergswirth
Philipp Buck wegen sein Betragen
die Fortführung der Herberge
nicht gestattet werden konnte,
so hat sich zur Annahme der
Herberge August Blecher
No 156 bereit erklärt und
ist mit demselben vorläufig
der Contract abgeschlossen.
Blecher steht im guten Rufe
und scheint zur Führung der
Herberge ganz qualificirt,
auch sind seine Locale zur
Aufnahme von Fremden
geeignet, wir erlauben uns
daher die ganz gehorsamste
Bitte, Königliches Amt wolle
zu dieser Verhandlung
die obrigkeitliche Genehmigung ertheilen

(Ed'.

Nachdem der bisherige Herbergswirth Heine seinen Contract wegen Verminderung Durchreisender gekündigt hatte, so ist vom Magistrate die Haltung der Herberge dem Bürger Heinrich Hellmers No 155 übertragen, auch mit demselben nachfolgender Contract abgeschlossen:

§1.

Hellmers verpflichtet sich seine Wirthschafts-Locale so einzurichten daß jeder einkehrende Fremde sein bequemes Unterkommen findet, er hat für gehörige Wärme, Licht und Reinlichkeit in Betten, Stroh u. s. w. zu sorgen.

§2.

Derselbe ist verpflichtet jedem einkehrenden Fremden seine Reisepapiere abzunehmen und dem Magistrate, oder einem von diesem dazu Beauftragten, einzuhändigen, auch am folgenden Morgen dieselben wieder abholen und dem Fremden wieder abzuliefern, sollte aber ein Reisender ohne irgend Legitimationspapiere sein, so ist Hellmers verpflichtet solches sogleich beim Magistrate oder dem Polizeidiener anzuzeigen.

§3.

Ohne besondere Erlaubniß darf Hellmers keinen Fremden nicht länger als 24 Stunden (1 Tag) behalten.

§4.

Hellmers hat für Ruhe und Ordnung unter seinen Gästen zu sorgen und ist für jede Unordnung verantwortlich.

§5.

Das Schenken an Einheimische ist gänzlich verboten, dagegen ist ihm erlaubt, daß er an die bei ihm einkehrenden Fremden Schnaps und Bier schenkt, kann solches aber nur bei Kleinem beziehen und nicht in Gebinden verkaufen.

§6.

Hellmers hat sich allen polizeilichen Anordnungen und Vorschriften zu unterwerfen, mögen dieselben schon bekannt sein, oder noch erlassen werden.

§7.

Darf Hellmers nur wirklich Reisende beherbergen.

§8.

Hat Hellmers kein Recht diese Beherbergung von Fremden in ein anderes Haus zu verlegen.

§9.

Hellmers ist verpflichtet stets gutes Bier vorräthig zu haben.

§10

Der Handel mit Branntwein ist gänzlich verboten.

§11.

Eine vierteljährige Kündigungsfrist ist von

beiden Theilen vorbehalten.
Zur Anerkennung dieses Contracts ist derselbe von
beiden Theilen eigenhändig unterzeichnet.
So geschehen Rehburg den 4 Maj 1861.

Wökel. Seestfeldt. F. Göllmeyer

Heinrich Helmers

Abschrift für den Magistrat in Rehburg zur Nachricht.

400209

Auf den Antrag vom 30.t Juni d. J. wollen wir dem Bürgervorsteher Helmers in Rehburg neben der ihm durch Verfügung vom 21.t März eingeräumten Befugniß zur Gesellen-Herberge auch die jederzeit widerrufliche Erlaubniß zur Beherbergung Reisender geringen Standes damit unter den folgenden Bedingungen ertheilen:

1, die Gesellen einerseits und die sonstigen Reisenden andererseits sind in gesonderten Localen zu beherbergen.

2, die in dem hierneben zurückfolgenden Contracte enthaltenen Verpflichtungen und die sonst bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften über den Wirthschafts-betrieb, insbesondere die in der Bekanntmachung des königl. Ministeriums des Innern vom 12.t Mai 1841. Maßregeln gegen den übermäßigen

Branntwein-

400210

branntweinzapfs betr. enthaltenen
sind aufs Genaueste zu befolgen.
3, die gegenwärtige Erlaubniß beschränkt
sich auf die Person des Helmers
4, ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß
ist die Wirthschaft nicht in ein
anderes Haus zu verlegen.

Die dem Bürger Aug. Blecker
in Rehburg unterm 11. April 1853
vom vormaligen Amte Rehburg
ertheilte Concession zum Wirthschafts-
betriebe wird damit zurückgenommen.

Die Concession vom 21. März v. J.
geht hierneben zurück.

Stolzenau, den 15. März 1864.

Königliches Amt.

gez. v. Bluchwiz. gez. Rüppell.

Das Original dieses Concessionsscheins habe
ich dem Bürger Heinrich Hellmers
in Rehburg am 23. April 1864
behändigt.

Loccum d. 23. April 1864.

H. Scheele
Amtsvogt.

Stolzenau, d. 7. Aug. 1867

Wir erwiedern dem Magistrate auf den Bericht vom 29. v. M., betreffend den Ankauf eines Bauplatzes für ein neues Rathhaus, vorläufig, daß es uns zweckmäßig erscheinen will, die beantragte Genehmigung Königlicher Landdrostei erst dann zu erwirken, nachdem die städtische Vertretung über den Erwerb des ganzen zum Rathhausbau erforderlichen Terrains mit den betreffenden Eigenthümern ein Abkommen getroffen haben wird.

Daneben bleibt die Zuziehung der Bürgervorsteher bei dieser Sache und der Modus, in welcher Weise das Kaufgeld gedeckt werden soll, nachzuweisen.

Wir sehen hiernach dem ferneren Berichte des Magistrats entgegen.

Königlich Preußisches Amt

Rüppell

An
den Magistrat
zu
Rehburg



STOLZENAU
9 AUG.

An

den Magistrat

zu

Rehburg

K. D. S.

Abth.



[illegible]

Hannover den 30. April 1868.

400213

Auf den Bericht vom 24. d. M. genehmigen wir bei Rückgabe der Anlagen den von der städtischen Vertretung zu Rehburg beschlossenen Ankauf dreier Bauplätze in Rehburg.

Königl. Preuß. Landdrostei.

An Königl. Amt Stolzenau

gez. Wippern

Vom vorstehenden Rescripte erhält der Magistrat zu Rehburg Abschrift statt Eröffnung.

Stolzenau den 3. Mai 1868.

Königl. Preuß. Amt.

E. Sudendorf



An

den Magistrat

STOLZENAU
5 MAI.

L. Dl.

Rehburg.



pr. d. 21/10 71

Amt Stolzenau, den 19. Octbr. 1871.

400215

Die von dem Gastwirthe Heinrich Helmers zu Rehburg gemachte Anzeige: daß er den Betrieb der s.g. Herberge nicht weiter fortsetzen wolle, veranlaßt mich, den Magistrat hierdurch aufzufordern für die Einrichtung einer anderen Herberge zeitig Sorge zu tragen, damit auch die sonst in die Herberge gehörenden Reisenden stets ihr gesichertes Unterkommen in der Stadt Rehburg finden und zugleich die sonst nicht ausbleibenden Streitigkeiten über die Aufnahme von Reisenden unter den Wirthen und die damit verbundenen Belästigungen des Magistrats vermieden werden. Dem Berichte, was in dieser Hinsicht magistratsseitig geschehen will ich binnen 14 Tagen entgegensehen.

Der Amtshauptmann.

v. Kossler.

An

den Magistrat der Stadt

Rehburg.

Dem Königl. Amte am 3. Januar 1872 davon in Kenntniß gesetzt, daß Heinrich Sauer die Herberge übernommen hat.

B.

An

den Magistrat der Stadt

Rehburg.

STOLZENAU
20 OCT.



400216

Nachdem der Bürger Heinrich Hellmer die Herberge gekündigt, die derselbe am 4ten Mai 1861 contractlich übernommen hatte, so ist anderweit nachstehender Contract, in dieser Beziehung, mit dem hiesigen Einwohner Heinrich Senne verabredet und geschlossen worden.

1

Heinrich Senne übernimmt und verpflichtet sich, die Herberge vom 1sten Januar 1872 an, in seinem Hause No. 76 einzurichten, so daß jeder reisende Fremde ein bequemes Unterkommen bei ihm findet, dabei hat er im Winter für gehörige Wärme, Licht und Reinlichkeit an Betten, Stroh u. s. w. zu sorgen, worüber keine Klagen vorkommen dürfen.

2

Derselbe ist auch verpflichtet jedem einkehrenden Fremden seine Reisepapiere abzufordern und zu sich zu nehmen und am folgenden Tage den betreffenden Fremden wieder abzuliefern.
Sollten Reisende bei ihm einkehren, ohne Legitimationspapiere zu haben und dabei die Personen verdächtig erscheinen, so hat Senne solches dem Polizeidiener sofort

dem

dem Magistrate anzuzeigen.

3

Ein jeder Reisender darf nicht, ohne besondere Erlaubniß, länger als 24 Stunden beherbergt werden, sondern ist vielmehr von Denne alsdann zur Weiterreise anzuhalten.

4

Denne hat für Ruhe und Ordnung in seinem Hause zu sorgen, sobald es aber nöthig werden sollte, sind die Polizeidiener zuzuziehen.

5

Einem jeden Fremden kann Bier und Branntwein verabreicht werden, dabei hat aber Denne die polizeilichen Vorschriften zu befolgen, die hauptsächlich darin bestehen, daß einem Betrunkenen nicht noch mehr Getränk verabreicht werden darf.

6

Nach übernommener Verpflichtung erhält der Herbergswirth Heinrich Denne von Seiten der Stadt eine Beihülfe, alljährlich zwei zweispännige Fuder Brennholz, die demselben in das Haus überwiesen werden sollen.

7

Eine vierteljährige Kündigung dieser Vereinbarung ist beiden Theilen vorbehalten und ist zur Anerkennung von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Rotenburg, den 1ten Januar 1872

Der Magistrat
L. d. Kohlmann, H. Kiel, Dökel.

Der Herbergswirth
H. Denne

Amt Stolzenau, den 4. März 1872.

Dem Einwohner Heinrich Senne No. 76 zu Rehburg wird, nachdem der Gesellen-Verkehr bei Helmers aufgehört, auf Antrag des Magistrats die Concession ertheilt, die Gesellen-Herberge zu halten. Die Übernahme verpflichtet denselben für ein gutes und billiges Unterkommen und angemessene Verpflegung in kranken und gesunden Tagen zu sorgen und gesonderte Locale für sie in Bereitschaft zu halten.

Dem Herbergsvater steht es frei, den Handwerksmeistern und Gesellen in Rehburg Zusammenkünfte in seinem Hause zu gestatten und auch ihnen in maßvoller Weise und namentlich unter Beobachtung der Vorschriften gegen den übermäßigen Genuß von branntweinen Erfrischungen zu verabreichen und namentlich für gutes Bier zu sorgen.

Dagegen ist Senne nicht gestattet, Personen die nicht dem Handwerkerstande angehören, zu beherbergen oder sonst bei sich aufzunehmen oder Schenkwirthschaft zu treiben.

Der Amtshauptmann.
I. V.
[illegible]

An
den Einwohner Heinrich Senne No. 76.
zu
Rehburg.

Branntwein - Acciese

Der Cämmereycasse stand seit undenklichen Zeiten das Heben einer Branntwein Accise zu. Das älteste Verpachtungsprotokoll liegt aus dem Hahre 1786 an. Seit wann das Recht bestand, läßt sich aus den hiesigen Unterlagen nicht feststellen.

Hochwohlgebohrene,
Gnädige und Hochzuverehrende
Herren!

Euer Excellencen werden
wir unterthänigst vorzustel-
len uns veranlaßt, daß die Stadt
Rehburg einen neuen Kirchen
bau zu übernehmen, die höch-
ste Nothwendigkeit erfordern,
mit demselben im bevorste-
henden Jahre der Anfang ge-
macht werden soll, die Käm-
merey daselbst viele publique
Stadt Gebäude zu bauen und
besonders zu unterhalten,
dagegen aber geringe Ein-
nahmen habe, demselben zu
hülfe zu kommen, wir
uns eine gnädige Concession
auszubitten, die Veranstaltung
des benannten und ein
ländliches Lotteriam schliessen

Bürgern auf gewisse Jahre zu
verpachten, die Zinß-Gelder der
Stadt Cämmerey zu berechnen
und ad publicos usus zu ver-
wenden, dazu sich etliche Bran- un
tewein Verhalter freywillig
erkläret, die gantze Stadt auch
den Nutzen davon haben wür-
de, daß wenn solche Bürger zu
Brandteweins Zäpfler nehmen,
die nicht liederlich seyn, die sich sel-
ber nicht voll saufen, welche
deren dazu verleiten, mit
Feuer und Lichte vorsichtig um-
gehen, und da durch ihren Vor-
behren keinen Schaden zu fü-
gen, welches bey jetziger be-
wandnisse, von einem Mit-
bürger, der zugleich ein Bran-
tewein Valler ist, sehr zu be-
sorgen.
Wir bitten dieselben un-
terthänigst, die Gnade Uns
zu erweisen, den Brandte-
wein Schank auf etliche Jahre
zu der Stadt besten, und Sicher-
heit, an etliche sich wol betra-
gende Mit Bürger, von welchen

man einigen Feuers Gefahr
Menschlicher Muthmaßung nach
gesichert ist, zu beziehen, einen
ihr zu vorsichtlichen Besserungen
und Erhaltung mir stets mit tiefstem Respect
seyn.

Ewer Excellenz

unterthänigste
und gehorsamste
Diener.

Rehburg den 4ten
December Ao 1746

Bürgermeister und
Rath der Stadt Rehburg

Der Hochwolgebohrenen Königlichen
Groß Britannischen zur Chur
Fürstlichen braunschweig,
Lüneburgischen Regierung, hoch
verordneten Herren Geheimbte
Räthen

Unsern Gnädigen und
hochgebietenden Herren

[illegible]

Actum Rekburg

den 28ten October 1785

In dem heutigen zu Meistbietenden Verpachtung der brandewein Brennung, so außer dem Stadt-Keller geschiehet, waren die bürgerschaft, und verschiedenen Subjecte die sich als Pächter an-gaben, auf dem hiesigen Rath-Hause

Es würden also zu förderst nach folgende Conditiones vorgelesen, unter welchen die Verpachtung geschehen sollte

2/ ist der Pächter schuldig, guten reinen Korn brandewein anzuschaffen, und nach der gewöhnlichen Maße, und nicht theurer als in anderen benachbarten Städten zu verkaufen

3/ sind die übrigen, welche brandewein schenken oder auch in schon bestimmten Jahren zu schenken anfangen würden, schuldig und verbunden ~~dem~~ dem Pächter, einen Theil der Pacht gelder nach proportion ihres abganges oder von einem jeden verschenkten Stübgen 1 mgr 4 d zu bezahlen schuldig

1 geschiehet die Pachtung auf 3 aufeinander folgende Jahre nemlich von Martini 1786 bis dahin 1789

4/ Die Pacht gelder werden in golde zu voll und allemahl nach dem andern, eines jeden Jahres auf Martini bezahlet

7/ Hierauf dieses alles sind auf eingesetzet und bietet zum Ersten

Christian Buck Jährlich — — 20 Rthlr " gr " d
2/ Johann Christoph Voigt — — 21 — " — "
3/ Philip Krüger — — — — 22 — 18 — "
4/ Jost Hein auf Nörn — — — 23 — " — "
5/ Johann Christoph Voigt — — 25 — " — "

Dieweil nun verschiedene mahl ums gefraget, ob noch jemand mehr bieten wolte, und sich keiner gefunden, so ist selbigen Johann Christoph Voigt vor den letzten und höchsten bott nemlich Jährlich von 25 Rthlr schreibe fünf und zwanzig Reichs=Thaler in golde zu geschlagen zu mehrer beglaubigung und festhaltung ist dieser Pacht Contract von beiderseits Contrahenden als von burgermeister und Raht und von den Pächter Johann Christoph Voigt eigenhändig unterschrieben und mit dem hiesigen Stadt Insiegel bekräftiget.

Actum ut supra

in fidem

Diesen Pacht Contract habe ich wieder (mit allen Conditionen) mit den Pächter auf die 3 nachfolgende Jahren Pacht gesetzet als von Martiny 1786 bis dahin 1789 solches bescheiniget dieses Rehburg den 26ten october 1786

G.H. Mahlmann

400227

Kund und zu wissen sey hiermit daß zwischen der
Cämmerey der hiesigen Stadt-Rehburg als Ver-
pächter an einem und dem hiesigen Bürger Johan.
Christoph Voigt an den andern Theile als Pächter
folgender Pacht-Contract verabredet und geschloßen
worden.

Es verpachtet nemlich die Stadt-Cämmerey dem
benandten Pächter die hiesige Brantewein-[illegible]
von Martini 1787 bis dahin 1789 also auf 2 Jahre
um und für 25 Thr in Golde, auch setzet besagter
allJährl. Pächter zur sicheren bezahlung dieser Pacht-Gelder
sein Ganzes Vermögen zum sicheren Unterpfande
und Remission findet keine statt,
NB dieser Pacht-Contract dauret noch ein Jahr

zu dessen Urkund ist dieser Pacht-Contract beider-
seits eigenhändig unterschrieben und mit dem
hiesigen Stadt Insiegel bedrucket. geschehen
Rehburg den

pr den 27t Dec 1819.

Actum Rehburg d 16t Nov. 1819

Nachdem zu meistbietender Verpachtung der, der Cämmerey zustehenden Branntwein-schenk, wie diese in dem hiesigen Rathskeller verzapft wird, Termin auf heute anberaumt worden, und sich verschiedene Pachtliebhaber dazu eingefunden, so wurden folgende Bedingungen bekannt gemacht

1, Die Verpachtung geschieht auf zwey Jahre, als von Martiny 1819 bis dahin 1821.

2, Die Bezahlung geschieht in Conventions Münze

3, Wird die Ratification der Königlichen Provinzial Regierung vorbehalten.

Hierauf bietet

1) Ernst Mahlmann 20 ß

2) Heinrich Keiser 25 "

3) Friedr. Brunschön 30 "

4) Ernst Mahlmann 40 "

5

5) Heinrich Kaiser 45ß
6) Friedr. Brunschön 46.
7) Ernst Mahlmann 50.
8) Friedr. Brunschon 51.

 Nachdem niemand mehr bieten wollte, ist selbigen für 51ß dem letzten Bieter zugeschlagen.

Actum ut supra

in fidem

C H Wahlmann
Bürgermeister

No 1

400230

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nur auf dem hiesigen Rathskeller Branntwein in Spitzgläsern verschenkt und Trinkgäste gesetzt, auch Fremde logirt und deren Pferde angenommen werden dürfen. Allen übrigen Bürgern ist das Verschenken von Branntwein in Spitzgläsern und das Setzen von Trinkgästen, das Logiren von Fremden und das Annehmen von Ausspann bey einer Strafe von Zehn Rthlr verboten, wovon dem Denuncianten der dritte Theil zugebilligt werden soll.

Rehburg den 18. Novbr. 1831.

Königlich Großbr. Hannoversches Amt.

Wiesen [illegible]

Zum Anschlagen im Rathhause

Ka. Actum Rietberg d. 10t. Novbr. 1834

Nachdem zu angesetztem Termine der Verpachtung der Brau- und Brennerei Anzeigen durch diesen Termins auf heute anberaumt und solches mittelst Anschlagszettel und den Polizeidiener und Ausrufen bekannt gemacht worden.

Da sich nun verschiedene Pachtliebhaber eingefunden, so sind die Bedingungen unter welchen die Verpachtung geschehen soll bekannt gemacht.

§1.

Die Verpachtung geschieht auf zwey Jahre als von Martini 1834 bis dahin 1836.

§2

Das Pachtgeld wird in Courant bezahlt

§3.

An dem Pachtgelde findet überall keine Remission statt.

§4

Die Vorräthe davon gehen von dem jetzigen Pächter über und werden von dem Neuen übernommen

Mersing

§ 5

Der Verordnung zu-
folge ist schuldig
der Käufer anzuzei-
gen, wenn solches nicht
binnen acht Tagen
geschieht, so verfällt
derselbe in zehn Tha-
ler Strafe

Mensing geboten welches
der Käufer für seine Mühe
bezahlen muß.

Nach geschehener Verle-
sung bieten:

1) Friedrich Meyer - 44 ß
2 " Gallmeyer 45 "
3 " Wahlmann 50 "
4 " Suffert - 51 "
5 " Mensing - 52 "
6 " Frdr. Meyer - 53 "
7 " Wahlmann 54 "
8 " Suffert - 55 "
9 " Mensing - 55 " 12 M
10 " Suffert - 56

Nachdem nun niemand
mehr bieten wollen so
ist selbiges dem letzten
Bieter Kaufmann Suf-
fert zugeschlagen.

C H Wahlmann
Bürgermeister
Heinrich Speer
Joh Daniel [illegible]

N° 31. Praes 14/2 38

400233

Demnach diesen zur Anzeige gekommen, daß der [illegible] [illegible] herbeibringt und Schnaps [illegible] ausschenkt, so wollen wir denselben darauf aufmerksam machen, daß er hiezu überall nicht befugt sei, und sich dessen für die Zukunft bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 R. zu enthalten habe.

Rehburg d. 13. Febr 1838.

Königl. Amt.

An
[illegible]
daselbst

Copia
zur Nachricht für
den Magistrat

400234

Vom
Amtsgericht
zu
Rehburg

400235

Mittelst Rescripts Königlicher Landdrostey vom 23 Januar d. J. ist die geschehene Verpachtung der Branntwein-Accise von Martini 1845 bis dahin 1848 an Abraham Löwenstein genehmigt.

Der Rathsdiener Sennhold hat hiervon die hiesigen Branntweinverkäufer sofort mit dem Bedeuten in Kenntniß zu setzen: daß wer es unterläßt den Einkauf von Branntwein innerhalb 8 Tagen dem Pächter anzuzeigen in eine Strafe von 10 ℛ genommen werden wird.

Rotenburg den 15 Februar 1846

Der Magistrat

[illegible] [illegible] F. Gallmeyer

ist vorgeschriebenermaßen bekannt gemacht

Rotenburg den 18 Februar 1846

Sennhold Rathsdiener

400236

Dem

Rathsdiener

Graußel

hieselbst

Zur Prüfung vorstehender Käufer mit der Aufgabe wegen keinen 8 Zeugen die Kaufgelder nicht an die Cämmerei Casse entrichtet sind, unverzüglich klagbar zu werden.

400237

Die Pachtgelder der verpachteten Branntwein Accise von Martini 1848 bis Martini 1854 betragen laut Verpachtungs Protocoll vom 4ten October 1848 jedes Jahr 42 ℔ 4 ℳ Courant.

Da nun zufolge der am 4ten October 1848 statt gefundenen eigenhändig unterzeichneten Verabredung, jeder Branntweinverzapfer verpflichtet ist nach dem festgestellten Verhältnisse zu der Branntwein Accise jährlich zu concurriren und zwar

Kaufmann Seffert 8 Oxhoft
" " Horman 8 "
Ebrahim Lovenstein 6 "
T. Gallmeier 4 "
H Mahlmann – 4 "

Demnach beträgt für das Jahr von Martini 1848 bis Martini 1849 incl. 4 ℳ 6 ₰ Cämmerei-Gebühr für Rathsdiener Most

1st.	für Kaufmann Seffert	– –	11 ℔ 6 ℳ
2t.	für " " Hormann	— —	11 " 6 "
3t.	für Abraham Lovenstein	— — —	8 " 10 " 6
4.	für T. Gallmeier	— — —	5 " 15 "
5	für H Mahlmann	— — —.	3 " 15
		Summa	42 ℔ 4 ℳ 6 ₰

Simon.

2. 1. Für das Jahr von Martini 1849 bis Martini 1850 hat Heinrich Mahlmann keinen Branntwein mehr verzollet und würde dieser Ausfall auf die übrigen 4 Verzoller zu vertheilen sein und würde betragen auf 4 ggr 6 ₰ Ausschenkungs Gebühr für Stübchen Maß

Kaufmann Suffert	9 Oxhoft	— —	12 rℓ 15 ggr 9 ₰
" " Hormann	9 "	— —	12 " 15 " 9
Abraham Löwenstein	7 "	— —	9 " 20 " 3
F Gallmeier	5 "	— —	7 " — " 9 "
		Summe	42 rℓ 4 ggr 6 ₰

3. 1. Für das Jahr von Martini 1850 bis Martini 1851 ist die Berechnung wie von den Jahren vorher

Kaufmann Suffert	— — —	12 rℓ 15 ggr 9 ₰
" " Hormann	— —	12 " 15 " 9
Abraham Löwenstein	— —	9 " 20 " 3
F Gallmeier	— —	7 " — " 9
	Summe	42 rℓ 4 ggr 6 ₰

Diesen nach haben zu zahlen.

1.) Kaufmann Suffert —— 36 rℓ 13 ggr 6 ₰.
2.) " Hormañ —— 36 rℓ 13 ggr 6 ₰
3.) Abraham Lewenstein —— 28 rℓ 3 ggr
4. F Gallmeyer —— 19 rℓ 16 ggr 6 ₰.
5.) Hein: Mahlmañ —— 5 rℓ 15 ggr

Rehburg den 27t Januar 1852.

Der Magistrat

F Gallmeyer

Bekanntmachung.

Da in dem am 31ten v. M angesetzten Termine zur Verpachtung der städtischen Branntwein-Accise kein Gebot erfolgte, so ist anderweitiger Termin dazu auf Freitag den 9ten d. M. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause angesetzt, wozu Pachtlustige hiedurch geladen werden.

Die Bedingungen werden vor dem Termin bekannt gemacht.

Rehburg den 7ten November 1855.

Der Magistrat

Dökel.

Bekanntgemacht

Myst Rathsdiener

400240

In dem heutigen Termin zur öffentlichen Verpachtung der Branntwein-Accise, ist der Kellerwirth Schrader als Höchstbietender zum Pächter der Branntwein-Accise von Seiten des Magistrats angenommen.

Der Rathsdiener erhält hierdurch den Auftrag die Branntwein-Destillateure

1. Kaufmann Seyffert
2. " Abraham Loewenstein

von Vorstehendem in Kenntniß zu setzen, und daß solches geschehen, hierunter zu bescheinigen.

Rehburg den 9ten November 1855
der Magistrat
Döbel Lustfeld. F. Gallmeyer

Bekanntgemacht.

Myst Rathsdiener

400241

An
Königliches Hannoversches
Amt Rehburg

Ganz gehorsamste Vorstellung
des Magistrats zu Rehburg
vom 1 Febr 1856

die Entrichtung der
Brantwein-Accise
von dem Müller und
Gastwirth Dettmer
betreffend.

Die Cämmerei-Casse Rehburg steht bekanntlich das Recht zu, von jedem Brantwein-Verseller, für jedes Oxhoft Brantwein eine Accise von 2 rth 8 ggr zu haben, hiervon ist ~~nur der~~ befreit

1. der Vollregister Schrader und
2. der Gastwirth Hermann

welche aber dafür eine angemessene Pacht jährlich zahlen, und zwar Ersterer 87 rth und Letzterer 50 rth.

Der Müller Dettmer welcher am 14 July 1854 die Concession zur Schenk- und Gastwirthschaft erhalten hat, zahlt dagegen jährlich nur — 2 rth — an die Cämmerei-casse. Da nun der Gastwirth Lüssert für seine unbedeutende Wirthschaft auch — 4 rth jährlich zahlt mit der Verpflichtung die gesetzliche Brantwein-Accise zu entrichten, so sind wir der Meinung daß auch von Dettmer die Brantwein-Accise zu entrichten sey, da ein dessen Umsatz [illegible]

vorhanden

400242

mit ~~der~~ den übrigen dazu Wirthschaften.

Der Pächter der Brantwein-Accise verlangt von mir eine bestimmte Erklärung ob Dettmer zur Zahlung der Accise verpflichtet ist oder nicht, in der Concession ~~vom Königlichen Amte darüber nichts~~ vom 14 July 1854 ist vom Königlichen Amte nichts darüber bestimmt, um nun hierüber ins Klare zu kommen, so erlaube mir und die ganz gehorsamste Bitte

Königliches Amt wolle darüber entscheiden ob der Gastwirth Dettmer zur Entrichtung der Brantwein-Accise verpflichtet ist oder nicht

gehorsamst

Dökel

Praes. 14 Novbr

400243

Nachdem inhalts der vorliegenden Acten der Stadt Rehburg das Recht zusteht, von allem Branntwein, welcher in der Stadt verzellt wird, die Branntwein-Accise, und zwar mit 1 gg für das Stübchen zu erheben, nun aber die Mühle auf dem Carlsberge unzweifelhaft zum Stadtbezirke Rehburg gehört, so ist der Besitzer derselben, solange er Branntwein verzellt, zur Entrichtung solcher Accise ebensowohl verpflichtet, als die übrigen Verzeller desselben in der Stadt Rehburg.

Wenn die am 14.t July 1854 ertheilte Concession zur Gast- und Schenkwirthschaft dieser Verpflichtung nicht erwähnt, so ist damit gar nichts entschieden, und versteht es sich von selbst, daß der Wirth Dettmer dem der Stadt zustehenden Rechte auf Branntwein-Accise eben sowohl entsprechen muß, als sonstigen, ihm als Mitglied der Stadtgemeinde obliegenden Verpflichtungen, worüber diese Concession sich nicht ausspricht.

Bad Rehburg, den 9.t Novbr. 1856.

Königlich Hannoversches Amt

Schaate

An
den Magistrat zu Rehburg

verte

400244

Nachdem beim Königlichen Amte angefragt worden, ob der jetzige Mühlenbesitzer Dettmer welchem am 14 Juny 1854 Concession zur Gast- und Schenkwirthschaft ertheilt worden, nicht auch verpflichtet wäre, von seinem erhaltenen Branntwein die städtische Branntweins-Accise zu entrichten, so ist durch die amtliche Verfügung vom 9/14 d. M. ausdrücklich bestimmt: daß der Gastwirth Dettmer verpflichtet ist die Branntwein-Accise von 1 Mgr für jedes Stübchen Branntwein den er erhält, zu entrichten.

Der Gastwirth Dettmer ist hiervon benachrichtigt und zugleich aufgefordert die Accise vom Mai 1854 bis Martini 1856 binnen 14 Tagen an die Cämmerei-Casse zu entrichten, welche dieselbe zu vereinnahmen und in Rechnung zu bringen ist.

Rehburg d 19. Nov. 1856

d. M.

Dökel

Nach der Verfügung Königlichen Amts
vom 9/14 d. M. der Gastwirth Dettmer zum
Schützenkruge vor Rehburg, verpflichtet von
allem Branntwein den er verzapft für
jedes Stübchen 1 gr Branntwein-Steuer an
die hiesige Cämmerey-Casse zu entrichten.
danach würde die Steuer für jedes Oxhoft
2 rth 12 gr betragen, indeß wird nur dafür
gehoben 2 rth 8 gr.
Der Gastwirth Dettmer hat daher für jedes
Oxhoft Branntwein den er in seiner Gast-
wirthschaft von Maj 1854 bis Martini 1856 verzapft ist
die obige Steuer binnen 14 Tagen an
die hiesige Cämmerey-Casse zu entrichten,
wegen der noch ferner zu entrichtenden
Branntwein-Steuer wird der Gastwirth
Dettmer eine besondere Bekanntmachung
erhalten.

Rehburg den 19ten Novbr 1856
d. M.
Wäkel

REHBURG
13
11

An
den Magistrat
zu
Rehburg

D. S.
Amt. Rehburg

Abschrift. 400247

Nach dem Orts-Statut

Principium

Unbemittelte Personen, welche sich in hiesiger Stadt häuslich niederlassen, müssen Schutzgeld an die hiesige Cämmerei Casse erlegen und zwar:

a, ein Mannsperson 1 rß 12 ßl Cassen Mz. oder 1 rß 17 ßl 4 ₰ Courant.

v. 1 Januar 1855 - 1857

b. eine Frauensperson 1 rß Cassen Mz. oder 1 rß 3 ßl 5 ₰ Courant.

1. 21 7
1 21 7
3 rß 13 2 6/4 1

3 rß 13. 2

gezahlt:
Dessen erhalten an Kämmerei...
von 1854 - 1856 — 7. 14 ... = 7. 23. 8

Heinr. Henning hat am 18 Juni 1853 seinen Domicilschein auf Ratzeburg erhalten, war also vom Neujahr 1854 an verpflichtet Schutzgeld zu zahlen.

Das Bürgergeld hat Henning erst 1858 bezahlt.

— Mit Zahlung dieses Schutz- oder Inquilinen-Abgaben ist eine Berechtigung zur Gemeinheits-Nutzung durchaus nicht verbunden.

— Henning hatte auf die Stelle No 70 geheirathet, konnte daher als Häusling nicht gerechnet werden.

In Sachen des Herrn Bürgermeisters Döckel in Rehburg, Namens der Stadt Rehburg, Klägers

gegen

den Müller Dettmer daselbst, Beklagten
wegen Forderung
II M. 21.

die Kosten als
1860 April 2 Pauschsatz
und für Acten — 1 r.
copia vat. — 2. 5

Summa 1 r. 2 gr. 5 ₰

empfangen zu haben, bescheinige ich hiermit.

Stolzenau d. 23 April
1860

W. Kleinschmidt,
Advocat u. Notar.

400249

In Anlaß des mit dem 1t October d. J. in Wirksamkeit tretenden neuen Münzfußes wird der Tariff der in der Stadt Rehburg zur Hebung kommenden Branntwein-Accise einer Revision zu unterziehen seyn. Wir veranlassen daher das Königliche Amt, einen desfallsigen Gemeinde-Beschluß zu erwirken, und darüber sodann baldigst gutachtlich zu berichten.

Hannover, den 10t July 1858.
Königlich-Hannoversche Landdrostey.
F. Mehlis.

An
das Königliche Amt
Rehburg.

In Veranlassung vorstehenden Rescripts wolle der Magistrat unter Zuziehung der Bürgervorsteher ohnstens berathen und das desfallsige Protocoll berichtlich hier vorlegen.

Amt Rehburg den 13t July 1858.

Maaker

An
den Magistrat
zu Rehburg.

verte

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause den 24 July 1858.

In heutiger Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher wurde die durch Rescript Königlicher Landdrostei vom 10 d. M. vorgeschriebenen Revision der in hiesiger Stadt zu hebenden Branntwein-Accise vorgenommen und darüber folgender Beschluß einstimmig gefaßt:

Die von der Cämmerei-Casse zu hebende Branntwein-Accise beträgt für jedes Stübchen Branntwein, der verzapft wird, 1 Mg, also für jedes Oxhoft 2ß 12 Mg. Es sind aber nur 2ß 8 Mg für jedes Oxhoft bis jetzt gehoben, diese Einnahme kann der Cämmerei-Casse nicht entzogen werden, wollen daher statt für jedes Stübchen 1 Mg vom 1 Octbr d. J. nach dem neuen Münzfuße gerechnet für jedes Stübchen 1 ggr 2 ₰ annehmen wodurch die bis jetzt gehobenen 2ß 8 Mg wieder erlangt werden.

Döhel Fustfeldt J. Gallmeyer

die Bürgervorsteher

H. Grote G. Ziet L. Heine
Ahrens H. Witte

400251

An

Königlich Hannoversches Amt

Rehburg

Indem ich angeschlossen das Brautschau-Protokoll wegen Revision der Brautleute Avis vorlege, erlaube ich mir zugleich die Bitte: Königliches Amt wolle die Bestätigung dieses Beschlusses bei Königlicher Regierung vermitteln

gehorsamst
C. Dörkel



Zurück

An

den Magistrat

zu

Rehburg

Amt Rehburg.

400253

Der Magistrat erhält hieneben
das nachträglich eingesandte Rescript
nebst dahinterstehendem Protocolle
etc. zurück.

Wenn nun 1 ggr gleich ist 1 ngr
und 2½ d., so ist die beschlossene Ae-
quivalirung der Accise mit 1 ngr
2 d nicht völlig zutreffend, indem
darnach pro Oxhoft die Accise künftig
nur 2 Thaler 12 ngr – nicht 2 Thaler
15 ngr – betragen würde. Zutreffen-
der würde sein, wenn pro Stübchen
künftig 12½ d., oder bei einzelnen
Stübchen – ½ für voll gerechnet – 13 d. für
das Oxhoft aber 2 th 10 ngr erhoben
würden.

Der Magistrat wolle hiernach die
Sache nochmals in Erwägung ziehen
und binnen 8 Tagen das Protocoll
über die anderweite Berathung
und Beschlußnahme vorlegen.

Amt Rehburg den 9. August 1858

Strack

An
den Magistrat
zu
Rehburg

verte

An
Königlich Hannoversches Amt
Rehburg

Bey der Beschlußnahme wegen Revision der von der Cämmerey-Casse zu erhebenden Branntewein-Accise war ganz unsere Absicht an der Einnahme ~~nichts~~ zu kürzen wollen vielmehr die volle Einnahme in Kraft lassen, da aber nur statt 2 ß 8 ₰ per Oxhoft gehoben sind so würde es jeden falls Widerspruch bey dem Verhaltens finden wenn von 1 Octbr an 4 ₰ mehr gehoben würden, daher sind für jedes Kübchen 1 ₰ 2 ₰ angenommen, wir sind aber damit völlig einverstanden wenn für ein Kübchen 12 ₰ = 1 Oxhoft 2 ß 16 ₰ ~~oder~~ und in kleinen Quantitäten ~~das~~ ein Kübchen zu 13 ₰ berechnet wird.
Diese Ansicht würde gleich allgemein geäußert wurde aber wegen Befürchtung der Nichtbestätigung zurück ~~gezogen~~ gezogen und dafür der eingereichte Beschluß angenommen.

Rehburg
d 12 Aug 58.

gehorsamst
Dobel

400255

An

den Magistrat

zu

Rehburg

D. S.

Amt Rehburg.

REHBURG.
10
8

Nachdem Königliche Landdrostei durch Rescript vom 26t d. M. den vom Magistrat und Bürgervorstehern am 24t v. M. gefaßten Beschluß über die Branntwein-Accise für angemessen erachtet hat, so ist vom 1n October d. J. an die Accise mit 2 Thr 10 ngr. für jedes Oxhoft, mit 1 ngr. 2 ₰ für jedes einzeln in Frage kommende Stübchen zu erheben.

Bad Rehburg den 28t Aug. 1858.

Königlich-Hannoversches Amt.

Schaake

An
den Magistrat
zu
Rehburg.

An

den Magistrat

in

Rehburg

D. S.

Amt Rehburg

REHBURG.
30
5

400257

Bekanntmachung.

Am ~~Mittwoch~~ Donnerstag den ~~13~~ 14ten d. M soll die städtische Branntwein-Accise öffentlich meistbietend verpachtet werden. Pächter wollen sich Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause einfinden.

Rehburg den 10ten Octbr 1858

Der Magistrat

Dökel

Geschehen Rehburg den 14ten Octbr
1858.

400259

Da
die Pachtzeit der städtischen Brante-
wein-Accise mit Martini
d. J. abgelaufen, so war durch
Bekanntmachung vom 10ten d. M
auf heute Termin zur ander-
weitigen Verpachtung angesetzt,
wobei die nachfolgenden
Bedingungen bekannt gemacht
worden.

§. 1.

Die Brantewein-Accise wird
für den Zeitraum von Martini
1858 bis dahin 1861. also auf
drey Jahr verpachtet.

§ 2.

Die vorbenannte Brantewein-
Accise beträgt von jedem Scheffel
Brantewein der von dem Des-
tillateur verkauft [?] wird - 2 ß 15 H
(Zwey ein halben Thaler)
welche der Destillateur an den
Pächter zu entrichten hat.

§ 3.

Der Destillateur ist verpflichtet

dem jedesmaligen Empfang von Brantwein an den Pächter binnen drei Tagen zu melden auch bei der Anmeldung den Betrag der Accise sogleich entrichten

§. 4.

Die Verkäufer sind verpflichtet eine Controle über den vorräthigen Brantwein sich jederzeit gefallen zu lassen.

§. 5.

Sollten die Verkäufer es unterlassen ihren erhaltenen Brantwein dem Pächter nicht in der vorgeschriebenen Frist anzumelden so sollen dieselben für jeden Fall 1 ß Strafe erlegen welche zur Hälfte dem Pächter und zur Hälfte der Armenkasse zufallen soll.

§. 6.

Sollte während der Pachtzeit durch höhere Verfügung die städtische Brantwein-Accise aufgehoben werden, so hat Pächter keine Entschädigung zu beanspruchen.

§7.

Die Zahlung des Pachtgeldes muß spätestens jeden Martini an die Kämmerei-Casse Rehburg geschehen.

§8.

Remission findet unter keiner Bedingung statt.

§9.

Sollte im heutigen Termine annehmbar geboten werden, so erfolgt der Zuschlag sogleich, im andern Falle bleibt der Zuschlag vorbehalten.

§10.

Der Magistrat behält sich das Recht vor von den beiden Höchstbietenden den Pächter auszuwählen.

§11.

Bereits von der städtischen Branntwein-Preise sind für dies mal

1. der Bollengärtner
2. " Gastwirth Hermann.

~~Da~~ Da im heutigen Termine keine Pachtliebhaber erschienen

waren

so wurde der Termin geschlossen

Geschehen wie oben

Zur Beglaubigung

Döckel

Da

im vorstehenden Termin keine Pächter erschienen waren, so ist mit den Vorpächtern Kaufmann Seffert und Gastwirth Dettmer ein Vergleich geschlossen wonach ersterer von Martini 1858 bis dahin 1859 —— 15 ß und Letzterer für denselben Zeitraum —— 5 ß zur Kasse der Kämmerei-Casse einzahlt.

Der hier über sprechende Betrag ist im Register d. 1859 gestellt auch dem Rechnungsführer schriftliche Nachricht ertheilt.

Zur Beglaubigung

Döckel

R. d. 1 Nobr 58.

400263

An
K. H. Amt Stolzenau

Gehorsamste
Anfrage des Magistrats
zu Rehburg vom 31 Mai
1866.

Betr.:
Den Verkauf von
Branntwein.

Die hiesigen Gastwirthe scheinen der Ansicht zu sein, daß sie durch den Besitz der Concession zum Betriebe einer Schenk- und Gastwirthschaft, auch die Erlaubniß zum Verkauf von Branntwein in kleinen Quantitäten außerhalb ihres Hauses erhalten haben, den s. g. Handverkauf, in Ort, Quartier und Kannen.

Wir sind nun zweifelhaft ob diese Ansicht die richtige ist und erlauben uns daher die Anfrage; ob ein Gastwirth berechtigt ist, außer an seine Gäste, an jeden beliebigen Abnehmer Branntwein in kleinen Quantitäten zu verkaufen?

gehorsamst
Döhl

In Erwiderung Ihres Berichts vom 31. v. Mts., betreffend den Verkauf von Branntwein, lasse ich Ihnen unverhalten sein, daß concessionirte Gast- und Schenkwirthe auch befugt sind, Branntwein in kleinen Quantitäten über die Straße, wie der Ausdruck ist, zu verkaufen.

Stolzenau, den 2. Juni 1866.

Königliches Amt.

Bentwiz

An

den Magistrat

zu

Rehburg

REHBURG

An

STOLZENAU
3 JUNI.

den Magistrat

in

D. S.
Amt Stolzenau.

Rehburg

…URG.

400265

1842

Verzeichnis der in der Commune Rehburg ansässigen Wirte

400267

Da von der Königl. Präfectur des Allerdepartements ein genaues Verzeichniß aller sich im Canton Rehburg befindlichen Maaß und Gewichte baldigst verlangt wird; so habe die Herren Maires zu Loccum, Rehburg, Hagen- und Schneeren, solches nach dem anliegenden Modell, baldigst und genau anzufertigen aufgegeben, und gedachtes Verzeichniß, am längsten gegen allerspätestens den 4ten künftigen Monats allhier einzuliefern, indem darnach ein Cantonale Verzeichniß gemacht werden muß, welches am 6ten d. M. nach Hannover gesandt werden soll.

bescheinigt zurück.

Loccum d. ~~[illegible]~~ 30ten Novbr. 1812.

Helwede.

Verzeichniß

der in der Commune Rehburg befindlichen Gewichte.

400268

Namentliches Verzeichniß der in der [illegible]

Namen und Vornamen der Gast- und Schankwirthe	Wohnort					Ob g[illegible] oder [illegible]
	Stadt	Flecken	Dorf	Weyler	Einzeln gelegen	[illegible]
Gallmeyer, Friedrich	Rehburg	—	—	—	—	Ist [illegible]
Tasche, Ludewig	Rehburg	—	—	—	—	Ist [illegible]
Dunbartel Heinrich	—	—	—	—	das sogenannte Schützenhaus vor Rehburg	ist [illegible]
Walter, Joh. Friedrich —	Rehb. Br.	—	—	—	—	[illegible] ist [illegible]
Geißmann, Heinrich —	daselbst	—	—	—	—	[illegible]

400269

In der Commune N. N. befindliche Gast- und Schenkwirthe.

Ob sie beherbergen oder bloß Schenkwirthe sind.	Ob sie an Hauptstraßen liegen oder nicht	welche Art von Leuten bey ihnen abzutreten pflegen.	Ob sie in gutem Rufe und Häuslichkeit bekannt werden	Ob sie außer diesem Gewerbe noch Neben-Gewerbe zu treiben haben	Bemerkung: Ihre Moralität und Gesinnungsart
Herberget und ist Schenkwirth	Nein	ordentliche Bürgerleute	steht im guten Ruff, hat aber schlechte Weiber, weil sie [illegible] ist.	hat nebenbey Feldbau.	besitzt eine moralische Sitte
Ist Herberg selten und Schenke.	Nein	Juden und geringe Leut.	hat noch [illegible]	Ziegelschmelz.	[illegible]
ist Herberger und Schenkwirth	ja an der Hauptstraße von [illegible]	ordentliche Fuhrleute	in gutem ordentlichem Ruff.	hat zugleich Weid und Mühle.	besitzt Moralität
beherbergt und ist Schenkwirth	ja! und liegt an der Straße	Passagiers und Fuhrleute	nur schlecht	ist Bäcker und Hafner.	ein [illegible]
beherberget und ist Schankwirth.	Nein	Mit unter geringe Leute	schlechter.	keines.	ein guter Mensch.

400270

1808 +1809

Handwerkerrechnungen für Reparaturen am Ratskeller und am Brauhaus.

Nro. 39.

400271

Rechnung
Was ich verdienet habe an Tischler Arbeit auf hiesigen Rath Keller und Brauhause im Jahre
1808

Nro		Conventions Münze Rth.	Gr.	Pf.
1.	den 26ten Febua: habe oben auf dem Saale 6 Scheiben eingesetzt a St. 2 Gr	-	12	-
2.	d. 4ten Decem: habe oben vor das Brau hauß einen neuen Gäubel Klappe gemacht von den neuen holze 2 fuß 7 zoll hoch und 3 fuß 9 zoll breit Mit dem hohen Nagel und Arbeits Lohn	-	30	-
	Summa	1	6	-

Kann bezahlet werden
C. H. Wahlmann
Bürgermeister

Vorstehende Rechnung ist mir von Sr. Hr. Cämmerarius Heinrich Suhr richtig bezahlet worden solches Quitiren hir durch Ratzeburg d. 28ten Jan: 1809

J Ernst Mahlmann
Tischler Meister

Schmiede Rechnung Nro. 40.

Was ich vor die Cämmerey zu dem Wallen und Brauhause gemacht habe

	Rt	gr	Pf
10 Stück großen Schwarzen Nagel à 2 gr	—	20	—
3 Schock starken Boden Nagel zu Faß Boden à 20 gr	1	24	—
Einen neuen Schaufeln	—	24	—
Einen Zapfen Knebelnagel	—	2	4
2 Stück neue Zapfen Haken	—	5	—
3 Stück Schwarzen Nagel à 1 gr 4 pf	—	4	4
7 Stück Kleinen Nagel à 6 pf	—	3	6
Ein halb neu Küll Kessel anbeschlagen	—	3	—
Summa	3	16	2

Kann bezahlt werden
C. H. Wahlmann
Bürgermeister

Vorstehende 3 thr 16 mgr 2 pf sind mir von dem Cämmerarius Heinrich Sueck richtig ausbezahlt solches bescheiniget dieses

Rehburg d 29ten Novbr 1808

Joh: Dieterich Meyer
Schmiede Meister

No. 16.

400273

Rechnung wegen Schlösserarbeit auf den hiesigen Rathskeller benebst dem Brauhause zu Ratzeburg im jahr 1808.

Nro.		Rthr.	mß.	ß.
1,	Zu der gemeinen Rathstuben Thür habe selbiges Schloß verbessert und in den stand gebracht auch zu selbigem 2 stück neue Schloß Schrauben mit Müttern gemacht auf das Schloß angeschl.	—	9.	—
2,	Einen neuen Ring auf den Schlüssel zur brantweins Kammer gemacht	—	3.	—
3,	Das Schloß zur Wirdstube verbessert eine Feder darin gemacht a	—	4.	—
4,	Das Schloß zum Brauhause verbessert das Eingerichte in den stand gebracht auch den riegel verbessert auch ein blad auf den Schlüssel gelöthet a	—	8.	—
	Summa	—	24. mß.	

Kann bezahlet werden
C H Mechlmann Bürgermeister

ist bezahlet

Häuster
Schlösser Mstr.

Zimmer Rechnung. No. 14.

400274

1808.

Auf dem Raths Keller
ist Gemacht

	Rthl.	ß	d
Auf Raths und Gast Stube die Tische und Bänke ausgebessert			
ist bey verarbeit 1 Gesell Tag		10	
und 1 Stunde a 1½		1	4
Meister ½ tag		6	
Summa		17 ß	4 d

Dann bezahlt werden
C H Wahlmann

vor stehende 17 ß 4 d sind mir von Hr.
Senator Stieve richtig und bezahlt

Rehburg den 24 dec
1808

C. Meswarb
zum Meister

Nro. 15.

Maurer Rechnung

400275

Dato	Vom bürgerlichen Rathhause daselbst gemacht und verdient im Jahr 1808;	Rthl	mgl	Pf
May 26 bis 2ten July	In der Ober Etage die eine lange Seiten Wand Geleimentiert Dabey sind folgende tage verwandt worden			
	a. für 3½ Meister tag à 15 gl	1	16	4
	b. für 3 Gesellen tage à 12 gl	1	"	"
	c. für 3 Lehrburschen tage à 9 gl	"	27	"
	d. für 3 Gesellen überstunden à 1 gl 4	"	4	4
	e. für 3 Lehrburschen überstunden à 1 gl	"	3	"
	Das Dach verbessert 1 Gesellen tag	"	12	"
	1 überstunden	"	1	4
	Kalck gelöscht 1½ Gesellen tag	"	18	"
	2 überstunden	"	3	"
	an Materialien			
	500 Kleinster Nagel à hun. 6 gl	"	30	"
	40 latt Nagel	"	6	5
		~~3~~	2	
	Summa	5	14	1

Von bezahlet werden
C. H. Wahlmann
Bürgermeister

H. G. Albe.
Maurer Meister

Rehburg den 20ten Decbr 1808,

Obstehende 5 rl 14 gl 1 Pf sind mir durch Herrn Cämmerer Suerdiesty bezahlt worden. H. G. Albe.

Nro. 38.

Zimmer Rechnung

1808

Was bey der Stallung neben dem Brauhause verrichtet ist

	Rthl	ggr	pf
in October			
1) Den befindlichen Schweinstahl mit Eichen Dielen verkleidet und dan die befindliche Lab Ort wieder in Stand gesetzt			
ist bey verwandt 1 3/4 tag	–	17	4
und 2 Stunden	–	3	
1 Schock Bodennagel verbraucht a 16g	–	16	
2 Die selbst einen Stauen forde Hille gemacht und selben den gebracht auf 10 füßlinge Hilde und über Klammern ein gearbeitet	–	21	–
Summa	1	21	4

Daran bezahlet worden
C H Wahlmann

vorstehende dieser 21 g, 4 pf sind mir von Herrn Senator Sie richtig ausbezahlt

Rehburg den 24 dez
1808

C. Meswerd
Zimmermstr

Inventarverzeichnis von Ratskeller und
Brauhaus vor dem Vernichtungsfeuer 1866

Bekanntmachung.

Am
Montag, den 18. November d. J.,
Morgens 11 Uhr,
soll das **alte Rathhaus und dessen Nebengebände** in hiesiger Stadt, öffentlich meistbietend, auf Abbruch, verkauft werden, wozu Kaufliebhaber auf dem neuen Rathhause hieselbst, am besagten Tage, sich einfinden wollen.

Rehburg, den 25. October 1872.

Der Magistrat.
Bahlmann.

Im neu erbauten Rathaus 1872 wurden die Reste des alten Rathauses verkauft.

Inventarium

für die hiesige Cämmerey-Casse

Revidirt

am 17ten Februar 1866.

A. Auf dem Rathskeller

a, In der Gast-stube

1. 2 Gardinenbörter, befestigt an der Westseite.
2. Eine Bank an der Straßenseite

b. In der Küche

1. Ein Kesselhaken.
2. Ein eisern Ofenthür
3. Eine Feuerschaufel
4. Ein kleiner Schrank, festgenagelt

c. Im Keller

1. 4 Stück Holz zum Branntwein lagern.
2. 1. Quartiermaaß.
3. 1 kupferner Trichter.

d. Auf der Rathsstube

1. 1 Schreibtisch mit Aufzug.
2. 12 Stück Rohrstühle.
3. 2. Repositorium zum Acten.
4. 1 Dinte- und 1 Sandfaß.
5. Ein Torfkasten.
6. Eine Feuerzange und Feuerschaufel.
7. 2 Leuchter und 1 Lichtschere.
8. Die Gesetzsammlung von 1820 an.
9. 2 mit Schloß versehenen Schränke (auf dem Vorplatze)

e. Auf dem Saale

1. Ein langer eichen Tisch. (auch bearbeitet)
2. 4 Stück Bänke.
3. 7 Stück blechernen Leuchter.

f. In der Kammer

1. Eine zweischläfige Bettstelle, welche von dem Küster bis jetzt benutzt ist.

B. An Feuerlösch-Gerätschaften

1. Eine im Jahre 1836 neu angekaufte Feuerspritze mit Zubehöre.
2. 300 Fuß Schläuche, von Hanf, in 12. Stücken
3. Einen Sauger von Kupfer mit Lederschlauch.
4. Eine Leine zum befestigen des Saugers.
5. 2 Rohre mit Mundstücken, Riemen und Schrauben vor die Schläuche.
6. Ein Schraubenschlüssel.
7. 4 Stück Schurzleder, für die beiden Rohrführer und die beiden Leitermeister
8. 2 lederne Beutel, für die Leitermeister
9. 24 Stück Filzhüte, für die Spritzenmannschaft
10. 18 Stück Blechschilder mit Riemen für die Rettungsmannschaft.
11. 1. Wagenwinde.
12. 6 Stück Feuerhacken.
13. 1 Eimer
14. 1 Leiter
15. 1 Handleuchte
16. 2 Schwingen mit Rettungsstänge

C. Besitz des Scheibenschießstandes.

1. Ein Tanzzelt von 40 und 80 Fuß II. von Tannenholz, mit tannen Fußboden und Leinendach, vom Jahre 1862.
2. Ein silberner Vogel mit Band.
3. Einen silbernen Schild mit dazugehörigen Ketten.
4. Ein Fahnen mit dem Stadtwappen.
5. 10 Stück blaue Bänder, für die Magistratspersonen, den Fahnenträger und die 6 Schaffer zum Abzeichen.
6. 3 Säbel für die Magistratspersonen
7. 8 Spieße, davon werden 6 Stück von den Schaffern getragen.
8. 4 Trommel, (davon 2 alte)
9. Eine Kiste.
10. Ein kleines Zelt, (das sog. Magistratszelt) ist blos oben mit Leinen überspannt.

D. Bedarf der Forst-Culturen.

1. 2 Kisten, die von den Holzknechten zum Forst-schutze benutzt sind.
2. Ein Waldhammer, gez. A R.
3. Eine Bogensäge
4. Eine Leine,
5. 4 Stück Forstschaufeln
6. 2 Stück Rodeeisen.
7. 2 Plaggensensen
8. 2 Forsthacken
9. 1 Rodeschaufel ganz von Eisen

E. Bedarf der Wegearbeiten

1. Schiebkarren
2. Stück Brecheisen
3. Stück Spitzhacken
4. Stück Kreuzhacken
5. Eine Leine
6. 2 Grandkasten

7. Ein Grandsieb
8. Ein Tragkasten dazu
9. Stück kleine Schäufeln.
10. Ein Schlammenhacke.
11. Ein Wagscheit.

F. Für die Hebammen.

1. 2 Klystierspritzen
2. 2 Nabelschnurscheren.
3. 1. silberner Catheter.

G. In den Schulen

1. Eine Feuerzange, in der ersten Schule
2. Lampen zur Fortbildungsschule.

H. an Insgemein

1. 3 Stück Leichenbahren.
2. Ein Leichlacken mit Lade zum Aufbewahren.
3. 10 Stück Eichenstöcke mit eisern Gabel, für die Leichenträger beim Ausruhen.
4. 2 Schaufeln für den Todtengräber
5. 2 Leitern, 2 Gurthölzer bey dem Begräbnissen
6. 2 Seile zum Einsenken der Leichen
7. 2 Nachtwächterhörner
8. 1 Handschelle für den Rathsdiener
9. 1 Goldwage von 1806 für den Cämmerer
10. 3 Stück städtische Siegel
11. Ein Eisen zum Aichen der Habyl mit Landmaß.
12. 2 Eisen zum Brennen der Schweine zur Mast.
13. 1 großes Eisen, früher im Steinbruche gebraucht
14. 1 Steinwagen, dabey.
15. 1 Spitzeisen dabey.
16. 5 eisern Keile dabey.

Verzeichniß

derjenigen Inventarien-Gegenstände welche dem Kellerpächter Friedrich Nordmeyer bey seinem Antritte überwiesen worden sind.

A. Auf dem Rathhause

1. Zwey Hackenbörter [?] hinten bey der Schenke.
2. Ein dito hinter dem Ofen.
3. Ein Bört oberhalb des kleinen Keller-Eingangs
4. Ein dito oberhalb der Küchenthür
5. Ein dito oberhalb des Ladens, in 4 Fächer eingetheilt.
6. Ein dito dabey bis an das Fenster.
7. Zwey schlichte Bretter als Börter vor dem ersten Fenster
8. Ein Repositorium an der Fensterwand in 11 Fächer mit Schubkasten eingetheilt.
9. Zwey Thee- und Oelbörter dabey in der Ecke.
10. Ein Tresen mit 2 Kasten, davon der eine zum verschließen.
11. Vor dem Tresen nach der Diele zu ein Vorderbrett mit 2 Stützbrettern
12. Die Abschrauung [?] des Ladens, bestehend aus einem aufstehenden Brette der Thür gegenüber, einer Stange an der Ecke beim Eingange, einer Thür mit 2 Charnierhaken [?], Druckklinke und Haken
13. Ein Schiebfenster zum Laden mit 8 Scheiben.

Die ganze Laden-Einrichtung ist mit Holzfarbe angestrichen.

14. Ein kleiner Schrank mit 2 Thüren und Schloß in der Küche.
15 Ein dito unter der Thür vor dem Keller-Eingange
16. Ein Bört von 3 Brettern in der Küche, an der Vorstenwand.
17. Eine Bank unten in der Stube
18. Ein Gardinenwagst.
19. Eine Feuerschaufel
20. Eine zweischläfrige Bettstelle
21. Sechs Stück blechernen Leuchter auf der Saal
22. Vier Stück Bänke daselbst.
23. Ein Tisch daselbst.
24. Vier Stück Holz, im Keller zum Lagern der Branntwein.

B. In dem Backhause

1. Ein Backofen mit eisernen Vorhängethür
2. Eine Kesselmauer ohne Thür, aber mit eingemauertem Haken.
3. Ein Hühnerwiemen von Latten, mit Lattenthür aber ohne Leiter.
4. Eine hölzerne Kuhkrippe von circa 12 Fuß lang ganz vor dem Kuhstalle durch, in einer Länge.
5. Vier Schweinetröge von Sandstein mit feststehender Bretterbekleidung.

400288

Daß mir nachstehende Inventair-Gegenstände, als:
1. Auf dem Rathskeller von Cto No 1 bis 24 incl.
2. In dem Brauhause von Cto No 1 bis 5 incl.
bey meinem Antritte als Kellerpächter, von dem hiesigen Magistrate überwiesen worden sind, und ich mich auch verpflichte selbige in dem empfangenen Zustande, bey meinem Abgange wieder abzuliefern, bescheinige ich hiermit.

Rehburg den 10 April 1866.

J. Nordmeyer

Zur Beglaubigung
der Magistrat
Wöckel. Sussfeld L. Bohlmann

Hierzu 23 Thlr 10 Sgr in Marken entwertet
Hannover 23.6.70
K. Haupt-Steuer-Amt

STEMPEL MARKE PREUSSEN 10 THALER
STEMPEL MARKE PREUSSEN 10 THALER
K. PR. HAUPT-STEUER-AMT HANNOVER
STEMPEL MARKE PREUSSEN 3 THALER
ZEHN SGR: STEMPELMARKE

Entreprise-Contract
betreffend
den Neubau des Rathhauses und Rathskellergebäudes in der Stadt Rehburg.

400289

Zwischen dem Magistrate der Stadt Rehburg einerseits und den beiden Bauunternehmern Maurermeister Dökel und Zimmermeister Meßwarb beide zu Stadt Rehburg andererseits ist der nachstehende Entreprise-Vertrag abgeschlossen.

1.

Der Maurermeister Dökel und der Zimmermeister Meßwarb übernehmen gemeinschaftlich den Neubau des Rathhauses und des Rathskellergebäudes in der Stadt Rehburg unter den hier beigefügten Contracts-Bedingungen vom 2ten Mai 1870 und nach den beiden anliegenden Kosten-Anschlägen.

2.

Die beiden Unternehmer Dökel und Meßwarb haften in Rücksicht auf die Ausführung des von ihnen übernommenen Baues dem Magistrate gegenüber solidarisch für einander. In dieser solidarischen Verpflichtung wird jedoch noch besonders festgestellt, daß die beiden Unternehmer verpflichtet sind dem Magistrate eine schriftliche Anzeige über die Theilung ihrer Arbeiten und Lieferungen vorzulegen und soll darnach jeder

Ver

Unternehmer besonders auch für seine
übernommenen Arbeiten und Lieferungen
verpflichtet sein.
Erfüllt der eine oder der andere Unter-
nehmer in Hinsicht der Arbeiten und
Lieferungen, wie rechtzeitige Fertigung des
Baues nicht in jeder Weise seine Pflicht,
so behält sich der Magistrat das Recht
bevor, nach dem Urtheile des oberaufsicht-
führenden Königlichen Baubeamten Herrn
Baurath Stein, einem solchen säumigen Un-
ternehmer die Arbeiten abzunehmen und
einem Anderen die Arbeiten und Lieferungen
übertragen zu können; außerdem bleibt
aber der erste Unternehmer für allen
aus seiner Nachlässigkeit entstehenden
Schaden verantwortlich und verpflichtet.

3

Für die rechtzeitige Vollendung und die
contractmäßige Ausführung des Baues
werden den Unternehmern nach geschehener
Abnahme desselben die bedungenen Bau-
kosten mit

Sieben ~~tau~~ tausend Thaler Cour.

aus der Cämmereikasse der Stadt Rehburg
einem Jeden nach seinen Leistungen und
Lieferungen ~~nach dem Kostenanschlag~~ nach,

bez.

400291

bezahlt, unter Berechnung der etwa geleisteten Abschlagszahlungen und der von den Unternehmern etwa verwirkten Conventionalstrafe.

§ 4

Der vorstehende Contract ist in einem Exemplar ausgefertigt und von beiden contrahirenden Theilen vollzogen worden.

Preßburg, den 16ten Juni 1870

Der Magistrat
L. Rattmann
H. Kiel

Die Unternehmer
[illegible] Döhl

[illegible] 5 in [illegible] Holz
[illegible] die andern Teile in Doppelglas
[illegible] Mittelflügel aufgehend
Mittel[illegible] Oberlicht mit Kippflügel drehbar [illegible]
[illegible]
Ohne Fensterbrett aber mit gross. [illegible]

Saalfenster.

4 Stück, 3 teilig

Innen

20
45
Licht= [illegible]
0,1
1,30
1,40
1,45
<3 Teile>
<– 5 Teile>
<3 Teile>
außen
4 cm [illegible]
1,43.

[illegible] am Bau nehmen!

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 1 2 m

1:20

Pr. d. 21/9 70

400293

2

Vertheilung

der Arbeiten und Lieferungen, behuf Neubau des Rathhauses mit Nebengebäude hierselbst.

Mehrwarb erhält:

1. Die Zimmerarbeiten mit Material
2. " Tischlerarbeiten der zweiten Etage des Hauptgebäudes und ganzen Nebengebäude.
3. " Schlosserarbeiten der zweiten Etage, der Dach- und Balkonverbindung und des ganzen Nebengebäudes.
4. Sämmtliche Malerarbeiten.

Dökel erhält:

1. Die Erdarbeiten, incl Sandfahren.
2. " Maurer- und Steinhauerarbeiten incl Material.
3. " Dachdeckerarbeiten mit Material,
4. " Tischlerarbeit der ersten Etage.
5. " Schlosserarbeit der ersten Etage, incl Anker
6. " Ofensetzerarbeit.

Rehburg den 19 Septbr 1870

Dökel

Mehrwarb

An
den Magistrat
hierselbst

Geschehen Rotenburg auf dem Rathhause den 18ten November 1872.

400294

Zu dem öffentlich meistbietenden Verkaufe des alten Rathhauses und dessen Nebengebäude werden im heutigen Termine nachstehende Bedingungen gestellt und öffentlich bekannt gemacht.

1

Der Verkauf geschieht in Courant und werden Gebote unter 5 fl. nicht angenommen.

2

Die Gebäude werden zum Abbruch verkauft und kann bei dem Hauptgebäude sofort angefangen werden, sobald die Einzahlung des Kaufpreises beschafft ist; im Übrigen müssen die Bauplätze bis zum 1sten April nächsten Jahres vollständig geräumt sein, bei einer Conventionalstrafe von 25 fl. für jeden Fall.

3

Der Abbruch des Nebengebäudes kann erst am 1sten Februar nächstes Jahr geschehen, sollte solches noch früher geschehen können, so soll der Käufer davon benachrichtigt werden.

4

Die Grundmauern an dem Bache, sind von dem Verkaufe so weit ausgeschlossen, als solche zu der Befestigung des Ufers des Bachs dieselbe erforderlich sind und soll die Höhe an Ort und Stelle

der

dieselbe müssen bezeichnet werden;
wenigstens 3 Fuß hoch über dem Wasserspiegel

5

Wenn der Abbruch angefangen wird, muß das Kaufgeld in die hiesige Gemeindekasse entrichtet sein.

6

Der Zuschlag bleibt 24 Stunden vorbehalten wenn jedoch annehmbar geboten wird, so kann derselbe auch sofort ertheilt werden.

7

In dem Nebengebäude wird alles dazugehörige verkauft, was wand-, band-, niet- und nagelfest ist, die übrigen darin stehenden oder liegenden Sachen, werden nicht mit verkauft.

1, Darauf wurde das alte Rathhaus aufs Gebot gebracht und haben geboten:

1, Bürger Hr. Grote 69 – 200 fl. 210, 220 fl.

2. Bürger Hr. Mumme 96 A. 205 fl. 215 fl.

2, Das Nebengebäude.

1 Bürger Christian Döbel 95. 100 fl.

2, Wilhelm Bürmädt aus Kinzler 200 rß.
210 rß. 225, 235, 245, 260, 270,

3, Fr. Mamme 96 205 rß.

4, Fritz Blank aus Hüsum 215 rß. 230 rß.
240 rß. 250 rß. 280 rß.

5, Christian Linnemann 188 für
265 rß. 275 rß. 300 rß. Hr. Linnemann unterschrieben

Alsdann nichts mehr geboten wurde so wurde der Termin damit geschlossen.

Nachdem wurde einstimmig beschlossen auf das Stabengebäude dem Höchstbietenden den Zuschlag zu ertheilen.

Rotenburg, den 18ten November 1872
Der Magistrat
L. Rahlmann, H Riel, Wöbcke

Stolzenauer Wochenblatt.

Kreisblatt für den Kreis Stolzenau.

Anzeiger für die Aemter Schlüsselburg, Windheim und Petershagen.

Agenturen:
C. Focke, Schlüsselburg; Uhrmacher W. Plasse, Loccum; Gastwirt Sander, Wellie; Schuhmacher Heinrich Schöning, Landesbergen; J. Büscher, Diepenau.

Agenturen:
C. Krüger, Steyerberg; Buchbinder Fr. Behrens, Uchte; J. L. Weinberg, St. Rehburg; Gastwirt C. Eickhoff, Nordel; H. Schwiering, Winzlar.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Abonnementspreis mit der Gratisbeilage „Neue Lesehalle" vierteljährlich frei ins Haus 1 Mk. 50 Pfg., mit der Post 1 Mk. 75 Pfg.
Inserate aus den obigen Bezirken pro sechsgespaltene Zeile 10 Pfg., von außerhalb 15 Pfg. — Reklamen pro dreigespaltene Zeile 40 Pfg. — Inserate und Reklamen werden nach Petit berechnet.
Für Rückgabe unverlangter Schriftstücke wird keine Verbindlichkeit übernommen. — Jedes Anrecht auf Rabatt geht verloren, wenn Insertionskosten durch gerichtliche Mitwirkung beigetrieben werden müssen.

Verantwortlicher Redakteur: Georg Glenewinkel, Stolzenau a. W.   Druck und Verlag von C. J. Georg Glenewinkel, Stolzenau a. W.

№ 147   Stolzenau, Donnerstag, den 14. Dezember   1899

Der Ratskellersaal wurde im Jahre 1899 gebaut.

400298

)()(**Rehburg** (Stadt), 12. Dez. Am 10. d. M., Abends fand hierselbst die **Einweihung des neuerbauten Rathhaussaales** statt. Da sämmtliche Einwohner hiesiger Stadt hierzu eingeladen waren, war denn auch der geräumige Saal bis auf den letzten Platz gefüllt. — Die Feier begann mit dem von der Kapelle der Freiw. Feuerwehr vorgetragenen Liede: „Ich bete an die Macht der Liebe." Sobald die letzten Töne verhallt und der Vorhang gefallen war, trat auf der Bühne, — umgeben von einer größeren Anzahl weißgekleideter schöner Rehburgerinnen — eine junge Dame, Frl. Dorette **Nordmeyer**, als „**Rehburgia**" auf und sprach in vorzüglicher Darstellung einen Prolog, welcher, ausgehend von dem Rehburger Wappenbilde, den Neubau feierte und Segen für die Stadt erflehte. Der Prolog hat folgenden Wortlaut:

Nach langen Jahren kehr' ich wieder
Zu weihen mit euch diesen Saal,
Mich weckten auf die frohen Lieder,
Die hier erschallen ohne Zahl. —
Ich bin — ihr kennt mich alle hier, —
Dornröschen ist die Schwester mir,
Zu eurer Stadt steh' ich sehr nah':
Man nennet mich „Rehburgia"!

Das Reh ist mir ein [illegible] Thier,
Als Sinnbild haben wir's erwählt,
Seht's auf den Fahnen hier vor mir.
Viel kann's von alter Zeit erzählen.
Doch wo sich Alles Freud' bereit't
Zu dieser Stunde froh vereint,
Da bin ich auch nicht gerne weit,
Da such' auch ich mit theilzunehmen.
Was her mich trieb, ich will's erzählen:

Nach langem, eifrigem Bemüh'n
Ist hier ein stattlich Werk vollbracht,
Das Bürgersinn und Tugend zieren
Gar stolz dem Aug' entgegenlacht.
So strahlt im Glanz deiner Farben,
Rehburg, dein schöner Rathhaussaal,
Für deiner Bürger [illegible] Rathschlag,
Für viele Tänzer, ohne Zahl.

Laß, großer Herrgott, gnädig leuchten
Dein Antlitz über diesem Land.
Halt insbesondere diese Stadt
In deiner treuen Vaterhand,
Gieb Segen und Gedeih'n dem Bau,
Der unter deinem Schutz vollführt.
Gieb, daß in ihm mit Eintracht stets
Und Weisheit werd' regiert!

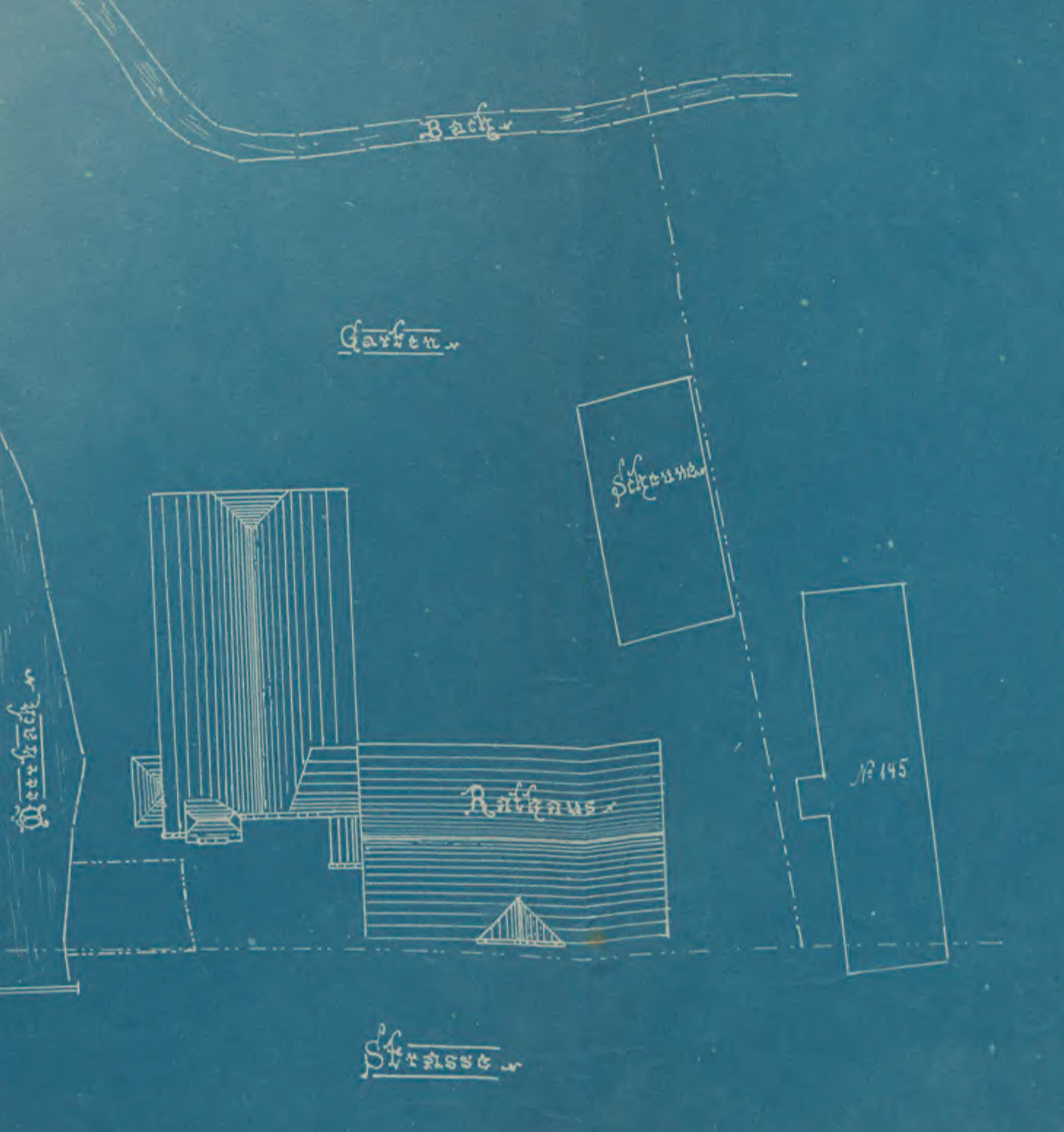
Und nun zu euch, ihr Väter,
Die ihr die Stadt regiert,
Derselben Wohl und Wehe
Euch tief im Herzen liegt.
Ihr führt als Stadtwahrzeichen
Ein Reh hoch im Panier,
Im off'nen Burgthor prangt es,
Als Bild der Treue mir!

Wie kann man je vergessen,
Was Ihr der Stadt gethan!
Seit einigen Jahrzehnten,
Hebt sie sich wunderbar.
Ihr habt [illegible] nicht durch Steuer
[illegible] dieser Freud beschwert,
S' ist deshalb ohne Zweifel,
Daß euch viel Dank gebührt.

Ihr habt [illegible] unverdrossen
Auch diesem Werk' geweiht,
Das würdig und den besten
Sich an die Seite reiht! —
Ob auch nach manchen Kämpfen
Das Werk zu End gedieh:
Wir haben nur zu danken,
Uns kümmert nicht das — „Wie." —
Drum Dank dem ganzen weisen Rath,
Dank, Bürgervorsteher und Magistrat!

Das effektvolle, anmuthige Bild wird den Theilnehmern noch lange im Gedächtniß bleiben! Nach einem Vortrage des Gesangvereins hielt Herr **Bürgermeister Meßwarb** die Festrede. In kurzen, zu Herzen gehenden Worten schilderte der Redner die unter Gottes Schutze stattgehabte Bauausführung und erinnerte — nachdem das Lied: „Lobe den Herren" von den Anwesenden gesungen war — daran, daß das vollendete Bauwerk ein Werk des Friedens sei und daß auch deshalb **dem** das erste Hoch, welches im Saale wiederhalle, gelten solle, der es seine vornehmste Pflicht sein ließe, den Frieden zu erhalten: Dem Kaiser. Ein begeistertes Kaiserhoch durchbrauste den hohen Saal. Nach dem Liede: „Heil dir im Siegerkranz" trug der bauleitende Architekt, Herr **Meßwarb**, die Baugeschichte vor. Er betonte unter anderen, daß es sich um mehr als einen einfachen Tanzsaal handele, daß der neue Repräsentationsraum sozusagen die „große Rathsstube" sei, wo die das bürgerliche Leben am tiefsten berührenden Fragen durch die Gemeinde selbst entschieden werden sollten. Sein Hoch galt der Stadt Rehburg. Nachdem hierauf noch Herr Lehrer **Köstermann** in schönen Worten namens der Anwesenden der Stadtvertretung und den Bauleuten gedankt hatte, nahm die offizielle Feier ihr Ende. An diese schlossen sich Konzertstücke der Kapelle der Freiw. Feuerwehr und des Gesangverens und sodann ein flotter Tanz. An die hübsche Feier werden alle Theinehmer noch lange gern zurückdenken. Unsere Stadt aber ist um ein ebenso schönes, als würdig ausgestattetes Bauwerk größer geworden.

400299



uchtlinie.

Rehburg, im März 1899

Der Magistrat

Messwarb, Archite…

400300

Zeichnung

zum Neubau einer Kegelbahn für die Stadt Rohburg.

Maßstab 1:100

Ansicht.

2,20

2,60

Schnitt a b.

2,60

Saalfußboden

Schnitt c d.

Saal

zum Saal

Kegelstube

7,80

6,00

7,00

Kegelbahn

23,5

Grundriß.

Situationsplan.

M. 1:400

Bach

Garten

Projektierte Kegelbahn

18 m

Massiv, Ziegel Cement

Saal

Scheune

Massiv Ziegel Cement

Stall

Neus

Moorbach

Rathaus

Massiv, Ziegel Cement

Bauflucht

Straße.

Rohburg, im Juli 1905.

Der Magistrat:

[illegible signature]

Der Architekt

[illegible signature]

400301

Der Landrat.
III 847

Stolzenau, den 4. September 1906.

Polizeilich genehmigt unbeschadet der Rechte Dritter.
Rohbauabnahme ist erforderlich.



[illegible]

[Bau der Kegelbahn 1905]

400301

Conto=Buch
für den
Magistrat.

1884. Dto	Monat October	M.	Pf
10	1/2 ℔ Petroleum		10
17	1/2 " do		10
"	1 Stearinlicht		20
"	1 Paket Streichhölzer		10
1/11	1/2 ℔ Petroleum		10
11/11	1/2 " do		10
23/11	1/2 " do		10
1/12	1/2 " do		10
"	1/2 Schock 1/1 Lattnägel		30
5/12	1/2 ℔ Petroleum		10
11/12	1/2 " do		10
20/12	1/2 " do		10
29/12	1/2 " do		10
	3/12 Abendessen für Lehrer Maßmann.	3	–
1885 Jan. 3	Logis & Kaffee für Mathilde Maßstadt		60
5	1 Stearinlicht		20
		5	40

Dto	Februar 1885 Trpl.	M.	$
1	1/2 ℔ Petroleum		10
März			10
4	1/2 "		10
11	1 Paket Streichhölzer		10
17	1 Stange Siegellack		10
April 3	1/2 ℔ Petroleum		10
27	1/2 " do		10
28	2 Schok Lattnägel	1	20
Mai 12	1/2 " do		30
Juni 6	1/2 Schok Lattnägel		30
14	2 Eimer Limonade	8	—
	~~2 ℔ [illegible]~~	~~6~~	
23.	zum Postamenthause:		
	50 Drahtstifte		25
	Steine		40
27	1/2 ℔ Petroleum		10
Juli 23	1/2 Schok Lattnägel		30
24	1/2 ℔ Petroleum		10
	16.95.	~~16~~	~~65~~

400303

Dto	1885	Mk	S.
	Trpt 16,95	16	95
Aug 10	60 Lattnägel 400304		60
15	100 do	1	
17	~~zur Kegelbahn (Giebel):~~		
	~~40 Drahtstifte 12/24.~~		~~10~~
	~~4 do 23/60.~~		~~4~~
Sept 4	100 Lattnägel	1	
Oct. 14	1/2 ℔ Petroleum		10
Nov 5	1/2 ℔ Petroleum		10
8	1 Kranz Kegelblatt		10
19	Petroleum		10
	do		10
23	do		10
25	do		10
27	do		10
30	do		10
2/12	do		10
4/12	do		10
8		20.	49

Dto	1885 Trpt	Mk	₰
Angezahlt 28	2/3 ℔ Petroleum		10
29	1 Stearinlicht 20 ₰		20
	1 P. Streichhölzer		10
"	2/3 ℔ Petroleum		10
30/8	beim Spritzenprobiren: 2 Ltr 1 do 1½	2	25
31/12	Abendessen für Lebrecht und Mahlmann à 1,50	3	
30/9	beim Langspritzen Brandt 8 Ltr Bier 4 Mk. 1/3 ℔ Petroleum 21 ₰		
		26	54
	1886.		
3/1	2/3 ℔ Petroleum		10
7/1	2/3 ℔ do		10
"	1 Docht		10
12/1	1 Kaugenpinsel [illegible]		10
18/1	2/3 ℔ Petroleum		10
2/2	2/3 ℔ Petroleum		10
		~~1~~	60

Dto	1886. 400306		
	Transport		60
17/2	2/3 ℔ Petroleum		10
3/3	2/3 ℔ Petroleum		10
14/3	1/2 fl Rothwein für [illegible]	1	50
+ 18/3 19/3	1/2 " do	1	00
21/3	1/1 " do	2	00
25/3	1/1 " do	2	00
29/3	2/2 " do	2	00
31/3	2/2 " do	2 ~~[illegible]~~	00 ~~[illegible]~~
7/4	1/2 " do	1	10
10/4	2/3 ℔ Petroleum		10
+	am 18/3. 2/3 ℔ Petroleum		10
17/5	30 [illegible] m. Mai gezahlt.		30
1/6	250 Drahtstift. 23/60. d [illegible]	1	60
9/6	32 Drahtstift. 19/36 d [illegible]		10
10/6	50 Drahtstifte 23/60 [illegible]		40
		14	90

	1886. 400307 Trpt.	14	90
16/6	50 Drahtstift. 22/48, zur Schule		25.
17/6.	Leim 20 g Kienruß 5 g, Ofenschwärze 10 g ~~[illegible]~~		35.
	~~Leim 40 g~~,		
20/6	100 Lattnägel (Keller. Meßwerk)	1	00
3/7	2 [illegible] zum [illegible] a 1,50	3	00.
5/7	Vergütung für Musik z. Schützenfest	60	
21/7	50 Lattnägel (Keller, Meßwerk	*	50
2/8	20 Drahtstiften. 22/48. zur Wasserleitung durch Försterhaus. Matebau		10
3/8	50 Lattnägel (Keller. Meßwerk		50
7/8	20 Drahtst. 22/48 z. Wass. Leit. Försterhaus. Matebau		10
13/8	100 Lattnägel d. Keller, Meßwerk	1	–
"	20 Drahtstifte wie oben		10
3/9	50 Lattnägel (Keller Meßwerk		50
7/9	100 do do	1	
		83	20

	1886. 400308	Trpt. 83	20
13/9	2 Str Latten } zur Waschbaltg.	1	—
15	1½ " "		75
25	1¾ " "		88
5/10	1 Brennlicht Petroleum		30
15/10	50 Lattnägel (Stallm. Waschwand)		50
11/7 +	zum Spritzenprobiren:		
	7 Str Latten.	3	50
	Weißbrod Petroleum	1	25 / 10
21/10	~~15/10 50 Lattnägel (Stallm. Waschwand)~~		~~50~~
16/11	100 Drahtstifte (Waschbaltg. Fallnaht) 23/60		60
18	Petroleum 10 Pf, 1 Licht 20 Pf		30
"	1 Pak Streichhölzer		10
24	50 Lattnägel (Stallm. Waschb.)		50
6/12	Petroleum		10
7/12	zur I Schule geholt: d. Lud. Meyer:		
	Alaun 30 Pf Ofenschwärze 30		60
	1½ br Seife 25 Pf Braunroth 10, Bimstein 10		45
		93	93

	1886. Trspt.	93	93
13/12	Petroleum		10
10/5	3 Porzellan-Kugeln zu d. Ballampen à M. 1,50	4	50
13/12	Vergütung f. Heizung u. Reinigung des Vereins-Arbeitslokals	1	50
15/10	An Getränken bei Abhaltung der Gemeindebeh. Wasserleitung	5	60
	1/8 Liter (Dr. Michaelis)	4	–

188?. 400310

4/1	Petroleum		10
8	1 8? Siegellack		10
	1 Stearinlicht		20
16	Petroleum		10
3/2	do		10
13/2	do		10
"	~~3 Bogen Papier (Westwarf.)~~		~~6.~~
20	Petroleum		10
12/3	do		10
	do 1 Stearinlicht		30
16/4	150 Lattnägel (Maßwark)	1	50
20 / 15/5	Petroleum		10
31	50 Lattnägel (Maßwark		50
17/6	100 [illegible] 25/72 (Schmidt [illegible])	1	20
20	25 " " dass.		36.
"	30 " " dass.		44
		5	30

1887 Sept.		5	30.
400311			
30/6. – 60 Lattnägel (d. Stellm. Meßbrunn)			60
6/7. – 100 Dtzd. 20/36. z. Gestellg d. Schmidt 3.			30
7 – 10 " 25/72. Schießhütte dsgl.			14
13 – 100 " 22/48. do do			40
" – 10 " 23/60 do do			8
15 – 100 Dtzd. 20/36. Zelt	} Schmid		30
" – 100 " 22/48. do			40
" – 60/2 Lattnägel do	} d. Maier		45
16. – 25 Dtzd. 22/48.	} d. Voigt		12
" – 10 " 25/72	} 3. Schießhütte		14
" – 25 " 22/48	} Schmidt & Maier		12
" – Bohrnägel	} zum Zelt.		10
x 20 – 50/1 Lattnägel	} d. Stellm. Meßbrunn		50
27 – 50/1 do			50
18 – Vergütung f. Musik		60	–
9/8 – 20 Dtzd. 22/48.	} zum Kassier für		10
– 60 " 19/30	} Schmutzwasser Rathskeller		12
		69	63

400312/1887

	Trspt.	69	67
10/8	– 50 Lattnägel Keller Meßmann		50
23	– 30 do " "		30
30	– 100 do " "	1	–
9/9	– 100 Drahtstifte 20/36. Wasserleitg. Baracke		30
26	– 4 weiße Leimfla 15 S.		60
5/10	– Drahtstifte & Rohrnägel / Keller		30
	– Blau 20, Ofenschwärze 40		60
6	– Blau 20 S Ocker 10 S Ofenschwärze }		60
	– 20 S. Kienruß 10 S d. Luth. Maier / 3. Schule II.		
9	– 50 Lattnägel Keller Meßmann		50
15	– 50 do " "		50
20/10	– Petroleum		10
× 10/11	– do		10
14	– 3 Bleistifte (Zimmermann) a 7 S		21
22	– Petroleum		10
		75	38

400313

	1887. Transport.	75	38
3/12.	Petroleum		10
18	do		10
27	do		10
31	do		10
4	Essen für die beiden	—	—
	Polizeidiener a 1,50	3	—
20/10.	zur I Schule d. Döbel:		
	Blau 20 ₰ Ofenschwärze 20,		40
	Kienruß		10
	für Reinigung u. Heizung		
2/12.	des [illegible]lokals	1	—
		80	28
	Zum [illegible]		
	8 Ltr Petro. a 60 ₰	4	20
	Weißbrod	1	25
		85	73
18/12. bis 31.	Träger für Schmidt 2 Wochen a 1,75	3	50
		89	23

400314

1888.

1/1	1 Wachslicht		20 –
5	Petroleum –		10 –
9	Zum neuen Ofen Rathskeller		
	1/2 Pfd Ofenschwärze		20 –
	Kienruß		10 –
"	Petroleum		10 –
8/2	1 Stange Siegellack		10 –
"	1 Rolle Bindfaden		20 –
"	Petroleum		10 –
20	do		10 –
~~24/2~~	~~für~~ Heizung d. Reinig.		
	d. Steuerhebelokals	1	50 –
3/3	Petroleum		10 –
14/4.	500 St. Drahtst. 22/48.	2	–
7/5	Lehm 10 S. (Ludw. Maier, Schule II		10 –
"	120 Lattnägel (Stallm. Meßmer	1	20 –
		6	10

1888. 400315

Datum	Gegenstand	M	Pf
	Trost	6	10
1/6.	60 St Lattnägel (Maßmarke)		60
15"	Blauen 10 S, Schulatt. L. Maier		10
"	100 St Lattnägel (Maßmarke)	1	—
7/7	50 Drahtstifte 20/36. Fallenkn (Geldschrank)		15
10	25 do 25/72. (Brücken) Gr Voigt		30
16	1 Leindseil ~~2 Leindseile a 2,40.~~	2 ~~4~~	40 ~~80~~
"	1 Strick a 40 S (Sparkasse.)		40
"	~~4 Stck a 30 "~~	~~1~~	~~20~~
"	1 Ltr Petrol.		65
"	2 Ort do	"	35
	1 Stück Leinen zu Beuteln		20
15	6 Ltr Petrol, } zum [illegible]	4	20
"	Weißbrod } probiren	1	30
17	100 Drahtstifte. 15/18) Sparkasse.		12
"	Petroleum Rathsstube		10
18	100 Drahtst. 21/48 Sparkasse		40
19	50 " 20/36 (Pfarrer		15
		15	92

400316

1888.

Datum	Gegenstand		Mark	Pf
			15	92
	~~Trsp.~~		~~21~~	~~92~~
19/12	100 Drahtstifte 20/36 (Pfarrer)			30
1/2	500 " 22/48 "		2	—
~~[illegible]~~ 2/2	200 Drahtst. 22/48 } zum Schützenzelt			80
	100 " 25/60			60
4/8	100 " 22/48			40
	300 " 18/24			30
	50 " 25/60			30
3/8.	60 Latschnägel (Messmarke zum Schafenbaden;			60
"	~~2 Ltr [illegible]~~	~~1,30~~		
"	~~20 [illegible] Soda~~	~~2,00~~		
"	~~2 Ltr [illegible]~~	~~1,30~~		
"	~~1 [illegible]~~	~~10~~		~~70~~
"		~~30~~		~~30~~
"	~~1 Ltr Öl~~	~~1,30~~		
4	~~2 Ltr [illegible]~~	~~2,00~~		
"	~~20 [illegible] Soda~~			
"	~~2 Ltr [illegible]~~	~~1,30~~		
		~~9,60~~	~~9~~	~~60~~
			~~36~~	~~77~~
			21	22

BV888: 400317 21 22

7/8	100 Drahtst. 22/48. } Pfarrn.		40
"	250 " 20/36		63
"	5 " 23/60		4
"	100 " 20/36		30
30/7	Vergütung für Musik	60	—
31	do do	12	—
"	für 2 Eimer Limonade	8	—
"	Beköstigung der Musik	—	—
—	am 31/7	5	—
18/8	500 Drahtst. 22/48. Wasserltg.	2	—
21	30 Lattennägel d. Mai Schäfer		30
22	80 Drahtst. 22/48. Schule II.		35
23	6 do 25/82. do		10
24	15 do 20/42 do		6
"	1 Pak Rohrnägel do		60
11/9	100 Drahtst. 22/48. Wasserltg.		40
17.	25 do 22/48. do		13
2/10	[illegible] Drahtst. 22/48. Wasserltg. (Fr. [illegible])		20
		11	7.3

400318

1888.

Datum	Gegenstand	M	Pf
		111	83
5/10	1 Korb u. L Pack z. Maßbolz	1	50
"	Petroleum		10
11 "	zu den Schulen d. Lokal:	—	—
	1 ℔ Ofenschwärze		40
"	Blau 20 ₰, Kienruß 5 ₰		25
	Zum Schreibzeugreinigen Maßbolz:	—	—
"	1½ Ltr Liter.	1	—
12	Petroleum		10
13	Zu Schule III, Lokal:	—	—
"	2 ℔ Ocker 40 ₰. Blau 10 ₰	—	50
17	Petroleum 10 ₰, 1 Licht 20 ₰	—	30
			8
22	50 Dachsch. 14/24, } Maßbolz.		
"	50 " 19/36 }		13
26.	50 Lattnägel, Messingwaare,		50
"	Petroleum		10
2/11	50 Lattnägel, Messingwaare,		50
5. "	50 Dachsch 22/48. Maßbolz.		20
		117	39

1888. 400319	117	39
	~~143~~	~~19~~
10/11. 25 Dachpf. 20/36. Wasserltg.		8
11. Petroleum		10
19. 80 Dachpf. 26/42. Wasserltg	1	02
20. 200 " 20/36. "		60
21. 300 " 23/60. "	1	80
" 1000 Rohrnägel "	–	60
" Petroleum	–	10
1/12 do		10
3. Reinigung des Steuerhebelokals	1	50
8.		10
15 do		10
22 do		10
31 Essen für die Rathsdiener	3	–
	126	59
[illegible]	57	25

An Hafer geliefert!

30/8. 477 1/2 Pfd.	—	
18/9. 557 1/2 "	7 to Satt.	
447 1/2 "	9 " do	
	133	42
1482 1/2 Pfd. pr 100 Pfd. 9 Mk = ~~[illegible]~~	~~[illegible]~~	31
317,26		[illegible]

[illegible]

400321

Tanzerlaubnis

400322

Königliches Amt wird ehrerbietig gehorsamst er-
sucht, geneigtest genehmigen zu wollen:
daß am 2 Ostertage – wie alljährlich – nach been-
digtem Gottesdienste bis Abends 10 Uhr gegen
Entrichtung von 12 ggl an die Armencasse, Tanz-
musik auf hiesigem Rathskeller gehalten werde.
Für Ruhe und Ordnung wird – wie dieses auch bei der
vorletzten Tanzgelegenheit geschehen – Magistratseitig Sorge ge-
tragen werden.

Rehburg den 22. März 1845

Der Magistrat

Beneburg. F Gallmeyer.

12 ggl [illegible]

Genehmigt bis
Abends 10 Uhr.

Kgl Amt
2[illegible]
[illegible]

Rehburg den
März 1845.

Unter obigen Bedingungen bitten wir gehorsamst, genehmigen
zu wollen, daß Sonntag den 25 Mai die Tanzmusik auf hiesigem
Rathskeller gehalten werde.

Rehburg 22 Mai 1845

Der Magistrat

Beneburg

Genehmigt bis Abends 10 Uhr
Kgl Amt den 23 Mai 1845

[illegible]



Einladung zur Maskerade

am 6. 2. 10

im Ratskellersaale in Stadt Rehburg.

Eintritt für Maskierte frei

" für Nichtmaskierte 30 ₰

Zutritt nur gegen Vorzeigung dieser Karte an der Kasse.

Das Festkomitee.

2210 Druck von [illegible]



Die Versteuerung mit nur 50 Pf. ist gerechtfertigt, weil nur ein geringer Ertrag zu erwarten ist.

Genehmigung

zur Veranstaltung einer Lustbarkeit.

Der Landrat. Stolzenau, den 6. März 1905.

J.-Nr. I. 925.

Zu der am 26. v. Mts. dort veranstalteten öffentlichen Veranstaltung wird die Genehmigung nachträglich erteilt.

(Siegel: KÖNIGL. LANDRATH DES KREISES STOLZENAU)

I. V.

[illegible]

400325



Die Versteuerung mit nur 3 Mk. ist gerechtfertigt, weil ~~nur ein~~ geringer Ertrag zu erwarten ist.

Genehmigung

zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.

Stolzenau den 30ten Mai 1913.

Dem Gastwirt Nordmeyer

in Stadt Rehburg wird auf das Gesuch vom 28ten d. Mts. hierdurch die polizeiliche Genehmigung erteilt, in seinem Lokale (i. Zelte) am 29ten Juni 1913 von 3 Uhr nachmittags bis — Uhr nachts eine öffentliche Tanzlustbarkeit zu veranstalten.

Die ~~Die~~ Lustbarkeitssteuer ~~sind~~ (Gemeindegeld.) ~~Mark~~ ist ~~Pf.~~ vor Beginn der Lustbarkeit an die Gemeinde Kasse zu zahlen.

Umzug mit Musikbegleitung wird gestattet, gleichzeitig wird dem Gastwirt Nordmeyer das. gestattet, in dem fr. Zelte auszuschenken.

Der Landrat.

I. V.

Kramer

KÖN. PR. LANDRATH DES KREISES STOLZENAU

400326

An den

Gendarm in Bad Rehburg

400327

Für die Erlaubniß zum Tanzen in den Wirths-
häusern in kleinen Städten und auf dem Lande
soll zum Besten der Armen bezahlt werden
12 ggr. bis 1 rthl.

Aufsehern a. Branntweinschenken

1836. 2t Pfingsttag ist getauft
mich Gallmeyer 18 xr bez
den 28t Aug. detto — 18 xr
bis 1ten — d 10 Octbr
1836 nach Pfarrer bezahlt

1836 d 10t Octbr in Martha — 18 xr [illegible]
13. Nov. . . . 18 xr [illegible]
26. Decbr — — — 18 xr [illegible]
Den 21 Jan 1837 habe ich 1 fl 18 xr bey
den Armengeld austheilung bezahlt
Waldmann

Nota die 3 posten von Oct. Nov u Decbr
haben ich für Gallmeyer ausgelegt
weil ich ihm noch etwas schuldig bin
C. H. Waldmann

den 5t März 1837 ist getauft — 18 xr [illegible]

Von März 1837 bis ult. Juni 1840 sind
an die Armen Casse abgeliefert 12 fl 12 xr

Bernberg

2874

96

Unter Seiner Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung

Hannoversche Anzeigen.



№ 31. Sonnabend, den 16. April 1836.

Gesetzgebung.

Das dritte Heft der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung für das Königreich Hannover vom Jahre 1836, welches enthält unter

(№ 19) Verfassungs-Urkunde für die Stadt Springe. Hannover, den 23. Februar 1836.

(№ 20) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die fernere Erweiterung der Strafansätze für Beschädigungen der Anlagen an dem Ems-Canale betreffend. Osnabrück, den 4. März 1836.

(№ 21) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Aemter und Amtsvogteien des Landdrostei-Bezirks, die bei den Obrigkeiten erforderlichen Probegewichte betreffend. Lüneburg, den 5. März 1836.

(№ 22) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Aufzeichnung der Preis-Nachrichten. Lüneburg, den 11. März 1836.

(№ 23) Verfassungs-Urkunde für den Flecken Uchte. Hannover, den 15. März 1836.

(№ 24) Bekanntmachung der Königlichen Justiz-Canzlei zu Aurich, daß bei der dasigen Sportel-Casse die vollwichtigen Pistolen nur zu 5 ₰ 15 ggr 8 ₰ angenommen werden können. Aurich, den 26. März 1836;

wird heute ausgegeben.

Hannover, den 16. April 1836.

Commission der Gesetzsammlung.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

Maaßregeln gegen den übermäßigen Genuß von Branntewein und ähnlichen geistigen Getränken betreffend.

Um dem übermäßigen Genusse des Branntweins und ähnlicher geistiger Getränke entgegen zu wirken, werden mit Genehmigung des

Königlichen Ministerii des Innern folgende Vorschriften hierdurch getroffen:

1) Die in neuerer Zeit sehr vermehrte Zahl der Branntweinschenken soll allmählig vermindert und auf das wahre Bedürfniß beschränkt werden. Künftig soll daher der Betrieb einer Gast- oder Schenkwirthschaft sowohl in den Städten und Flecken, als auf dem Lande, nicht ohne ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß gestattet seyn. Dieser Erlaubniß bedarf es auch alsdann, wenn ein solcher Betrieb zur s. g. freien (bürgerlichen) Nahrung gehört oder vermöge einer Real-Gewerbsberechtigung oder von Andern verliehenen Gewerbsberechtigung geübt werden soll.

2) Die Erlaubniß kann
   a. wenn für Betreibung der Gast- oder Schenkwirthschaft eine Recognition an die herrschaftliche Casse zu erlegen ist, nur von uns ertheilt werden, und haben in diesem Falle die Königlichen Aemter bis auf weitere Verfügung nach den bestehenden Vorschriften hierher zu berichten;
   b. in allen anderen Fällen ist zu deren Ertheilung lediglich die ordentliche Polizei-Obrigkeit berechtigt.

3) Sie darf allein dann gegeben werden,
   a. wenn gegen ihre Ertheilung weder wegen der Persönlichkeit dessen, der sie zu erhalten wünscht, noch aus sonstigen polizeilichen Rücksichten Bedenken eintreten, und
   b. wenn ein Bedürfniß dazu vorhanden ist. Von dieser zweiten Bedingung soll nur in dem Falle abgegangen werden dürfen, wenn die Erlaubniß zur Ausübung einer erweislich begründeten Real-Gewerbsberechtigung nachgesucht wird.

4) Dieselbe ist ferner rein persönlich; geht nicht auf Witwen, Erben oder sonstige Erwerber eines Hauses über, worin bisher Gast- oder Schenkwirthschaft betrieben ist, erlöscht, wenn der Wirth eine Wohnung an einer andern Stelle bezieht, und bleibt außerdem stets widerruflich. Namentlich kann sie Wirthen, welche den als solchen ihnen obliegenden Pflichten zuwider handeln, welche Getränke, insbesondere Branntewein von schlechter Beschaffenheit ausschenken, und desfallsige Erinnerungen sich nicht zur Besserung dienen lassen, jederzeit entzogen werden.

5) Diese polizeiliche Erlaubniß soll unentgeltlich ertheilt oder versagt werden.

6) Alle Branntweinschenken sollen um 10 Uhr Abends insofern geschlossen werden, daß nach dieser Zeit weder sitzende Gäste geduldet, noch Getränke ausgeschenkt werden dürfen. Durch Uebertretung dieser Vorschrift macht nicht nur der Wirth, sondern auch der Gast sich strafbar.

7) Oeffentliche Tanzgesellschaften in Wirthshäusern dürfen nicht anders als mit besonderer polizeilicher Erlaubniß gehalten werden, welche nicht zu oft ertheilt werden soll. Die Obrigkeiten haben dabei zugleich für die nach den Umständen erforderliche Polizei-Aufsicht zu sorgen, und in dem Erlaubnißscheine allemal die Zeit zu bestimmen, wann die Gesellschaft beendigt seyn und das Wirthshaus geschlossen werden soll.

8) Für das Halten einer öffentlichen Tanzgesellschaft hat künftig der Wirth, außer den etwaigen Kosten der vielleicht erforderlichen besondern Polizei-Aufsicht, jedesmal eine bestimmte Abgabe zum Besten der Ortsarmencasse zu entrichten, und zwar
   a. in den größeren Städten oder deren Nachbarschaft, wenn die Tanzgesellschaft besonders von Städten mitbesucht wird, 1 bis 2 ℛ, und
   b. in kleinen Städten, in den Flecken und auf dem Lande 12 gg bis 1 ℛ.

   Die Obrigkeiten haben diese Abgabe festzusetzen, zu empfangen und halbjährlich mit einem Verzeichnisse an den Rechnungsführer der betreffenden Armencasse abzuliefern.

   Sonstige Gebühren für den Erlaubnißschein werden nicht bezahlt.

9) Jede Uebertretung einer Vorschrift dieser Bekanntmachuug soll mit einer der Ortsarmencasse zufließenden Geldbuße bis zu 10 ℛ oder, im Falle des Unvermögens, mit einer

verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe geahndet werden.

Im Falle einer Widerholung der Uebertretung soll die Strafe geschärft werden.

Die Strafen sind von den Obrigkeiten zu erkennen und die eingezogenen Geldbußen auf gleiche Weise wie die unter № 8 erwähnten Abgaben an die Armencasse abzuliefern.

Hannover, den 13. April 1836.

Königlich Großbritannisch-Hannoversche Landdrostei.

v. Dachenhausen.

An sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks Hannover.

Vollzogene Strafen.

Königliche Justiz-Canzlei zu Hannover. Otto Charsell aus Heiligenbruch ist wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Landdragoner zu sechswöchiger Gefängnißstrafe verurtheilt und diese Strafe an demselben in den Gefängnissen des Amts Syke vollzogen.

Gerichtliche Vorladungen.

Hannover. Die Königliche Justiz-Canzlei hieselbst macht Folgendes bekannt:

Da es wegen der beschlossenen Aeußerung der Großkötherstätte des Colons Zuschlag № 27 in Altenhagen erforderlich ist, den Schuldenzustand genau zu ermitteln, so werden kraft dieses alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an ihn oder sein unterhabendes Colonat machen zu können glauben, vorgeladen, solche im Termine

Donnerstag den 28. d. M.

Vormittags 11 Uhr auf hiesiger Amtsstube um so gewisser anzumelden und klar zu machen, als sie widrigenfalls ihre Befriedigung aus der Elocationscasse dieses Hofes nicht erhalten können.

Zugleich dient jedermann zur Nachricht, daß der zur Zeit abwesende Colon Zuschlag wegen seines unordentlichen Lebenswandels für creditlos erklärt und unter Curatel gestellt ist.

Es werden daher alle und jede Rechtsgeschäfte, welche der Zuschlag etwa eingehen möchte, für unverbindlich und nichtig hiermit erklärt, die nicht von den verpflichteten Curatoren, den Colonen Tieste № 26 und Schrader № 31 in Altenhagen abgeschlossen und genehmigt worden.

Decretum Hagenburg, den 2. April 1836.

Fürstlich Schaumburg-Lippesches Amt dahier.

C. Sander.

Amt Hannover, den 10. März 1836. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des in der Steinthors Garten-Gemeinde Ortschaft Nordfeld verstorbenen Tischlers Johann Friedrich Heinrich Rehbein, namentlich auch an dessen sub 53 daselbst belegenes Gartenwesen, aus einem Erbrechte oder aus sonstigen Gründen Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, werden kraft dieses edictaliter verabladet, solche in dem dazu auf

Dienstag den 7. Junius 1836

Morgens kurz vor 12 Uhr anberaumten Termine gehörig anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Präcusion gegen sie erkannt und demnächst über den Nachlaß weiter rechtlich verfügt werden soll.

Das decretum praeclusivum wird nur an die Gerichtstafel geschlagen und den Hannoverschen Anzeigen inserirt werden.

Dritte Bekanntmachung.

Königliche Justiz-Canzlei zu Celle. Demnach der Anwald des ritterschaftlichen Credit-Instituts im Fürstenthume Lüneburg, Landsyndicus Vogell hieselbst, darum nachgesucht, alle diejenigen, welche an das in das gedachte Institut aufzunehmende, dem Land-Commissair von Harling zu Eversen gehörende Gut Feuerschützenbostel aus irgend einem Grunde einiges Recht und Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich zu verabladen, und dann des Endes gegenwärtige Edictal-Citation erkannt ist; als werden kraft dieses alle und jede, welche an das Gut Feuerschützenbostel aus irgend einem rechtlichen Grunde eine Forderung oder einiges Recht zu haben vermeinen, peremtorisch vorgeladen, in dem auf den 8. Junius dieses Jahrs zur Angabe und Klarmachung derselben kraft dieses angesetzten Termine sich einzufinden, ihre vermeintlichen Rechte und Ansprüche zu melden, auch die dar-

über in Händen habenden Documente im Original zu produciren, widrigenfalls die sich nicht angegebenen Gläubiger mit ihren Forderungen zurückgewiesen werden sollen, bis das ritterschaftliche Credit-Institut hieselbst gänzlich befriedigt seyn wird.

Uebrigens bedarf es einer Anmeldung derjenigen Forderungen nicht, worüber bereits von der Credit-Casse Certificate ausgestellt worden, und haben diejenigen Creditoren, welche dergleichen Forderungen dennoch anmelden sollten, auf einen desfallsigen Kosten-Ersatz keinen Anspruch zu machen.

Celle, den 26. März 1836.

Amt Lauenau, den 7. April 1836. Der Großköthner Christian David Nolte in Messenkamp hat angezeigt, daß er sich außer Stande befinde, seine sämmtlichen Gläubiger auf einmal zu befriedigen, und deshalb um öffentliche Vorladung derselben gebeten.

Es werden daher diejenigen, welche Ansprüche an das Vermögen des Gemeinschuldners machen wollen, aufgefordert, ihre Ansprüche in dem auf **Montag den 11. Julius d. J. Morgens präcise 9 Uhr** vor hiesiger Amtsstube anberaumten Termine bei Strafe des Ausschlusses von der Masse persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzuzeigen und ihre Beweismittel, wenn sie in Urkunden bestehen, vorzulegen, sonst aber dieselben bestimmt und vollständig anzugeben.

Die nicht in Person oder durch Bevollmächtigte in dem anberaumten Termine Erscheinenden sollen außerdem so angesehen werden, als wenn sie dem Beschlusse der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger beizutreten erklärten.

Der Präclusivbescheid wird demnächst nur durch Affixion vor der hiesigen Amtsstube bekannt gemacht werden.

Amt Peine, den 2. April 1836. Zur Publication des Testaments weiland Conrad Behrens in Hohenhameln ist Termin auf

Mittwoch den 11. Mai d. J.

angesetzt, wozu etwaige Interessenten Morgens 10 Uhr vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen verabladet werden.

Gerichtliche Notificationen.

Hannover. Die Königliche Justiz-Canzlei hieselbst macht Folgendes bekannt:

Demnach in dem durch die von dem Hofrath Carl Christian Hartmann in Schwerin als Mandatar der Erben des weiland Barons von Herzeele auf Vietgest extrahirte Edictal-Citation vom 18. November v. J. angesetzten Termin am 19. d. M. und bis jetzt Niemand mit Ansprüchen an die von dem Gutsbesitzer August Joseph von Wackerbarth auf Kogel unterm 8 März 1809 zu Hamburg an weiland Jan Jacob von Herzeele über 30,000 ℛ N. ⅔ ausgestellte, unterm 13. desselben Monats hieselbst confirmirte hypothekarische Obligation sich gemeldet hat, so wird nunmehr das praeclusivum und mortificatorium der gedachten Obligation hiemit erkannt.

Decretum Ratzeburg, den 22. März 1836.

Königlich Dännemarkische zum Hofgerichte des Herzogthums Lauenburg verordnete Hofrichter, Räthe und Assessores.
(L. S.) Gottschalk.

Pupillen-Collegium der Königlichen Justiz-Canzlei zu Hannover. In Sachen, das Debitwesen des weiland Zollverwalters Georg Friedrich Deichmann zu Polle betreffend, bleibt den Gläubigern nachgelassen, zu der vom Curator, Advocaten Wölffer hieselbst eingelieferten Curatel-Rechnung de 22. December 1834 bis dahin 1835 ihrerseits binnen vier Wochen Monita sub poena praeclusionis einzubringen.

Stadtgericht der Königlichen Residenzstadt Hannover, den 6. April 1836. Den Gläubigern des in Concurs gerathenen hiesigen Bürgers Heinrich Conrad Haller wird hiedurch nachgelassen, zu der vom Curator eingebrachten und gerichtsseitig monirten Curatelrechnung pro 23. November $18\frac{34}{35}$ etwaige Erinnerungen binnen vier Wochen a dato bei Strafe des Ausschlusses einzubringen, zu welchem Ende ihnen die Einsicht der Rechnung im Gerichte gestattet ist.

Gegen alle diejenigen, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß des dahier verstorbenen Particulier Georg Heinrich Julius Ahles der unterm 16. Januar dieses Jahrs ergange-

nen Edictalladung zuwider bislang nicht gemeldet haben, ist am 6. April 1836 vom Stadtgerichte decretum praeclusivum erkannt worden.

Hannover, den 6. April 1836.

Amt Calenberg, den 11. März 1836.

An Königliches Amt Calenberg.

Litisdenunciation und Bitte

von Seiten

der Erben des weiland Bürgers und Branntweinbrenners Christoph Rockahr zu Pattensen, des Bürgers Carl Rockahr und dessen Miterben zu Pattensen,

Liquidaten und Litisdenunciaten,

wider

den von Bennigsenschen General-Mandatar Dr. juris Wermuth in Hameln, Liquidanten,

imgleichen

die Erben des weiland Stadtvogts Christoph Ludwig Storren in Pattensen, besonders die Geschwister Meyer zu Bokeloh, Johann Heinrich und Catharine Dorothea Hedewig Meyer, als Nachkommen der weiland Catharine Louise Lathausen geborne Storren, modo die Hauswirthe Seehausen und Grote zu Bokeloh in resp. Vormundschaft, Curatel und Vollmacht der Erben weiland Ehefrau des Brinksitzers Meyer geborne Seegers in Pattensen, so wie auch die Nachkommen der übrigen drei Branchen, namentlich des weiland Controleurs Jobst David Storren in Hülsede, des weiland Pastors Friedrich Ulrich Storren in Wormsdorf und der weiland Pastorin Sophie Eleonore Flebben geborne Storren in Lengden, auch den Münzknecht Thies zu Hannover, Litisdenunciaten,

wegen

Herausgabe antichretisch versetzter Grundstücke.

Communicetur vorstehende am 20. v. M. dahier übergebene

„Litisdenunciation"

dem Liquidanten und den Litisdenunciaten, letzteren mit Anlage A., B. und C. in Abschrift zur Nachricht, und wie nunmehr Liquidaten bis zu weiterer Verfügung mit der nachgelassenen Vernehmlassung befristet werden, als haben sich Litisdenunciaten

am 6. Julius d. J.

Morgens 10 Uhr vor der hiesigen Königlichen Amtsstube zur Erklärung, wiefern sie die Sache mit den Liquidaten gemeinschaftlich fortsetzen, oder den Rechtsstreit, in sofern beide Theile damit zufrieden sich erklären sollten, allein übernehmen wollen, so gewiß gehörig einzufinden, als widrigenfalls die Rechtsbefugnisse wider Litisdenunciaten vorbehältlich der Proceß zwischen den Liquidanten und Liquidaten sogleich forgesetzt werden soll.

Uebrigens soll für die Mitlitisdenunciaten Meyersche Erben und den Münzknecht Thies diese Verfügung dem Dr. juris Gumprecht in Hannover mittelst Requisition des Stadtgerichts der Königl. Residenzstadt Hannover, den in Hinsicht ihres Aufenthalts nicht bekannten übrigen Mitaufgeforderten aber per affixum an hiesiger Gerichtsstelle und durch dreimalige Insertion in die Hannoverschen Anzeigen und Hannoversche, Braunschweigsche und Bremer Zeitung insinuirt werden.

In Concurssachen der Gläubiger des Köthners Friedrich Johann Hartje zu Schulenburg werden die in Folge der ausgelassenen Edictal-Citation bislang sich nicht gemeldet habenden Gläubiger nunmehr präcludirt.

Calenberg, den 29. März 1836.

Amt Peine, den 7. April 1836. Demnach der Halbspänner Heinrich Schrader in Schwiechelt sich freiwillig der Disposition über sein Vermögen begeben und den Kothsassen Heinrich Klußmann in Schwiechelt zu seinem General-Mandatar ernannt hat, so wird dieses auf den Antrag beider Theile mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß der Kothsasse Schrader bei Strafe der Nichtigkeit und des Betrugs keine Verbindlichkeiten eingehen, auch keine Zahlung in Empfang nehmen wolle und dürfe, daß vielmehr nur allein Namens seiner dieses gültig durch dessen General-Mandatar Klußmann geschehen könne.

Amt Stade-Agathenburg, den 7. April 1836. Am 7. April d. J. ist die Leiche eines unbekannten Mannes von 6 Fuß 2 Zoll Größe

aus der Elbe beim Stader-Sande herausgezogen worden.

Dieselbe war bereits bedeutend in Verwesung übergegangen, so daß ein näheres Signalement nicht gegeben werden kann.

Nach der Kleidung, bestehend in:
einem Futterhemde von braunem Callmuck,
einer blautuchenen Jacke,
einer schwarztuchenen Weste,
einem Matrosenhemde von weiß und blaugestreiftem baumwollenen Zeuge,
einem langen Beinkleide von dunkelblauem Tuche, welche von ledernen Hosenträgern gehalten wurde, und einem weißen flanellenen Unterbeinkleide,
einem blauseidenen und braungelblichen wollenen Halstuche,
ledernen Schuhen mit Riemen,
weiß- und blaumelirten baumwollenen Strümpfen,

so wie nach den in den Beinkleidstaschen gefundenen Sachen, bestehend in:
2 s. g. Zimmermanns-Zollstöcken, von 2 Fuß, von Ebenholz und mit messingenen Einschlägen, so wie mit messingenen Beschlägen versehen, von denen dem einen der Name
C. FRIEL. 1834.
eingravirt ist,
einem Zimmermanns Lothgarn mit messingenem Pickel,

zu urtheilen, wird es wahrscheinlich, daß der Körper der eines Schiffszimmermanns ist, welcher im Wasser seinen Tod gefunden hat.

Es wird dieses nun zur Kenntniß aller derjenigen gebracht, die es angeht, mit dem Ersuchen, etwaige Aufklärungen über diese Leiche dem hiesigen Amte zustellen zu wollen.

Amtsvogtei Winsen an der Aller, den 2. April 1836. Nachdem der herrschaftliche Köthner Johann Jürgen Brockmann zu Steinförde durch seinen bisherigen Lebenswandel und seine Wirthschaftsführung sich als unfähig zur fernern Administration seiner Hofstelle gezeigt, auch selbst vor hiesiger Königlichen Amtsvogtei erklärt hat, wie er sich dazu nicht mehr im Stande fühle, und daher wider denselben unterm heutigen Dato erkannt worden ist:

daß derselbe der eigenen Vermögensverwaltung für unfähig, dessen Handlungen für unverbindlich, derselbe also gerichtlich für einen Verschwender zu erklären und unter Curatel zu stellen sey,

so wird solches hiermit öffentlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht und Jedermann gewarnt, sich mit demselben in Rechtsgeschäfte einzulassen, zugleich aber auch bekannt gemacht, daß der Vogt Niemann hieselbst und der Halbmeier Hans Heinrich Wiljes zu Steinförde gerichtlich zu Curatoren bestellt und am heutigen Tage in Eid und Pflicht genommen sind.

Wenn sodann die gedachten Curatoren, um den Vermögenszustand ihres Curanden gehörig übersehen zu können, um Zusammenberufung der Gläubiger desselben gebeten haben, diesem Gesuche aber gerichtsseitig Statt gegeben worden, als werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an den Köthner Johann Jürgen Brockmann zu Steinförde und an dessen herrschaftliche Köthnerstelle zu haben vermeinen, es mögen solche Forderungen nun hypothekarische oder chirographarische seyn, hierdurch aufgefordert, in dem zur Anmeldung derselben auf

Donnerstag den 5. k. M. Mai,

vor hiesiger Königlichen Amtsvogtei anberaumten Termine Morgens 10 Uhr in Person oder durch hinlänglich legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen und die zum Beweise ihrer Ansprüche und Forderungen dienenden Urkunden und Documente im Originale zu produciren, unter der Verwanung, daß die nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen und Forderungen von diesem Schulden-Regulirungsverfahren ausgeschlossen werden sollen.

Amtsvogtei Fallingbostel, den 8. April 1836. In Concurssachen wider den Köthner Albrecht Mackenthum in Westendorf werden alle diejenigen, welche ihre Forderungen weder im Professionstermine noch bis jetzt nicht angemeldet haben, der geschehenen Androhung gemäß damit ausgeschlossen.

Gerichtliche Verkaufe.

Stadtgericht der Königlichen Residenzstadt Hannover, den 14. April 1836. Zum meistbietenden gerichtlichen Verkaufe des dem hiesigen Gold- und Silberarbeiter Albes zugehörigen, an der Langenstraße unter № 60 belegenen Hauses, auf welches erst 1650 ₰ in Golde geboten worden, ist nochmaliger, jedoch jedenfalls letzter Subhastationstermin auf

den 28. April dieses Jahrs

den Donnerstag nach dem Sonntage Jubilate Morgens 11 Uhr vor hiesigem Stadtgerichte anberaumt, zu welchem Kauflustige hiedurch verabladet werden.

Amt Hannover, den 11. April 1836. Auf den freiwilligen Antrag der für die Kinder weil. Drittelspänners Conrad Köhler № 15 zu Gödringen Königlichen Amts Ruthe angeordneten Vormundschaft, welche das erforderliche decretum de alienando dahier producirt hat, ist einziger Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der derselben aus der Theilung des Köthenwaldes zugefallenen, zwischen dem Dismer Felde und dem neuen Gehäge unweit Wassel in der Hoheit des hiesigen Amts belegenen, etwa 5 Morgen 40 Ruthen haltenden beiden Antheile auf Dienstag den 26. April 1836 anberaumt.

Kauflustige wollen sich gedachten Tags Morgens kurz vor 12 Uhr auf hiesigem Amte einfinden und nach geschehener Publication der Verkaufsbedingungen ihre Gebote abgeben.

Stadtgericht zu Osterode, den 9. April 1836. Zum öffentlich meistbietenden freiwilligen Verkaufe des dem hiesigen Tuchmachermeister Heinrich Friedrich Kramer zugehörigen, vor dem Marienthore allhier neben der Schildwache und Kürschnermeisters Vollmer Hause belegenen Wohnhauses nebst Zubehör ist mittelst Protocollar-Bescheides vom gestrigen Tage ein zweiter Subhastationstermin auf

den 22. dieses Monats,

wenn sodann aber ein annehmliches Gebot nicht erfolgen sollte, ein dritter und letzter auf

den 13. Mai dieses Jahrs

anberaumt, daher Kauflustige an den gedachten Tagen Morgens 10 Uhr zu Abgabe ihrer Gebote im hiesigen Stadtgerichte sich einfinden mögen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 8. hujus angestandenen Professions- und resp. Liquidationstermine mit ihren etwaigen dinglichen Ansprüchen an das gedachte Haus nebst Zubehör nicht gemeldet haben, dem in der Edictalcitation vom 24. Februar d. J. angedroheten Präjudize gemäß damit ausgeschlossen.

Stadtgericht zu Wunstorf, den 6. April 1836. In Sachen der Witwe weil. Schneidermeisters Kahle geb. Kuhlenkamp hieselbst, Implorantin, wider den Bürger Johann Conrad Wilhelm Heller hieselbst, Imploraten, wegen Capital- und Zinsenforderung, wird auf den Antrag der Implorantin hierdurch zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des dem Imploraten gehörenden, sub № cat. assec. 58 zwischen des Bürgers Christian Flentje und Christoph Meyer am alten Markte hieselbst belegenen Bürgerwesens nebst dabei befindlichem Hofraume und dem dazu gehörenden Torfmoortheile, wofür im dritten Termine kein genügendes Gebot geschehen ist, vierter und letzter Termin auf Freitag den 29. dieses Monats Mittags 12 Uhr auf hiesiger Rathsstube angesetzt, wozu Kauflustige sich zeitig einfinden wollen.

Amt Wennigsen, den 26. März 1836. Auf den Antrag des Soldaten Ernst Riebe zu Bantorf sollen die folgenden zu dessen in Bantorf unter № 6 belegenen Höfelingsstelle gehörenden Grundstücke, als:

1) die Bolsenwiese, zwischen der von Langwerthschen Wiese in Wichtringhausen und der Hessischen Forst belegen, etwa 7 Morgen groß,
2) der s. g. Steincamp, neben dem Steinfelde belegen, 2 Morgen groß,

in dem dazu auf

Montag den 27. Junius d. J.

angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber werden daher eingeladen, sich beregten Tages Morgens 11 Uhr neben Bantorf bei der Bolsenwiese einzufinden und ihre Gebote

400336

unter den sodann zu eröffnenden Bedingungen abzugeben.

Zugleich werden diejenigen, welche an die zu verkaufenden Grundstücke ein Näherrecht oder ein sonstiges dingliches Recht geltend machen zu können glauben sollten, aufgefordert, solches spätestens in dem angesetzten Termine bei Strafe des Ausschlusses anzumelden.

Amt Calenberg, den 28. März 1836. In Concurssachen der Gläubiger des Köthners Friedrich Johann Hartje zu Schulenburg ist auf den Antrag der Gläubiger zum meistbietenden Verkaufe der sub № 21 cat. assec. zu Schulenburg belegenen, nunmehr einem gutsherrlichen Verbande nicht mehr unterworfenen Kothstelle, wozu circa 20 Morgen Ackerland nebst 2½ Morgen Rottland in der Schulenburger Feldmark am sogenannten Pinnenbusche gehören,

erster Termin auf den 1. Junius d. J.,
zweiter Termin auf den 15. Junius d. J.,
und dritter und letzter Termin auf den 22. Junius d. J.

jedesmal Morgens 10 Uhr vor der hiesigen Amtsstube anberaumt, wozu Kauflustige geladen werden.

Ablösungs-Sachen.

Hannover, den 24. März 1836. Nachdem vom Herrn Senator Meyer zu Hannover und dem Herrn Forstsecretair von Lüpke zu Adenstedt, als Senior der Lehnsvettern der Arnold Friedrich und Georg von Lüpkeschen Familien, die verabredete Ablösung der von Lüpkeschen Erbpachtherrschaft über das in hiesiger Steinthors-Gartengemeinde unter № 2 in Nordfeld belegene Meyersche Gartenwesen mittelst Capitalzahlung angezeigt ist, so werden angetragenermaßen in Gemäßheit §. 309 des Ablösungsgesetzes alle, welche als Lehnsherren, Mitberechtigte, als Gläubiger oder aus anderen Gründen betheiligt sind, hiedurch verabladet, ihre Rechte und Ansprüche am

Donnerstage den 26. Mai 1836
Morgens Schlag 10 Uhr

und zwar im Hause des unterzeichneten Ablösungs-Commissairs zu den Ablösungs-Acten so unfehlbar anzumelden und nachzuweisen, als demnächst nach §. 168 des Ablösungsgesetzes alle Ansprüche gegen den Verpflichteten ausgeschlossen seyn sollen, der Ablösungs-Contract bestätigt und der Auszahlung des Ablösungs-Capitals Statt gegeben werden wird.

Die Ablösungs-Commission.
Reinecke.

Göttingen, den 31. März 1836. Zwischen dem Herrn Ober-Hofmarschall von Wangenheim zu Hannover und den zehntpflichtigen Einwohnern zu Roringen ist wegen des dem erstern zustehenden, auf der Feldflur des Dorfes Roringen und dem Dorfe selbst haftenden Frucht- und Fleischzehntens ein Ablösungsvertrag dahin abgeschlossen, daß der fragliche Zehnten gegen baare Zahlung eines Capitals von 11,050 ℛ in Preußischem Courant auf immer abgelöset seyn, dieses Capital am 1. Januar 1837 gezahlt werden und der Naturalzehntzug von diesem Zeitpuncte an aufhören solle.

Auf den Antrag der Zehntpflichtigen werden daher alle diejenigen, welche als Lehnsherren, Agnaten, Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Realgläubiger oder aus irgend einem andern Grunde an den abgelöseten Zehnten oder das Ablösungs-Capital Ansprüche zu haben vermeinen, damit vorgeladen, ihre Ansprüche und Forderungen am

Mittwoch den 25. Mai d. J.

Morgens 10 Uhr auf der Amtsstube des Königlichen Amts Göttingen vor dem unterzeichneten Ablösungs-Commissair bei Strafe des Ausschlusses anzumelden und gehörig auszuführen.

Die Ablösungs-Commission zu Göttingen.
Schulze.

Achim, den 23. März 1836. Zwischen den für Metta Kröffel aus Uphusen bestellten Vormündern, Köthner Reinhard Block aus Bierden und Brinksitzer Hinrich Eitmann aus Hemelingen, als Provocanten, und dem Bürgermeister von Gröning zu Bremen als Provocaten, ist über die Abstellung des Meierverbandes der der Metta Kröffel von der verstorbenen Witwe Lüer Fesenfeld, Gesche gebornen Meyer zu Hemelingen, testamentarisch vermachten, in Hemelingen sub № 20 assecurationis belegenen Kothstelle cum perti-

17 45
13
24
120

85

Ratifications. Gesuche

Grund Geld. Registern

de

1817/8.

60/5
12

Der Königliche Landrath
des Kreises
Stolzenau.

400338 67

Stolzenau, den 18.ten Januar 1899.

66 K.

Königl. Landrathsamt
Stolzenau
Eingeg. d. 24 JAN. 1899
J. No. 68.

Dem Gastwirth Fr. Rüsdorf in Stadt Rehburg ist die Concession zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft im Rathskeller zu Stadt Rehburg ertheilt.

In Vertretung
[illegible],
Regierungs-Assessor

J. Nr.

Herrn Gendarm
Grunert
Bad Rehburg

Gesehen! Rehburg Bad, den 24. Januar 1899.
Grunert

No. 68 K.

400339

Stolzenau, 25. Januar 1899.

U. zurück mit dem Bemerken, daß vorstehende Verfügung bei den Strafacten aufzubewahren ist.

Der Landrath.
J. V.

Regierungs-Assessor.

Neustadt a/Rbge, den 10/8. 99.

Da Sie trotz wiederholter Verwarnung einen nüchternen Lebenswandel nicht führen, vielmehr nach wie vor dem Genusse geistiger Getränke in einer die Gefährdeten Weise ergeben sind, so werden Sie hierdurch als Trunkenbold erklärt. Das Verabreichen geistiger Getränke an Sie ist heute mittelst Bekanntmachung verboten. Zuwiderhandlungen werden gemäß Polizeiverordnung vom 17. 3. 97 bestraft.

An den Tischler Fr. Gerberding in Mariensee.

Der Landrath # #

An den Herrn Landrath in Stolzenau.

Abschrift mit dem Ersuchen, das Verbot des Verabreichens geistiger Getränke an Gerberding in geeigneter Weise veröffentlichen zu lassen.

Der Landrath
gez. von Woÿna

No. 9684

U. R. an Herrn Gendarm in Rehburg

Stolzenau, den 14. 8. 99.
zur weiteren Veranlassung
Der Landrath
I. V. gez. H. W. Kahle

Der Landrat
№ I 3289

Stolzenau, den 4. Juli 1907

101.

400340

Der Umstand, daß im laufenden Jahre nur ein Antrag auf Erteilung einer Arbeitskarte für Kinder eingegangen ist, läßt vermuten, daß zahlreiche Verstöße gegen das Gesetz begangen werden.

Ich weise wie dies schon in der Gendarmeriekonferenz von mir geschehen ist, besonders auf die Kegelbahnen hin; ferner werden Kinder zum Austragen von Zeitungen (z. B. Kauffmann-Stolzenau) und von Backwaren (Kettler-Stolzenau) verwandt.

Ich spreche die dringende Erwartung aus, daß nunmehr eine scharfe Revision aller in Betracht kommenden Betriebe vorgenommen wird und daß etwaige Übertretungen des Gesetzes zur Anzeige gebracht werden.

Ebenso ist darüber streng zu wachen, daß die Beschäftigung der Kinder nicht über 8 Uhr abends hinaus stattfindet. Dieses ist unter keinen Umständen gestattet.

Innerhalb 4 Wochen ist zu berichten, daß sämtliche Betriebe Ihres Bezirks revidiert sind.

Bergmann

An
die Herren
Gendarmerie-Wachtmeister
des Kreises.

Eing. 7.7.07.
G.

[illegible]

400341

An
ab Rehburg (Bad), den 5.7./3.8.07 mit dem Bericht, daß im Bezirke sämtliche Betriebe, in denen Kegelbahnen vorhanden, revidiert sind.
Es werden nur Kegeljungen in dem Betriebe des Gastwirts H. Widdel zu Rehburg (Bad) und in dem des Ratskellerwirts F. Nordmeier zu Rehburg (Stadt) beschäftigt. Sämtliche in Frage kommenden Kegeljungen sind mit je einer Arbeitskarte versehen, die in den Betrieben aufbewahrt sind.
Nach den bisherigen Revisionen hat sich ergeben, daß die Kegeljungen weder nach 8 Uhr abends noch an Sonntagen Kegelaufsetzen. Weitere Revisionen stehen bevor.

Gramatz
F. Gend.-Wachtm.

Der Landrat. Stolzenau, den 6. Aug. 1907
J.-Nr. I. 3855 U. R. nebst — Anlage
an den Herrn Gendarmerie-Wachtmeister
in Bad Rehburg

zur Aufbewahrung bei den Stationsakten zurückgesandt.

Eing. 7.8.07.
G.

[signature]

101a

Der Landrat
Nr. I 3662

Stolzenau, den 25. Juli 1907

400342

Ich ersuche, die Gastwirte Ihres Dienstbezirks schleunigst darauf aufmerksam zu machen, daß die Beschäftigung von Kegeljungen an den Sonn- und Festtagen verboten ist. (§ 9 des Gesetzes vom 30. März 1903 R.-Ges.-Bl. S. 113.)

Übertretungen werden mit Geldstrafen bis zu 600 M. oder Haft geahndet (§ 24 a. a. O.)

I. V.
[illegible]
Kreissekretär

An
die Herren
Gendarmen
des Kreises

[illegible]

400343

Poliz. Verordg. des ~~Landrats~~ ~~Lokomotum~~ betr. Raufbold-liste [illegible] vom 15. November 1926, Kreisbl. Stück 272.

[illegible]

Wien 7.

Amtlicher Teil.

Polizeiverordnung

betr. Raufbolde.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 27 der Reichsverordnung über Vermögensstrafen und Buße vom 6. Februar 1924 (R. G. Bl. S. 44) wird unter Zustimmung des Kreisausschusses des Kreises Stolzenau hiermit für den Umfang des Kreises Stolzenau nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Personen, die offenkundig zu Gewalttätigkeiten neigen oder die sich bei öffentlichen Tanzlustbarkeiten oder ähnlichen Veranstaltungen nicht friedlich zu verhalten pflegen (Raufbolde), sind in eine bei der Ortspolizeibehörde (Landratsamt) zu führende Liste (Raufboldliste) einzutragen.

Die Eintragung erfolgt auf bestimmte Zeit und ist dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 2.

Die Eintragungen und Veränderungen in der Raufboldliste sind den Personen, die am Wohnort des Betreffenden Räume oder Plätze zur Abhaltung von Veranstaltungen der im § 1 bezeichneten Art hergeben, mitzuteilen, sowie öffentlich im Kreisblatt bekannt zu machen.

§ 3.

Während der Dauer der im § 1 bezeichneten Veranstaltungen ist den in die Raufboldliste eingetragenen Personen der Aufenthalt in Räumen oder auf den Plätzen, wo derartige Veranstaltungen stattfinden, sowie auch in den anderen zum Ausschank geistiger Getränke bestimmten Räumen des betreffenden Anwesens oder auf solchen Plätzen verboten. Der Aufenthalt daselbst darf ihnen nicht gestattet werden. Die Abgabe und der Verkauf geistiger Getränke an sie ist für die Dauer der Veranstaltung verboten.

§ 4.

Diese Verordnung ist in den Räumen und auf den Plätzen der im § 2 bezeichneten Art an augenfälliger Stelle auszuhängen. Die Verfügungsberechtigten über diese Räume und Plätze sind verpflichtet, unter der Verordnung die Namen derjenigen Raufbolde auszuhängen, die ihnen auf meine Anordnung durch die Landjägereibeamten des Kreises Stolzenau mitgeteilt oder öffentlich bekannt gemacht sind.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RMk. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6.

Vorstehende Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Stolzenau, den 15. November 1926.

Der Landrat.

Im Wirtschaftslokale usw. auszuhängen.

Verzeichnis der Rauf- / Trunken- bolde

Nr.	Namen und Vornamen	Stand	Wohnung Straße Nr.	Bezeichnung der Behörde, welche die Verfügung erlassen hat und Datum derselben	Bemerkungen

Wg W. Bertelsmann Verlag, G. m. b. H., Bielefeld Nr. 14/26 a *

400345

Das Annähern der Cholera, welche sich bereits in Hamburg und Magdeburg seit Anfang dieses Monats gezeigt hat, macht es erforderlich, schon jetzt wenigstens theilweise diejenigen Maaßregeln eintreten zu lassen, welche durch die höheren Orts erlassenen, den Orts-Commissionen mitgetheilten Instructionen vorgeschrieben sind, theils um uns möglichst vor der Gefahr des hiesigen Ausbruchs der Krankheit zu sichern, theils um im Falle des Ausbruchs den Befallenen möglichst schleunige Hülfe geben zu können. Die fortgesetzten Beobachtungen der geschicktesten Ärzte haben die beruhigende Ueberzeugung verschafft, daß die durch ihren schnellen zerstörenden Eingriff in den menschlichen Organismus allerdings schädliche Krankheit bey weitem nicht in dem hohen Grade ansteckend ist, als andere epidemische Krankheiten, daß namentlich sie sich nur denen anderen Personen, welche mit den Kranken in unmittelbare Berührung getreten sind, mitgetheilt hat, wenn bey diesen eine Empfänglichkeit für die Krankheit durch früheres unregelmäßiges Leben,

Der
die Orts-Commission
zu
Rohlberg

Leben, besonders Trunkfälligkeiten, Unmäßig-
keit im Essen, Unreinlichkeit, heftige Er-
kältung, starke Gemüths-Bewegungen, vor-
züglich Ängstlichkeit vor der Ansteckung
vorhanden war. Es sind unzählige Fälle
vorgekommen, daß von unseren Hausge-
nossen eines Cholera-Kranken gerade
diejenigen, welche aus ängstlicher Furcht
ihn bey dem Ausbruch der Krankheit
verließen, nachher von derselben selbst
befallen wurden, und gestorben sind,
während die übrigen, welche unerschrocken
dem Kranken ihren Beystand verliehen
gesund blieben. Auf der anderen Seite ist
es gleichfalls erwiesen, daß augenblicklich beym
Hervortreten der ersten Symptome der
Krankheit geleistete Hülfe, sehr häufig,
ja fast stets wenn nicht die oben ange-
führten dieselbe so sehr befördernden
Nebenumstände bey ihm Statt fanden,
den Kranken gerettet hat, während das
Verlassen desselben bis der Arzt herbey-
geruffen, selbst wenn nur eine halbe
Stunde darüber hingegangen, in der Regel
den Tod herbeygeführt, und alle spätere
ärztliche Hülfe vereitelt hat. Es ist also
von der höchsten Wichtigkeit, daß alle
Einwohner jetzt,
1, eine möglichst regelmäßige Lebensweise

führen,

Anlage zu der Amts-Verfügung vom 15. Octbr 1831.

400347

Uebersicht

der

bey der Einsetzung der Stell-Commission zu Rastburg getroffenen Eintheilungen in bestimmte Districte.

1. Laufende No.	2. Namen der Mitglieder der Ortl-Commission.	3. N° der, den einzelnen Mitgliedern speciell beygegebenen Häuser	4. regelmäßige Versammlungen der Ortl-Commission und Ort derselben	Instruction der Ortl-Comission.
1.	Pastor Leopold Praeses	63. 5. 86. 35. 34. 169. 70.	Mittwochs Abend.	Alle Instructionen und Verordnungen sind mitgetheilt.
2.	Bürgermeister Wahlmann	116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125.		
3.	Senator Dralle	176. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44.		
4.	" Suer	45. 46. 47. 49. 50. 51. 1. 20. 21. 22.		
5.	Deputirter Häusler	10. 11. 12. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 52.		
6.	" Bähre	48. 184. 72. 69. 27. 32. 31. 30. 29. 28.		
7.	" Stöxen	73. 74. 75. 76. 77. 78. 81. 82. 83. 84.		
8.	" Vogt	26. 25. 24. 23. 185. 54 55. 56. 57. 58.		
9.	" Gallmeijer	132. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 115.		
10.	" Raggemeijer	114. 113. 112. 111. 110. 109. 108. 107. 106. 105		—
11.	Landvogt Schmidt	126. 127. 128. 129. 130. 131. 133. 134. 135. 136 u. Schifferhaus		
12.	Steuereinnehmer Mensing	154. 153. 152. 151. 150. 149. 148. 147. 146. 145.		
13.	Kaufmann Suffert	59. 60. 61. 62. 64. 65. 66. 67. 68. 71.		
14.	Landbau. Naumann	2. 3. 4. 173. 6. 7. 85. ~~87~~ 79 89. 90.		
15.	Cantor Droesemeijer	91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 99a		
16.	Schullehrer Knocke	166. 165. 164. 163. 162. 161. 160. 159. 158. 157.		
17.	Israel Goldschmidt	53. 13. 13a 167. 168.		
18.	Mühlenpächter Höper	180. 181.		
19.	Bürger Ldw. Buch	104. 103. 102. 101. 100. 155. 156. Mühle.		

Rehberg

6.	7.	8.	9.
Hospital	Betten und Bettdecken.	Krankenwärter	Kirchhof.
			400349
Stadt-Keller in Rohrberg.	12 wollene Decken sollen angeschafft werden. Bettstellen werden gemacht, Betten liefern die Kranken eigenthum. Bettzeug sollen gesammelt und bei den Mitgliedern der Commission [illegible] werden.	Ludwig Mahlmann, Philipp Schröder, Ldw. Macheben, Lr. Vollheim, Matthias Hammerschlag. Ehefrau Vollheim, Maria Macheben, Ehefrau Wolf, Maria Brinkmann, Ehefrau Christina Böslings	am Giebelberge vor der Stadt.

...stadt den 9. August 1831.

Ahrens

-stellt werden, sofort zu Pferde hinreiten und an den Arzt, Dr. Schoenian das Erforderliche zu besorgen, und haben die Orts-Commissionen in dem nächsten Berichte diese angestellten reitenden Boten namhaft zu machen, welchen die Verpflichtung aufzuerlegen ist, sobald die Krankheit der hiesigen Gegend sich noch mehr nähert, stets mit einem tüchtigen Pferde bey der Hand zu seyn.

Endlich ist der Orts-Commissionen Mitwirkung bey der Aufsicht auf fremde Reisende, namentlich Handwerksburschen, Juden, Musicanten, Hausirer, Lumpensammler und andere umherziehende Personen dringend erforderlich, und machen wir dieselbe einem jeden Mitgliede zur dringenden Pflicht.

Schließlich geben wir den Orts-Commissionen noch auf,

1, die Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 14. v. M. über die Bestrafung derjenigen, welche die, rücksichtlich der Cholera gegebenen oder noch ferner zu erlassenden Polizey-Vorschriften übertreten würden; Gesetz-Sammlung No 33.

2, die Königliche Verordnung vom 1. d. M. über verschiedene Gegenstände der Rechtspflege auf den Fall des Ausbruchs der Cholera; G. S. No 36.

3, die Bestimmungen über die Aufsicht auf Fremde und der Königlichen Verord-

-nung

nung vom 3. d. M. G. B. N. 32. und
4, die Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 10. d. M. über den Verkehr mit den, von der Cholera inficirten Gegenden des In- und Auslandes G. B. N. 39.

in ihren Bezirken sofort allgemein bekannt zu machen.

Rotenburg den 15ten October 1831.

Königlich Großbr. Hannoversches Amt.

AHauss.

Hannoversche Landeszeitung

„Fürchtet Gott, ehret den König!"

№ 97. Erscheint täglich außer Sonntags. Preis: vierteljährlich 1 ₰ 15 Sgr 6 ₰ mit Stempel u. Postaufschlag. **Mittwoch den 27. April.** Bekanntmachungen aller Art werden mit 1 Groschen für die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. 1870.

❋ Preußen und Deutschland.

Mitgetheilt aus der Revue des Deux Mondes.

XI.

Die Schwaben verbinden mit dem Vortheil, ein sich selbst verwaltendes und selbstständiges Land für sich zu bilden, den andern Vortheil sich an ein großes nationales Leben anzuknüpfen, dessen Gegenstöße und Strömungen sie empfinden. Sie sind nicht eingekerkert zu Hause; thätig mit ihren Angelegenheiten beschäftigt haben sie den Blick auf die Welt gerichtet und berathschlagen mit ihren Privatinteressen die von 40 Millionen Deutschen. Auch haben sie nicht den positiven festbegrenzten Geist des Schweizers. Würtemberg hat nicht bloß seinen Schiller, seinen Uhland, es hat auch Metaphysiker, die Schelling und die Hegel erzeugt. Zum Ersatz lernt der Schweizer, in einem engern Kreise sich bewegend und mit den in seinem Umkreis liegenden Interessen sich beschäftigend, Utopien zu mißtrauen; sein gesunder politischer Sinn, der ihn vor manchen gefährlichen Ausschreitungen bewahrt, ist das Correctiv der absoluten Freiheit, deren er genießt. In seiner Eigenschaft als Idealist, liebt der Schwabe einen großen Maßstab; er sucht das Absolute in der Politik — ein heikliges Unternehmen. Dazu kommt, daß er zu viel von seinen Ideen hält, um sich leicht darin zu finden, etwas von ihnen zu opfern; er will lieber sich isoliren, als seine Geltung abmindern.

In Würtemberg sind die politischen Schwierigkeiten ganz anderer Natur als in Baiern; sie sind hier nicht durch Gegensätze der Bevölkerungs-Classen und der Confessionen complicirt. Würtemberg ist ein wesentlich protestantischer Staat; auf 1,800,000 Einwohner kommen 450,000 Katholiken, und auf diesem protestantischen Boden entwickelt sich der moderne Staat ohne heftige Krisen. Dieses Terrain ist ihm günstig, er wirft seine Wurzeln in „emancipirte" Gewissen. Auch unter den Katholiken herrscht der freisinnige Geist vor. Der schwäbische Clerus studirt in Tübingen, er macht sich dort mit den Wissenschaften vertraut, mit der Geschichte, mit den neuen Ideen. Daher ist er geneigt, mit dem Protestanten und dem Staat auf gutem Fuß zu leben, und so viele Anstrengungen eine italienische Nuntiatur, die die hohe Richtung des deutschen Geistes nicht versteht, auch gemacht hat, das Spiel zu verwirren, so ist es ihr doch nicht geglückt. — War in Baiern, wie wir gesehen haben, die größte Verlegenheit für ein liberales Gouvernement eine bäuerliche, bürgerfeindliche, zu conservative und in den Doctrinen der Pfarrer befangene Demokratie, so ist in Würtemberg die Gefahr der Bildung einer republikanischen Partei, wohin eine Fraction der Bourgeoisie sich zu neigen scheint. Die Schwaben haben die Republik vor ihrer Thür, sie sind von ihr nur durch die Breite des Constanzer See's getrennt, und sie ist für Viele unter ihnen ein Ideal, welches sie bei sich zu acclimatisiren wünschen. Die republikanische Partei, deren Organ der Stuttgarter Beobachter, verlangt nicht offen die Republik, sie begnügt sich, republikanische Institutionen zu verlangen. In diesem Augenblick geht sie darauf aus, die Abschaffung der Cammer der Pairs und die Ersetzung des stehenhenden Heeres durch nach Schweizer Art organisirte und exercirte Milizen zu erlangen. Derartige Forderungen sind mehren Männern von der demokratischen oder „Volkspartei" als zuweitgreifend erschienen. Diese fühlen, daß eine versteckte oder offen erklärte republikanische Propaganda Preußen ein schönes Spiel in die Hände geben würde. (Es steht zu fürchten, daß der König von Würtemberg auf dem besten Wege ist, eben dies zu thun, falls er mit Hülfe des neuen Kriegsministers sich andauernd in Conflict mit seinem Volke setzen sollte.) Die Anhänglichkeit, welche die Bevölkerungen des Südens für ihre Unabhängigkeit haben, ist ein Complex von Gefühlen, Gewohnheiten und Traditionen, die zu verletzen gefährlich sein würde; die Vaterlandsliebe knüpft in ihrer Seele sich eng an die Zuneigung für ihr Herrscherhaus. Ist es gewiß, daß sie reif für die Republik sind? — Ueber den Minister v. Varnbüler spricht Cherbuliez im Wesentlichen sich dahin aus: er nennt ihn einen Mann, der vor Schwierigkeiten nicht zurückschrecke; er besitze einen hervorragenden, zur Ironie geneigten Geist, einen richtig und rasch auffassenden staatsmännischen Blick, ein lebhaftes und klares Gefühl für die jeweilige Situation, eine vollkommene Kaltblütigkeit und jenen schönen Humor, der die Freiheit des Geistes sichert. Ein vollendeter Verwaltungsmann verstehe er auch die Taktik und die Leitung für politische Versammlungen. Er verstehe es, je nach Gelegenheit selbst zu handeln oder Andere handeln zu lassen, hervorzutreten oder sich zurück zu halten, zu reden oder zu schweigen. Am Wenigsten doctrinair, glaube er nicht an Ideen, halte dagegen viel von der Lage der Dinge und lasse es sich angelegen sein, sich möglichst gut der Karten zu bedienen, die er in Händen habe. Er kenne besser als irgend Jemand die Bedingungen und die Nothwendigkeiten der Regierung unserer modernen Gesellschaft; Aristokrat von Natur, sei er doch ein Redner für das Volk wie für das Parlament, und gebe er sich zu Reformen her, auch wenn sie ihm nicht gefielen, sofern es ihm scheine, daß sie durch die öffentliche Meinung verlangt würden. Seine Gegner würfen ihm seine Versadilität vor, und daß er zu seinen Principien nur die Umstände mache. Darauf aber würde er erwidern können, daß in der Politik, was heute falsch morgen wahr sein werde, und daß das erste Princip eines Staatsmanns sei, eine richtig gehende Uhr zu besitzen. (So nothwendig es auch ist, daß der Lenker eines Staatswesens wisse, „was die Glocken geschlagen", so tritt doch bei dieser vorstehenden Charakterist v. Varnbülers — ähnlich wie bei der frühern eines anderen, Varnbülern in mancher Hinsicht geistig verwandten Staatslenkers — die betrübende Erscheinung hervor, daß heutzutage von so Vielen, darunter auch von Cherbuliez, der Mangel an festen Principien und großen, stets leitenden Ideen fast als ein Vorzug bei Staatsmännern gerühmt wird. Und doch sind nur sie es, die den **wahren Staatsmann** schaffen. Ohne sie mag man wohl ein **talentvoller Staatskünstler** sein und manche Effect machende Erfolge aufweisen, ohne sie bleibt man leichter Minister; aber nicht jeder Minister ist Staatsmann im höheren Sinne.) Schließlich mag noch bemerkt werden, daß — nach Cherbuliez — Varnbüler an Bismarck angeblich gesagt haben soll: „Wir glaubten Oesterreich stark, wir haben uns mit Oesterreich alliirt; wir wissen jetzt, daß Sie stark sind, Sie können auf uns zählen." (Wenn wahr, ein traurig Wort!) Wirklich gesagt aber habe Varnbüler: „Weshalb die Gegenwart der Zukunft opfern? Alles in dieser Welt ist provisorisch. Wenn die große gefürchtete Krisis ausbricht, wird sie alle Existenzen in Frage stellen, die kleinen wie die großen, zunächst aber dessen, der am besten sich verassecurirt zu haben glaubt". (Ist in alle dem auch nur die Spur einer sittlichen und Rechts-Idee zu finden? Das sind die „Staatsmänner", denen h.z.T. Deutschlands Geschicke anvertraut sind!) Auch werde behauptet, daß die erste Idee der Allianz-Verträge Varnbüler gehöre; er habe sie vorgeschlagen (?). Dennoch habe er sich keineswegs der preußischen Partei hingegeben. Das habe man bei den Zollparlaments-Wahlen gesehen. (Und jetzt?)

Zur Situation.

Die Wehrztg. berichtigt die Angaben des preußischen Generalstabs-Officiers Kummer über die Stärke der **österreichischen Feldarmee**. Die gegenwärtige Stärke der österreichisch-ungarischen Operationstruppen sei nicht 300,000 Mann, wie der preußische Generalstabsofficier angebe, um die „Ueberlegenheit" der unter König Wilhelm I. stehenden Kriegsmacht über die vereinte österreichische und französische plausibel zu machen, sondern 815,000 Mann, nämlich 750,000 M. Linie und Reserve und 65,000 M. ungarische Landwehr. Daß die cisleithanische Landwehr bis jetzt nur auf dem Papier stehe, sei die Schuld des saumseligen österreichischen Landesvertheidigungsministeriums.

Der livländische Kreisdeputirte Baron **Tiesenhausen** hat zur Widerlegung der russischen Journalistik, die nicht müde wird, die Ge- [illegible] cumente gegründete Darstellung der Ereignisse von 1710 entworfen und seiner Schrift das Imprimatur der kaiserlichen Censur ertheilen lassen, worauf dieselbe jetzt in deutscher und russischer Sprache bei C. F. Steinacker in Leipzig erschienen ist. Es wird darin der unumstößliche Beweis geführt, daß Livland auf Grund eines beiderseitigen Vertrages mit Rußland vereinigt, mithin nicht erobert worden ist.

Ulloa, der ehemalige Minister Franz II., hat in französischer Sprache eine treffliche Broschüre über italienische Zustände erscheinen lassen.

Aus Spanien verlauten einige Züge, welche charakteristisch sind für die Unklarheit und Verworrenheit, die noch immer in den dortigen Zuständen herrscht. Herr Madoz hat den Cortes am Sonntag Petitionen aus Catalonien überreicht, welche die Wahl Esparteros als König verlangen. Die Herren Minister Prim, Zorilla und Sagasta haben am Donnerstag eine Conferenz anscheinend ebenfalls über die Thronfrage gehalten, bei welcher aber keine Einigung erreicht worden ist, da die Vorschläge Sagasta's von Prim zurückgewiesen wurden. Die Anhänger des Herzogs von Montpensier betrachten den Marschall Prim jetzt als ihren entschiedensten Gegner. Die Anhänger des Prinzen Alphons und Carlos sollen bewaffnete Manifestationen vorbereiten, was in Betreff der ersteren, aus naheliegenden Gründen indessen bezweifelt werden darf.

Deutschland.

Berlin, 25. April. Als vorgestern im **Zollparlament** die **Wahl des Präsidenten** und der Schriftführer vorgenommen werden sollte, wartete man mit dem Anfang des Namensaufrufs ungewöhnlich lange. Schließlich klärte sich das Räthsel auf. Es sollte ein Eisenbahnzug aus Baiern auf der Anhalt'schen Bahn ankommen, und man hoffte, daß er ein Dutzend baierische Abgeordnete heranbringen werde. Aber — die rettenden Baiern blieben aus und mit schwerem Herzen vertagte der Alterspräsident die Sitzung auf heute. Die dringenden Aufforderungen durch Briefe und Telegramm an die säumigen Zöllner, schleunigst zu erscheinen, haben denn endlich den Erfolg gehabt, daß heute das Parlament beschlußfähig war und sich constituiren konnte. Zum Präsidenten ward **Simson** mit 183 von 207 abgegebenen Stimmen gewählt. Zum ersten Vicepräsidenten ward Fürst **Hohenlohe** gewählt (mit 179 von 212 Stimmen). Derselbe dankte für die Auszeichnung seiner dreimaligen Wahl zum Vicepräsidenten und sagte weiter: „Ich kann mit Recht stolz darauf sein, in der ganzen Legislatur-Periode das Wohlwollen einer Versammlung nicht verloren zu haben, die, obwohl ihre Befugnisse beschränkt sind, eine hohe Bedeutung dadurch hat, daß in ihr Vertreter der deutschen Nation zur Berathung gemeinsamer Arbeiten vereinigt sind. Wenn jüngst ein Mitglied dieses Hauses bei seinem Ausscheiden dem Zollparlamente den Vorwurf machte, daß es auf Täuschung beruhe und sich mit dem Nimbus eines deutschen Parlamentes schmücke, so antworte ich: In dieser Thatsache, der gemeinsamen Arbeit deutscher Abgeordneten liegt keine Täuschung, sie ist ein Gewinn, an dem wir festhalten sollen, ist ein fester Grund, auf welchem der Anker der nationalen Hoffnung ruht."

Die Frkf. Ztg. sagt in einer Kritik dieser Rede des Fürsten Hohenlohe: „Der Sitzungsbericht meldet uns nur, daß die Rede mit Beifall begrüßt worden sei, giebt uns aber keinen Aufschluß über die Blicke, welche die beifallklatschenden nationalliberalen Parlamentarier unter einander gewechselt. Wir dächten, sie müßten sich angelächelt haben wie die römischen Auguren, als Fürst Hohenlohe die Kolb'sche Behauptung, das Zollparlament schmücke sich mit dem erborgten Nimbus des dentschen Parlaments, in Abrede stellte. An solchen Nimbus haben sie vielleicht geglaubt bei dem Becher, den man ihnen seiner Zeit in Hamburg und Kiel eredenzte, oder bei dem Champagner, der ihnen auf der Berliner Börse verabreicht ward, oder bei dem Lampenlicht, das die königlichen Gärten in Potsdam für sie erhellte, — aber die zwei Jahre die seitdem verflossen, haben auch die Gläubigsten so weit ernüchtert, daß sie vom Traume des „Vollparlaments" nicht gerne mehr reden.

Fürst Hohenlohe und Herr v. Neurath waren gestern zur kgl. Tafel geladen.

Vorgestern ist der Gesetzentwurf betr. die **Abänderung des Vereins-Zolltarifs** an die Mitglieder des Reichtags vertheilt worden. Es ist ein Heft von 60 Quartseiten, von denen neunzehn auf das Gesetz und die übrigen auf die Motive kommen. In den letzteren wird die wirthschaftliche Seite, aber mehr fast noch die financielle Seite hervorgekehrt. Es wird hervorgehoben, daß die Tarifreform sehr nothwendig ist, daß die öffentliche Meinung sich mit ihr befreundet hat, daß der Aufschwung, den Verkehr und Industrie in den letzten Jahren unleugbar gewonnen haben, eine rasche Verwirklichung der wirthschaftlichen Vortheile der Reform verheißt. Zugleich wird aber behauptet, daß die Erfahrung des letzten Jahres das Gewicht des für den Entwurf leitenden finanziellen Gesichtspunktes verstärkt habe. Die Einkünfte aus den Zöllen und den dem Zollverein gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern ständen, heißt es weiter, im innigen Zusammenhange mit den Steuersystemen aller einzelnen Vereinsstaaten und ein Zurückbleiben des Ertrages der dem Zollverein gemeinschaftlichen Einnahmen könne daher, da die Staatsausgaben mehr als im Verhältniß zur Bevölkerungsziffer zu steigen pflegten, nicht anders als störend auf die Steuer- und Finanzsysteme wirken. — Die Erhöhung des Kaffeezolles ist hiernach wie 1868 und 1869 der Petroleumzoll condito sine qua non der Tarifreform. Die Frkf. Ztg. meint, das Mehraufkommen aus dem erhöhten Kaffeezoll sei nur sehr mäßig angenommen; eine nähere Prüfung der Vorlage werde gewiß nachweisen, daß ihre Annahme die Einnahmen des Zollvereins nicht unerheblich steigern würde. Nichtsdestoweniger hat der Bundesrath diesmal Aussicht auf Annahme der Vorlage in allen wesentlichen Punkten; auch für die Erhöhung des Kaffeezolls wird sich eine Mehrheit wohl zusammenbringen lassen. Täglich gehen Petitionen beim Zollparlament ein, und einige wenigstens werden auch täglich gedruckt vertheilt.

[illegible] gehörigen Gebäude und **Grundstücke**, welche an den **Bund** übergegangen sind, von demselben unentgeltlich übernommen worden und gelten deshalb zwar immer noch als Gebäude, welche dem preußischen Staat gehören, aber mit der Bedingung, daß der Bund über dieselben ganz frei verfüge. Das Verhältniß ist so schon ein sehr eigenthümliches; aber es giebt noch eigenthümlichere. Im Juli kaufte Preußen das Gebäude des Marine-Ministeriums in der Behrenstraße für 132,000 Thlr.; den Kaufpreis hat nun der preußische Staat zu einem Theil, der Norddeutsche Bund zum andern Theil bezahlt, so daß Niemand weiß, wer eigentlich Eigenthümer ist. Das Gebäude der Marine-Intendantur in der Matheai-Kirchstraße hat dagegen der Bund ganz bezahlt. Eingetragener Besitzer ist nicht Preußen, nicht der Bund, sondern das Marineministerium, das doch noch ein preußisches Ministerium ist, wenn es auch ausschließlich dem Bunde dient und seine Beamten aus Bundescassen besoldet werden sieht.

Bekanntlich hat die **rudolstädter Regierung** beim Bundesrathe die Anzeige gemacht, sie sei durch die Beschlüsse ihres Landtages, welcher jede Erhöhung der Steuern verwarf, verhindert, ihren bundesmäßigen Verpflichtungen nachzukommen. Der Justiz-Ausschuß des Bundesrathes ist mit der Berichterstattung über diese Angelegenheit beauftragt. Die Thür. Correspondenz, ein augenscheinlich von der rudolstädter Regierung inspirirtes Blatt, meint, die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit einer Bundes-Execution könne gar nicht zweifelhaft sein. „Wollte man", so heißt es, „dem Bunde dieses Recht absprechen, so würde damit einer der festesten Grundlagen seiner Existenz erschüttert, denn jedem Einzellandtage würde alsdann die Machtvollkommenheit gegeben, die Leistung der vom Bunde ausgeschriebenen, vom Reichstage genehmigten Matricularbeiträge zu hintertreiben. Es ist mit voller Sicherheit anzunehmen, daß das jetzt vom rudolstädter Landtage beobachtete Verfahren auch von den Landtagen anderer Bundesländer befalgt werden würde, sobald über die Berechtigung des Bundes zur Verhängung der Execution nur ein Zweifel aufkommen könnte." — Dagegen streitet eine Corr. aus Thüringen in einem hiesigen Blatte, indem sie meint: „Abgesehen davon, daß die vom Landtage eingenommene Haltung notorisch nicht aus mißliebigen Gesinnungen gegen den Nordd. Bund hervorgerufen worden, erübrigt vor allen Dingen, daß die dem Fürsten innerhalb der Grenzen der Landesverfassung zu Gebote stehenden Mittel erst erschöpft werden, ehe er Bundeshülfe anruft. Zu diesen Mitteln gehört zunächst ein Ministerwechsel, den der Landtag für die Landesverwaltung wünschenswerth erachtet. Es sind nicht die Steuern verweigert, sondern nur die Steuerzuschläge abgelehnt worden. Dazu ist jedoch die Volksvertretung unbestritten berechtigt, und es kann eine Bunges-Execution weder dieses Recht alteriren, noch kann sie den Landtag zwingen wollen, gerade diesem Ministerium die proponirten Mittel zu bewilligen. Sonach darf man wohl erwarten, daß vor einem Enschreiten des Bundes zunächst innerhalb des Einzelstaates die Wege gesucht und gefunden werden, die es möglich machen, daß der Staat seinen Verpflichtungen gerecht werden kann." Der Fürst von Schwaezburg-Rudolstadt und dessen Minister, der ehemalige preußische Landrath von Bertrab, sind übrigens am Geburtstage des Königs von Preußen in Berlin gewesen.

Die C. S. meldet, daß sich ein Bundescommissär nach Rudolstadt begeben werde, um an Ort und Stelle von den bestehenden Verhältnissen Kenntniß zu nehmen und dann Bericht davon zu erstatten.

Der Minister des Innern hat angeordnet, daß ihm von etwa vorkommenden, auf Herbeiführung größerer **Arbeitseinstellungen**

abzielende Bewegung unter den Arbeitern von den Lokalbehörden ungesäumt Meldung gemacht werde, denen dann fortlaufend kurze Berichte über den Verlauf solcher Vorgänge zu folgen haben.

Während man aus Münster und Bielefeld die Arbeitseinstellung von Maurern und Zimmerern meldet und aus Braunschweig eine solche ankündigt, haben in **Breslau** eine Anzahl von **Bauunternehmern** mit Rücksicht auf die Unsicherheit, welche plötzliche Arbeitseinstellungen herbeiführen, sich entschlossen, keine Neubauten zu riskiren, sondern ihre Capitalien anderweitig anzulegen.

Nach einem Aufsatze der Allgemeinen Zeitung, welche den Titel führt: „Baierns Finanzen im Verhältnisse zu Preußen und dem norddeutschen Bunde", betrug in **Baiern** der **Militair-Etat** für 1869 14,975,463 Fl. oder 8,557,266 Rthlr. d. i. 1 Rthlr. 21 Sgr. 6 ₰ auf den Kopf, in **Preußen** aber 53,922,500 Rthlr. oder 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 ₰. auf den Kopf der Bevölkerung. Wenn man zu der Ausgabe Baierns für Militair das Anlehen von 1,100,000 Fl. für Anschaffung von Hinterladern hinzurechnet, so entziffern sich 1 Rthlr. 26 Sgr. 6 ₰. auf den Kopf der Bevölkerung, während für Preußen noch 74,8 Procent an dem jährlichen Aufwande des Bundes für die Marine von 8 Millionen Thalern, im Betrage von 5,984,000 Thlrn. hinzukommen, und dessen Militair-Ausgaben auf 2 Rthlr. 14 Sgr. für den Kopf erhöhen. Baiern verwendet somit per Kopf 17 Sgr. 6 ₰. weniger auf das Militair als Preußen. Nach dem Haupt-Finanzetat für **Würtemberg** beträgt die Exigenz für den Etat des Kriegs-Departements auf das Jahr 1870—71: 4,914,961 Fl. Bei Zugrundelegung dieser Ziffer würde sich bei einer Bevölkerung von 1,778,396 Einwohnern der Militairetat in Würtemberg auf 2 Fl. 12 Kr. = 1 Rthlr. 8 Sgr. auf den Kopf belaufen, somit 1 Rthlr. 6 Sgr. weniger als in Preußen, und 13 Sgr. 6 ₰., beziehungsweise — bei Hinzurechnung des Aufwandes für Anschaffung von Hinterladern — 18 Sgr. 6 ₰. weniger als in Baiern.

Darmstadt, 26. April. Heute Vormittag 7 Uhr ist mittelst Extrazug über Frankfurt und Hanau-Bebraer Bahn der **Großherzog** nach **Berlin** zum Besuch des Königs Wilhelm abgereist. Der Aufenthalt in Berlin ist in seiner Dauer noch nicht genau festgesetzt, soll jedoch eine Ausdehnung von über 8 Tagen nicht erhalten, worauf sich der Großherzog zum Besuch des königl. sächsischen Hofes auf einige Tage nach Dresden begeben wird.

Oesterreich.

Wien, 23. April. In den letzten drei Tagen ist unter dem Vorsitze des Kaisers der Ministerrath dreimal zusammengetreten, und wie die A. Z. vermuthet, dürfte in diesem Augenblick der Actionsplan des Cabinets bereits die Genehmigung des Monarchen erhalten haben. Man wird indeß annehmen können, daß nur die großen Umrisse der Action definitiv festgestellt sind, denn die jetzt sofort in Angriff zu nehmenden Pourparlers mit den Führern der Nationalen würden wenig Erfolg versprechen, wenn man ihnen einfach ein unabänderlich feststehendes Programm mittheilen wollte, und nicht vielmehr in den Details desselben einen gewissen Spielraum für die eine und die andere Concession gelassen hätte.

In der österreichischen „Verfassungspartei" tritt eine Spaltung zu Tage. Der Einfluß der Decembristen schwindet allmälig. Der „liberale Verein" in Linz, der bedeutendste politische Verein in Oberösterreich, hat sich fast einstimmig für das Rechbauer'sche Programm erklärt.

Italien.

Florenz, 20. April. Die Gerüchte über einen bevorstehenden Ministerwechsel bleiben auf der Tagesordnung. Außer den Schwierigkeiten, auf welche das Ministerium bei den Cammern stößt, hat sich neulich auch der **Senat** wenig freundlich bewiesen. Durch königliches Decret waren drei Generaldirectoren (der Posten, der Gefängnisse und des Schatzes) zu Senatoren ernannt worden. Durch die Verfassung steht das Recht der Ernennung von Senatoren dem König zu, welcher indessen an gewisse Kategorien von Personen gebunden ist, unter welchen die Generaldirectoren nicht genannt sind. Dies veranlaßte den Senat die Gesetzlichkeit der Ernennung zu bestreiten. Von Seiten des sonst gegen die Regierung so rücksichtsvollen Senats mußte ein solches Verhalten Aufsehen erregen.

Rom. 20. April. Während die Väter des Concils mit Broschüren, Briefen und Privat-Besprechungen dem Kampfe um die Unfehlbarkeit, vorarbeiten, bietet die Oberfläche des römischen Lebens ein buntes Bild aller erdenklichen Amusements und Zerstreuungen dar. Nicht weniger als vier Theater haben sich beeilt, am Abende von Ostermontag dem schaulustigen Publikum ihre Thore zu öffnen und eine reiche Auswahl des leichten Futters der italienischen Komödie und Farce in Aussicht gestellt. Einstweilen läuft Alt und Jung den großen Gratis-Schauspielen nach, mit denen die Regierung zu Ostern und auf Petri- und Pauli-Tag das Volk regalirt. Die zur Betrachtung der großen, auf den Terrassen und Höhen des Pincio veranstalteten Grandola zusammengeströmte Menge hatte die große Piazza del Popolo buchstäblich angefüllt, so daß viele verspätete Schaulustige unverrichteter Dinge abziehen mußten. Der architektonische Theil des grandiosen Schauspiels war nach einem Plane des Baumeisters Vespigeano ausgeführt und gipfelte in der Repräsentation des neuen Jerusalems nach der Vision des Apostels Johannes in der Apokalypse, eine glückliche Idee, die mit praktischer Benutzung der localen Vortheile recht geschickt ausgeführt war. Das Pferderennen des Fox hunting club in der Nähe der Appischen Straße hat viele Neugierige vor das Thor gelockt, ist aber ziemlich mager ausgefallen

Rom, 20. April. Die Nachforschungen, welche in den letzten Tagen hier statthatten, haben der päpstlichen Regierung Beweise dafür geliefert, daß die **Revolutiospartei** jüngst wieder ein Mal beabsichtigte, hier einen **Putsch** in Scene zu setzen. Man hat sogar eine Höllenmaschine aufgefunden. Sechs besonders gravirte Individuen wurden verhaftet. Am Montag Morgen war die Polizei besonders glücklich. Dieselbe war avertirt worden, daß an diesem Tage Waffen in die Stadt eingeschmuggelt werden sollten. In der That saisirte man einen mit Stroh beladenen Wagen, auf dem sich eine größere Anzahl von Gewehren vorfand.

Frankreich.

Paris, 25. April. Die Agitation für und gegen die neue Verfassung dauert in Frankreich fort, ohne daß von den verschiedenen Seiten wesentlich neue Momente in ihren bezüglichen Kundgebungen zu Tage gefördert würden. Die gestern erschienene kaiserliche Proclamation an die Wähler bietet natürlich noch viel ergiebigeren Stoff zur kritischen Discussion, als die Plebiscitformel, und wo möglich gehen auch die Ansichten über die Erstere mehr auseinander, als über die Formel. Von den heutigen Abendblättern stimmen nicht zwei in ihrem Urtheil über die Proclamation überein und im Publikum ist in diesem Falle auch nicht mehr Uebereinstimmung zu finden. Ganz abgesehen von den giftigen Invectiven, die von den radicalen Organen gegen das Plebiscit im Allgemeinen und gegen jeden einzelnen hierauf bezüglichen Act geschleudert werden, sind auch die sogenannten demokratischen Blätter, der Temps, der Siècle, Avenir national u. A. höchlichst erbittert über die Proclamation. Die Partisane des Parlamentarismus, zu denen auch die Blätter des linken Centrums gehören, nehmen es der Proclamation sehr übel, daß darin stets nur von einem kaiserlichen und demokratischen Frankreich die Rede ist, daß die Persönlichkeit des Kaisers darin ausschließlich in den Vordergrund tritt; nach Ansicht dieser Politiker hätte die Ansprache vielmehr eine feierliche Abdication zu Gunsten des parlamentarischen Regimes enthalten sollen. Den Ultra-Imperialisten endlich will es nicht gefallen, daß der Kaiser so bescheiden auftritt; um Vertrauen hätte er das Land und die Nation gar nicht mehr zu ersuchen gebraucht, darauf habe er nach seiner achtzehnjährigen Regierung die ohnehin begründetsten Anrechte, auch hätte der Passus betreff der leichteren Uebertragung der Krone an den kaiserlichen Prinzen entfallen können, denn die Thronfolge sei dem Sohne des Kaisers in der Verfassung gesichert und keinem Patrioten könne es einfallen, diesen Punkt für fraglich zu halten.

Der Temps bemerkt zu der kaiserlichen Proclamation u. A.: „Der Kaiser verlangt von uns ein Vertrauensvotum. Wenn wir uns überhaupt entschließen könnten, zu stimmen, so könnten wir es ihm nicht bewilligen, weil schon die Art, wie er sich an das französische Volk wendet, beweist, daß er sich nicht genaue Rechenschaft über die Lage gegeben hat. Wir könnten es nicht, weil er im Jahre 1852 unter der Firma eines Werkes des Genies, der Erfahrung und der Zeit Einrichtungen eingeführt hat, die er seitdem durch seine Fehler compromittirt hat und schließlich ohne Widerstand in Trümmer fallen sehen mußte. Wir könnten es nicht, weil er Mexico gemacht hat und weil er Sadowa machen ließ. Es handelt sich hier gar nicht um Vertrauen; schon diese Art, die Frage zu stellen, beweist, daß ein tiefes Mißverständniß zwischen dem Kaiser und der öffentlichen Meinung herrscht. Wenn das Vertrauen des Landes nicht gründlich und mit Recht erschüttert wäre, hätte es dagegen die officiellen Candidaturen protestirt und nicht vielmehr ruhig seine Abgeordneten aus den Händen der Regierung entgegengenommen?

Das „Journal de Paris" findet Ihre Majestät „etwas naiv" mit ihren definitiven Fortschritten und ihrem Vertrauen auf die Nation. Die „Histoire" bemerkt in dem Documente nicht die angemessene Bestimmtheit, wohl aber Trauer und kühle Resignation. Die „Gazette de France" meint, daß der Kaiser seinen Ursprung vom 2. December mit etwas zu großem Cynismus beurtheile. Der „Reveil" denuncirt den „Brief der Executive" als einen „Akt einfachen Irrsinns", während der „Avenir" erklärt, derselbe übertreffe nach Form und Inhalt die allerungünstigsten Erwartungen (der Bonapartisten). Der Kaiser mißkenne den Werth der gebrauchten Ausdrücke und verwechsele alle Begriffe.

Durch den Tod der **Herzogin von Berry** hat die legitimistische Partei einen schweren Verlust erlitten. Caroline Ferdinande Luise Herzogin von Berry und Prinzessin beider Sicilien hatte ein vielbewegtes, an Abenteuern reiches Leben hinter sich. Am 5. November 1798 am neapolitanischen Hofe geboren, war sie die einzige Tochter erster Ehe des Königs Franz I. Drei Jahre alt verlor sie ihre Mutter, und ging bald darauf, als die Franzosen das Festland eroberten, mit ihrem Vater und ihrer Stiefmutter, einer spanischen Infantin, nach Sicilien. Sich selbst überlassen, gewann sie dort an einem freien und ungebundenen Leben Geschmack. Erst in Neapel, wohin die königliche Familie 1815 zurückkehrte, wurde ihre Ausbildung thunlichst nachgeholt. Am 14. Mai 1816 sagte die achtzehnjährige Prinzessin ihrem Vaterlande Lebewohl und zog nach Paris, wo sie am 17. Juni dem Herzog von Berry, Sohn Karls X., die Hand reichte. Diese ihre Ehe, wurde am 14. Februar 1820 durch den Dolch Louvels jäh entzweigeschnitten. Der Mörder hatte sich den Herzog von Berry nur deshalb zum Opfer ersehen, weil er in diesem, der von allen Bourbonen allein auf Nachkommen hoffen durfte, der ganzen Dynastie den Untergang zu bereiten glaubte. Er hatte sich verrechnet. Am 29 September 1820, sieben Monate nach der schauerlichen Ermordung ihres Gemals, genas die Herzogin von Berry eines Knäbleins, das den Namen Heinreich, Herzog von Bordeaux erhielt. Dieser und der Graf von Chambord sind eine und dieselbe Person. Um an der Echtheit des Kindes, das als der Thronerbe galt, keinen Zweifel aufkommen zu lassen, hatte der französische Hof ungewöhnliche Vorsichtsmaßregeln getroffen. Dies alles aber hinderte nicht, daß der Neugeborne häufig als unterschoben erklärt wurde. Zwei Jahre lang trauerte die Herzogin um ihren ermordeten Gemahl, dann brach ihre Lebenslust stärker denn je hervor. Ihre Hofhaltung im Pavillon Marsan und im Schlosse Marsan war eine der glänzendsten. Von der Juli-Revolution wurde sie ganz unvorbereitet getroffen. Ohne daß sie irgend etwas unternehmen durfte, verließ sie mit den Bourbonen der ältern Linie Frankreich, und ging mit ihnen nach England. Von da begab sie sich später nach Neapel, und als ihr da die erwartete Unterstützung nicht fand, nach Modena. Dort gestattete sie der Herzog, daß sie sich einen Hof einrichte und ein Ministerium ernenne. Im April 1832 ging sie noch einen Schritt weiter. Sie miethete ein Schiff und segelte mit wenigen Begleitern nach der südfranzösischen Küste. Sie rechnete mit Bestimmtheit auf einen allgemeinen Aufstand in Marseille, aber die Truppen waren nicht zum Abfall zu vermögen. Nichtsdestoweniger gab die Herzogin ihre Plane noch nicht auf. In einem Kahne ließ sie sich an die Küste setzen, und durchzog in Begleitung eines Stallmeisters einen großen Theil Frankreichs, ohne erkannt zu werden. In der Vendée war sie obwohl als Bauer verkleidet, häufig in Gefahr, gefangen zu werden. Endlich fand sie in Nantes eine Zuflucht. Monatelang brachte sie dort zu, dann wurde sie von einem Späher der Regierung verrathen. Eine genaue Haussuchung blieb ohne Erfolg; schon begann die Polizei zu glauben, daß sie getäuscht worden sei, als in einem Kamin ein schwaches Klopfen hörbar wurde. Man entfernte das Feuer, riß die Kaminklappe nieder und zog die Herzogin, vom Rauch halb erstickt, aus einem engen Versteck hervor. Die Regierung wußte lange nicht, was mit der Gefangenen, die provisorisch in die Festung Blaye internirt worden war, anzufangen. Da half die Herzogin selbst der Regierung aus der Verlegenheit. Sie erklärte, daß sie sich in Italien 1831 mit dem Marchese Lucchesi Palli verheirathet habe und ihrer Entbindung entgegensehe. Jetzt war der ganze Zauber gestört der sich an ihren Namen knüpfte, und Louis Philippe konnte sie unbedenklich entlassen Seit dieser Zeit lebte sie meistentheils in Venedig. Ihr Gemahl Lucchesi, der später zum Herzog della Gracia erhoben wurde, ging ihr vor sechs Jahren, am 1. April 1864, im Tode voran.

Man meldet ferner den Tod einer der hervorragendsten Persönlichkeiten der legitimistischen Partei: des greisen Herzogs von **Crillon**, welcher unter der Restauration Brigade General und Pair von Frankreich gewesen war, und seit dem Sturze der Bourbonen der liberal-legitimistischen Opposition angehörte. Der Herzog, in welchem die männliche Linie seines Geschlechtes ausstirbt, hat ein Alter von 88 Jahren erreicht.

Spanien.

Seit der „neuen Ordnung der Dinge" in Spanien sind daselbst, wie die „Epoca" meldet, verliehen worden: 31 Großkreuze Karls III., 58 Großkreuze Isabellens der Katholischen, 97 Commandeurkreuze Karl III, 143 Commandeurkreuze Isabellens der Katholischen, 227 kleine Kreuze Karls III., 304 kleine Kreuze Isabellens der Katholischen. Ueberhaupt 862 Ordenskreuze. Und doch, fügt die „Epoca" hinzu, ist rings um uns Alles demokratisch.

Großbrittannien.

Die **Auswanderung aus Irland** hat in den letzten Wochen in einem selbst bisher unerhörtem Maße zugenommen. Von nahe an 8,200,000 Einwohnern, welche Irland vor etwa dreißig Jahren zählte, ist die Bevölkerung jener Insel theils durch Hungersnoth, theils durch Auswanderung, bekanntlich auf unter 6,000,000 herabgesunken. Doch muß erwähnt werden, daß diesmal mehr Auswanderer aus den **mittleren** Landestheilen, als aus den westlichen oder gar den südlichen fortziehen — in welch' letzteren Bezirken gerade der **Fenierbund** seine Hauptstärke hat. Die Grafschaften Kerry, Cork und Waterford tragen nämlich gegenwärtig zur Auswanderung kaum etwas bei. Dort aber, in jenen gebirgigen Gegenden, ist das Fenierthum am besten organisirt. Die flacheren Gebiete der Mitte, wo die geheimen **Agrar-Bünde** ihren Sitz haben, zum Theil auch noch die Provinz Connaught, liefern augenblicklich den größten Auswanderertrupp. In den verflossenen Wochen gingen etwa 1000 Personen in der Woche nach Amerika und Australien ab! Jetzt sind wieder gegen 2000 zur Abfahrt in dieser Woche bereit!

Die **Insurrection der französischen Mischlinge am Red River** hat unter dem Einflusse der amerikanischen Sympathien, die es an Ermunterung durch Rath und That, an Unterstützung durch Geld, Waffen und kriegskundige Parteigänger nicht fehlen ließen, Verhältnisse angenommen, die auch der englischen Regierung nicht mehr lächerlich, wie beim Beginn der Bewegung, sondern geradezu drohend erscheinen. Das Haupt des Aufstandes, Riel oder Rielle, scheint allerdings ein armseliger Tropf zu sein und die Verachtung zu verdienen, womit die brittischen Colonisten bis vor kurzem seine bombastischen Proclamationen und Menschenrechtserklärungen im großen Style französischer Revolutionen aufgenommen haben. Aber es tritt immer deutlicher hervor, daß er nur ein Werkzeug in den Händen von Leuten ist, die sehr wohl wissen, was sie wollen und ihr Ziel mit rücksichtsloser Kühnheit verfolgen, und daß sich das Hauptquartier des Aufstandes in den Vereinigten Staaten befindet. Im Besitze des Forts Gary und von einer wohlbewaffneten Bande von 500 Desperados umgeben, welche nichts zu verlieren und alles zu gewinnen haben, übt Riel einen Terrorismus aus, gegen den sich die brittischen Ansiedler zu spät und daher vergebens zu erheben suchten. Auf den Zinnen des Forts weht die „fenische Flagge" zum Beweise, daß die von den amerikanischen Feniern offen betriebenen Rüstungen zu einem neuen Putsch gegen die canadische Gränze im Zusammenhang mit dem Aufstand am Red River stehen. Während sich die Canadier so auf der einen Seite von einer irischen Invasion bedroht sehen, hat auf der andern Seite die Hinrichtung eines in Canada ansässigen Irländers Namens Scott durch Riel und seine bewaffnete Bande unter der Bevölkerung Canada's eine Entrüstung erregt, die alle Hoffnung auf friedlichen Ausgleich zu vereiteln scheint. Ein Sturm des Unwillens geht durch das Land in seiner Länge und Breite; Entrüstungsmeetings werden gehalten, und geben den Volksleidenschaften reichliche Nahrung; von allen Seiten eilen bewaffnete Freiwillige herbei und verlangen gegen die Rebellen geführt zu werden um Rache zu nehmen und „ein Ende zu machen." Unter dem unwiderstehlichen Drucke der volksthümlichen Leidenschaften hat die Regierung endlich eine militairische Expedition gegen die Aufständigen von Red River angeordnet und dem Oberst Wolesley zum Befehlshaber ernannt. Diese ist bereits vollständig ausgerüstet und hat Befehl in den ersten Tagen des Mai sich in Bewegung zu setzen. Raum, Zeit und untoward events scheinen zusammenzuwirken, um jede Hoffnung auf friedlichen Ausgleich abzuschneiden. Die Führer des Aufstandes hatten sich bewegen lassen, zwei Gesandte nach Ottawa zu schicken, um mit der canadischen Regierung zu unterhandeln. Ehe diese jedoch am Ort ihrer Bestimmung anlangten, traf die Nachricht von der Ermordung Scotts ein, deren Einzelheiten allerdings ganz danach angethan waren zu erbittern. Die Gesandten wurden daher bei ihrer Ankunft als „Mitschuldige des Mordes" verhaftet und erwarten nun im Gefängniß ihre Aburtheilung durch ein canadisches Schwurgericht. Der Oberrichter Salt hat bereits ihre Verhaftung als rechtlich begründet anerkannt.

Schweden und Norwegen.

Stockholm, 17. April. Beide Kammern haben am 14. d., dem Gutachten des Staatsausschusses gemäß, die kgl. Proposition verworfen, nach welcher die Kronhufen und andere der Krone zugehörende Besitzungen den Inhabern ohne die Erlegung eines Kaufgeldes überlassen werden sollten. (H. N.)

Türkei.

Die vor einiger Zeit von der deutschen Colonie in **Konstantinopel** aus eigenen Mitteln gegründete **paritätische Bürgerschule** hat binnen Kurzem den besten Fortgang gehabt; anfangs von 2 Lehrern geleitet, wird sie nun schon den vierten anstellen. Jetzt beabsichtigt die Colonie ein Grundeigenthum zu erwerben, um für die Schule ein eigenes Gebäude herzurichten, und hat zu diesem Zweck mittelst Subscription in nicht ganz 8 Tagen gegen 18,000 Rthlr. zusammengebracht, und damit einen schönen Beweis für den in ihrer Mitte herrschenden Gemeinsinn geliefert.

Griechenland.

Athen, 16. April. Ueber den bereits kurz gemeldeten **Räuberstreich** liegen jetzt ausführlichere Berichte vor. Der in voriger Woche hier angelangte Lord Muncaster war am 11. d. Morgens mit seiner Gemahlin, dem Advocaten der hiesigen Eisenbahn-Compagnie, Herrn Lloyd nebst Frau und Tochter, einem Herrn Byner, dem englischen Gesandtschafts-Secretair Herrn Herbert, dem italienischen Gesandtschafts-Secretair Grafen Buol, dessen Diener und einem als Dolmetscher dienenden Reisecourier in drei Wagen nach Marathon gefahren und hatte im Vertrauen auf die Sicherheit der Gegend nur vier berittene Gendarmen mitgenommen. Auf dem Rückwege am 12. d. Nachmittags fiel die Gesellschaft bei dem Dorfe Pikermy in den Hinterhalt der Räuberbande, welche unter zwei Führern Arvanstis und Spanos längere Zeit in Böotien und Livadien ihr Unwesen getrieben und sich jetzt in die Nähe der Hauptstadt gewagt hat. Die militairische Escorte schoß auf die vorstürzenden Kerle, deren einer fiel; doch bei dem weiteren Kampfe wurden auch zwei Gendarmen schwer verwundet, die beiden anderen aber entwaffnet und gefangen genommen. Dasselbe Schicksal hatten die Reisenden. Die Männer wurden von 15 Räubern gepackt und nach dem Hymettus hin fortgeschleppt; die Damen, aller Schmucksachen beraubt und dann frei gelassen, kehrten mit dem italienischen Diener am Abend zu Wagen hier zurück und übergaben der Behörde einen von den Räubern geschriebenen Brief des Inhalts, daß die Gefangenen nur gegen schleunigste Zahlung eines Lösegeldes von 25,000 Pfd. Sterl. in Gold freigegeben werden würden. Am 13. brachte einer der mitgefangenen Gendarmen einen zweiten Brief, der das Lösegeld auf 50,000 Pfd. Sterl. erhöhte und vollständige Amnestie für die Bande und für drei in Athen gefangen sitzende Räuber forderte. Gestern kam Lord Muncaster, der auf sein Wort, die Erfüllung dieser Forderungen betreiben zu wollen, auf freien Fuß gesetzt worden war, zurück und fing sofort an, mit der Regierung zu unterhandeln. Das Geld ist zur Zahlung bereit, aber die Amnestie kann nicht gewährt werden, da Art. 39 der Verfassung dem Könige das Begnadigungsrecht nur für politi-

sche Verbrecher zugesteht, nicht aber für Straßenräuber. Man sinnt jetzt darüber nach, wie man die drei gefangenen Räuber in Freiheit setzen soll, ohne wider Recht und Gesetz zu verstoßen.

Wie es scheint, hat man kein Mittel gefunden, oder die Räuber sind ungeduldig geworden, denn eine Depesche aus Athen vom 24. d. meldet: „Sämmtliche von den Räubern bei Marathon gefangen genommenen Engländer wurden getödtet. Lord Munkaster, welcher zur Beschaffung des Lösegeldes und zur Erwirkung einer Amnestie freigelassen wurde, entkam hierdurch glücklich. Zur Zahlung des Lösegeldes war man bereit, die Amnestie konnte jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassung nicht bewilligt werden. Die Räuber, vom Militair blokirt, suchten nach Euböa zu entkommen, zuvor erstachen sie aber die Gefangenen, welche wegen Ermattung nicht folgen konnten. Bald darauf kam es zu einem Gefecht zwischen Militair und Briganten, in welchem die Letzteren 9 Todte (darunter den Chef der Bande) verloren. Einer der Briganten fiel verwundet in die Hände der Soldaten. Zwölf der Räuber, unter welchen sich vier Verwundete befanden, wurden eifrigst verfolgt. Das am Kampfe betheiligte Kriegsschiff führte die Leichname der Ermordeten nach dem Piräus über." — Eine spätere Depesche aus Athen meldet: Unter der Betheiligung des Königs, des diplomatischen Corps und beinahe der gesammten Bevölkerung Athens hat heute das Leichenbegängniß der von den Räubern ermordeten Engländer Herbet und Lloyd stattgefunden.

Dieser Vorfall wirft ein grelles Streiflicht auf die Zustände im Königreich Hellas. Verbrechen kommen überall und auch in den civilisirten Staaten vor, aber mit seinem Brigantenwesen als einer chronischen Krankheit, mit der absoluten Ohnmacht einer Regierung, das Uebel auszurotten oder zu heilen, läuft Griechenland selbst den unsichersten Districten Süditaliens den Rang ab. Von Zeit zu Zeit erscheint es wohl als hätten die Räuberbanden ihr trauriges Handwerk eingestellt, aber immer bricht die alte Wunde wieder auf. Die Dynastie hat in Hellas gewechselt, Ministerien kommen und gehen, der Räuberunfug bleibt ein und derselbe. Die Hellenen werfen sehr begehrliche Blicke auf türkische Provinzen, erfüllen Europa systematisch mit Klagen über osmanische Brutalitäten, aber die ersten Pflichten im eigenen Hause zu erfüllen haben sie nie verstanden.

Amerika.

Washington, 5. April. Seit vorigem Sommer war es ein öffentliches Geheimniß, daß Präsident Grant die Annexionsplane Sewards in Bezug auf Westindien aufgenommen habe und zunächst Santo Domingo zu erwerben suche. Ein Vertrag zu diesem Behuf wurde dem Senat bald nach Zusammentritt des Congresses vorgelegt, und unsere Regierung zahlte in voraus 150,000 Dollars an Baez. Es fehlte nun noch die Zustimmung des Volkes von Santo Domingo und die des Senats der Vereinigten Staaten. Die erstere erfolgte vor Kurzem beinahe mit Einstimmigkeit, und so hängt das Schicksal des Vertrags einzig und allein von der Entscheidung des Senats ab. Die Debatte darüber fand vorige Woche statt, und ist von einem Charakter, welcher die Aufmerksamkeit der gesammten politischen Welt reichlich verdient. Es handelt sich nämlich bei dieser Debatte sehr wenig um das kleine Santo Domingo, sondern um die ganze Politik der Annexion. Die beiden bedeutendsten Capacitäten im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, die Senatoren Sumner und Schurz, haben in gewaltigen Reden — die des erstern dauerte vier Stunden, die des letztern beinahe zwei — das ganze Gewicht ihrer Namen und ihrer großen Talente irgendeiner fernern Gebietserweiterung in südlicher Richtung entgegengestellt. Da Verträge in geheimer Sitzung berathen werden, sind diese Reden noch nicht veröffentlicht, es ist aber genug über sie bekannt, um ein Urtheil über ihren Charakter zu fällen, zumal von der Rede des Hrn. Schurz geben die Blätter bereits ausführliche Auszüge. Unbeschränkte Annexion nach allen Himmelsgegenden hin war ein Glaubenssatz des Volkes der Vereinigten Staaten geworden, der Ausdruck dafür war „manifest destiny", klare Vorherbestimmung. Ein so bedeutender Mann wie Seward spricht bei jeder Gelegenheit den Satz aus, daß die Vereinigten Staaten Amerika vom Nordpol bis zum Cap Horn erwerben werden; nur in ganz gedrückter Stimmung erklärt er sich manchmal zufrieden mit dem nördlichen Continent bis zur Landenge von Panamá. Diesem tiefgewurzelten Glauben nun tritt Schurz mit einer rhetorisch glänzenden Beweisführung entgegen, welche in dem Satze gipfelt: manifest destiny would de manifest doom, die klare Vorherstimmung zur Universalherrschaft auf dem Continent würde unser gewisser Untergang sein. Eines schickt sich nicht für alle, Angelsachsen und Germanen überhaupt gehören in die gemäßigten Zonen unseres Erdballs; in den Tropen sind sie Abenteurer, und können nichts anderes sein. Der Süden hat seine eigenartige Bevölkerung, von uns getrennt in Sprache, Religion und Sitten. Was auch die Wirkungen der Verbindung für den tropischen Süden sein mögen, für den Norden können sie nur verderblich sein. Eine solche Verbindung herstellen, hieße unser Volk langsam vergiften, physisch und moralisch; dem Phantom südlicher Machtstellung nachzujagen, hieße uns auf unserm eigenen Boden schwächen. Schurz erinnert hier an das Schicksal des deutschen Reichs, das seine große Kraft in Italien vergeudete. Annexion im Norden jedoch erscheint dem Redner wünschenswerth und wahrscheinlich. — Die Rede konnte nicht verfehlen, einen tiefen Eindruck auf den Senat zu machen; eine noch größere Wirkung jedoch wird sie auf die Nation machen, wenn sie gedruckt vorliegt. Es verlautet, daß der Senat gleich getheilt ist in Bezug auf den Vertrag; da nun eine Mehrheit von zwei Dritteln für die Bestätigung eines Vertrags erforderlich ist, so würde die Verwerfung desselben gewiß sein. (A. Z.)

Der Verkauf der dänischen Antillen an die Union ist jetzt, nachdem der Senat in Washington die zweimal verlängerte Frist für die Ratification des betreffenden Vertrages hat verlaufen lassen, ebenfalls als gescheitert zu betrachten.

Hannover.

-a- Hannover, 25. April. Wir haben in № 90 d. Bl. von Gauvains kleine Schrift „Ohne Krieg zum Frieden" kurz besprochen, und wir halten die Schriften dieses seltenen Preußen für bedeutend genug, um noch einmal auf dieselben zurückzukommen. Wir nennen hier namentlich „Graf Bismarck", bei Roßberg in Leipzig, und das „Rundschreiben an Twesten", bei Deichert in Erlangen, wir werden aber bald hinzufügen können:

„Der lautere Beweggrund und das zerstörte Malepart". —

Auch Herr v. Gauvain verlangt, nicht obwohl, sondern weil er Preuße ist, Buße für die preußische Politik. Nicht etwa, weil er den Untergang des deutschen Bundes beklagte — „dieser entsprach nicht der wahren Idee von Deutschland"; — oder weil er einfach Restauration verlangte — „die volle Souveränität deutscher Fürsten ist unvereinbar mit einer wahrhaften Einigung unseres Vaterlands"; — sondern weil er eine solche concrete Einheit will, welche die Mannigfaltigkeit, die Stämme, ebenso sicher zur Geltung bringt, als die Einheit. Unmöglich erscheint ihm diese ohne Wiederherstellung von Frankfurt, Hessen, Hannover, Schleswigholstein — aber wie ist solche herbeizuführen? „Unmöglich ist sie — so meint Gauvain — ohne das einmüthige Auftreten sämmtlicher deutscher Fürsten und zwar der Fürsten als Stand; als Ein Stand. Mögen sie schon depossedirt sein, oder Bundesgenossen, oder noch frei — das gilt gleich —; aber wie Ein Mann müssen Mecklenburg und Oldenburg, Hannover und Hessen, Bayern und Würtemberg der preußischen Regierung in deren eigenem wahren Interesse statt des „Provisoriums" ein Definitivum vorschlagen, und dabei nachweisen, daß das deutsche Königthum — nämlich das Königthum für ganz Deutschland — nur dann ins Leben treten und Bestand haben könne, wenn es wirklich und wesentlich nichts anderes sei als der lebendige Leib für die geschichtlichen Gewordenheiten, in denen und für welche es als Seele waltet, zu denen es als Seele (nicht blos als Magen) sich verhält. — Das Gegentheil von Frankreich — so meint auch v. Gauvain — müsse hergestellt werden, denn dort seien leider jene geschichtlich gewordenen Selbstständigkeiten herabgewürdigt zum „Futter für das Centrum", und demnach als Selbstständigkeiten verschlungen. Sei es in Deutschland Ernst mit solcher Herstellung einer andern Art von Einheit als derjenigen Frankreichs, nun wohl! dann müsse Preußen die „Annectirten wiederherstellen", nicht wegen des sogenannten positiven Rechtes — denn das wäre lediglich Restauration des Bundestags und demnach nur ein neuer Wiederanfang des alten Endes —; sondern wegen des ewigen Rechtes d. h. wegen der Idee, die der deutschen Völkerindividualität als solcher zu Grunde liegt, und von Gott anerschaffen, nicht von Menschen aufgedrängt worden ist. — Der Fürstenstand aber müsse für diesen selben Zweck, wie Ein Mann jeden Vertrag mit Preußen weigern, dagegen sich erbieten, ohne Ausnahme mit Preußen das Haus Hohenzollern als deutsches Königshaus in dem Augenblick anzuerkennen, wo es aufrichtig das deutsche Königthum aufrichten, und zum Zeichen seiner Aufrichtigkeit die Annectirten herausgeben werde, und zwar nicht um Gnade zu üben, und um dieser Fürsten willen; sondern um Buße zu thun, und um Deutschlands willen, zu dem es selbst ja auch gehört." —

So viel für heute über Herrn von Gauvain — aber Eine Frage an ihn selbst können wir doch nicht unterdrücken: Glaubt er wirklich dadurch „zum Frieden" kommen zu können „ohne Krieg?"

Dem Gymnasialdirector Dr. Schimmelpfeng ist die Direction des Gymnasiums in Ilfeld übertragen worden.

Hannover, 26. April.

Wie wir im Cour. lesen, wird die Hannoversche Königsfamilie am 1. Mai von Hietzing nach Gmunden übersiedeln.

Der Oberpräsident ist sich aus dem Bremischen nach hier zurückgekehrt und hat sich nach Wernigerode begeben.

Im Staatsanz. wird von Seiten des Bundeskanzleramts ein drittes Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Es sind dies in Hannover: die Realschulen erster Ordnung in Osnabrück, Leer, Osterode und Harburg; das Progymnasium Ullrichschule zu Norden; als höhere Bürgerschulen die Realklassen am Gymnasium Josephinum zu Hildesheim und des Gymnasiums zu Celle, die höheren Bürgerschulen zu Hannover, Nienburg und Northeim.

Die hannoverschen Staatsbahnen haben im März d. J. eine Betriebseinnahme von 710,374 ₰ ergeben, 77,853 ✓ mehr als im entsprechenden Monat 1869. Außerdem ertrug die Strecke Northeim-Tettenborn 12,3 7 ✓.

Die Arbeiter der Mechanischen Weberei zu Linden brachten gestern Abend dem Director des Instituts, Berding, einen Fackelzug.

? Hameln, 26 April. Heute treffen hier Ingenieure von Hannover ein, um das Nivellement der Bahnlinie Elze-Löhne in der Richtung über Coppenbrügge, Hameln, Oldendorf, Rinteln aufzunehmen.

Aus dem Amte Liebenburg 19. April. Zur Errichtung des Eisenwerks auf dem von Dr. Strousberg bei Oibfresen erworbenen Grundstücke sind augenblicklich [illegible] Werk so rasch als möglich zu fördern. Nach dem Eisensteinlager, welches etwa ½ Stunde von dem zu errichtenden Eisenwerke entfernt liegt, wird eine Eisenbahn führen, welche bereits abgemessen und in Angriff genommen worden ist.

Vermischte Nachrichten aus dem Lande.

— **-l- Springe,** 25. April. Gestern Nachmittag erhängte sich der hiesige Maurergeselle S. in seiner Schlafcammer, wo seine Leiche in sitzender Stellung gefunden wurde. Derselbe war dem Trunke ergeben und hatte schon früher den Versuch gemacht, sich durch Erhängen das Leben zu nehmen. Er hinterläßt eine Frau und zwei Kinder. — An demselben Sonntagnachmittage begab sich der hiesige Rathsdiener Spangenberg aufs Feld, um dort einen Landverpachtungstermin abzuhalten. Vergeblich ward er an Ort und Stelle erwartet, bis man in Folge angestellter Nachforschungen ihn todt auf der Landstraße liegend fand. Der Schlag hatte ihn gerührt, und er, der völlig gesund das Haus verlassen hatte, wurde den Seinigen als Leiche zurückgebracht. Dieser plötzliche Todesfall erregt hier allgemeine Theilnahme.

Z* Kuhstedt, Amt Bremervörde, 26. April. Gestern starb hier der Tischlergesell Carl Friedrich Liesegang aus Dyrotz, Kreis Osthavelland, an den Folgen eines Schlaganfalles, den er vorgestern Abend auf dem Tanzboden erlitten hatte. Der junge Mensch, der sonst nicht schlecht beleumundet war, hatte ganz unsinnig getanzt, dabei viel Bier getrunken und war mitten im Tanze plötzlich bewußtlos hingestürzt, scheint das Bewußtsein auch nicht wieder empfangen zu haben. — Erst vor wenigen Wochen hatte hier ein anderer junger Mensch bei ähnlicher Gelegenheit einen sehr gefährlichen Beinbruch erlitten, möchten solche Exempel doch zur Warnung dienen!

— **Hildesheim,** 25. April. Heute Morgen wurde ein 62 Jahr alter Maurergesell auf dem Boden seiner Wohnung an einer Leiter erhänt gefunden. — Ferner machte am Sonnabend die 60jährige Frau eines hiesigen Tischlers, wie es scheint in Folge einer Geistesstörung durch Erhängen ihrem Leben ein Ende. — Gestern wurden drei als Vogelfänger bekannte Burschen beim Fangen von Singvögeln betroffen und gefänglich eingezogen. (H. A. Z.)

— **Göttingen,** 21. April. Am dritten Osterfesttage wurde in Geismar ein 1½ Jahre altes Kind von einem Pferde derart an den Kopf geschlagen, daß es nach kurzer Zeit seinen Geist aufgab. — Zwischen hier und der Knochenmühle gerieth ein Fuhrmann aus Seeburg so unglücklich unter seinen schwer beladenen Wagen, daß ihm beide Räder über die Brust gingen. Derselbe wurde sofort ins Ernst-August Hospital geschafft, wo er indessen schon nach einigen Stunden starb. (G. Z.)

— **Lüneburg,** 25 April. Schon wieder haben wir über eine bedeutende Feuersbrunst in der Nachbarschaft zu berichten. Die Post von Bleckede traf heute Morgen um eine Stunde später wie gewöhnlich, nämlich statt um 8 Uhr erst um 9 Uhr in Lüneburg ein und überbrachte die Nachricht, daß bei Abfahrt des Postwagens (6 Uhr früh) Bleckede in vollen Flammen gestanden. Das Feuer soll in vergangener Nacht um 2 Uhr beim Gastwirth Pust an der Hauptstraße in Bleckede angegangen sein. An der Seite, wo das Pust'sche Haus liegt, waren bereits 5 Bürgerstellen eingeäschert. Dann ist das Feuer auch auf der anderen Seite der Hauptstraße in dem Gasthause von Hartmann ausgebrochen (auf dieser Seite standen 5 Häuser in Flammen) und ist darauf wieder auf die andere Straßenseite in das Haus des Bäckers Gebert hinübergesprungen. So eben 11 Uhr Morgens, wird unsere Turner-Feuerwehr zum Ausbruche nach Bleckede alamirt. (L. A.)

— **Osnabrück,** 25. April. Der Schreiber Kauertz, der früher Zuchthausstrafe erlitten, und nachher aus Barmherzigkeit mit Schreiben beschäftigt wurde, sich aber als ein unverbesserlicher Schwindler erwies, hat Schulden halber Osnabrück heimlich verlassen, und sich in Wiedenbrück erhängt. Er hinterläßt leider Frau und Kinder. (O. A.)

— **Meppen,** 23. April. Gestern Nachmittag ist in der Scheune der Wittwe Brümmer in Lehrte, hiesigen Amts, Brand entstanden, in Folge dessen auch das Wohnhaus und noch eine andere Scheune abgebrannt sind.

Landwirthschaftliches aus dem Lande

— **Hildesheim,** 23. April. Der vom landwirthschaftlichen Provinzialverein für das Fürstenthum Hildesheim projectirte Schafmarkt soll in diesem und den folgenden Jahren zweimal abgehalten werden und zwar, wie nunmehr die Landdrostei verfügt hat, dieses Jahr am 11. Juli und 12. September, und dann jedes Mal am Montag der Woche, in welche der 11. Juli, resp. 12. September fällt.

Kirche, Schule und Literatur.

Hannover, 26. April. Vom Kirchenvorstande der Aegidienkirche sind zur Bezirkssynode gewählt: die Kirchenvorsteher Gölitz und Mansfeld.

Bei der Schullehrer-Wittwencasse waren am 30. Juni 1869 im Ganzen 2710 Pensionsversicherungen vorhanden, zum Werthe von 45,432 ✓. In dem gleichen Termine waren 345 Wittwen mit einem statutenmäßigen Pensions-Anspruche von jährlich 5544 ✓ vorhanden. Wird zu dieser Summe die vom 1. Juli 1869 angeordnete Pensions-Erhöhung von überhaupt 6 ₰ für jede Wittwe, also für 345 Wittwen mit 2070 ₰ hinzugerechnet, so beträgt daß Erforderniß jährlich 7614 ✓. Die Einnahme hat betragen 35,618 ✓, darunter 9000 ✓ an zurückgezahlten Capitalien, die Ausgaben 33,164 ✓, darunter an zinslich belegten Capitalien 33,164 ₰ so daß ein Ueberschuß bleibt von 2451 ✓.

Northeim, 20. April. In der nicht stark besuchten Versammlung des Göttingen-Grubenhagener Lehrervereins hielt Dr. Morgenstern von Göttingen einen Vortrag über Gesundheitspflege in der Volksschule, namentlich über Einwirkung schlechter Luft auf Körper und Geist. Aus dem Vortrage ergaben sich 4 Thesen zur Besprechung, welche l. D. V. Z. etwa dahin lauteten: 1) Aus pädagogischen und gesundheitlichen Gründen ist es nöthig, daß nach jeder Unterrichts-Stunde eine Pause von 10 Minuten eintritt. 2) Es müssen Vorrichtungen getroffen werden, daß auch während der Zeit des Unterrichts frische Luft durch die Fenster in das Schulzimmer dringen kann. 3) Die Schulzimmer müssen alle zwei Tage gereinigt werden. 4) Es ist nöthig, daß auch während der Nachtzeit oder doch bis zur Nachtzeit die Fenster offen stehen. Diese Thesen wurden von der Versammlung angenommen; doch glaubte man bezüglich der Pause von 10 Minuten eine Petition an die Behörde absenden zu müssen, sonst könne man mit dem Schulvorstande und dem Prediger in Conflict gerathen. — Schließlich sprach Wegener aus Göttingen über die Folgen und Wirkungen des Gesetzes, betreffend Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisencassen für Elementarlehrer, in seiner Anwendung auf die Hannoversche Volksschullehrer-Wittwencasse. Das Gesetz habe manche Härten für Hannoversche Lehrer namentlich dadurch, daß der Beitrag bis zu 5 ✓ gesteigert werde, durch Verlust des Revisionsausschusses und der bisher üblichen Classen und durch etwaige Verschmelzung der Hannoverschen mit den anderen Cassen. Die Hannoversche Casse könne ohne Gefahr für ihren Bestand und ohne jeglichen Zuschuß von der Regierung den Witwen und Waisen der höchsten Classe eine Pension von 72 ₰ gewähren, während nach dem Gesetze 50 ₰ der höchste Satz sei. Auch könne daraus eine Härte werden, daß das Gesetz vorschreibt: Die Wittwen der Selbstmörder und diejenigen, welche einen unsittlichen Lebenswandel führen, gehen der Pension verlustig. Redner verliest eine Petition in dieser Angelegenheit, welche zur Debatte gestellt, angenommen und unterzeichnet wurde.

Melsungen, 25. April. Heute Morgen um 9 Uhr begab sich, wie der H. V.-Z. berichtet wird, eine Deputation der hiesigen Bürgerschaft auf die Steuerkasse und bezahlte die Strafe von 40 Rℓ nebst den Executionskosten, mit welcher das Kasseler Consistorium den Metropolitan Vilmar wegen Auslegung des Wortes Gottes in Bibelstunden belegt hatte. Dabei überreichten sie einen schriftlichen Protest gegen dieses Verfahren des Consistoriums, in dem sie sich mit der Handlungsweise des Metropolitans Vilmar in allen Stücken vollständig einverstanden erklärten und als Grund ihres Eintretens angaben, daß sie ihre Gemeinde nach dem großen Aergerniß, welches dieser in den letzten Tagen durch die gegen ihren Pfarrer vorgenommene Execution angerichtet sei, vor dem noch weit größeren Aergerniß bewahren wollten, daß die Möbel ihres Pfarrers aus seiner Wohnung geschafft und zum öffentlichen Ausgebot gebracht würden.

Vermischte Nachrichten.

— **Bern,** 16. April. Anfangs dieser Woche ist in Neuenburg, 76 Jahre alt, der berühmte Optiker Theodor Duguet gestorben. Seine Gläser hatten europäischen Ruf; an sieben Ausstellungen wurde ihm die goldene Ehrenmedaillen zu Theil.

— Es ist nun ermittelt, daß Dr. Munck, der bekannte schwedische Naturforscher, eines der vielen Opfer des Ex-Diktators Lopez ist. Er wurde eine Zeit lang gefangen gehalten und dann hingerichtet. Seine Sammlungen sind glücklicherweise gerettet und befinden sich auf dem Transport nach Stockholm.

— Das Berliner Museum hat eine Sammlung interessanter cyprischer Alterthümer erworben, bestehend aus Vasen, Terrakotten und Steinskulpturen. Professor Friedrichs hat diese Kunstgegenstände im Auftrage der Museums-Verwaltung auf der Insel Cypern ausgewählt und angekauft. Sie sind das Ergebniß verschiedener Ausgrabungen der jüngsten Zeit und lassen den Beschauer einen Blick thun in das Leben auf dieser Insel in einer früheren Epoche, wo dort neben einander griechische und orientalische Niederlassungen existirten.

— In Ilkley, einer zur Zeit der Römer-Invasion gegründeten Ortschaft in Yorkshire, sind unlängst deutliche Spuren einer britischen Stadt aufgefunden worden, sowie prähistorische Ueberreste höchst interessanter Gattung.

— **Magdeburg,** 24. April. Eine Feuersbrunst, wie sie seit langer Zeit hier nicht vorgekommen, hat hier vergangene Nacht bedeutende Verheerungen angerichtet. Sechs Gebäude sind mehr oder weniger zerstört und in den dazu gehörigen Speichern Waaren vernichtet worden, welche bei den verschiedenen Versicherungsgesellschaften zu 700,000, ja man spricht von 1 Million Thalern, assecurirt sein sollen. Das Feuer entstand gegen halb 2 Uhr Nachts in den Hintergebäuden des Gasthofes zur „Stadt Frankfurt", auf eine bis jetzt noch nicht ermittelte Weise und verbreitete sich mit reißender Geschwindigkeit über die Nachbargebäude und ergriff die mit leicht brennbaren Stoffen, wie Oel, Zucker, Taback ꝛc. angefüllten Speicher benachbarter Kaufleute. Da die Flammen in den, wie schon erwähnt, mit Zucker, Oel und verschiedenen andern leicht brennbaren Stoffen gefüllten Speichern nur zu reichliche Nahrung fanden, so erschwerte die dadurch entstandene Gluth theilweise das Löschen, was ohnehin deswegen, weil der Brand hauptsächlich in Hintergebäuden wüthete, mit großen Schwierigkeiten verknüpft war. Gegen 10 Uhr Morgens endlich gelang es unserer Feuerwehr und dem mit derselben vereint wirkenden Militair, welche die ganze Zeit mit allen Kräften gearbeitet hatten, des furchtbaren Elementes Herr zu werden.

— Der Ober-Feuerwehrmann Köhler in Stettin ist mit seiner Ehefrau seit 12 Jahren verheirathet. Während dieser Zeit beschenkte ihn dieselbe mit 10 Kindern und in der Nacht vom Donnerstag zum Freitag endlich, um das Dutzend voll zu machen, noch mit zwei gesunden Töchterchen.

— **Siegburg,** 20. April. Vor einigen Tagen kam mit der Deutz-Gießener Eisenbahn ein Wagen mit über hundert Stück jungen Schweinen hier an, der beim Oeffnen einen schauderhaften Anblick darbot. Die armen Thiere lagen in dem luftdicht verschlossenen Waggon zum größten Theil alle erstickt übereinander geschichtet.

— **München.** Am Ostertage wurden von der Gesellschaft „die Namenlosen" im „Weißen Bräuhause" 148 Arme ausgespeist, darunter war auch die Greisin Walburga Schoner, welche nicht weniger als 106 Jahre zählt. Sie hatte als Marketenderin den russischen Feldzug mitgemacht und geht heute noch ganz munter ihre Wege.

— **Pesth,** 23. April. Heute Nacht hat eine fürchterliche Feuersbrunst in Alt-Ofen die Spiritusfabrik zerstört. Der Ausbruch fand im Maschinengebäude mit einer Explosion statt, deren Ursache unbekannt ist. Die Fabrik hat am Charfreitag ihre Arbeiten eröffnet. Der Ausbruch des Brandes war ein so plötzlicher, daß an Ret-

tung wenig gedacht werden konnte. Bis jetzt sind vierzehn Todte und vier Schwerverwundete aus den Trümmern hervorgeholt worden.

Handel, Verkehr, Industrie und Gewerbe.

— Schwerin, 21. April. Auf der Lübeck-Kleinen Eisenbahn fand heute die erste Probefahrt statt. Minister v. Bassewitz, Staatsrath v. Müller, sowie andere Beamte wohnten derselben bei. Die Bahn wird dem allgemeinen Verkehr bald nach dem 1. Mai übergeben werden.

Haus- und Landwirthschaft.

— Einem amtlichen Ausweise zufolge wurden in England seit Einführung der verschärften Maßregeln gegen die Verbreitung von Viehseuchen (9. August 1869) bis zum 5. März d. J. 16,140 Ackergüter von der Maul- und Klauenfäule heimgesucht, und zwar ist es bemerkenswerth, daß während dieses Zeitraumes keine einzige Grafschaft in ganz England von der Maul- und Klauenfäule frei blieb. Die anderen Seuchen richten verhältnißmäßig weniger Unheil an.

Verantwortlicher Redacteur:
Dr. Hermann Weichelt in Nienburg.

Handels-Zeitung.

Berlin, 25. April. Weizen loco 54—68 Thlr. per 2100 ℔ nach Qualität 58—59 Thlr. bez. pr. April-Mai 62—63 Thlr. bez. pr. Mai-Juni pr. 62—63 Thlr. bez. pr. Juli-August 64½—65 Thlr. bez.

Roggen loco 46½ Thlr. pr. 2000 ℔ bez., pr. April 45½—46⅜ Thlr. bz. pr. April-Mai 45½—46—45⅞ Thlr. bz. pr. Mai-Juni 45½—46—45⅞ Thlr. bez. pr. Juni-Juli 46¾—47 Thlr. bz. pr. Juli-August 47½—¾—¼ Thlr. bez.

Gerste große u. kleine à 34—44 Thlr. pr. 1750 ℔.

Hafer loco 24—29 Thlr. pr. 1200 ℔ bez., pr. April 26⅜—⅝ Thlr. bez. pr. April-Mai 26⅜—⅞ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 26¾—27 Thlr. bez., pr. Juni-Juli 27⅜—½ Thlr. bz.

Rüböl loco 15 Thlr. bez., pr. April 15¹/₁₂—⅙ Thlr. bez, pr. April-Mai 15¹/₁₂—⅙ Thlr. bez. pr. Mai-Juni 14⅝—½ Thlr. bz pr. Juni-Juli 13⅙—¼ Thlr. bez. pr. September-October 13⅛ Thlr. bz.

Leinöl loco 12 Thlr.

Spiritus loco ohne 15⁷/₁₂ Thlr. bez. pr. April 15¹¹/₂₄—¹⁷/₂₄ Thlr. bez., pr. März-April — Thlr. bz. pr. April-Mai 15½/—¹³/₂₄ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 15½—¹³/₂₄ Thlr. bez., pr. Juni-Juli 15½ Thlr. bez., pr. Juli-August 15¾—¹³/₂₄ Thlr. bez.

Hamburg, 25. April. Getreidemarkt. Weizen pr. April 5400 ℔. netto 115 Bancothaler B., 114 G., pr. Mai-Juni 80 B. 80½ G. Roggen pr. April 5000 ℔ Brutto 81½ B. 80 G, Mai-Juni 81 B. 80 G. Juni-Juli 83 B. 82 G. — Rüböl pr. Mai 31.

Magdeburg, 23 April. Weizen 57—59½ Thlr., Roggen 48—50 Thlr. Gerste 38—44 Thlr. Hafer 28½ 30 Thlr. Kartoffel-Spiritus, die 8000 pCt loco ohne Faß 15⅝ Thlr.

Woll- rc. Berichte.

Liverpool. Baumwollenmarkt vom 25. April. 10,000 Ballen Umsatz. Middling Orleans 11⁷/₁₆, middling amerikanische 11⅛, fair Dhollerah 9½, middl. fair Dhollerah 9½, good middling Dhollerah 9, fair Bengal 8½, new fair Oomra 9⅝, good fair Oomra 10, Pernam 11¾. Smyrna 10½, egyptische 12½.

Course.

Cours-Bericht des vereidigten Wechselsensals Hr. Dorguth.
Hannover, den 26. April 1870.

Actien-Gesellschaften.	Div. 1867	Div. 1868	Z.-F.	Brief	Geld
	%	%	%		
Hannoversche Bankactien	4⅗	5⅗	4	96½	95½
Niedersf. do. 4 Part.-Stücke à 25 Thlr.	8	10	4	—	113¼
Hann. Baumw.-Spinn.- u. Weberei	7	5	4	97½	—
Mechanische Weberei-Actien	2	—	5	61½	—
G.-M.-Bergwerks- und Hütten-Verein	10	—	5	134½	131½
Hannoversche Eisengießerei	0	—	5	102	—
Zuckerfabrik Neuwerk	23½	—	5	—	122
Ilseder Hütten-Actien Litera A.	6	—	5	—	151½
do. do. Litera B.	6	—	5	—	151½

Staatspapiere.

	Brief	Geld
4pCt. Hannov. Obligat. in Cour. à 1000 u. 500 Thlr.	95½	94½
do. do. do. à 200 u. 100 "	94½	—
4pCt. do. do. in Gold à 1000 u. 500 "	89⅜	88⅜
do. do. do. à 200 u. 100 "	89⅜	88⅜
3½pCt. do. do. in Cour.	—	88⅝
3½pCt do. do. in Gold	—	87⅝
3½pCt. Landes-Credit-Anstalt-Obligationen in Cour.	99½	98¾
3½pCt. do. do. in Gold	—	98½
4pCt. do. do. in Cour. (mit aufgeschobener Kündigung)	100	99⅜
4pCt. Bückeburger Obligationen von 1863	86½	85½
3½pCt. Anleihe der Stadt Hannover in Cour.	83½	—
4pCt. do " "	100½	99½
4pCt. Oldenburger Staats Anleihe von 1865	91¾	--

Prioritäts-Actien.

	Brief	Geld
5pCt. Hann. Baumw.-Spinn.- und Weberei-Prior.	101½	100½
5pCt kdb. Hyp.-Obl. d. G.-M.-Bergw. u. Hütten-Vereins	95⅞	93⅞
5pCt. Prior. d. Ilseder Hütte, neg. d. d. Mein. Bank	98	97
5pCt. do. do. II. Hypoth.	—	91½
5pCt. Prior. d. Peine Ilseder Eisenbahn	—	93
5pCt. Oesterr. Boden-Credit-Pfandbriefe	90	—

Geldsorte.

	Brief	Geld
Kronen à 8 Thlr. 12 Gr. Gold	9. 10½	9. 9½
20-Fr-Stücke	—	5. 12
Sovereigns	—	6. 24
Louisd'or	112½	111¾
Ausländische Scheine nicht unter 10 Thlr. per Stück	—	99⅜
do. do. unter ... 10 " " "	—	99½
do. do. (einl. in Leipzig) "	—	99¾

Bank Disconto 4 pCt. Lombard 5 pCt.

Berliner Börse vom 25. April. 4% Cöln-Mind.-Eisenb.-Actien 123½ bz. 4 % Cöln-Mind.-Eisb.-Prior.-Actien 92⅞ B. 4½ % do. do. II. Emission 101 B. 5 % do. do. II. Emiss. 83 B. 4% do. do. III. Emiss. — B. 4 % do. do. III. Emiss. 90½ G. 4½% do. do. do. IV. Emiss. 81½ bz. 4% do. do. V. Emiss. 81¾. 4% Preuß. Freiw.-Anl. 95½ bz. 4½% do. Staatsanl. 1859 101⅜ bz 5% d. do. 1854. 1855, 1857 92⅜ bz 4½% do. do. 1859 92⅜ bz 4½ proc. d. d 1864 92⅜ bz 4½ proc. do. do. 1867 92⅜ bz. 4 proc do. do 1850 1852 82½ bz 4% do. do. 1853 83⅞ bz. 4% do. do. 1862 82½ bz 4 proc. Staatsschuldscheine 77½ bz 3½ proc. do. do. Staats Prämien-Anl. 114¾ bz 3½% Oesterr. Metall. 49¾ bz Oesterr. Silber-Rente 57½ bz. —. Türkische Anleihe 1865 5% 46¾ bez. G. Türkische Anleihe 1865 6% 312 bz. 5proc. do. Nat.-Anleihe 55½ bz. Kurhess. 40 Thlr. Prämien-Obligat. 56½ G. Neue Bad. 35 Fl.-Prämien-Obligationen 33¾ bez. Hannov. Bankactien 96½ bz. G.

Berliner Börse vom 25. April 3% Oesterr.-Franz.-St.-Prior.-Oblig. 293 bz. Fremde Bankn. mit R. 99⅞ bz do Banknoten ohne R. 99⁹/₁₀ bz. Oesterr. Banknoten 8. W 82⅝ bz. Dollars 1. 12½ bz. Napoleonsd'or 5. 12⅜ bz. Louisd'or 112½ bz. Sovereigns 6. 24½ B. Gold pr. Zollpfd. 466 G. Silber 29 23½ G. 6% Amerikaner 95⅞ bz.

Hamburg, 25. April. 3½proc. Schwed. Eisenb.-Anl. v. 1858 und 1860 1858 87½ G do Reichs-Hyp.-Bk.-Pfdbr. von 1861 84 B., — G. do v. 1862 84 B., 83½ G. 4proc. do Bergw.-Hyp.-Obl. — B, 83 G. do Ostgoth. Güt.-Hyp.-Oblig. 87¾ G., — B. do. Schwed. div. Güt. Hyp.-Oblig. — B., 83½ G. Schwed. Präm.-Pfdbr (à 200 Thlr.) — B., 48½ G. 4% Norweg. Staats-Anl. von 1858 — B., — G. do. do. von 1863 — B., G. 4proc. do. Anl. -- B., — G. 6proc. Amer. Ver.-St. pr 1882 — B., 82⅜ G. Nordd. Bankactien 135 B. — B. Vereinsbank in Hamburg 111 B., -- G

Wasserstand.

Nienburg, 27. April. Wasserstand: der Weser 4 Fuß — Zoll

Magdeburg, 25. April. Wasserstand der Elbe am neuen Pegel 10' —".

Dresden, 23 April. Wasserstand: 1 Elle 10" über 0.

Halle, 22. April. Wasserstand der Saale bei Halle: 6" 10.

Allgemeiner Anzeiger

verbunden mit dem Provinzial-Anzeiger für die Grafschaften Hoya und Diepholz und den Neustädter Anzeiger.

Inseratpreis für die Petitzeile 1 Gr.

Familien-Anzeigen.

Geburtsanzeige.

Göttingen, den 24. April 1870. Durch die glückliche Geburt eines Söhnchens wurden hoch erfreut

Aug. Freiherr Grote
und Frau **Elise**,
geb. von Marschalck.

Stade, am 25. April 1870. Heute schenkte uns der HErr ein kräftiges Söhnlein.

Seminardirector **Flügge**
und Frau **Therese**,
geb. Philippi.

Geburten. 9. April. Landschaftsdirector Albrecht zu Suzemin bei Preuß. Stargard. 2 Söhne. — 10. April. Ferdin. Buhlert zu Dahlenburg eine Tochter. — 12. April. E. Aug Dreyer zu Hannover ein Sohn. — 13. April. Gust. Willrich zu Wustrow ein Sohn. — 14. April Amtsrichter Traumann zu Fallingbostel eine Tochter. — H. Petersen zu Harburg eine Tochter. — Hermann Matthies zu Harburg eine Tochter. — Dr. med. Ahrens zu Barenburg eine Tochter. — Oberlehrer A. Engelke in Stade eine Tochter. — Regierungsassessor Schirmer in Celle ein Sohn.

Verlobungen. Eduard Erdmann und Dortte Poppe zu Hannover. — Adolph Elwert zu Harburg und Franziska Sölter zu Neulanderfähre. — Louis Meyer zu Zündern und Auguste Zeddies zu Latferde. — Friedrich Heine zu Hannover und Marie Barenholz zu Detmold.

Verheirathungen. 12. April. Richard Moelle und Auguste Witt hieselbst.

Sterbefälle. 9. April. Buchbinder C. Nehmzow zu Dannenberg, 48 Jahr alt. — 10. April. Wittwe L. Bendler, geb. Fuhrman, zu Landermühle. — 11. April. Johannes Heinr. Thoß zu Vienenburg, 70 Jahr alt. — Rudolf Lübeck in Otterndorf, 27 Jahr alt.

Bekanntmachung.

Der Bau eines neuen Rathhauses in hiesiger Stadt soll im Wege der Submission verdungen werden. Termin hierzu ist auf

Montag den 2. Mai d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause angesetzt und werden unternehmungslustige Bauhandwerker dazu eingeladen. Die Zeichnungen, der Kosten-Anschlag und die Contracts Bedingungen sind bis dahin bei uns einzusehen

Stadt Rehburg, den 26. April 1870.

Der Magistrat
Bahlmann.

Einige Knaben

über 14 Jahr finden Arbeit in der **Leimfabrik** in Nienburg

Heinr. Ratjen.

Gesucht.

Für unsere Buch und Zeitungsdruckerei von größerem Umfange suchen wir einen Sohn rechtlicher Eltern als **Lehrling.** Kost- und Lehrgeld wird nicht beansprucht; dagegen ist richtig Deutsch Lesen und Schreiben erforderlich. — Indem wir Eltern und Vormünder, sowie die Herren Prediger und Lehrer auf dieses Gesuch aufmerksam machen, sind wir zu weiterer Auskunft gern bereit.

Weicheltsche Buchhandlung
und Buchdruckerei
in Nienburg.



Für Auswanderer.

Als concessionirte Agenten empfehlen uns zur Vermittelung billigster Ueberfahrts Verträge

für Dampf- und Segelschiffe.

Auch zur Besorgung von Geldsendungen und Capitalien jeder Größe nach den vereinigten Staaten Nord Amerikas, unter sicherer Garantie zu möglichst billigster Provision halten uns bestens empfohlen

F. W. Meyer & Co.

Als wirksames Hausmittel gegen alle catarrhalischen Zustände haben sich die Stollwerck'schen Brustbonbons das volle Vertrauen aller Leidenden erworben. Zum Preise von 4 Sgr. p. Packet sind dieselben vorräthig in **Nienburg** bei F. W. Dresing und bei H. D. Lühring; in **Barnstorf** bei H. F. Plümer; in **Drackenburg** bei Wwe. Wöltje; in **Eystrup** bei Ph. Lehman; in **Hassbergen** bei P. Schmädeke; in **Liebenau** bei Wilh. Kühling; in **Stolzenau** bei Carl Uder; in **Sulingen** bei C. W. Brüggemann; in **Twistringen** bei Casp. Meyer.

Hannover.

Carl Schüssler's
Annoncen-Expedition,
in alle Blätter aller Länder.

Vertreten an den bedeutendsten Plätzen des In- und Auslandes.

Haupt-Bureau:
Hannover,
Theaterplatz 7,
vis-à-vis dem Kgl. Theater.

Tägliche Expedition von Annoncen jeder Art in jede erwünschte Zeitung oder jedes Localblatt etc. bei genauer Berechnung nach den von den Expeditionen festgesetzten Preisen ohne Anrechnung von Porto oder sonstigen Unkosten. — **Ein** Manuscript genügt auch bei Inseraten für mehrere Blätter.
Prompte Bedienung. — Günsstige Conditionen.

Insertions-Tarife gratis und franco.

Armensache.

Von einem Ungenannten sind der Armencasse

2 Thlr. 5 Gr. 2 Pf.

geschenkt, was hiermit zur Anzeige gebracht wird.

Nienburg, den 24. April 1870.

Der Cämmerer
Röpke.

Eingegangen für die erblindete 98jährige **Predigerstochter** in Dedeleben aus Nienburg 3 Thlr.
Fernere Gaben befördert gern
Expedition der Hannoverschen Landeszeitung.

Für die emigrirten **Hannoverschen Soldaten** sind ferner bei uns aus Harburg 10 Gr. eingegangen.
Expedition der Hannoverschen Landeszeitung.

Ungarweine

vom Hause **Fr. Leibenfrost & Co.** und **C. P. Sontag** in Hannover
zu bekannten Originalpreisen.
Auch für directe Bezüge!

H. Grütter
in Nienburg.

Stärke, Eier- und alle Sorten Gersten-Graupen, Stern-Facon-Faden- und Pfeifennudeln, ostindischen Perl- und Tapioca-Sago empfiehlt zur geneigten Abnahme, bestens

W. Behnsen.

G. Feye's

Nienburg a. W.
bedeutendes Uhrenlager
bietet:
Alle Sorten Taschenuhren in Gold, Silber, Emaille, Weck-, Wand- und Standuhren vom kleinsten bis grösstem Caliber. Pariser vergoldete Pendulen, Regulateure etc. etc.
Reparaturen prompt und billigst.

Zur Nachricht.

Zu den in Nr 84 dieses Blattes angegebenen Preisen sind noch **Georginen-Knollen** zu haben bei

H. Röver,
Gärtner zum Schäferhof bei Nienburg a. W.

Rheinweine

vom Hause J. A. Harth & Co. in Mainz.
Laubenheimer, Niersteiner, Oppenheimer Goldberg, Binger Schloss, Hochheimer Berg, Johannisberger Claus, Oberingelheimer und **Affenthaler** roth.

Auch für directe Bezüge.
Heinr. Grütter
in Nienburg.

Sardines, Anchovis, Sardellen & Heringe
bei
Ludolph Schmahlfeld.
Nienburg.

Gesucht.

Für mein Tuchwaarengeschäft suche ich auf sofort einen Lehrling

Georg Becker
in Hannover.

Preisgekrönt

auf der **Ausstellung** in **Amsterdam.**

Der Gesundheits-Caffee von **Krause & Co.** in Nordhausen a. H., von ärztlichen Autoritäten empfohlen, viermal billiger als Bohnen-Caffee und im Geschmack diesem gleich, bekommt auch denen vorzüglich, die an Blutandrang, Augenübeln, Magen- und Unterleibsbeschwerden leiden.

Jedes Packet des echten Gesundheits Caffee's hat nebenstehende Unterschrift [signature] Wer nicht getäuscht sein will, achte auf diese Unterschrift.

Wo nicht unzweifelhaft dieser **echte Gesundheits-Caffee** zu haben ist, beliebe man sich direct an die Fabrik zu wenden.

Anzeige.

Mit dem ersten Mai erscheint im Verlage der **Schuhmann'schen** Druckerei in Schneeberg:

Deutsches Volksblatt aus Niedersachsen

zur Vertheidigung von Recht und Wahrheit,
herausgegeben von **L. Grote**,
Pastor a. D. in Hannover.

Die Tendenz des Blattes ist in seinem Titel hinreichend gekennzeichnet. Dasselbe will ein Organ für christlich-conservative Grundsätze sein und eine Verständigung unter allen deutschen Patrioten anbahnen. Vom 1. Juli an wird das Blatt wöchentlich zweimal in einem ganzen Bogen erscheinen und regelmäßig durch die Post versandt werden. Bis dahin erscheint es wöchentlich einmal und wird unter Kreuzband franco an die Abonnenten versandt, welche 10 Gr. an die Expedition (Telgnersche Hofbuchdruckerei in Hannover) einzusenden haben. Die Probenummer ist bereits ausgegeben und von der Expedition gratis zu beziehen.

Verkaufsanzeige.

Am
Freitage, den 29. d. M.,
von Morgens 10 Uhr an,

sollen nachstehende Sachen in der Wohnung des Herrn Architecten **Kersten** beim Schuhmachermeister Bolte in Nienburg, Leinstraße, öffentlich meistbietend auf Credit verkauft werden, als:

1 mahagoni Sopha,	1 vergoldeter Wandspiegel,
1 " Sophatisch,	1 " gr. Sophaspiegel,
6 " Rohrstühle,	1 " Tisch mit Marmorplatte,
1 " Glasschrank,	
1 " Damenschreibtisch,	1 eschener Sopha,
	1 eichene Komode,
1 " Rohrstuhl,	1 Kleiderschrank,
1 " Komode,	1 Leinenschrank,
1 großer Glasschrank,	1 Küchenanrichte,

sowie sämmtliches Haus und Küchengeräthe, wozu Kaufliebhaber hiermit geladen werden.

Nienburg, den 21. April 1870

Rode,
Gerichtsvogt.

Malzwein,

à Champagnerflasche nur 5 Groschen excl. Flasche.
Dieses vorzügliche Getränk aus der Fabrik des Herrn

H. Husmann. Hannover,

ist mir zum alleinigen Verkauf übertragen. Das Fabrikat, aus reinem Weizenmalz hergestellt, hat sich schnell die Gunst des Publicums erobert und zeichnet sich nach ärztlichem Befunde durch reinen, vortrefflichen Geschmack, sowie durch seinen wohlthätigen Einfluß auf die Gesundheit aus.

G. Haltenhoff Wittwe & Sohn, Nachfolger.

Wasch-Crystall, Soda,

Pottasche, Schnellbleiche, empfehlen zu sehr billigen Preisen angelegentlichst

Nienburg. **V. Krull & Co.,**
Langestraße 110.

Geschäftsbücher

in jeder Stärke und jedem Format für Kaufleute und Handwerk empfiehlt billigst

Nienburg. **L. Brieke.**

Bettfedern, Daunen,

fertige **Betten** zu verschiedenen Preisen, auch einzelne Bettstücke. **Drell** und **Parchend.** **Wollgarne,** Zoll Pfund von 40 Bind à 1 Thlr., per Bind 9 Pf. ☐ ¼ baumwollene Zeuge à Elle 2½ Ngr. empfiehlt

Nienburg. **Heinrich Heine.**

Nützlich für jeden Haushalt.

Reinigungstinctur für ausgeschlagene und schmutzig gewordene Möbeln und Stoffe, vermittelst welcher, ohne besondere Uebung, Möbeln u. s. w. leicht zu reinigen und ein neues Ansehen zu geben. Flacon mit Gebrauchsanweisung 5 Sgr. bei

Nienburg. **H. G. Wieger.**



Als concessionirter Agent empfehle ich mich zur Vermittelung der Passage mit Dampf- oder Seegelschiffe des Nordd.-Lloyd. Durch längeren Aufenthalt in Amerika mit den Verhältnissen bekannt, bin ich in der Lage, nützlichen Rath über vortheilhafte Reise oder Ansiedlung zu geben.

Nienburg. **F. W. Güttich.**

Die Mützen-Fabrik
von
W. Fleischer
in Nienburg

bietet für jede Jahreszeit moderne und geschmackvolle Mützen für Herren, Knaben und Kinder in großer Auswahl, ferner **Militair-** und **Beamten-Mützen,** sowie **Binden, Cravetten, Shlipse,** unter billigster Preisstellung. — Bestellungen werden prompt ausgeführt.

Meine abgelagerten Weine, sowie **Spirituosen** und **Liqueure** halte ich bei Bedarf bestens empfohlen.

A. Hartmann
in Nienburg.

Verlag und Druck der Weichelt'schen Buchhandlung und Buchdruckerei in Nienburg.